

Becker

Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft
im Königreich Württemberg

Kriminologische Forschungsberichte
aus dem
Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Strafrecht

Band 96

Herausgegeben von
Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht
Prof. Dr. Günther Kaiser

Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft im Königreich Württemberg

Ein Beitrag zur Historischen Kriminologie
unter Berücksichtigung von Normen-
und Sozialgeschichte in Württemberg
von 1830 bis 1848

Monika Becker



Freiburg i. Br. 2001

Monika Becker, Jahrgang 1968, Dr. jur., ist Wissenschaftliche Assistentin am Institut für Kriminalwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

D 21

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Becker, Monika:

Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft im Königreich Württemberg: ein Beitrag zur historischen Kriminologie unter Berücksichtigung von Normen- und Sozialgeschichte in Württemberg von 1830 bis 1848 / Monika Becker. - Freiburg i. Br. : Ed. iuscrim, Max-Planck-Inst. für Ausländisches und Internat. Strafrecht, 2001

(Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht; Bd. 96)

Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 2001

ISBN 3-86113-041-6

© 2001 edition iuscrim

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Strafrecht,
Günterstalstraße 73, D-79100 Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Herstellung: BARTH · medien-haus GmbH
77955 Ettenheim
Telefax 078 22/44 47-28

Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier

*Kaum hab ich die Welt zu schaffen begonnen,
In einer Woche war's abgetan.
Doch hatt ich vorher tief ausgesonnen
Jahrtausendlang den Schöpfungsplan.*

*Das Schaffen selbst ist eitel Bewegung,
Das stümpert sich leicht in kurzer Frist;
Jedoch der Plan, die Überlegung,
Das zeigt erst, wer ein Künstler ist.*

*Ich hab allein dreihundert Jahre
Tagtäglich drüber nachgedacht,
Wie man am besten Doctores Juris
Und gar die kleinen Flöhe macht.*

Heine, Schöpfungslieder 4

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2000/2001 von der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität in Tübingen als Dissertation angenommen. Ihr Entstehen wurde durch ein Stipendium der Max-Planck-Gesellschaft gefördert. Neben diesen Institutionen fühle ich mich zahlreichen Menschen verbunden, die auf unterschiedliche Weise dazu beigetragen haben, daß sie begonnen und vollendet wurde.

An erster Stelle möchte ich meinen Eltern, Prof. Dr. Hans-Jürgen und Dr. Rotraud Becker, Regensburg, danken. Sie haben mein Studium materiell unterstützt, vor allem aber haben sie in mir das Interesse an den historischen Dimensionen des Lebens und des Rechts geweckt.

Die Erkenntnis, daß „historische Kriminologie“ ein Thema für theoretisch interessierte Kriminologinnen und Kriminologen sein könnte, habe ich Prof. Dr. Klaus Boers, Münster, zu verdanken. Sein Tübinger Seminar zu Geschichte und Gegenwart des Strafvollzugs ermöglichte mir die Begegnung mit dem Werk Michel Foucaults.

Ohne die Ermutigung und die hervorragende Betreuung durch meinen Doktorvater, Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, hätte ich es wohl dennoch nicht gewagt, mich auf solches, für die Juristin fremdes Terrain zu wagen. Prof. Dr. Fritjof Haft danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

In Freiburg bin ich den Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, den Professoren Dr. Günther Kaiser und Dr. Hans-Jörg Albrecht, besonders verpflichtet. Sie haben meine Dissertation gefördert durch die Vermittlung eines Stipendiums der Max-Planck-Gesellschaft sowie durch die Aufnahme der Arbeit in die Reihe der „Kriminologischen Forschungsberichte“, die durch Michael Knecht sorgfältig betreut wird.

Stefanie Peter und Jochen Kapp, Stuttgart, sowie Dr. Christian Schmidt, Oldenburg, haben mich während der langwierigen Recherchen ermutigt und unterstützt. Wegen ihrer herausfordernden, aufmunternden und liebe-

vollen Gegenwart in Freiburg schulde ich Dr. Jörg Kinzig, Oliver Kipper und Nils Schwarz mehr, als ich an dieser Stelle zum Ausdruck bringen kann. Für inhaltliche Kommentare und das sorgfältige Erstellen der Korrektur des Manuskripts danke ich Michael Cramm, Köln, und Daniela Büchten, Oslo, sowie – als dem kritischsten von allen – meinem Mann, Lorenz Neidhardt.

Ihm widme ich diese Arbeit.

Monika Becker

Freiburg im März 2001

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	IX
1 Einleitung	1
2 Vom theoretischen Nutzen einer historischen Kriminologie	15
3 Überblick über die wirtschaftlich-soziale Lage des Königreichs Württemberg im Vormärz (1830-1848), einschließlich allgemeiner Aspekte der sozialen Kontrolle	33
3.1 Die Bevölkerung des Königreichs Württemberg	34
3.2 Die Bedeutung des Adels	38
3.3 Land- und Forstwirtschaft	39
3.4 Verarbeitendes Gewerbe	43
3.5 Die Industrialisierung Württembergs	44
3.6 Pauperismus und Sozialhilfen	49
3.7 Die Verehelichungsverbote	56
3.8 Auswanderung	61
3.9 Zusammenfassung	64
4 Die Entwicklung politischer und administrativer Strukturen in Württemberg, mit besonderer Rücksicht auf die Einführung einer modernen Polizei	67
4.1 Staatsform und Verfassung	67
4.2 Die Verwaltung	69
4.3 Die Entwicklung der Selbstverwaltung der Gemeinden, insbesondere im Hinblick auf die Polizeistrukturen	69
4.4 Die politische Entwicklung im Vormärz	74
5 Die Entwicklung eines modernen Strafrechtssystems im Königreich Württemberg im Vormärz, einschließlich Strafvollstreckung und Strafvollzug	79
5.1 1830-1839: Die Carolina als Grundlage staatlichen Strafens	79
5.2 1839-1848: Das Württembergische StGB	89
5.3 Das Polizeistrafrecht	99

5.4 Die württembergische Strafprozeßordnung	106
5.5 Die Strafvollstreckung und der Strafvollzug bis zur Strafrechtsreform	115
5.6 Zusammenfassung	123
6 Kriminalität und Strafverfolgung im Königreich Württemberg	
im Vormärz	125
6.1 Quantitativer Zugang: „Kriminalstatistiken“ über Gerichtsverfahren	125
6.1.1 Tätigkeit der Gerichte in anhängigen Verfahren (Criminalsenate)	127
6.1.2 Die einzelnen Delikte	133
6.1.3 Die Verurteilungspraxis der Kreisgerichtshöfe. Ausgewählte Monate der Jahre 1830, 1839 und 1848	147
6.1.4 Die öffentlichen Schlußverhandlungen des Jahres 1843	160
6.1.5 Zusammenfassung	162
6.2 Qualitativer Zugang: „Fallstudien“ von individuellen und Kollektivdelikten	163
6.2.1 Kindsmord im Dorf	166
6.2.2 Sexualmoral und Ehrenhändel bei Arbeiterinnen	169
6.2.3 Prostitution und Geschlechterbeziehungen	171
6.2.4 Das Leben von Frauen auf der Straße	172
6.2.5 Widerstand und Aufruhr	176
6.3 Zusammenfassung	179
7 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	181
Anhang	187
1) Tabelle 25 zu Kapitel 3.1	187
2) Tabellarischer Nachweis der ausgewerteten Verurteilungen des Monats Mai der Kreisgerichtshöfe aller württembergischen Kreise	188
2.1 Mai 1830	188
2.2 Mai 1839	198
2.3 Mai 1848	212
Literaturverzeichnis	217
Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen	249

Andererseits kann man aus der Geschichte lernen, daß Begriffsapparate und Unterscheidungen, also Instrumente der Konstruktion von Wirklichkeit, teils von Traditionen bestimmt sind, deren Relevanz man überprüfen müßte, und teils so offensichtlich unbrauchbar geworden sind, daß man fragen muß: Was ist das Problem und wo ist es geblieben? Geschichte lehrt nicht unbedingt erfolversprechende Praktiken. Sie lehrt vor allem Kontext und Kontingenz. Wenn etwas bezeichnet wird, kann man immer fragen: Warum so und nicht anders? Wovon wird es unterschieden? Und wenn man dann bestimmte Unterscheidungen findet - etwa die von Rechten und Pflichten - oder die von Freiheit und Gleichheit: Warum gerade diese und nicht andere?¹

1 Einleitung

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es zum einen, die Verbrechenskontrolle in Württemberg im Vormärz anhand der historischen Daten darzustellen und auf ihren kriminologischen Aussagewert hin zu untersuchen. Zum anderen soll versucht werden, mit Hilfe der Darstellung der Entstehungsbedingungen der württembergischen Kriminalgesetze in den Jahren 1839 bis 1843 Wechselwirkungen zwischen Normsetzung und Normdurchsetzung herauszuarbeiten. Dabei sollen Erkenntnisse gewonnen werden über die Konstruktion von Kriminalität in einer bestimmten Gesellschaft und zu einer bestimmten Zeit, über die Frage der Definitionsmacht über abweichendes Verhalten und die soziale Funktion von Strafrecht. Vor allem soll überprüft werden, inwieweit Theorien des sozialen Wandels geeignet sind, den Verlauf der registrierten Kriminalität in einer bestimmten Epoche zu erklären. Es kann dagegen nicht Ziel der Arbeit sein, ein zutreffendes Bild der Kriminalität des Vormärz zu entwerfen. Aufgrund der Datenlage ist dies unmöglich, wenn man die heutigen Maßstäbe zur Erlangung von Wissen über Kriminalität zugrunde legt. Ebenfalls ausgespart bleiben muß der kulturelle Bereich, obgleich er gerade für diese Epoche außerordentlich interessante Bezüge aufweist, ist es doch die Zeit des Aufkommens der Kriminalerzählung und des Kriminalromans.²

Im Gegensatz zur klassischen (Straf-) Rechtsgeschichte geht es der historischen Kriminologie nicht primär um die Entwicklungsgeschichte von Normen und Tatbeständen, sondern um die Analyse von durch Strafrecht

¹ Niklas Luhmann, Die Herrschaft der Natur in ihren späten Tagen, F.A.Z. vom 21. November 1994, Seite L 13.

² Vgl. dazu Schönert 1991.

ausgeübter Herrschaft und um die von solcherart Herrschaft Betroffenen. Im Hintergrund steht dabei die Annahme, daß jede Gesellschaft ihre eigene Wahrnehmung von Kriminalität und abweichendem Verhalten hat und daß sich diese Wahrnehmung in rechtlichen wie tatsächlichen Strukturen ausdrückt, wobei hier keine einfachen Kausalbeziehungen, sondern Wechselwirkungsgefüge zu beschreiben sind.

Es gibt dabei vielfältige Möglichkeiten, sich dem Problem zu nähern: Man kann Langzeitanalysen³ über die Kriminalitätsentwicklung anfertigen und die dabei gefundenen Verläufe mit denen der Gegenwart vergleichen. Ebenso ist ein internationaler Vergleich von Kriminalitätsraten zu verschiedenen Zeiten möglich. Man kann sich der Sanktionspraxis einer bestimmten Epoche zuwenden, um etwas über den Umgang mit abweichendem Verhalten oder über die Effizienz bestimmter Formen der Strafverfolgung zu lernen. Man kann die formelle mit der informellen Kontrolle in einem bestimmten Raum vergleichen, um Anhaltspunkte über die Wirksamkeit von Präventionsansätzen zu gewinnen. Und schließlich kann man sich auf der Mikroebene den Tätern und Opfern zuwenden, ihren Biographien und den Umständen, unter denen es zu bestimmten Taten kam.

Die vorliegende Arbeit versucht, einen Beitrag zur Geschichte der Kriminalitätskontrolle zu leisten. Dabei wird auf Daten zurückgegriffen, die aus den Veröffentlichungen des Statistischen Büros des Königreichs Württemberg, den Württembergischen Jahrbüchern, zusammengestellt wurden. Hier sind einige Einschränkungen zu machen, was die Validität und Reliabilität der verwendeten Daten betrifft. Es handelt sich dabei zunächst um prozeßproduzierte Daten⁴ und somit nicht um Zahlenangaben, die in irgendeiner Weise mit der Polizeilichen Kriminalstatistik heutiger Tage vergleichbar wären.⁵ Es sind Verurteiltenstatistiken, deren Erfassung vor allem das Ziel verfolgte, die Tätigkeit der Gerichte zu belegen und deren Effi-

³ Bis Mitte der 70er Jahre war man allgemein sehr skeptisch gegenüber der Möglichkeit der Erhebung von Langzeittrends und internationalen Vergleichen. Dies änderte sich mit der Gründung der „International Association for the History of Crime and Criminal Justice“ im Jahre 1978, angeregt vor allem durch niederländische Forscher; Johnson, Eric A./Monkkonen, Eric H. 1996, S. 3 (Introduction). Vgl. dazu auch Moorman van Kappen 1984, S. 153-162.

⁴ Reinke 1990, S. 169-179; Eisner 1997, S. 289 ff.

⁵ Daß auch diese nur begrenzt die "wahre" Kriminalitätsslage beschreiben, wird jeder Jahresausgabe der PKS durch das BKA selbst als einleitende Bemerkung vorangestellt, vgl. PKS 1998, S. 7; Zur Dunkelfeld-Problematik vgl. den Artikel von Sack in Kaiser, Günther / Kerner, Hans-Jürgen et al. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3. Auflage C.F.Müller (utb) 1993, S. 99 ff.

zienz zu überprüfen. Lediglich als Nebenprodukt erhielt man gleichzeitig ein Bild über Art und Schwere der abgeurteilten Delikte. Heute kann man vergleichbare Daten der Strafverfahrensstatistik des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden entnehmen. Erschwerend kommt hinzu, daß es sich lediglich um die Daten der Kriminalsenate der Gerichtshöfe handelt, das heißt also nur um die als schwerer zu geltende Kriminalität. Tatsächlich läßt sich diesen Daten kaum mehr als ein Trend der Kriminalitätsentwicklung im angegebenen Zeitraum entnehmen. Andererseits geben die Daten exakt wieder, was von den Kriminalsenaten der Gerichtshöfe bearbeitet und entschieden wurde. Sie stellen daher eine geeignete Ausgangsbasis dar, um zu erforschen, inwieweit sich die Kriminalitätskontrolle in Württemberg durch die Einführung von StGB und StPO in den Jahren 1839 und 1843 veränderte. Es handelt sich bei dem empirischen Teil der Arbeit also eher um eine Implementationsstudie als um eine historische Kriminalitätserfassung.

Einen weiteren Schwerpunkt der Arbeit bildet der zeitgenössische Kriminalitätsdiskurs in Politik und Wissenschaft. Wie sich zeigen wird, war die rechtswissenschaftliche sowie die politische Diskussion der Zeit an strafrechtlichen Fragen durchaus nicht desinteressiert. Es lassen sich jedoch zwei Schwerpunkte ausmachen, die mit dem Erkenntnisinteresse der vorliegenden Arbeit zunächst nur schwer in Verbindung zu bringen sind. Zum einen geht es in strafrechtsdogmatischer Sicht um die Frage, wie ein "gutes" Strafgesetzbuch auszusehen habe. Als vorbildlich galt vielen das von Feuerbach maßgeblich mitgestaltete Bayerische StGB von 1813, das andererseits aber selbst vielfältigen Revisionen unterzogen wurde. Dabei ging es nicht primär um die Frage der Kriminalisierung bzw. Entkriminalisierung bestimmten Verhaltens, sondern um die dogmatisch korrekte Einordnung der Delikte und das Verhältnis von Allgemeinem zum Besonderen Teil des StGB. De facto wurde dennoch durch das Württembergische StGB von 1839 eine Entkriminalisierung von bestimmten Delikten bzw. deren Verortung im Polizeistrafrecht vorgenommen. Eine Analyse ist hier aber auf Schlußfolgerungen angewiesen, da nur wenige explizite zeitgenössische Stellungnahmen vorliegen oder überliefert sind.

Ein weiteres wichtiges Thema der damaligen Zeit war die Gestaltung des Strafverfahrens, der Strafvollstreckung und des Strafvollzugs. Dieses zweifelsohne fruchtbare kriminologische Feld wurde jedoch bereits vielfach bearbeitet,⁶ so daß es nicht sinnvoll erschien, hier einen weiteren Aspekt hinzuzufügen. Ausgespart werden soll dieser Bereich jedoch nicht.

⁶ Vgl. für Württemberg die Arbeit von Sauer 1984. Allgemein Krause 1999.

Die Arbeit enthält fünf Sachkapitel und einen zusammenfassenden Schlußabschnitt. Zunächst soll herausgearbeitet werden, welchen theoretischen Nutzen die Kriminologie der Gegenwart aus historischen Arbeiten ziehen kann. In diesem Zusammenhang werden unterschiedliche Formen der Annäherung an historische Kriminalität vorgestellt, die jede auf ihre Weise für kriminologische Fragestellungen nutzbar gemacht werden können. In den folgenden Kapiteln wird sodann im Rahmen einer Langzeituntersuchung über den Zeitraum von 1830 bis 1848 die Kriminalitätsentwicklung im Königreich Württemberg dargestellt und diese, vorbehaltlich der oben genannten Bedenken bezüglich der Validität und Reliabilität dieser Daten, in Verbindung gesetzt mit der sozioökonomischen Entwicklung des Landes in diesem Zeitraum. Außerdem wird die Entstehung und der Inhalt der württembergischen Strafjustizgesetze und deren Einfluß auf die Rechtsprechung der Obergerichte untersucht. Schließlich werden eine Reihe von qualitativen Einzeluntersuchungen vorgestellt, die abweichendes Verhalten aus einer ganz anderen Perspektive beleuchten und im Handeln individueller Akteure die historischen Veränderungen spiegeln.

Die Zeit des Vormärz ist heute aus zweierlei Gründen von besonderem Interesse: zum einen als Zeit des Umbruchs und der Verschiebungen, wie sie an die heutige Lage nach dem Zusammenbruch des Ostblocks erinnern.⁷ Und wie immer in Zeiten des Umbruchs nimmt man eine Ungleichzeitigkeit der Entwicklung wahr. Auf dem Lande herrschen vielfach noch die Strukturen des Alten Reiches, zum Beispiel in den Ausformungen sozialer Kontrolle; währenddessen werden in den Städten bereits die Schattenseiten der Modernisierung mit der behaupteten Anonymisierung und Proletarisierung ganzer Stadtviertel zum Thema zeitgenössischer Diskurse. Auch waren die geistigen Entwicklungen der Zeit prägend für die Strafgesetzgebung, die mit dem Reichsstrafgesetzbuch von 1871 ihren Kulminationspunkt fand, das bis heute unser Bild von Kriminalität, d.h. von strafbarem Verhalten, bestimmt. Insbesondere eine Kriminologie, die sich der Konstruiertheit ihres Gegenstandes bewußt ist, muß ein Interesse an den historischen Strukturen und Bedingungen der Konstruktion haben.

Bevor jedoch der mögliche theoretische Ertrag historischer Kriminalitätsforschung für die Kriminologie eruiert wird, ist es notwendig, kurz auf die Verortung des Forschungsgegenstandes in der akademischen Welt einzugehen. Ein Grund für das Schattendasein, das die Historische Kriminolo-

⁷ Vgl. z.B. Boers/Gutsche et al. 1997 zum sozialen Umbruch in Deutschland nach der Wiedervereinigung.

gie immer noch zu führen scheint, liegt nämlich in der vielfältig zerklüfteten Landschaft zwischen den Disziplinen, die den Zugang erschwert. Historische Kriminalitätsforschung liegt im Grenzbereich zwischen Rechtsgeschichte, Soziologie und Geschichtswissenschaft, wobei letztere in sozial-, kultur- und mentalitätshistorische Ansätze aufzugliedern ist. Die vorliegende Arbeit vertritt die Auffassung, daß eine Verankerung des Forschungsgegenstandes im Rahmen der Kriminologie wünschenswert ist, um den Ertrag historischer Kriminalitätsforschung im Rahmen gegenwärtiger Fragestellungen nutzbar zu machen. Aus diesem Grund wird auch an dem Begriff der „Historischen Kriminologie“ festgehalten, der, wie im folgenden zu erläutern sein wird, nicht unumstritten ist. Zunächst sollen jedoch die genannten Disziplinen mit ihren unterschiedlichen Ansätzen vorgestellt werden.

Dabei ist der Beitrag der Rechtsgeschichte zur historischen Kriminologie einerseits als nicht besonders gewichtig zu veranschlagen.⁸ Vor allem hängt dies mit der immer wieder eingeräumten Konzentration der Strafrechtsgeschichte auf die Entwicklung von Normen⁹ zusammen, die dazu führt, daß der dahinterstehenden Rechtswirklichkeit nur marginales Interesse entgegengebracht wird.¹⁰ Die sozialen und individuellen Entstehungsbedingungen für Kriminalität spielen bereits in der Allgemeinen Strafrechtslehre keine Rolle, ihnen widmet sich die Kriminologie. Ihrer Geschichte wird folglich im Rahmen des juristischen Fächerkanons weniger Interesse entgegengebracht.¹¹ Neben der Orientierung des Strafrechts an Normen und juristischer Systematik ist dabei besonders problematisch die unkritische Akzeptanz der Existenz eines "Verbrechertums" oder "Gauertums",¹² das

⁸ Vgl. dazu Jerouschek (selbst Rechtshistoriker) 1993, S. 202, insbes. in bezug auf die Hexenverfolgungen; ebenso Stolleis 1985; Mayer-Maly 1985; Simon 1985.

⁹ Dinges 1992, S. 269 f.

¹⁰ Ein Problem, das im Bereich der Strafrechtsgeschichte in bezug auf die Frage, ob die vom Gesetz vorgesehenen Strafen auch tatsächlich verhängt wurden, zu einer Reihe von Fehlschlüssen geführt hat. Schwerhoff 1992, S. 388 ff.

¹¹ V.a. auch wegen der als dominierend angesehenen Funktion der Rechtsgeschichte, das geltende Recht verständlich zu machen und Auslegungskriterien an die Hand zu geben. Landau 1985, S. 14 ff. Vgl. auch Kroeschell 1973, S. 213; Jerouschek/Rüping 1994, S. 163f mit Hinweis auf den DFG Sonderforschungsbereich zur Entstehung des öffentlichen Strafrechts als möglichen Ort einer Belebung; Stolleis 1985, S. 254f über die traditionell deutsche Lehrstuhlverknüpfung von Rechtsgeschichte und Zivilrecht und ihre Folgen.

¹² Vgl. z.B. Schmidt, Eberhard 1965. Ein Beispiel aus jüngerer Zeit für eine klassisch strafrechtshistorische Herangehensweise zeigt der Erste Teil von Sick 1993.

der Staat zu bekämpfen habe, die strafrechtshistorischen Untersuchungen oft zugrunde liegt.¹³ Diese Grundannahme ist in zweierlei Hinsicht problematisch. Zum einen berücksichtigt sie nicht ausreichend die Abhängigkeit des "Verbrechers" von seiner Definition durch den Straftatbestand, der eine Handlung als mit Strafe bedroht bezeichnet und unter den ein bestimmtes menschliches Verhalten zu subsumieren sein muß, um als "Delikt" gelten zu können.¹⁴ Dabei spielt die identitätsstiftende Funktion des "Verbrechens" als des "anderen" in der Gesellschaft eine Rolle, die in dieser Betrachtungsweise vernachlässigt wird.¹⁵ Zum anderen wird der soziale und – daran ist aufgrund der Quellen wohl auch kaum etwas zu ändern¹⁶ – der individualpsychologische Hintergrund einer Tat ausgeklammert.¹⁷ Schließlich ist unter kriminologischen Gesichtspunkten die Konzentration auf Normen im Sinne verbindlicher, vom Staat gesetzter Regelungen im Bereich des Strafrechts auch deswegen problematisch, weil die informelle soziale Kontrolle, die unter Umständen eine ebenso starke Wirkung auf das von der Gesellschaft als abweichend und sanktionswürdig Empfundene ausübt, außer Betracht bleibt.

Andererseits bietet aber vor allem die deutsche Rechtsgeschichte im Gegensatz zu der Kritik, der sie teilweise ausgesetzt ist,¹⁸ durchaus auch dem kultur-, alltags- und sozialhistorisch interessierten Kriminalitätshistoriker eine wahre Fundgrube an keineswegs nur normativen Details, die allerdings oftmals nicht unter dem Stichwort "Kriminalität" zu finden sind. Zu nennen sind hier z.B. die Forschungen der deutschen Rechtsgeschichte zur Gnade, die beim Vollzug oder gerade Nicht-Vollzug von strafrechtlichen Normen und damit für die Strafrechtswirklichkeit eine große Rolle spielt,¹⁹ oder zum Aberglauben, die neben ihrem Interesse für die Volkskunde auch

¹³ Neuere, interdisziplinäre Ansätze werden allerdings seit 1993 in dem von Willoweit geleiteten DFG Forschungsschwerpunkt zur "Entstehung des öffentlichen Strafrechts" gepflegt, vgl. dazu Schlosser/Willoweit 1999. Ebenfalls neue Wege beschreitet Roth mit seinen 1989 und 1997 erschienenen Arbeiten.

¹⁴ Das ist natürlich nicht unumstritten und streift die Problematik Naturrecht vs. Positivismus.

¹⁵ In der Tradition *Durkheims*, vgl. Becker 1992; Lamott 1993 zum Fremden als Angst- und Identitätsmetapher.

¹⁶ Vgl. dazu Schwerhoff 1991, S. 23 m.w.Nw.

¹⁷ Schwerhoff 1991, S. 18 ff; in anderem Zusammenhang zur Problematik der Erforschung des Zusammenhanges von Justiz und Sozialstruktur.

¹⁸ Jerouschek/Rüping 1994.

¹⁹ V. Hentig 1957, S. 280 f; Becker 1989; Schwerhoff 1992, S. 389 ff.

Informationen über Konfliktbewältigungsstrategien und damit über originär kriminologische Fragestellungen enthalten.²⁰

Ein völliger Rückzug der (Straf-)Rechtsgeschichte aus der historischen Kriminalitätsforschung wäre aber insofern kontraproduktiv, als auch historische Delinquenz und ihre Bekämpfung mit dem ihr zugrundeliegenden formellen wie materiellen Recht so elementar zusammenhängen, daß ein juristisch geschulter Blick darauf für ein komplexes Verständnis des Phänomens unabdingbar erscheint.²¹ Im Bereich der Strafrechtsgeschichte gibt es mit dem seit 1993 existierenden Forschungsschwerpunkt der DFG zur "Entstehung des öffentlichen Strafrechts" allerdings Bemühungen, im Bereich der Strafrechtsgeschichte auch interdisziplinär Fortschritte zu machen.²²

Vielleicht infolge der Abstinenz der Rechtsgeschichte in bezug auf Fragen der historischen Kriminalitätsforschung wurde dieser Bereich in Deutschland von anderen Disziplinen behandelt.²³ Zu trennen sind hier die Ansätze der Geschichtswissenschaft, der Soziologie und der Volkskunde (empirischen Kulturwissenschaft).²⁴ Diese Ansätze hatten ihrerseits wieder Einfluß auf die Kriminologie als Wissenschaft und wurden v.a. im Rahmen der kritischen Kriminologie rezipiert. Vorausgegangen war allerdings ein reges Interesse an historischer Kriminalitätsforschung im europäischen

²⁰ Auch das Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte bietet hierzu Nützliches. Kritisch allerdings Schwerhoff 1991, S. 18, der hier nur einen "bunten Bilderbogen vergangenen Rechtsalltags" ohne konzeptionelle Erweiterung sieht, der "rechtlichen Volkskunde" allerdings etwas mehr zutraut. Vgl. dazu Köstlin/Sievers 1976. Allg.: Becker et al. 1976. Man hat den Eindruck, daß sich nach angeregteren Diskussionen in den 70er und 80er Jahren heute eine "historistische" Rechtsgeschichte durchgesetzt und behauptet hat, während sozialhistorische Ansätze sowie eine grundsätzliche Methodendiskussion eher ein Schattendasein führen; Senn 1993, S. 71; vgl. allgemein zum Verhältnis von Rechtsgeschichte und Soziologie Landau 1985; zur Erkenntnistheorie Rehinder 1985; anders die Forschungsansätze des MPI für Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main, vgl. <http://www.mpier.uni-frankfurt.de/Institut/profil.htm> und insbesondere die Forschungen zur Geschichte der Polizeyordnungen [http://www.mpier.uni-frankfurt.de/Forschung/institutsprojekte.htm#Repertorium der Polizeyordnungen](http://www.mpier.uni-frankfurt.de/Forschung/institutsprojekte.htm#Repertorium%20der%20Policeyordnungen).

²¹ Jerouschek 1993, S. 204, über die Bedeutung des Inquisitionsprozesses bei den Hexenverfolgungen; allg. Schwerhoff 1992, S. 394.

²² Vgl. dazu Schlosser/Willoweit (Hrsg.) 1999.

²³ Daß dies erst so spät geschah, führt Schwerhoff 1992, S. 384 f allerdings ebenfalls auf die "eingefahrenen Bahnen der Rechtsgeschichte" zurück.

²⁴ Auch im Bereich der Literaturwissenschaft wächst das Interesse an der Rolle der Fall- oder Kriminalerzählung in der Literaturgeschichte; vgl. Schönert 1991.

Ausland und den USA, das lange ohne vergleichbare Ansätze hierzulande blieb.²⁵

Im Bereich der Geschichtswissenschaft liegt eine große Vielfalt an Arbeiten vor. Sie entspringen unterschiedlichen Konzepten und Richtungen der historischen Forschung und weisen deshalb auch ein ganz unterschiedliches Forschungsdesign auf. Besonders hervorzuheben seien hier die sozialhistorischen Ansätze und die sie zum Teil begleitenden, zum Teil ersetzenden mikro- und alltagshistorischen Studien.²⁶ Die Beschäftigung mit Devianz ist dabei in mehrfacher Hinsicht reizvoll. Zum einen ist die Art und Weise, wie eine Gesellschaftsordnung Abweichung definiert und damit umgeht, immer aufschlußreich für deren Wertesystem und die Möglichkeiten, vorhandene Wertvorstellungen auch durchzusetzen. Zum anderen bietet sich hier eine Möglichkeit, Quellen zu verwerten, die in reichem Maße vorhanden sind, mit denen aber die traditionelle (Rechts-) Geschichte wenig anfangen konnte, wie Urfehderegister, Bußlisten, Verhörprotokolle usw. Von besonderem Interesse sind auch die außerjustiziellen Konfliktregelungsinstanzen, wie bspw. Kirchengemeinden und die Dorfgemeinschaft. Im Zentrum der Forschung steht dabei das abweichende Verhalten als Indikator für gesellschaftliche Herrschaftsmechanismen und deren Durchsetzung²⁷ sowie für den Wandel von Werten und die Bewältigung sozialer

²⁵ Zur Entwicklung vgl. Moormann van Kappen 1984; Steinmetz 1994 über neueste Forschungen in England; Emsley et al. 1995 über die Entwicklung der *International Association of History of Crime and Criminal Justice (IAHCCJ)* seit 1978 und das Problem der Verortung der Kriminalitätsgeschichte im Rahmen der wissenschaftlichen Disziplinen. Sie schlugen vor, eine eigene Zeitschrift mit europäisch/internationalem Schwerpunkt zu begründen (angestrebte erste Ausgabe 1996), vergleichbar dem amerikanischen *Criminal Justice History* und mit größerem wissenschaftlichen Anspruch als das *IAHCCJ-Bulletin*. Tatsächlich erschien erstmals 1997 *Crime, Histoire & Sociétés* (Crime, History & Society).

²⁶ Die Etablierung eines eigenen Zweigs der Geschichtswissenschaft deutet sich mit dem ersten Einführungsbuch an, das zu diesem Thema erschienen ist: Schwerhoff 1999.

²⁷ Die beiden Beiträge von Blickle 1990 und Behringer 1990 in dem von *van Dülmen* herausgegebenen Band „Verbrechen, Strafen und Soziale Kontrolle“ zeigen die Bandbreite sozialhistorischer Herangehensweise. Während *Blickle* bei der genauen Analyse eines bestimmten Vorkommnisses aus dem 30jährigen Krieg aufzeigen kann, daß das frühneuzeitliche Recht über eine Vielzahl von Rechtsfiguren verfügte, die die Einstufung von aufständischen Bauern als Räuber, aber auch eine naturrechtlich gerechtfertigte Notwehr gegen die Einquartierung von Soldaten ermöglichte, sieht *Behringer* bei der Langzeitanalyse der Verbrechen und Strafen in Kurbayern vom 16. bis 18. Jahrhundert bei grundsätzlicher Akzeptanz der Justiz doch eine klassenspezifische Ausformung der Strafverfolgung, die die Pazifizie-

Konflikte.²⁸ Außerdem bieten Gerichtsakten die Möglichkeit, das Leben von gesellschaftlichen Randgruppen näher zu erforschen sowie Aufschluß über gesellschaftliche Rollen beispielsweise der Geschlechter²⁹ zu erhalten. Auch mentalitätsgeschichtliche Herangehensweisen sind erfolgt.³⁰ Möglich ist aber auch die Sichtweise auf Delinquenz und ihre Verfolgung als Indiz für die Durchsetzbarkeit von Normen und Werten der herrschenden Kultur gegenüber der Volkskultur.³¹ Ein weiterer Ansatz der historischen Kriminalitätsforschung liegt im Bereich der formellen sozialen Kontrolle und beschäftigt sich vor allem mit den Strafsystemen der Vergangenheit, die als Indikatoren für die gesellschaftliche Stellung des Menschen als Untertan gewertet werden,³² aber auch in dekonstruktivistischer Sicht als bedeutungsvoll für das Verhältnis der Gesellschaft zum Individuum und dessen Körper.³³ Dabei werden in letzter Zeit eher quantitativ orientierte Ansätze zunehmend von mikroperspektivischen Arbeiten abgelöst. Unter Historikern ist umstritten, welche Bedeutung diese Perspektivenwahl in wissenschaftstheoretischer Hinsicht hat.³⁴

Im Grunde genommen liegt hier eine Parallele zur Entwicklung in der Kriminologie vor, wohl in den Sozialwissenschaften insgesamt. Einerseits besteht eine gewisse Neigung weg von den trockenen statistischen Analysen der quantitativen Sozialforschung und hin zu lebendigeren Fallersählungen bzw. Einzelschicksalen.³⁵ Diese Entwicklung wird im Rahmen einer „dekonstruktivistischen Wende“³⁶ auch damit begründet, „Objektivität“ sei von vornherein allenfalls ein Näherungswert und werde durch die Erhellung des Alltags gerade der Unterschichten mindestens ebenso exakt be-

rung des Gemeinwesens letztlich auf Kosten der ganz Armen, der Fremden, Besitz- und Wohnungslosen ermöglicht.

²⁸ Schwerhoff 1999, S. 12 f; Dinges 1992; vgl. dazu auch Evans 1987, S. 125 ff über religionssoziologische Zusammenhänge.

²⁹ Kienitz 1990, 1995; Lamott 1992; van Dülmen 1991; Lipp 1986.

³⁰ Als Klassiker gilt hier das Werk von Carlo Ginzburg: *Der Käse und die Würmer. Die Welt eines Müllers um 1600*. Berlin: Klaus Wagenbach 1990.

³¹ Wegert 1994; Sabeian 1990; zu den Hexenverfolgungen Jerouschek 1993; Breit 1991; Becker 1990 mit quantitativem Ansatz; zur Inanspruchnahme der Gerichte als Konfliktregelungsinstanzen: Wegert 1994; Sabeian 1990; kritisch Schwerhoff 1992, S. 411.

³² Spierenburg 1984; Dülmen 1985.

³³ Foucault 1977.

³⁴ Vgl. zur Diskussion Schulze 1994.

³⁵ Daniel 1994, S. 58 ff.

³⁶ Schulze 1994, S. 11 ff.

stimmt wie durch die statistische Erfassung des Bruttosozialprodukts und des Einkommens der arbeitenden Bevölkerung in einem bestimmten Zeitraum.³⁷

Dem sozialhistorischen Ansatz nahe steht der des historisch interessierten Soziologen. Dabei wirkt sich unterscheidend vor allem aus, daß das soziologische Konzept der Devianz weiter gefaßt ist als das der Delinquenz, das historischen Arbeiten zumeist zugrunde gelegt wird. Außerdem ist die soziologische Methodik unabdingbar bei der quantitativen Analyse historischer Daten. Diese ist für eine Untersuchung der sozialen Kontrolle vergangener Epochen besonders wichtig, soweit es um die Auswertungen von Kriminalstatistiken³⁸ geht. Aber auch die Auswertung anderer Daten wie Bevölkerungsdichte, Altersstruktur, Beschäftigungssituation usw. ist erforderlich, um Art und Weise vergangener sozialer Kontrolle im einigermaßen zutreffenden Bezugsrahmen zu sehen. In theoretischer Hinsicht bietet die Soziologie ebenfalls wichtige Ansätze für die Interpretation vor allem von Langzeitdaten, die als Modernisierungs- oder Zivilisationstheorien bezeichnet werden können. Besonders für das 19. Jahrhundert stellt sich hier die Frage nach der Entwicklung von Kriminalität im Zusammenhang mit Industrialisierung und Urbanisierung. Auch für die vorliegende Arbeit bieten diese Theorien das Grundgerüst. Sie werden im folgenden Kapitel deshalb ausführlich gewürdigt.

Aus der Sicht der Kriminologie ist die Vielfalt der Einzel- und Gesamtdarstellungen zweifellos erfreulich und bietet Gelegenheit, sich ohne eigenes Quellenstudium über abweichendes Verhalten in vergangenen Zeiten zu informieren. Braucht man daneben überhaupt noch eigene kriminologische Studien? Bis in die 70er Jahre hinein wurde diese Frage wohl verneint, wenn sie überhaupt gestellt wurde. Um dies zu verstehen, muß man bedenken, daß die deutsche Kriminologie bis Ende der 60er Jahre und darüber hinaus v.a. an positivistisch-psychiatrischen Denkmodellen orientiert war und deshalb kein großes Interesse für gegenwärtige oder geschichtliche Zusammenhänge zwischen gesellschaftlicher Entwicklung und Kriminalität³⁹ zeigte. Hier herrschte also nicht wie im Strafrecht ein Norm-, wohl aber ein

³⁷ Lütke 1994, S. 65 ff.

³⁸ Schon die ersten für die Soziologie bedeutungsvollen Studien beschäftigen sich auch mit der Moral- und Kriminalstatistik, vgl. Quetelet 1921 (1869) und Mayr 1917.

³⁹ Killias 1985, S. 148 f.

Täterzentrismus vor,⁴⁰ der kaum einer historischen Grundlegung bedurfte.⁴¹ Eine Ausnahme bildeten lediglich *Radbruch/Gwinner*, die, selbst Rechtshistoriker jedenfalls eher als Kriminologen,⁴² mit ihrer "Geschichte des Verbrechen, dem Versuch einer historischen Kriminologie",⁴³ erstmals ansatzweise erprobten, die Interdisziplinarität der Kriminologie⁴⁴ und ihre traditionelle Ausrichtung an der Strafrechtswirklichkeit für die historische Betrachtung von Kriminalität nutzbar zu machen.

Eine Veränderung der deutschen Forschungslandschaft im Bereich der Kriminologie trat mit der Erkenntnis ein, daß außerhalb Deutschlands kriminalitätstheoretische Modelle führend geworden waren, die soziologisch orientiert waren und damit der Rolle der Gesellschaft für die Entstehung von Delinquenz eine größere Bedeutung zumaßen. Mit der Akzeptanz der "Kriminalität als Konstrukt"⁴⁵ kam es zum Interesse für die Konstrukte und ihre Konstrukteure vergangener Zeiten, wobei ideologische erkenntnisleitende Annahmen nicht ungewöhnlich waren und sind, etwa wenn man in den Räuberbanden des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts vor allem Rebellen und Sozialrevolutionäre sehen wollte,⁴⁶ so wie sie vorher als – evtl. sogar biologische⁴⁷ – Vorfahren des "Berufsverbrechertums"⁴⁸ angesehen wurden.⁴⁹

⁴⁰ Schwerhoff 1992, S. 395 ff; Dinges 1992, S. 270. Diese Ansätze sind keineswegs passé, sondern erleben mit dem Fortschritt der medizinischen Forschung eine Art Renaissance. Vgl. aus dem Bereich der Volkskunde: Wegert 1994.

⁴¹ Bader 1985 (1956); Mayer 1976; Middendorff 1972 als für Historiker wohl wenig erhellendes Beispiel für die Art Historiographie, die man als akzeptabel ansah.

⁴² Darauf weist Killias 1985, S. 150, hin.

⁴³ Neuauflage bei Eichborn 1990; hier bes. S. 6 ff.

⁴⁴ Zum Begriff vgl. Kaiser, Kerner, Sack, Schellhoss (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch; Artikel "Kriminologie", "Kriminologie und Strafrecht"; zur Geschichte der Kriminologie als einer Sozialwissenschaft des 19. Jahrhunderts Kaluszynski 1994.

⁴⁵ Kerner 1994.

⁴⁶ Küther 1984; kritisch dazu Danker 1988, S. 276 ff; Lange 1994, 246 f.

⁴⁷ Vgl. dazu Berbüse 1992 in bezug auf Zigeuner.

⁴⁸ Radbruch/Gwinner 1990 S. 203 ff, bes. S. 215 über Zigeuner; S. 333 ff über Gauner und Räuber; vgl. auch Lange 1994, S. 19. Zum Phänomen der Räuberbanden sind außerordentlich viele Einzelstudien und das Gesamtwerk "Die deutschen Räuberbanden" erschienen; vgl. zur Literatur bei Blauert 1995 und Machnicki 1995.

⁴⁹ Die anhaltende Beliebtheit des Räuberthemas belegt die Ausstellung: "Schurke oder Held? Historische Räuber und Räuberbanden" vom 27. September 1995 bis 7. Januar 1996 im Karlsruher Schloß (Badisches Landesmuseum).

Dabei ist allerdings bereits der Begriff der „Historischen Kriminologie“, der auf die genannte Arbeit von *Radbruch/Gwinner* zurückgeht, umstritten. Zu Recht wurde darauf hingewiesen, daß diesem „klassischen“ Werk eine durchaus problematische, zumindest unreflektierte Sicht der Kriminologie als Wissenschaft zugrunde liegt. Kritisiert wird vor allem die Fixierung auf Tat, Täter und Opfer eines Crimen und deren Behandlung durch Polizei, Justiz und Strafvollzug,⁵⁰ wobei der Einzelfall und die Persönlichkeit des Täters im Mittelpunkt stehen. *Schwerhoff* zieht daher den Begriff der historischen Kriminalitätsforschung vor.⁵¹ *Romer*⁵² hingegen möchte an der „Historischen Kriminologie“ festhalten, weil der Begriff als allgemein konsensfähigste Formel zu gelten habe und andere Bezeichnungen nicht schulenbildend geworden seien. Tatsächlich ist nicht recht einzusehen, warum eine bestimmte, theoriefeindliche und einzelfallorientierte Form der Kriminologie, die allerdings lange Zeit in der Bundesrepublik vorherrschte, die ganze Wissenschaft zu diskreditieren in der Lage sein sollte.

Dirk *Blasius* wies als einer der ersten darauf hin, daß nur ein interdisziplinärer Ansatz die Ergebnisse historischer Forschung angemessen erschließen kann.⁵³ Das Wissen um die Entstehungszusammenhänge und Wirkungsweisen der strafrechtlichen Normen, der sozialwissenschaftliche geschulte Blick auf gesellschaftliche Zusammenhänge und die historische Quellenerforschung und -einordnung in ihren zeitlichen und sozialen Kontext müssen zusammenkommen, um Kriminalitätsgeschichte für die Gegenwart fruchtbar zu machen.⁵⁴ *Schwerhoff*⁵⁵ definiert: "Die historische Kriminalitätsforschung als ein Teilbereich der allgemeinen Sozialgeschichte untersucht abweichendes Verhalten in der Vergangenheit im Spannungsfeld von Normen, Instanzen und Medien sozialer Kontrolle einerseits, von gesellschaftlichen Handlungsdeterminanten andererseits. Umgekehrt wird Kriminalität auch als zentraler Indikator für die Erforschung von gesamtgesellschaftlichen Zuständen und von historischem Wandel eingesetzt." Damit ist die historische Kriminalitätsforschung Teil der Kriminologie, die sich die Erforschung eben jenes Spannungsfeldes zum Ziel gesetzt hat, und für einen umfassenden Blick auf die Entwicklung der for-

⁵⁰ Definition nach *Middendorff*.

⁵¹ *Schwerhoff* 1991 S. 22 ff.

⁵² 1992, S. 230.

⁵³ *Blasius* 1988; vgl. dazu auch *Schwerhoff* 1992.

⁵⁴ *Killias* 1985; *Schwerhoff* 1991, S. 17-35; und 1992 aus der Sicht des Historikers; *Savelsberg* 1987; *Reif* 1984; jüngst *Müller-Dietz* 1995.

⁵⁵ 1992, S. 387

mellen und informellen sozialen Kontrolle im Bereich des Strafrechts unabdingbar.

Im folgenden Kapitel wird der Frage nachgegangen, welche Bedeutung historische Forschung für die kriminologische Theoriebildung haben kann. Dabei wird versucht, im Kontext von Modernisierungs- und Zivilisationstheorien ein Modell zu erarbeiten, das sowohl die Ebene der Normkonstruktion als auch die Verhaltensebene mit einbezieht und zur Erklärung von Kriminalisierungsprozessen dienen kann. Dieses soll dann am Beispiel Württembergs im Vormärz getestet werden.

2 Vom theoretischen Nutzen einer historischen Kriminologie

Der in dieser Arbeit gewählte Ansatz versucht, eine kriminologische Perspektive historischer Kriminalitätsforschung aufzuzeigen. Damit ist gemeint, daß die notwendigerweise jeder wissenschaftlichen Arbeit zugrunde liegende Theorie⁵⁶ dem Bereich der Kriminologie entstammt, und zugleich, daß die Arbeit den Anspruch hat, zu einem der Kriminologie als Wissenschaft nützlichen Erkenntnisgewinn beitragen zu können. Wenn man Kriminologie definiert als Wissenschaft, die sich mit Kriminalität, kriminellen Verhalten sowie deren Kontrolle, mit einzelnen Ausprägungen sozialer Kontrolle, insbesondere Formen des Strafrechts und der Strafverfolgungsorganen einschließlich ihrer Entstehung und ihrer Folgen, schließlich auch mit dem Opfer der Straftat befaßt, die Interaktionen zwischen Kriminalität und sozialer Kontrolle aufgreift und damit die Straftat, die Kriminalität, das Strafrecht und das System sozialer Kontrolle insgesamt erklären will,⁵⁷ liegt nicht unmittelbar auf der Hand, welchen Nutzen sie aus historischen Darstellungen ziehen kann. Auch die Tatsache, daß seit den 70er Jahren dieses Jahrhunderts verstärkt eine Historisierung der Kriminologie gefordert wird⁵⁸ und daß sogar versucht wurde, ein DFG-Schwerpunktprogramm einzurichten,⁵⁹ das sich mit historischer Forschung in der Kriminologie beschäftigen sollte, ist für sich allein noch keine ausreichende Begründung für die Beschäftigung mit einem kriminalitätshistorischen Thema.⁶⁰ Und es liegt zweifelsohne sogar eine Gefahr in der Beschäftigung mit der historischen Entwicklung von Devianz und ihrer Kontrolle, da doch leicht der Eindruck entstehen kann, die zurückblickende Betrachtung von Ergebnissen sozialer und strafrechtlicher Kontrolle lasse auf Bedingungen von Kriminalität oder gar Ursachen normverletzenden Verhaltens schließen, anstatt sie als Produkt von Auswahlprozessen zu verstehen.⁶¹ Darüber hinaus besteht die Gefahr, bei der Betrachtung abgeschlossener Prozesse in der Vergangenheit Kausalitätsannahmen zu formulieren, die einer wissenschafts-

⁵⁶ Hechter 1992, S. 367 f.

⁵⁷ Albrecht 1996, S. 36.

⁵⁸ Vgl. den Sonderband des Kriminologischen Journals *Kriminologie und Geschichte*. *Kriminologisches Journal* 2. Beiheft 1987; Robert/Emsley, Clives 1991; kritisch zu einem neuen Historizismus Killias 1985.

⁵⁹ Savelsberg 1987.

⁶⁰ Albrecht 1996, S. 37.

⁶¹ Albrecht 1996, S. 38.

theoretisch aufgeklärten Kriminologie der Gegenwart verschlossen sind.⁶² Andererseits gibt es eigentlich keine soziologische, also auf Gesellschaft bezogene Theorie, die nicht implizit Annahmen über die Entwicklung von Gesellschaft macht und damit genuin historische Fragen beinhaltet.⁶³ Geschichte und historische Forschung können somit eingesetzt werden, um Theorien zur Kriminalität und strafrechtlicher Sozialkontrolle zu überprüfen. Dabei geht es um Hypothesen zur Konstanz sozialer Probleme, um Annahmen zum sozialen Wandel und der Entwicklung sozialer Probleme und um die Nutzung historischer Prozesse als natürliche experimentelle Situationen.⁶⁴ Im folgenden soll versucht werden, diese Hypothesen auf verschiedenen Ebenen der kriminologischen Theoriebildung genauer nachzuzeichnen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es trotz der Bemühungen einiger Kriminologen in den letzten 10 Jahren⁶⁵ nicht gelungen ist, eine von der Mehrheit der Forschenden akzeptierte allgemeine Kriminalitätstheorie zu entwerfen, der es gelänge, gesamtgesellschaftliche Entwicklungsprozesse mit individuellen Dispositionen in Übereinstimmung zu bringen und dabei weder in die ätiologische Falle zu tappen noch die handelnden Akteure zu „Reaktionsdeppen“ werden zu lassen, also die Makro- mit der Mikroebene auf überzeugende Weise zu verbinden.⁶⁶ Die Theoriebildung wird dadurch erschwert, daß es sich bei Kriminalität um ein soziales und sprachliches Konstrukt handelt, das keine ontologische Realität für sich beansprucht.⁶⁷ Neben der Frage danach, ob und unter welchen Bedingungen dieses Phänomen sich ereignet, ist also immer zu fragen, wer den Inhalt und die Grenzen dieses Phänomens zu einer bestimmten Zeit vorgegeben hat und auf welche Weise dies geschah. Die Erkenntnis dieser Zusammenhänge ist der Kritischen Kriminologie zu verdanken, die im Kontext des Labeling Approach erstmals anstatt Tätern und Taten die Zuschreibungsprozesse in den Mittelpunkt des wissenschaftlichen Interesses rückte und gleichzeitig im Rahmen der Kriminologie versuchte, eine so-

⁶² Sessar 1997; Hess/Scheerer 1997, S. 86 f.

⁶³ Vgl. dazu Luhmann 1991, S. 178 ff. und 1994.

⁶⁴ Albrecht 1996, S. 41.

⁶⁵ Gottfredson/Hirschi 1990; Hess/Scheerer 1997.

⁶⁶ Vgl. Bussmann/Kreissl 1996.

⁶⁷ Beachte: Unabhängig davon, ob es erkenntnistheoretisch möglich ist, wahre Aussagen über die ontologische Realität von Sachverhalten zu treffen (Rorty 1981), wird hier nur argumentiert, „Kriminalität“ werde heute kaum noch als ontologischen Größe verstanden.

ziologische Theorie des abweichenden Verhaltens zu entwerfen.⁶⁸ Dabei sind zwei fundamentale Aspekte voneinander zu unterscheiden, die als Kontingenz- und Disziplinierungsmodell bezeichnet werden sollen:

Zum einen der Ausgangspunkt der Analyse, der Kriminalität als Konstrukt begreift, als Resultat eines Aushandlungs- und Zuschreibungsprozesses, der den Delinquenten als solchen erst erzeugt und nicht, wie in der traditionellen Sichtweise, auf ihn reagiert. Diese Sichtweise ist heute weit verbreitet. Kaum jemand spricht in einem wissenschaftlich seriösen Kontext noch über "Verbrecher"⁶⁹ als solche und ihr Wesen, auch wenn es Indizien für eine Renaissance biologistischer, heute genetisch fundierter Erklärungsmodelle vor allem für Gewalt- und Sexualdelinquenz gibt. Insbesondere in Geschichte und Soziologie hat sich, wie unten zu zeigen sein wird, die Erkenntnis durchgesetzt, daß historische Erscheinungsformen von Devianz nicht unabhängig zu sehen sind von den gesellschaftlichen Bedingungen, unter denen die Bewertung eines bestimmten Verhaltens als abweichend erfolgt. Das hängt sicher auch damit zusammen, daß ätiologische oder gar psychologische Erklärungsansätze für kriminelles Verhalten historisch kaum nachzuvollziehen sein dürften.

Aber der Erfolg des konstruktivistischen Verbrechensbegriffs hat nicht nur forschungspragmatische Gründe und ist auch nicht auf die Geisteswissenschaften beschränkt. Vielmehr handelte es sich, wie Müller-Tuckfeld⁷⁰ zutreffend ausgeführt hat, schon um eine Selbstverständlichkeit des klassischen juristischen Positivismus, daß ein Verhalten nicht per se mit dem Merkmal "kriminell" ausgestattet ist, sondern nach dem Grundsatz "nullum crimen sine lege" nur dann als strafbar angesehen werden kann, wenn es zuvor als Verbrechen definiert wurde. Der Labeling Approach geht über diese positivistische Sichtweise hinaus, indem er darauf hinweist, daß dies nicht nur für "Taten" im Sinne des Gesetzes gilt, sondern auch Handlungen unmöglich sind, die schon aufgrund ihrer spezifischen Handlungsqualität zeit- und kulturinvariant strafbar oder auch nur abweichend sind⁷¹. Dieses

⁶⁸ Vgl. zur Geschichte der Kritischen Kriminologie Kreissl 1996 und Sack 1998.

⁶⁹ Vgl. aber Berbüsse 1992 über das Bild der "Zigeuner" in deutschsprachigen kriminologischen Lehrbüchern, darunter dem Lehrbuch von Kaiser und der Arbeit von Radbruch/Gwinner.

⁷⁰ Müller-Tuckfeld 1997, S. 458-493.

⁷¹ Müller-Tuckfeld a.a.O. S. 462.

Kontingenzmodell⁷² der kritischen Kriminologie ist deshalb weitgehend unumstritten und auch von "klassischen" Kriminologen anerkannt.⁷³

Auch in der Geschichtswissenschaft haben sich konstruktivistische Theorien von Kriminalität durchgesetzt.⁷⁴ Dabei wird auf der Makro- und Me-soebene vor allem nach Strukturen geforscht, die die Definition abweichenden Verhaltens bestimmen, während auf der Mikroebene das sich z.B. in Geständnisprotokollen spiegelnde Selbst-Verständnis der als abweichend Gekennzeichneten untersucht wird. Zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Umständen Kriminalgesetzgebungen erfolgen, ist eine der zentralen, auch Juristen interessierenden strukturellen Fragen, deren Beantwortung für die historische Auslegung von Tatbeständen erforderlich ist. Der Verzicht auf die individuelle, ätiologische Perspektive führt dazu, daß Kriminalisierung im Prozeß der Gesellschaftsentwicklung gesehen werden kann und sich wechselseitige Erklärungsmuster ergeben, die sich im Bereich von Modernisierungs- und Zivilisationstheorien bewegen. Auf diese Ansätze wird im folgenden genauer einzugehen sein.

Zuvor soll jedoch auch jener Aspekt der Kritischen Kriminologie erwähnt werden, der – nicht nur - in der historischen Perspektive problematisch erscheint, nämlich ihr normatives Element, oder, anders formuliert, das **Disziplinierungsmodell**.⁷⁵ Die klassische kritische Kriminologie wollte nicht nur den Prozeß des Labeling an und für sich aufzeigen, sie wollte auch verdeutlichen, welche Klasse hier aufgrund ihrer Macht eine

⁷² Müller-Tuckfeld a.a.O. S. 463 unter Bezugnahme auf Kreissl 1996, S. 27 ff.

⁷³ Vgl. z.B. Kerner 1994.

⁷⁴ Vgl. dazu Blasius 1988 und Schwerhoff 1999, S. 10, als Historiker sowie Thome 1992, S. 213, als Soziologen, der ganz selbstverständlich für seine Definition von Kriminalität den Etikettierungsansatz wählt; kritisch sieht diese Entwicklung Vierhaus 1990, S. 151, 155 ff, der die Kritische Kriminologie unter Ideologieverdacht stellt, aber ebenfalls einräumt, daß die Geschichte des Verbrechenens eine von Zuschreibungsprozessen ist. Im Gegensatz zu *Schwerhoff* und anderen Historikern ist Wegert 1994, S. 9 ff. nicht von der Überlegenheit einer konstruktivistischen Sichtweise auf Kriminalität in der Geschichte überzeugt, wobei er sich vor allem gegen an *Foucault* ausgerichtete Autoren wendet, die Devianz allein als Konstrukt der Macht ansehen. Dabei argumentiert er damit, daß das Volk auch früher selbstbewußt genug war, um sich nicht einfach in irgendeiner Weise „prägen zu lassen“ (das Reaktionsdeppenargument), vor allem aber sei im „Ancien Regime“ mit seinen mangelhaften Kommunikationsmöglichkeiten eine „absolute Kontrolle“ nahezu unmöglich gewesen. Die drakonischen Strafen seien von der damaligen Volkskultur akzeptiert und ihrer teilhaftig gewesen, so daß sie nicht in besonderer Weise disziplinierend gewirkt hätten (Wegert 1994, S. 12 und 84 ff.).

⁷⁵ Kreissl 1996, S. 29 f.; Müller-Tuckfeld 1997, S. 463.

andere stigmatisierte und kriminalisierte – und wie die jeweiligen "Herrschaftsinteressen"⁷⁶ auf diese Weise durchgesetzt wurden. Gegen diese Sicht spricht zunächst ein erkenntnistheoretisches Argument, das *Kreissl* als „normativ halbierten Konstruktivismus“ bezeichnet.⁷⁷ Während Kriminalität als soziale Konstruktion gilt, hält man es andererseits für möglich, Kausalketten zu bilden, die belegen, wer wen und aus welchen Gründen als kriminell definierte und wie sich Kriminalisierungsprozesse aus gesellschaftlichen Strukturen und Machtverhältnissen erklären lassen. Diese Sichtweise wirkte sich auch auf die Funktionen historischer Forschung aus. In der Geschichte des Strafens und des Strafrechts sieht man dann allein den Widerspruch zwischen Herrschenden und Beherrschten als maßgeblichen Faktor für die Entstehung der Kategorie „Kriminalität“ und für die Formen der Sanktionierung.⁷⁸ „Mit dem Stigma der Straftat wurde belegt, was im Verdacht stand, die Herrschaft gefährden zu können“,⁷⁹ argumentieren noch *Hess/Scheerer* bei ihrem Versuch einer theoretischen Reformulierung der Kritischen Kriminologie. Die damit einhergehende Simplifizierung historischer Prozesse⁸⁰ bedeutet letztlich eine Instrumentalisierung der Geschichtswissenschaft, die an deren eigentlicher Bedeutung für kriminologische Theoriebildung und -überprüfung vorbeigeht.

Der theoretische Nutzen der historischen Kriminalitätsforschung für eine historisch verstandene Kriminologie kann sich nach dem oben Gesagten nur auf Kriminalitätstheorien beziehen, die die gesellschaftlichen Konstruktionsprozesse von Kriminalität einbeziehen, also kaum auf psychologische⁸¹ oder ätiologische. Anders formuliert geht es um Prozesse der Kriminalisierung mehr als um Kriminalität.⁸² Dabei profitieren insbesondere solche theoretischen Ansätze zur Ursachenforschung von Delinquenz von

⁷⁶ Vgl. dazu beispielsweise die Kritik Steinerts an Foucault, Steinert 1978 und allgemeiner Cremer-Schäfer/Steinert 1998.

⁷⁷ Kreissl 1996, S. 29.

⁷⁸ Rusche/Kirchheimer 1981.

⁷⁹ Hess/Scheerer 1997, S. 98.

⁸⁰ Symptomatisch der rasante Übergang von akephalen Gesellschaften zur Klassengesellschaft bei Hess/Scherer 1997, S. 98. Andererseits ist Müller-Dietz 1995 rechtzugeben, der betont, daß es das Theorieinteresse der Kritischen Kriminologie war, das den Übergang von einer „Historischen Kriminologie“ zu einer Sozialgeschichte der Kriminalität entscheidend mit geprägt hat.

⁸¹ Moser 1987, 346 ff sieht allerdings Verbindungen von soziostrukturellen Benachteiligungen (Anomietheorie) und psychischen Defekten, ebenso zieht er auf S. 386 ff Parallelen zwischen dem Labeling Approach und psychoanalytischen Modellen.

⁸² Vgl. dazu Lacey 1995.

historischen Erkenntnissen, die eine dynamische Perspektive des sozialen Wandels einnehmen, um zum Beispiel die Bedeutung von Urbanisierungsprozessen für die Gewaltkriminalität zu rekonstruieren.⁸³

Eine zentrale Frage für die Kriminologie ist es von jeher, welchen Einfluß makrosoziologische Veränderungen in der Entwicklung moderner Gesellschaften auf die Entwicklung von Kriminalitätsraten haben und hatten. Wie *Eisner* herausgearbeitet hat, kann man vor allem zwei theoretische Ansätze benennen, die Langzeitentwicklungen in ihr Theoriegerüst aufgenommen haben, um Delinquenzverläufe zu erklären. Die **Modernisierungstheorie** sieht das mit der Industriellen Revolution verbundene wirtschaftliche Wachstum und die mit ihm verbundenen gesellschaftlichen Veränderungen im Bereich der Verteilung der Arbeit, der Bevölkerungsentwicklung, der Zugangsmöglichkeiten zu Bildungseinrichtungen, aber auch des Wachstums der Städte, als zentrales Element der Entwicklung der westlichen Welt in den letzten 200 Jahren an. In Verbindung mit kriminologischen Theorien wird in diesem Zusammenhang zumeist von einer Zunahme von Kriminalität im Verlauf des Modernisierungsprozesses ausgegangen, die sowohl mit der mit ihm verbundenen Anonymisierung und Individualisierung in Verbindung gebracht wird als auch mit der Veränderung der Gelegenheitsstrukturen⁸⁴ in den Städten und dem Zusammentreffen von ethnisch vielfältig zusammengesetzten Gruppen auf engem Raum.⁸⁵ Diese Theorien zur Erklärung von Kriminalität waren auch um die Jahrhundertwende vom 19. zum 20. Jahrhundert populär, als vor allem in Deutschland das rasche Wachstum der Städte mit Mißtrauen beobachtet wurde.⁸⁶ Als Beispiel für seinen Einfluß auch auf aktuelle kriminalhistorische Arbeiten kann das folgende Zitat dienen: „Allerdings stand Krimina-

⁸³ Eisner 1997, S. 14.

⁸⁴ Shelley 1981, S. 139.

⁸⁵ Eisner 1994, S. 4 ff. Vor allem Zehr 1976 legt diesen Ansatz für die Entwicklung in Deutschland und Frankreich im 19. Jahrhundert zugrunde.

⁸⁶ Zum Beispiel geht Gustav von *Mayr* davon aus, daß mit zunehmender Kulturentwicklung die Voraussetzungen für steigende Kriminalität gegeben sind, weil mit der reicheren Ausgestaltung der wirtschaftlichen und sonstigen sozialen Verhältnisse fortdauernd weiter sich ausgliedernde Verfehlungsmöglichkeiten sich eröffnen, so daß auch bei gleichbleibendem Gesamtstand der Volkssittlichkeit die Verfehlungshäufigkeit steigen muß; von *Mayr* 1917, S. 407. *Johnson* 1995, S. 230 f. bezeichnet die Theorie vom Zusammenhang zwischen Urbanisierung, Urbanität und Verbrechenszunahme als Mythos, der auf deutsche konservative Theoretiker zurückgehe und im Nationalsozialismus die entsetzlichsten Auswirkungen zeitigt habe, aber auch von *Simmel*, *Tönnies* und *Weber* übernommen worden sei.

lität im 19. Jahrhundert bereits im Zusammenhang mit der beginnenden Industrialisierung, den daraus resultierenden ökonomischen Problemen sowie der damit einhergehenden allmählichen Veränderung der vorbürgerlichen Gesellschaft hin zu einer zunehmend anonymer werdenden Massengesellschaft, die von einer verstärkten Ausdifferenzierung unterschiedlicher Lebenswelten begleitet war. Ab diesem Zeitpunkt drifteten obrigkeitliche Normvorstellungen, die sich den ökonomisch veränderten Bedingungen anzupassen versuchten, und die Normvorstellungen verschiedener gesellschaftlicher Gruppen erkennbar auseinander. Bevölkerungswachstum und qualitativ neue Arbeitsbedingungen gegenüber der frühneuzeitlichen Gesellschaft schufen Bedingungen, die Entstehung von Kriminalität begünstigten, wenngleich die Kriminalitätsrate nicht etwa als einfache Variable der Bevölkerungszahlen angesehen werden kann.⁸⁷ Es gibt aber auch Modelle, die *Elias*⁸⁸ folgend von einer Zivilisationsentwicklung ausgehen, die zu einer Sublimierung der Lebensverhältnisse und demzufolge von einem Rückgang zumindest der Gewaltkriminalität ausgehen, die sie in eine Linie mit der gesteigerten Effizienz der Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols bringen, die *Zivilisationstheorien*. Dabei wird *Elias* von Kriminalitätshistorikern eine größere Bedeutung zugewiesen, als sie *Durkheim*, *Weber*, *Marx* und *Foucault* zukomme.⁸⁹ Im Gegensatz zu den nach dem Zweiten Weltkrieg verbreiteteren Annahmen, die *Durkheim*,⁹⁰ *Tönnies* und der *Chicagoer Schule* folgend davon ausgingen, der Zusammenbruch von Familie und Gemeinschaft und der Aufstieg der Massengesellschaft habe durch Urbanisierung, Industrialisierung und die Klassengegensätze moderner kapitalistischer Systeme zu einem Anstieg der Kriminalität geführt, stimmten allein *Elias'* Ansätze mit dem Befund überein, der sich international durchsetzte: Kriminalitätsraten gingen im Laufe der letzten Jahrhunderte zurück, anstatt anzusteigen, und auf dem Land war das Leben wesentlich gefährlicher als in der Stadt. Empirische Untersuchungen über die Homizidraten in Europa von 1800 bis 1992 scheinen zunächst tatsächlich die Annahme eines zivilisierenden Effekts der Moderne zu bestätigen: England und Wales, Schweden, die Niederlande, Frankreich, Belgien (erst

⁸⁷ Schnabel-Schüle 1997, S. 11 f.

⁸⁸ Elias 1976. Vgl. dazu van Dijk 1989 (über Strafsanktionen im Zivilisationsprozeß), Spierenburg 1995; Diederiks 1995.

⁸⁹ Johnson/Monkkonen 1996, S. 2 und 4 f. (Introduction).

⁹⁰ Eisner 1997, S. 51 verweist allerdings auf Erkenntnisse *Durkheims*, der in engen und festgefühten Sozialstrukturen die Leidenschaften ausmache, die zum Mord führen können.

ab den 20er Jahren), die Schweiz und Italien weisen einen deutlichen Niedergang der Homizidraten auf, der in der Mitte des 19. Jahrhunderts einzusetzen scheint und erst in den 60er Jahren dieses Jahrhunderts wieder durch ansteigende Zahlen abgelöst wird.⁹¹ Dabei ist die Abnahme in erster Linie auf weniger erwachsene männliche Opfer zurückzuführen, in zweiter Linie auf die Abnahme der Infantizide. Die Opferrate erwachsener Frauen war von der Abnahme nicht betroffen.⁹²

Für das Deutschland der Kaiserzeit liegt eine akribische Studie von *Johnson* vor, der ebenfalls zeigen kann, daß Städte nicht generell mehr von Kriminalität betroffen waren als ländliche Gegenden, die meisten von ihnen waren sogar ausgesprochen sicher und friedvoll.⁹³ *Eisner* kann jedoch eine Abnahme der Kriminalität keineswegs allein im Bereich der Gewaltkriminalität belegen. Auf der Anzahl der Verurteilten basierend läßt sich eine ähnliche Tendenz für alle verurteilten Delikte vermuten. Beginnend mit den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts läßt sich eine Abnahme der Verurteilungen beobachten, die ihren Tiefpunkt vor 1930 erreicht und dann wieder zu steigen beginnt.⁹⁴ Mit diesen Daten läßt sich die Annahme der Modernisierungstheorien, die Kriminalität habe im Verlauf der Modernisierung zugenommen, nicht in Übereinstimmung bringen.

Aber auch die Zivilisationstheorien haben Schwierigkeiten, den generellen Verlauf der Verurteiltenzahlen zu erklären. Die Abnahme der Homizidraten paßt gut in das Konzept der veränderten Gewaltverhältnisse in den westlichen Staaten des 19. Jahrhunderts und zu neuen Konfliktregelungsmechanismen in deren Gefolge, kann aber den U-förmigen Verlauf nicht

⁹¹ *Eisner* 1994, S. 7 ff; *Killias* 1994, S. 116. Es handelt sich aber natürlich bei diesen Daten nicht um akkurate Messungen, sondern um Schätzungen mit Hilfe der unterschiedlichsten Quellen, vgl. *Eisner* 1997, S. 52 ff.

⁹² *Eisner* 1994, S. 9, der ausführt, für dieses Phänomen habe die Zivilisationstheorie keine Erklärung. Eine solche ist aber durchaus denkbar: Die Vergesellschaftung männlicher Konflikte und deren Bewältigung in Formen beruflicher Konkurrenz, der gewandelte Ehrbegriff und die Veränderungen der Familienstrukturen sowie der staatlichen Wohlfahrt können Erklärungen für die Abnahme der Männer und Kinder unter den Opfern liefern. Frauen profitierten vom Zivilisationsprozeß aber erst deutlich später (Wahlrecht, Ausbildung) als Männer, auch waren die Ehrbegriffe des 19. Jahrhunderts im Zusammenhang mit der weiblichen Geschlechtslehre noch bis in die 60er Jahre dieses Jahrhunderts von Bedeutung. Möglicherweise ist das der Grund dafür, daß Konflikte im zwischengeschlechtlichen Bereich noch lange „archaischer“ bewältigt wurden als auf der gesamtgesellschaftlichen Ebene.

⁹³ *Johnson* 1995.

⁹⁴ *Eisner* 1994, S. 11.

deuten: Inwiefern hat sich der Prozeß der Zivilisation im Laufe des 20. Jahrhunderts verändert, so daß die Kriminalität in allen Bereichen seit den 50er Jahren wieder zunimmt?⁹⁵ Aber auch innerhalb der historischen Daten läßt sich nicht bestätigen, was *Johnson* als „structural theory“ bezeichnet, daß nämlich bestimmte Arten von Delikten im städtischen Kontext zugekommen hätten, und zwar vor allem Eigentumsverletzungen, während die Gewaltkriminalität zurückgegangen sei. Diese Form der Zivilisationstheorie geht davon aus, die veränderte Gelegenheitsstruktur in den Städten, das materialistischere Ethos der Stadtbewohner habe zu einem Anstieg der Eigentumsdelikte dort führen müssen. Gegen diese Annahme spricht aber der auch von *Johnson* festgestellte generelle Rückgang der Kriminalität in fast allen deutschen Städten nach der Jahrhundertwende, wenn es auch in einigen Städten tatsächlich erhebliche Zunahmen gab.⁹⁶ Ein Zusammenhang mit Ethnizität läßt sich dabei nicht herstellen, allein die durch die Sterberate operationalisierte Armut weist statistische signifikante Korrelationen mit der Kriminalität auf. *Johnson* kommt daher zu dem Schluß: „As the death rate was the only consistent correlate with all crime rates, in all periods, and in all settings, the only sensible conclusion to make is that the best way for society to reduce crime is to reduce human hardship.“⁹⁷ Er räumt allerdings selbst ein, daß die Operationalisierung von Armut durch die Todesrate problematisch ist und daß wahrscheinlich weniger Armut an sich als die komplexen Zusammenhänge von Armut, Diskriminierung und Stigmatisierung zusammenwirken müßten, um ein Ansteigen der Kriminalität zu bewirken.

Die aufgeworfenen Fragen und Probleme können zu der Schlußfolgerung führen, sozioökonomische Strukturen und ihre Veränderungen im Langzeitvergleich hätten eben überhaupt keinen Effekt auf Kriminalität, diese sei vielmehr gänzlich unabhängig von Veränderungen auf der Makroebene.⁹⁸ *Eisner* selbst kommt zu einer anderen Schlußfolgerung: Zwar zeigten die Befunde, daß es keine einfachen Trendmodelle geben könne,

⁹⁵ *Eisner* 1994, S. 15 ff. *Eisner* 1997, S. 74 ff versucht, eine Antwort auf diese Frage zu geben, die von einer Art neuer Dimension der Individualisierung gegen Ende der 60er Jahre ausgeht, die im Zusammenhang mit der veränderten wirtschaftlichen Entwicklung neue Effekte gezeitigt habe. Er versteht dies nicht als Widerlegung der Zivilisationsthese, sondern als deren Fortschreibung unter veränderten Vorzeichen insbesondere in den Städten.

⁹⁶ *Johnson* 1995, S. 235 ff.

⁹⁷ *Johnson* 1995, S. 251.

⁹⁸ *Eisner* 1994, S. 17 unter Verweis auf *Gurr* 1981.

die lineare Verbindungen zwischen der sozioökonomischen Modernisierung und Kriminalität zögen. Es sei jedoch möglich, den Verlauf der Kriminalitätsraten in den letzten 150 Jahren mit Hilfe einer Theorie zu erklären, die die Makroebene um die Dimension der Selbstkontrolle auf individueller Ebene ergänze, wobei er sich an das von *Gottfredson/Hirschi* 1990 entworfene Konzept anlehnt. Selbstkontrolle auf der individuellen Ebene sei mit der sozioökonomischen Entwicklung auf der Makroebene verknüpft, indem die sozialen Erwartungen eines „normalen“ Lebens mit den individuellen Fähigkeiten, sich diesen Erwartungen anzupassen, in Wechselwirkung zueinander gesetzt werden, die Angebot und Nachfrage in Marktsituationen vergleichbar modelliert werden.⁹⁹ Bezüglich der „Nachfrage“ sei zu konstatieren, daß funktional differenziertere Gesellschaften, wie sie mit der Modernisierung entstanden seien, ein höheres Maß von Selbstkontrolle verlangten als die vormoderne ländliche Gesellschaft. Dasselbe gelte für Arbeit, die nur von gelernten Arbeitern ausgeführt werden könne, und für Gesellschaften mit einer Vielzahl von möglichen Lebensverläufen und Lebensstilen. Bezüglich der „Angebotsseite“ der Selbstkontrolle sieht *Eisner* diese als „kulturelles Kapital“ (*Bourdieu*), das Individuen in unterschiedlichem Maße und in unterschiedlicher Qualität zur Verfügung stehen kann. Dabei können sich stark integrative soziale Strukturen, hohe ökonomische, soziale und kulturelle Ressourcen von Familien und bessere Erziehung positiv auf die Chancen des Individuums auswirken, einen hohen Grad der erforderlichen Selbstkontrolle zu erlangen.

In der Wechselwirkung und möglichen unterschiedlichen Ausprägung dieser Angebots- und Nachfrageseite der Selbstkontrolle liegt nach *Eisner* das Verbindungsglied zwischen sozioökonomischem Wandel und der Entwicklung der Kriminalitätsraten im Laufe der Zeit.¹⁰⁰ Kriminalitätsraten stiegen demnach, wenn die Lücke zwischen der gesellschaftlich erforderlichen Nachfrage nach Selbstkontrolle und gleichzeitig die soziale „Produktion“ der den Individuen zur Verfügung stehenden Selbstkontrolle zu groß würde. Der Niedergang der Kriminalitätsraten zwischen 1850 und 1920 hänge dann vor allem mit dem erfolgreichen Zur-Verfügung-Stellen von Ressourcen an Selbstkontrolle durch die Gesellschaft zusammen, das mit der gleichzeitigen Entwicklung höherer Anforderungen an dieselbe Schritt zu halten vermochte. Elemente dieser sozialen Produktion von Selbstkontrolle sieht *Eisner* in der religiös vermittelten Arbeitsethik, der beginnenden

⁹⁹ Eisner 1994, S. 18.

¹⁰⁰ Eisner 1994, S. 19.

Arbeiterbewegung, der Bedeutung von Vereinen, Gewerkschaften und Parteien sowie in der verbesserten Schulbildung der Massen, das mit einem einzigartigen wirtschaftlichen Wachstum korrelierte.¹⁰¹ Der Anstieg der Kriminalität nach 1950 hingegen wäre mit der beginnenden Postmoderne zu erklären, die wirtschaftlichen Niedergang mit einer verstärkten Individualisierung verband und so an den Einzelnen noch höhere Anforderungen in bezug auf Selbstkontrolle stellte, ohne daß die gesellschaftliche Produktion dies noch hätte leisten können.¹⁰² Dasselbe gelte auch für den sozialen Umbruch in Osteuropa nach dem Zusammenbruch des Sozialismus.¹⁰³

Eisners Konzept überzeugt vor allem durch die Verbindung von sozioökonomischen Entwicklungen mit individuellen Merkmalen, die die zu einfache Verbindung von Armut und Kriminalität durchbricht sowie die empirischen Schwachpunkte entweder zu pessimistischer Modernisierungs- oder zu optimistischer Zivilisationstheorien¹⁰⁴ vermeidet. Weniger zwingend erscheint die Übernahme des etwas konturlosen Selbstkontrollkonzepts von *Gottfredson/Hirschi*, das meines Erachtens auch durch ein interaktives Erklärungsmodell ersetzt werden könnte, wie es *Boers* für die Kriminalitätsfurcht entworfen hat.¹⁰⁵ Zentral erscheint lediglich, daß die Anforderungen der Gesellschaft an die Fähigkeiten des Einzelnen, sich zu bewähren und erfolgreich zu sein, sich mit den sozioökonomischen Bedingungen ändern, während auf der anderen Seite die Möglichkeiten des Einzelnen, sich normgerecht zu verhalten, mit den Chancen zusammenhängen, die er von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt bekommt, um auf ihre wechselnden Anforderungen adäquat zu reagieren – Elemente, die aus der Anomietheorie *Mertons* vertraut sind. Daneben ist aber ein weiterer Faktor zu berücksichtigen, der in *Eisners* Ausführungen keinen Platz findet: die Konstruktion abweichenden Verhaltens durch die Gesellschaft im Wege der Normentwicklung und der Normdurchsetzung. Wie häufig im Zusammenhang mit Kriminalitätstheorien stellt sich auch hier die Frage, von welcher Kri-

¹⁰¹ Eisner 1994, S. 20.

¹⁰² Eisner 1994, S. 21.

¹⁰³ Eisner 1994, S. 22 f.

¹⁰⁴ Daß bei dieser Kurzzeichnungsweise die komplexe Theorie *Elias'* nicht adäquat gewürdigt wird, ist *Spierenburg* 1995 zuzugestehen. Ihm ging es beim Prozeß der Zivilisation um das Verhältnis von Macht und Freiheit und in diesem Zusammenhang um die Ausbildung des staatlichen Gewaltmonopols, wie sich besonders deutlich bei *Elias* 1980 und 1989 zeigt. Vgl. dazu auch *Burkitt* 1993, *Haferkamp* 1987 und *Hahn* 1986.

¹⁰⁵ *Boers* 1991, S. 207 ff.

minalität die Rede ist, deren Entwicklung beobachtet und mit sozioökonomischen Variablen in Verbindung gesetzt werden soll. Wenn man nicht davon ausgeht, es gebe die „Mala per se“ in zeit- und gesellschaftsinvarianter Form, muß man die Konstruktion von Kriminalität in das jeweilige Theoriegebäude mit einbeziehen.

Dies berücksichtigt *Thome*, wenn er einleitend darauf hinweist, daß als kriminell „gesetzwidriges Verhalten“ bezeichnet wird, „für das gesetzlich festgelegte Strafen vorgesehen sind, die von staatlichen Organen exekutiert werden oder exekutiert werden können“, die Geschichte der Kriminalität somit eng an die Geschichte des Staates und seines Gewalt- und Definitionsmonopols gebunden ist.¹⁰⁶ Zutreffend ist auch seine Schilderung der Probleme der Quellenlage und Datenkonstruktion, die es vor dem 19. Jahrhundert kaum erlaubt, zuverlässige Aussagen für die Entwicklung von Kriminalitätsraten zu treffen.¹⁰⁷ Vor allem aber weist er darauf hin, daß Begriffe wie „soziale Desorganisation“ und „Anomie“ zwar von Modernisierungstheoretikern im kriminalhistorischen Kontext oft benutzt werden, theoretisch aber häufig nicht klar genug gefaßt seien, um empirisch durch die Bildung von Indikatoren überprüft werden zu können. Er verlangt, zumindest zwei Dimensionen voneinander zu unterscheiden: Die erste zielt auf Erscheinungen der Desintegration in den primären Sozialbeziehungen sowie der normativen Desorientierung von Menschen, die ihre traditionellen Bindungen ersatzlos verloren haben und ihre Bedürfnisse nicht mehr mit den gegebenen Möglichkeitsstrukturen vereinbaren können. Die zweite Dimension hingegen betreffe Konflikte zwischen sozialen Gruppen, die bei hoher Binnenintegration durch unterschiedliche Wertsysteme und religiöse Überzeugungen, durch inkompatible Lebensgewohnheiten und Interessenlagen getrennt sind und ihre Konflikte nicht durch gemeinsame Anerkennung übergeordneter gesellschaftlicher Normen regeln können.¹⁰⁸ Registrierte Kriminalität erscheint folglich im Sinne des Labelingansatzes nicht nur als eine Reaktion von Norm und Tat, sondern als Produkt eines komplexeren Machtspiels und Interpretationsvorgangs, der mehrere Etappen und Instanzen umfaßt,¹⁰⁹ von der Veränderungen der Polizeistrukturen über die Anpassung von Normen bis hin zu den Vollzugspraktiken und ihren Zielen.

¹⁰⁶ Thome 1992, S. 213.

¹⁰⁷ Thome 1992, S. 215 f.

¹⁰⁸ Thome 1992, S. 219.

¹⁰⁹ Thome 1992, S. 222.

Ihre Verfolgung in historischen Bezügen muß daher auf mehreren Ebenen erfolgen.

Auf der Makroebene interessieren v.a. sozio-ökonomische Modelle und Analysen des gesellschaftlichen Wandels. Hierfür bieten sich quantitative Methoden der Sozialgeschichte an. Auf der Mikroebene sind Analysen von Einzelfällen möglich, die die Normdurchsetzung auf Interaktionsebene wiedergeben. Problematisch bei beiden Herangehensweisen ist der notwendigerweise stark interpretierende Umgang mit den Quellen. Polizeiliche Kriminalstatistiken in unserem Sinne (so zweifelhaft sie im einzelnen sein mögen) gibt es erst seit dem späten 19. Jahrhundert.¹¹⁰ Vorher gibt es z.T. recht gut geführte Verurteiltenstatistiken, die aber über die interessanten Aspekte der Kontrolle ("Polizeiebene") nichts aussagen. Das Dunkelfeld ist gar nicht erahnbar.¹¹¹ Auf der Ebene von Einzelfällen stehen die Akten der Inquisitionsprozesse zur Verfügung, die zwar außerordentlich ausführlich sind, aber trotz des „Anscheins“ von Wortprotokollen natürlich nur gefärbt die Wirklichkeit der Inquisitinnen und Inquisiten wiedergeben.¹¹² Die Wiedergabe einiger Fälle dieser Art wird gegen Ende des Hauptteils erfolgen.

Im folgenden sollen einige Beispiele für den Versuch aufgezeigt werden, trotz aller Bedenken Langzeitanalysen für das frühe 19. Jahrhundert vorzulegen und so die genannten Theorien einer historischen Überprüfung zu unterziehen. Dabei soll zunächst die Arbeit von *Blasius* vorgestellt werden, der sich mit der Modernisierungshypothese auseinandersetzt, danach die von *Wettmann-Jungblut*, die auf der Zivilisationshypothese aufbaut.

Blasius stellt für Preußen von 1833 bis 1847 einen Anstieg der Gesamtzahl der Verurteilten von mehr als 66.000 auf über 116.000 fest.¹¹³ Seine Daten umfassen dabei Kriminal-, Polizei- und Fiskaluntersuchungen. Von überragender Bedeutung ist die Eigentumskriminalität. Allein die Holz-

¹¹⁰ Graff 1975; Heinz 1990; Melchers 1992; Oberwittler 1997.

¹¹¹ Johnson 1995, S. 234 verweist auf die Untiefen der Bezeichnung „crime rate“ im internationalen oder historischen Vergleich. Auch der Reichskriminalstatistik, die Gustav von Mayr zur Grundlage seiner Darstellungen macht, lag allein eine Verurteilungsstatistik zugrunde, was bereits der Autor selbst als defizitär empfand. Weiterhin wird als sehr störend bezeichnet die ungleichmäßige Behandlung der als leichter angesprochenen Verfehlungen und der Verstöße gegen Forst- und andere Gesetze, namentlich aber des Bettels und der Landstreicherei (von Mayr 1917, S. 412).

¹¹² Kienitz 1995, S. 59 ff.

¹¹³ Blasius 1978, S. 20; Tabelle auf S. 80.

diebstähle, für die es ein besonderes Forstgerichtsverfahren gab,¹¹⁴ nahmen von 1836 (120.473) bis 1865 um über 30% zu.¹¹⁵ Dabei wurde auch in der zeitgenössischen Diskussion betont, daß die höhere Anzahl der Delikte mit einer verbesserten Aufsicht zu tun haben könnte und nicht unbedingt eine echte Zunahme der Delikte bedeuten müsse.¹¹⁶ Der bessere Polizeiapparat in den Städten sei möglicherweise auch für die dort höheren Kriminalitätszahlen verantwortlich, während die Kontrolldichte auf dem Land noch zu wünschen übrig lasse.¹¹⁷

Bei der Frage nach den Ursachen der Zunahme insbesondere des Holzdiebstahls setzt sich *Blasius* mit der von ihm „Entwurzelungshypothese“ genannten Modernisierungstheorie auseinander, die in Urbanisierung und Industrialisierung Gründe für ein zerfallendes Wertsystem und eine höhere Kriminalität sieht, aber auch den Zusammenhang zwischen der zunehmenden Eigentumskriminalität und der abnehmenden Gewaltkriminalität im 19. Jahrhundert in diese Kausalkette stellt: Das Eigentum habe in der bürgerlichen Gesellschaft die entscheidende Definitionsmacht über das Ansehen einer Person übernommen und sei so zum umkämpften Gut geworden, während die körperlichen Auseinandersetzungen in den Hintergrund getreten seien.¹¹⁸ Indem er hohe Korrelationen zwischen Getreidepreisen und Diebstahl nachweisen kann,¹¹⁹ vor allem während der Agrarkrise von 1846/47, weist *Blasius* diese Argumentation für Preußen zurück: Die Eigentumskriminalität stand im direkten Zusammenhang mit der Ernäh-

¹¹⁴ Blasius 1978, S. 39.

¹¹⁵ Blasius 1996, S. 229 ff erläutert zur Entwicklung der Kriminalität in Preußen zwischen 1833 und 1847: Die Gesamtzahl der durch Urteil beendigten Untersuchungen stieg von 66.539 auf 116.398. Kriminaluntersuchungen stiegen dabei von 34.798 auf 68.921 an, während Polizei- und Fiskaluntersuchungen um die 20.000-Achse pendelten. Deliktsschwerpunkt bildete Diebstahl. Neu eingeleitete Untersuchungen steigen von 25.984 im Jahre 1836 auf 39.121 1846 und auf 50.864 Anklagen 1847 an. Häufigkeitszahlen: auf 100.000 Einwohner entfielen 1836 236 gerichtsanhängige Verfahren, 1846 301 und 1847 386 (zum Vergleich: Körperverletzungen 23 (absolut 2.578), 29 (3.819) und 22 (2.974). Zum Verhältnis von Frauen- und Männerkriminalität: von 1844 bis 1847 stieg die Zahl der durch Urteilsspruch beendigten Untersuchungen von 92.759 auf 116.398 an. Der Anteil der Frauen betrug 1844 19%, 1847 23%. Bei den Kriminaluntersuchungen betrug der Frauenanteil ca. 20% (1844: 18%; 1847: 22%), bei den Polizeiuntersuchungen 1844 29% und 1847 31%.

¹¹⁶ Blasius 1978, S. 25.

¹¹⁷ Blasius 1978, S. 30 f.

¹¹⁸ Blasius 1978, S. 46 f. unter Verweis auf Zehr 1976.

¹¹⁹ Blasius 1978, S. 47 ff. und 1990, S. 222.

runnungslage der Bevölkerung und nahm nach der Krise ab, während die Körperverletzungsdelikte in den 50er Jahren sogar stark anstiegen.¹²⁰ Der soziale Umbruch sei vielmehr durch die in den 30er und 40er Jahren massenhaft auftretenden Widersetzlichkeitsdelikte zu spüren, die den Verlust von sozialer Stabilität signalisierten.¹²¹ Auch der Holzdiebstahl zeige den Konflikt zwischen althergebrachten Rechten wie dem Holzauflesen und dem neuen Verständnis von Eigentum als Recht, das auch diese althergebrachten Gewohnheitsrechte ablöste, aber von vielen nicht als gerecht empfunden wurde.¹²² Blasius kommt daher zu dem Schluß, daß Kriminalität in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts unzweifelhaft mit gesellschaftlicher Not zu verbinden sei, aber auch mit einem neuen gesellschaftlichen Bewußtsein, das „Widersetzlichkeit“ aufkommen ließ, sich kritisch gegen die Herrschaftsrituale der alten Privilegiengesellschaft wandte und die Herrschaftszumutungen der neuen, bürgerlichen Ordnung nicht hinnehmen wollte.

*„Es wäre verfehlt, den sich in Kriminalität artikulierenden Protest als eine blinde Verweigerungshaltung gegenüber einer gesellschaftlichen Zukunft zu interpretieren, die in der Entwicklungsdynamik der okzidentalen Modernisierung und Rationalisierung, so sah es Max Weber, notwendig angelegt war. Nicht die gesellschaftliche Moderne als solche, ... wurde in Frage gestellt. Es waren vielmehr ihre höchst fragwürdigen Begleitumstände, die Widerspruch und oft auch Widerstand hervorriefen.“*¹²³

Auch *Wettmann-Jungblut* beschäftigt sich mit der Frage, inwieweit Zivilisationsprozeß und Kriminalitätsraten in der frühen Neuzeit Wechselwirkungen aufweisen. Er betont, daß es sich bei der Gesellschaft der frühen Neuzeit bis ins 19. Jahrhundert hinein um eine Mangelgesellschaft gehandelt habe, bei der das Leben eines Großteils der Bevölkerung vom Kampf ums Überleben bestimmt gewesen sei.¹²⁴ Dennoch sei es fragwürdig, in jedem Eigentumsdelikt ein „social crime“ im Sinne *Hobsbawms* zu sehen, da ein solch kategorisierender Begriff nicht die Mehrschichtigkeit einzelner Situationen treffe und die Gleichzeitigkeit von Hinnahme, Distanz und Widersetzlichkeit bei den Betroffenen überdecke.¹²⁵ Auch sei beim Diebstahl zu berücksichtigen, daß viele der Opfer oft nur wenig mehr als diejenigen

¹²⁰ Blasius 1978, S. 50.

¹²¹ Blasius 1978, S. 58 ff. und 1990, S. 232 ff.

¹²² Blasius 1990, S. 227 ff.

¹²³ Blasius 1990, S. 231.

¹²⁴ Wettmann-Jungblut 1990, S. 133.

¹²⁵ Wettmann-Jungblut 1990, S. 134.

besaßen, welche sie bestahlen, so daß das Verhalten der Täter kaum als rebellisch gelten könne.¹²⁶ Der Labeling approach biete der historischen Forschung einen wichtigen Ansatz, um die äußerst selektive Art und Weise zu erklären, in der die Kriminaljustiz auf Verbrechen und Verbrecher reagierte.¹²⁷ Auch der kriminalsoziologische Begriff des „second code“ sei bedeutsam, denn die Zuschreibung des Etiketts „Verbrecher“ erfolge nicht ausschließlich aufgrund des Bruchs legaler Normen, sondern hauptsächlich aufgrund der Verletzung eines zweiten Satzes von Regeln. Diese Regeln seien ungeschrieben, dem einzelnen vielleicht unbewußt und manchmal auch widersprüchlich; es seien aber die Regeln, nach denen die Gesellschaft ihr Zusammenleben in Wirklichkeit organisiere.¹²⁸

Anhand der Entwicklung der Kriminalität in Baden von 1600-1850 versucht *Wettmann-Jungblut*, die langfristigen Veränderungen des Diebstahl-Gewalt-Verhältnisses nachzuzeichnen. In England und auch in Frankreich führten quantifizierende Studien zu der Feststellung, daß sich im 17. und 18. Jahrhundert eine Verschiebung von Delikten gegen Personen mit Gewaltanwendung hin zu Delikten gegen das Eigentum ergeben habe. Dies wird auf den Prozeß der Zivilisation (*Elias*) zurückgeführt, der zu einer Werteverstärkung und zu einer weniger gewalttätigen Gesellschaft geführt habe. *Wettmann-Jungblut* selbst vermutet in den sich verändernden sozio-ökonomischen und kulturellen Bedingungen Badens die Ursachen für diese Entwicklung.¹²⁹ Dabei betont er allerdings die Schwierigkeiten eines quantifizierenden Zugangs, da Baden vor 1806 kein geschlossenes Herrschaftsgebiet war und keine Statistiken allgemeiner Art geführt wurden. Aus den Aufzeichnungen einzelner Gerichtshöfe oder Ämter ließen sich allenfalls Vermutungen über die Entwicklung der Kriminalität ableiten.¹³⁰ Auch die Verfolgungsintensität sei vermutlich von erheblichen Unterschieden geprägt gewesen. Einen bedeutungsvollen Indikator für die Bewertung von Gewaltkriminalität sieht er in den für heutige Maßstäbe vergleichsweise geringen Strafen für Notzucht oder Körperverletzung mit Todesfolge noch im Jahre 1817, während Diebstahl oder mehr noch Wilderei mit drakonischen Strafen belegt wurden.¹³¹ Für das frühe 19. Jahrhundert konsta-

¹²⁶ Wettmann-Jungblut 1990, S. 135.

¹²⁷ Wettmann-Jungblut 1990, S. 135.

¹²⁸ Wettmann-Jungblut 1990, S. 136.

¹²⁹ Wettmann-Jungblut 1990, S. 137.

¹³⁰ Wettmann-Jungblut 1990, S. 138 ff.

¹³¹ Wettmann-Jungblut 1990, S. 145. Er nimmt das als Indiz für ein häufigeres Vorkommen von Gewaltdelikten im 18. Jahrhundert, als die Protokolle der peinlichen

tiert *Wettmann-Jungblut* eine erhebliche Zunahme sowohl von Eigentumsdelikten (zwischen 1808 und 1847 vor den Hofgerichten verhandelte Diebstähle weisen eine Zunahme von 207,2% auf bei einem Bevölkerungswachstum von 40%) als auch von Gewaltdelikten (Vervierfachung im selben Zeitraum von Mord/Totschlag und Verwundung). Eine besondere Häufung von Eigentumsvergehen fällt in den Jahren 1817 und 1846/47 auf, in denen sich die Zahl der wegen Diebstahls Angeklagten verdreifachte bzw. verdoppelte. Ein solcher Anstieg kann s.E. nicht nur auf die Ernährungskrisen dieser Jahre zurückgeführt werden.¹³² In der vorindustriellen Epoche sei vielmehr das Verhältnis zwischen strafverfolgten und tatsächlich begangenen Vergehen so gering gewesen, daß sich schon minimale Veränderungen in der Anzeigebereitschaft und in der Verfolgungsintensität erheblich ausgewirkt hätten. Für eine solche Veränderung spreche zum einen die Existenzgefährdung der armen Bevölkerungsschichten durch Diebstähle in Notzeiten und zum anderen die „moral panic“ der besitzenden Schichten in gefährlichen Zeiten.¹³³ *Wettmann-Jungblut* kommt zu dem Schluß:

„In der sich entwickelnden kapitalistischen Gesellschaft wurde das Recht und dessen Durchsetzung den Leuten, die es unmittelbar betraf, weggenommen und in immer stärkerem Maße von staatlichen Beamten verwaltet. Im Zuge dieses „Modernisierungsprozesses“ des Rechts waren immer mehr Menschen bereit, ihre Konflikte vor offiziellen Instanzen zu regeln oder vielmehr regeln zu lassen. Anscheinend steigende Kriminalitätsraten reflektieren diese Tendenz, sind aber kein Indiz dafür, daß die Zahl der Vergehen tatsächlich zunahm.“¹³⁴

Gerade die Tatsache, daß auch Gewaltdelikte vermehrt vor den Gerichten verhandelt wurden, sei ein Indiz für diese Annahme, könne also die These von *Elias'* Prozeß der Zivilisation nicht widerlegen. In jedem Falle seien

Gerichte nahelegen, da es sich häufig nach dem Verständnis der damaligen Zeit um Bagatellen gehandelt habe, die durch Wiedergutmachungsleistungen ausreichend abgegolten werden konnten. Ihre Einordnung als Delikte von geringer Schwere spreche für ihr häufiges Aufkommen. Diese Argumentation finde ich nicht überzeugend: Noch das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 weist für heutige Maßstäbe ein Ungleichgewicht in diesem Bereich auf, obwohl doch nach Behauptung der Zivilisationstheoretiker im Laufe des 19. Jahrhunderts die Gewalt- gegenüber der Eigentumskriminalität an Bedeutung verloren haben soll. Auch wird gerade dieser Umstand an anderer Stelle benutzt, um zu belegen, daß die Eigentumskriminalität bedeutungsvoller gewesen sei.

¹³² *Wettmann-Jungblut* 1990, S. 153.

¹³³ *Wettmann-Jungblut* 1990, S. 154.

¹³⁴ *Wettmann-Jungblut* 1990, S. 176.

für die Entstehung des modernen staatlichen Kontrollapparates keine Veränderungen auf der Verhaltensebene verantwortlich zu machen.¹³⁵

Aus den Darstellungen der Arbeiten *Blasius'* und *Wettmann-Jungbluts*, die den in der vorliegenden Studie behandelten Zeitraum betreffen und daher besonders einschlägig sind, ergibt sich folglich das oben Konstatierte: Weder die Modernisierungs- noch die Zivilisationstheorie lassen sich überzeugend mit Daten des frühen 19. Jahrhunderts belegen. Dies mag zu einem Großteil auf die Mangelhaftigkeit der Daten zurückzuführen sein, die als Verurteilungsraten per se selektiv sind und keine Zusatzangaben zur Verfolgungsintensität oder einem möglicherweise geänderten Anzeigeverhalten enthalten. Grundlegender erscheint mir jedoch der bereits von *Eisner* dargelegte Mangel der genannten Theorien, die Verhaltensebene der Akteure außer Betracht zu lassen, also in seiner Terminologie die Selbstkontrolle der Handelnden. Außerdem wird die Ebene der Normgebung ausgespart, die als wesentliches Konstruktionselement unbedingt mit einbezogen werden muß, um die Daten angemessen interpretieren zu können.

Im folgenden wird daher von einem Modell ausgegangen, das die Zivilisationstheorie auf der Instanzenebene um die Entwicklung der Normen ergänzt, auf der Ebene der Gesellschaft aber „Erzählungen“ der Akteure, wie sie sich aus Falldarstellungen ergeben, mit berücksichtigt. Bei der Langzeitanalyse wird besonderes Augenmerk darauf zu richten sein, was durch die erhobenen Zahlenreihen valide ausgesagt werden kann und ob und inwieweit sie sich eignen, „Kriminalitätsraten“ zu konstruieren. Dabei wird besonders ihre Abhängigkeit vom Normsetzungsprozeß zu untersuchen sein. Dies ist in Württemberg im Vormärz besonders gut möglich, weil die Verabschiedung des StGB im Jahre 1839 genau in der Mitte des beobachteten Zeitraums liegt, so daß möglicherweise vorhandene Effekte sich deutlich abbilden müßten. Schließlich sind mentalitätshistorische und volkskundliche Studien heranzuziehen, um sich Selbstbild und Fremdbild der Verurteilten anzunähern.

¹³⁵ Wettmann-Jungblut 1990, S. 177.

*Why Württemberg? ... This is the heartland of the „other“ Germany - less militaristic, less officious, more tolerant and deceptive to western political currents. Here culture has flourished as has economic activity... Southwest represents an extraordinary achievement in social engineering and civility. ... In addition, Württemberg is the subject of an extensive secondary literature of high quality ...*¹³⁶

3 Überblick über die wirtschaftlich-soziale Lage des Königreichs Württemberg im Vormärz (1830-1848), einschließlich allgemeiner Aspekte der sozialen Kontrolle

Die vorliegende Untersuchung beschäftigt sich mit der Geschichte des abweichenden Verhaltens im Königreich Württemberg im Vormärz, wobei unter diesem Zeitraum die Jahre von 1830-1848 verstanden werden. In einem ersten Schritt soll versucht werden, zum einen die wirtschaftlich-soziale Entwicklung des Landes in dieser Zeit kurz zu skizzieren und zum anderen auf die politischen Zeitströme einzugehen. Letzteres erscheint insbesondere notwendig zum Verständnis der Genese des Württembergischen Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung sowie des Polizeistrafgesetzbuches, die in Abschnitt 2 dieses Kapitels näher untersucht werden. Dabei sind einzelne Aspekte der sozialhistorischen Entwicklung im Zusammenhang mit der Kriminalitätsentwicklung von besonderer Bedeutung. Dies gilt vor allem für Probleme wie den Pauperismus sowie für statistisch relevante Entwicklungen wie die Auswanderungszahlen, die in Beziehung zur Kriminalitätsentwicklung zu setzen sind. Auf diese Fragen wird in Abschnitt 3 erneut Bezug genommen, der sich den eigentlichen Fragen der Kriminalitätsgeschichte zuwendet.

Im folgenden sollen die wichtigsten Parameter der Wirtschafts- und Sozialentwicklung in Württemberg im Vormärz skizziert werden. Ihre Kenntnis ist unerlässlich, will man die Entwicklung der Kriminalitätsziffern zu treffend einschätzen. Vor allem die Bevölkerungsentwicklung muß beachtet werden, wenn eine Zu- oder Abnahme der Kriminalität belegt werden soll. Ebenso ist es, um die Frage beantworten zu können, inwieweit Armutskriminalität den Alltag des Vormärz bestimmt hat,¹³⁷ von Bedeutung, das Ausmaß der Armut, aber auch die zur Verfügung stehenden Sozialhilfen abschätzen zu können. Den einzelnen Abschnitten liegt eine Auswer-

¹³⁶ Wegert 1994, S. 15 f.

¹³⁷ Blasius 1978.

tung der Darstellungen in den „Württembergischen Jahrbüchern für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie“¹³⁸ sowie die zitierte Sekundärliteratur zugrunde.

3.1 Die Bevölkerung des Königreichs Württemberg

Württemberg umfaßte während des in Rede stehenden Zeitraums 19.500 km².¹³⁹ Zu Beginn des Jahrhunderts zählte Württemberg zu den am dichtesten besiedelten Regionen Deutschlands, sein Bevölkerungswachstum war jedoch im Verlauf des Jahrhunderts eines der langsamsten. Seine Einwohnerzahl entwickelte sich von 1812: 1.379.501 über 1834: 1.590.000 bis zu 1849: 1.744.017. Von 1818-1846 betrug das Bevölkerungswachstum 1,1%, trotz erheblicher Wanderungsverluste, die in diesem Zeitraum 1/5 des Geburtenüberschusses ausmachten.¹⁴⁰ 1847-1855 trat dagegen ein jäher Rückgang der Bevölkerung ein, eine Abnahme von ca. 70.000 gegenüber dem Anfang der 40er Jahre und ein Wanderungsverlust von 160.000.¹⁴¹ Er betrug bis 1846 ca. 20 % des Geburtenüberschusses, in den Jahren 1846 bis 1855 sogar 155%, d.h. von 1849 bis 1855 sank die Bevölkerung real um 74.875.¹⁴² Die demographische Situation war außerdem durch eine extrem hohe Kindersterblichkeit gekennzeichnet. Zwischen 1846 und 1856 starben 34,8% der Lebendgeborenen im ersten Jahr, in Preußen dagegen im vergleichbaren Zeitraum nur 18,2%.¹⁴³

Innerhalb Württembergs existierten zwei Regionen mit unterschiedlicher Sozialstruktur. Auf der einen Seite Donau- und Jagstkreis im Osten des Landes (ungefähr identisch mit Neuwürttemberg) sowie Neckar- und Schwarzwaldkreis im Westen. Auch das Bevölkerungswachstum war nicht

¹³⁸ Wenn der Jahrgang nicht eigens vermerkt ist, handelt es sich bei dem Erscheinungsjahr des Jahrbuchs um das Folgejahr der beschriebenen Vorgänge. Beispiel: Witterung 1830 ist enthalten in WJB 1831. Der vollständige Titel der Jahrbücher lautet: Württembergische Jahrbücher für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie. Hrsg. von J.D.G. Memminger, Stuttgart und Tübingen: Cotta 1831 ff.

¹³⁹ Zur Geschichte Württembergs, insbesondere der gebietsmäßigen Verdoppelung in Folge des Reichsdeputationshauptschlusses und den daraus resultierenden Folgen Boelcke a.a.O. S. 17; und Borst 1980.

¹⁴⁰ Vgl. zur Auswanderung unten Abschnitt 3.8.

¹⁴¹ Boelcke 1989, S. 15 ff.

¹⁴² Hettling 1990, S. 63 und S. 68 ff.

¹⁴³ Hettling 1990, S. 69.

Tabelle 1: Kindersterblichkeit von 1816 bis 1865¹⁴⁴

Zeitraum	Geborene	Totgeborene	im 1. Lebensjahr Gestorbene	Sonstige Gestorbene
1816/40	1527	62,5	412 (= 31,0%)	731, 5
1841/65	1720	70	470 (= 31,4%)	834

gleichmäßig verteilt: Während in den Anerbengebieten ein Schwund der Bevölkerung festzustellen war, herrschte in den Realteilungsgebieten Altwürttembergs Überbevölkerung.¹⁴⁵ Dabei weist Kull im Jahre 1874 die Annahme zurück, die höhere Bevölkerungsdichte der westlichen Landeshälfte könnte auf die besseren natürlichen Grundlagen der Produktion zurückgeführt werden. Dagegen spreche, daß der ungeteilte Grundbesitz der östlichen Landesteile eine bessere und gesichertere Stellung gewähre, als dies in den Gebieten der Realteilung anzutreffen sei. Die Bevölkerungsdichte spreche also lediglich dafür, daß sich die Realteilung auch auf die Kinderzahl auswirkt: Wo größerer Grundbesitz ist, gibt es weniger Kinder.¹⁴⁶

Die erste Volkszählung des Königreichs¹⁴⁷ erbrachte zu weiteren demographischen Merkmalen folgende Ergebnisse: 1832 standen 502.382 Verheirateten 991.284 Unverheiratete¹⁴⁸ und ca. 83.000 Geschiedene und Verwitwete gegenüber. 99,3% der im Lande Lebenden waren Christen, davon 68,5% evangelische und 30,6% katholische. 0,7% der Einwohner waren Juden. Die Kindersterblichkeit war im Donaukreis besonders hoch (50% der Kinder starben im ersten Jahr), im Schwarzwaldkreis besonders niedrig. Über 3.000 Einwohner hatten im Neckarkreis 10 Städte, im Schwarzwaldkreis 12 Städte und 3 Dörfer, im Jagstkreis 6 Städte und im Donaukreis 6 Städte und 1 Dorf. Die größte Stadt war Stuttgart mit 31.869 Einwohnern (mit Stadtmarkung sogar 35.021), es folgten Ulm mit 14.533, Reutlingen

¹⁴⁴ Angaben in 1000; Tabelle nach Boelcke a.a.O. S. 19 mit weiteren Angaben.

¹⁴⁵ Hettling 1990, S. 69.

¹⁴⁶ Beiträge zur Statistik der Bevölkerung des Königreichs Württemberg von Finanzrath Kull, WJB 1874, S. 1-232, 228. Ausführlich v. Hippel 1976, S. 284 ff, der zeigen kann, daß unterschiedliche Kontrollmechanismen zu ähnlichen Ergebnissen führen können: Im Donaukreis wurde die hohe Gebürtigkeit durch hohe Säuglingssterblichkeit infolge nachlässiger Pflege und falscher Ernährung „abgebaut“, während im Hohenloheschen die Bemühungen um Geburtenbeschränkung die Kinderzahl von vorneherein auf vergleichsweise niedrigerem Niveau hielten (S. 286 ff.).

¹⁴⁷ WJB 1834, S. 114 ff enthalten eine Darstellung der Entwicklung der letzten 10 Jahre. Anlaß war die am 1. November 1832 erstmals stattfindende Volkszählung.

¹⁴⁸ Vgl. zu den in Württemberg herrschenden Verhehlungsverbote unten 3.7.

mit 11.009, Heilbronn mit 10.240 und Ludwigsburg mit 10.053 Einwohnern. Die Bevölkerungsdichte pro Quadratmeile betrug im Neckarkreis 7193 Menschen, im Schwarzwaldkreis 4805, im Jagstkreis 3545 und im Donaukreis 3289 (Durchschnitt 4394).

Ende 1843 hatte Stuttgart 43.877 ortsanwesende Einwohner, Esslingen 12.094, Reutlingen 12.743 und Tübingen 9.016 und 854 Studierende. Im Jahr 1845 gab es in Württemberg pro Quadratmeile 4975 Einwohner; im Neckarkreis 8134, im Schwarzwaldkreis 5508, im Jagstkreis 4177 und im Donaukreis 3545.

Bei der Volkszählung von 1846 wurden folgende Zahlen¹⁴⁹ ermittelt:

Tabelle 2: Einwohner in den Kreisen 1846

Kreise	Einwohner pro Quadratmeile	Männer	Frauen	Zusammen	Zuwachs seit 1832 in %
Neckar	8061	239355	248056	487411	11,08
Schwarzwald	5486	235062	240717	475779	12,08
Jagst	4154	190188	197409	387597	9,76
Donau	3532	194553	207198	401751	10,24
Insgesamt	4947	859158	893380	1752538	11,05

Die bevölkerungsreichsten Oberämter waren Ulm (35.426), Reutlingen (35.070), Göppingen (34.463), Balingen (33.714), Stuttgart Stadt (33.511) und Tübingen (33.423). Im Durchschnitt lebten pro Oberamt 27.818 Menschen. Am dichtesten besiedelt waren die Oberämter Cannstatt, Esslingen, Stuttgart Amt, Tübingen und Reutlingen. Unter 6 Jahre alt waren 15,18 % der Bevölkerung, 6-14 Jahre 16,7 %, 14-60 Jahre 60,58 %, 20-25 Jahre 4,2 %, und über 60 Jahre alt 7,57 %. Das Verhältnis von Arbeitsfähigen zu zu Versorgenden betrug somit 3:2. Die Kindersterblichkeit war nach wie vor im Donaukreis am höchsten. Dafür lebten dort die meisten alten Menschen.

Insgesamt gab es 383.135 Familien (Menschen mit eigenem Hausstand), so daß auf eine Familie durchschnittlich 4,51 Ortsanwesende kamen. 559.937 Bürgerinnen und Bürger waren verheiratet, das waren 31,81 % der Bevölkerung und 55,82% der über 20jährigen.

¹⁴⁹ WJB 1847/1, S. 8 f. und 1847/2, S. 99 ff.

Es gab in Württemberg zu diesem Zeitpunkt 134 Städte. Auf 100 Städter kamen 310-354 Einwohner auf dem Land. Dabei gab es große Unterschiede: Im Neckarkreis lebte fast 1/3 der Bevölkerung in Städten, im Jagstkreis nur 1/6.

Tabelle 3: Konfessionen 1846 in %

	Neckarkreis	Schwarzwald	Jagst	Donau	Zusammen
Ev.	92,8	72,5	69,1	35,5	68,9
Kath.	6,6	27,1	29,6	63,8	30,3
Andere	0,09	0,01	0,01	0,02	0,03
Israeliten ¹⁵⁰	0,6	0,4	1,3	0,7	0,7

Bis 1848 hat die Bevölkerung erneut leicht zugenommen, wie sich aus der folgenden *Tabelle 4* ergibt:

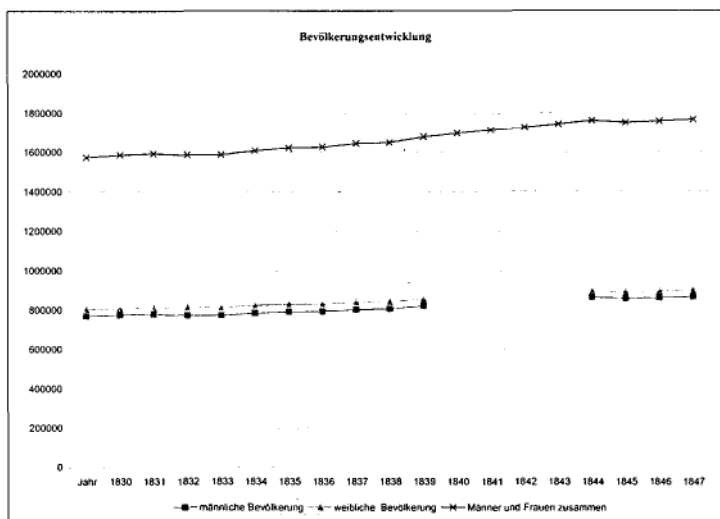
Tabelle 4: Bevölkerungsdichte 1848

Kreise	Einwohner pro Quadratmeile
Neckar	8152
Schwarzwald	5503
Jagst	4194
Donau	3580
Insgesamt	4990

Graphik 1 zeigt die Bevölkerungsentwicklung im Überblick. Die zugrundeliegende Tabelle mit genaueren Angaben auch zu Mortalität und Auswanderung findet sich im Anhang dieser Arbeit.

¹⁵⁰ Die größten jüdischen Gemeinden befanden sich in Horb, Neresheim, Mergentheim, Künzelsau, Riedlingen, Laupheim und Gerabronn.

Graphik 1: Bevölkerungsentwicklung von 1830-1848



3.2 Die Bedeutung des Adels

Eine Besonderheit Württembergs im Vergleich z.B. zu Preußen ist die verhältnismäßig geringe Bedeutung des Adels, die auch im fast völligen Fehlen von Patrimonialgerichtsbarkeiten im 19. Jahrhundert zum Ausdruck kommt.¹⁵¹ Dabei gab es in Alt-Württemberg überhaupt keinen (Landes-) Adel im eigentlichen Sinne, seit dem 16. Jahrhundert waren alle Adlige reichsunmittelbare Angehörige der Reichsritterschaft. Dies führte sowohl zu einer direkteren "Beziehung" zwischen Herzog und Untertanen, als dies anderswo der Fall war – er war z.B. direkter Zehntherr jedes Dorfes –, als auch zu einer großer Bedeutung des Beamtentums¹⁵² in Württemberg. Nach dem Hinzukommen Neuwürttembergs gab es allerdings im 19. Jahrhundert auch Adlige in Württemberg, die mit Partikularrechten ausgestattet waren, was für die Verhandlungen des neuen StGB in der Kammer der Standesherrn von durchaus erheblicher Bedeutung war, wie wir unter Punkt 5.2 sehen werden.¹⁵³

¹⁵¹ Vgl. dazu unten 5.4.

¹⁵² Sabean 1990, S. 32 ff. Ausführlich Wunder 1978.

¹⁵³ Boelcke 1989, S. 113 ff.

3.3 Land- und Forstwirtschaft

Im in Rede stehenden Zeitraum ist Württemberg als Agrarland anzusehen, wenn man als solches Staaten bezeichnet, in denen mehr als 40% der Bevölkerung in Landwirtschaft, Gärtnerei und Forstwirtschaft tätig sind. Der Verlauf des Agrarmarktes war daher von entscheidender Bedeutung für die soziale Lage insgesamt.

Die Eigentumsrechte im Württemberg der Frühen Neuzeit, das ebenfalls stark agrarisch und kleinbäuerlich geprägt war, waren so verteilt, daß etwas Land im privaten Besitz von Bauern war, der größte Teil des Landes war jedoch ein Lehen entweder des Herzogs oder einer Institution, z.B. der Universität oder einer der zahlreichen Stiftungen. Bereits im 16. Jahrhundert verfügte der größte Teil der Bauernschaft über Erblehen. Der Zehnte vom Getreide wie auch die Renten gingen an den Herzog oder die genannten Institutionen. Dabei wurde die Feudalrente bis weit ins 19. Jahrhundert hinein in Naturalien erhoben.¹⁵⁴ Umfassendere Agrarreformen wurden auch von den Bauern selbst wegen der dadurch verursachten Abgabensteigerung z.T. abgelehnt und kamen nur schleppend in Gang. Die Leibeigenschaft in den Gebieten Neu-Württembergs wurde erst durch Gesetze von 1836 abgeschafft.¹⁵⁵

Die Ertragsverhältnisse der Landwirtschaft waren unterschiedlich in den Realteilungsgebieten Altwürttembergs mit großer Verarmung und den Anerbengebieten Neuwürttembergs, wo mittel- und großbäuerliche Betriebe überwogen. Bei der arbeitsintensiven Rebkultur kam es zu einem historischen Tiefstand. Der Getreideanbau (in Württemberg 58 % der Ackerfläche), traditionell Dinkelmonokultur, litt unter der verhältnismäßig umfangreichen Brachhaltung, die keine wesentlichen Ertragssteigerungen zuließ. Wirtschaftlich ertragreich hingegen war die Rinderzucht, die vom Staat durch Landwirtschaftsausstellungen mit leistungsanreizenden Preisen gefördert wurde.¹⁵⁶

Das erste Drittel des 19. Jahrhunderts war im Südwesten geprägt von einer Agrardepression, die den einst vorhandenen bäuerlichen Wohlstand zum Dahinschmelzen brachte.¹⁵⁷ Seit 1819 waren stetig sinkende Getreidepreise zu verzeichnen. Die Nachfrage hielt mit dem Angebot nicht Schritt,

¹⁵⁴ Sabean 1990, S. 15.

¹⁵⁵ Boelcke 1989, S. 54 f.

¹⁵⁶ Boelcke 1989, S. 56 ff.

¹⁵⁷ Boelcke 1989, S. 53 ff.

es kam zu Zwangsversteigerungen (Vergantungen) in erhöhtem Maße.¹⁵⁸ Auftriebstendenzen, die ihre Ursache im Bevölkerungswachstum hatten, waren zwar ungefähr ab 1830 zu verzeichnen, konnten aber keine echte Wende bewirken. Bis Mitte der 50er Jahre wurde das Niveau der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert nicht erreicht. Teuerung, Not und Hunger kulminierten erneut am Vorabend der Revolution von 1848 in einer akuten Agrar- und Ernährungskrise, unmittelbar ausgelöst durch Kartoffelkrankheit und Mißwuchs.¹⁵⁹

Die desparate Lage auf dem Agrarmarkt sowie das Bevölkerungswachstum führten zu einem Ansteigen der Dorfarmut.¹⁶⁰ Erhebungen von 1831 belegen, daß sich in den 29 ärmsten Dörfern 39 % der Bevölkerung vom Hausieren und Betteln ernähren mußten, während nur 11% von der Landwirtschaft leben konnten, in 6 Orten gab es überhaupt keine Bauernfamilien.

Wegen der großen Bedeutung der Agrarentwicklung nimmt sie auch in den Württembergischen Jahrbüchern einen gewichtigen Platz ein. Aus ihnen ergibt sich für den Beobachtungszeitraum folgendes Bild in bezug auf Witterung und Fruchtbarkeit:

Im Jahre 1830 wurde ein besonders strenger Winter verzeichnet, der Bodensee war fast ganz zugefroren. Um dem Holzangel vorzubeugen, wurden verstärkt Fällungen in den Staatswäldern durchgeführt. Für die Jahre 1832, 1833 und 1840 wurde eine gute Fruchtbarkeit gemeldet, ansonsten fielen die Ernten der 30er Jahre durchweg mäßig bis mittelmäßig aus. Das Jahr 1835 brachte den höchsten Weinertrag seit 1827, aber von mäßiger Qualität.

Für 1842 wurde eine besonders große Sommerhitze gemeldet. Dennoch war der Gesundheitszustand der Bevölkerung im ganzen gut, Ruhr trat im Gegensatz zu 1834 nur selten auf, allerdings forderte das Schleimfieber viele Opfer, die Pocken einige. Die Fruchtbarkeit litt unter der Trockenheit sehr, auch das Futter stand so schlecht, daß die Staatswälder geöffnet wurden, um einen Ausgleich für das Vieh zu schaffen. Dennoch mußte viel notgeschlachtet werden, so daß Fleisch erst besonders billig, danach so teuer wie selten war. 1843 wird von einem gehäuften Auftreten von Scharlach und Nervenkrankheiten berichtet, an denen vor allem Kinder starben. In Nürtingen kam es zu Pockenfällen. 1845 gab es einen sehr kalten Winter

¹⁵⁸ Vgl. dazu unten 3.6 (Pauperismus).

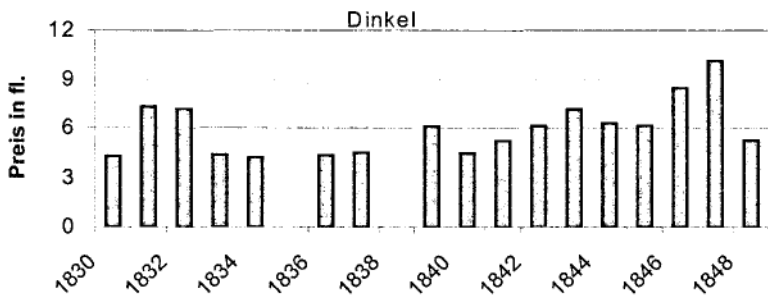
¹⁵⁹ Vgl. dazu unten 3.6 (Pauperismus).

¹⁶⁰ Boelcke 1989, S. 58 ff.

mit viel Schnee und einen heißen Sommer. Die Ernte fiel eher schlecht aus, besonders bei den Kartoffeln, die an Herbstfäule zugrunde gingen. 1846 werden außerordentliche Unterschiede beim Ernteertrag verzeichnet: Der Ackerbau gedieh ganz schlecht, während der Wein vom Umfang wie von der Qualität her hervorragend ausfiel. Durch Hagel entstanden große Schäden; durch Trockenheit wurde die Kartoffelernte völlig vernichtet. Weißkraut und Rüben gediehen hingegen gut. Das Jahr 1847 wird als durchschnittlich bezeichnet. Beim Getreide fiel nur die Roggenernte gut aus. Kartoffeln fehlten wegen der Kartoffelkrankheit ganz. 1848 wird ein schlechter Gesundheitszustand der Bevölkerung mit Grippeepidemien und Pocken beklagt, eine Prävention sei wegen der „herrschenden Zeitverhältnisse“ praktisch unmöglich gewesen. Die Witterung war mittelmäßig, die Fruchtbarkeit sehr befriedigend. Insgesamt betrug die Durchschnittstemperatur von 1830 bis 1848 $7,78^{\circ}$ Reaumur.¹⁶¹

Die *Tabellen 5* und *6* zeigen die Entwicklung der Wein- und Getreidepreise sowie der Holzpreise im Überblick. *Tabelle 5* gibt Durchschnittspreise für einen Scheffel bzw. einen Eimer an. *Graphik 2* verdeutlicht demgegenüber die Entwicklung des in Württemberg wichtigsten Getreides, des Dinkels.

Graphik 2: Entwicklung des Dinkelpreises



¹⁶¹ 1° R entspricht $5/4^{\circ}$ C.

Tabelle 5: *Getreide- und Weinpreise von 1830 bis 1848*
(Angaben in Gulden und Kreuzern)

Jahr	Kernen	Roggen	Gerste	Weizen	Dinkel	Hafer	Wein
1830	11,12	7,40	5,36	12,11	4,32	3,36	30
1831 ¹⁶²	20	13,38	10,45		7,32	5,12	34
1832	16,41	12,7	10,39		7,18	5,13	
1833	10,35	7,40			4,41	4,19	19,30
1834	10,10	7,10	6,25		4,25	4,30	
1835							
1836	9,27	6,22	6,44		4,40	3,59	
1837	10,58	7,60	7,30		4,54	4,80	
1838	13-16	9-11	8-10	14-16		5-6 ¹⁶³	
1839 ¹⁶⁴	15,50	10,37	10,6		6,12	3,38	
1840	10,58	7,19	6,8		4,52	3,29	
1841	12,9	6,32	5,36	12-13	5,25	3,1	
1842	14,30	7,45	7,14		6,14	4,51	
1843 ¹⁶⁵	16,18	11,39	10,23		7,15	6,43	
1844	16,25	11,33	10,37		6,31	4,57	30-50
1845	15,15	11,38	10,34		6,16	5,10	30-60
1846	21,22	16,12	14,17		8,47	6,20	
1847 ¹⁶⁶	24,35	17,34	15		10,16	6,59	
1848 ¹⁶⁷	13,29	8,25	7,15		5,27	4,23	

¹⁶² Als Grund für die hohen Preise wird eine vermehrte Ausfuhr ins Ausland angegeben.

¹⁶³ Nach der Ernte: 3,5 - 4,5 fl.

¹⁶⁴ Preise nach der Ernte.

¹⁶⁵ Das hohe Preisniveau führt zu Unruhen und Klagen wegen der Brottaxe; WJB 1845/1, S. 44.

¹⁶⁶ Es ergeht eine Bestimmung des Königs zur Beseitigung wucherischer Aufkäufe; WJB 1848, S. 42.

¹⁶⁷ Ein Rückgang der Preise um bis zu 39 % ist zu verzeichnen, WJB 1849, S. 61.

Tabelle 6: Holzpreise von 1830 bis 1842¹⁶⁸

Jahr	Eichenholz	Buchenholz	Tannenholz
1830	6 fl 7 Kr.	8 fl 22 Kr.	5 fl 11 Kr.
1840	10 fl 38 ½ Kr.	12 fl 13 ½ Kr.	8 fl 12 Kr.
1842	10 fl 35 Kr.	13 fl 33 Kr.	8 fl 59 ½ Kr.

Am höchsten waren die Preise in der unteren Neckargegend, im Mittelland (Tübingen, Schorndorf, Leonberg) und am nordwestlichen Albabhang (Kirchheim, Urach); am niedrigsten im Jagstgebiet (Ellwangen, Crailsheim).

3.4 Verarbeitendes Gewerbe

Im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts gab es in Württemberg keine Fabriken, es dominierte das Handwerk.¹⁶⁹ Die Krise der württembergischen Wirtschaft war auch durch die außerordentliche hohe Dichte von Landhandwerkern bedingt.¹⁷⁰ Dabei kam es häufig zu einer Kombination beruflicher Tätigkeiten in mehreren Bereichen. Innerhalb Württembergs traten hier trotz der genannten Diskrepanzen zwischen Alt- und Neuwürttemberg keine Unterschiede von der zu erwartenden Größenordnung auf, was die Relation zwischen Gewerbebetrieben und Handwerk einerseits, Bevölkerung andererseits betrifft.¹⁷¹

Eine Belebung der Konjunktur setzte ab 1825 ein, aber die erste Dampfmaschine wurde erst 1840 in Heidenheim verwendet;¹⁷² der Eisenbahnausbau, der sich als stark dynamisierend erwies, wurde ab 1845 betrieben. In den Jahren des Pauperismus vor 1850 bot die Industrie auch keine Alternative zu Landwirtschaft und Handwerk - Armut, Auswanderung und die Überfüllung des Handwerks waren vielfach die Folge.

Tabelle 7¹⁷³ zeigt die Entwicklung von Handwerk und Fabriken im Überblick. 1826 wurde die erste württembergische Gewerbeordnung unter

¹⁶⁸ 1845 werden die Holzpreise als hoch bezeichnet, WJB 1847, S. 56.

¹⁶⁹ Boelcke 1989, S. 61 ff.

¹⁷⁰ Hettling 1990, S. 63.

¹⁷¹ Von Hippel 1976, S. 324.

¹⁷² Hettling 1990, S. 64.

¹⁷³ Quelle: Boelcke 1989, S. 71.

Beibehaltung einiger zünftiger Aspekte erlassen, 1836 erfolgte eine Revision, aber immer noch keine volle Gewerbefreiheit. 23,5 % der städtischen Bevölkerung waren im Jahr 1834 als Handwerker tätig, wobei der gehilfenlose Kleinstbetrieb dominierte. Als soziales Problem ersten Ranges mußte die mit dem Bevölkerungswachstum stetig wachsende Anzahl von Wandergesellen ohne Anstellung betrachtet werden. Fanden sie längere Zeit keine Anstellung, vergrößerten sie das Heer der Vaganten, außerdem waren sie für die Verbreitung von Krankheiten wie der Krätze mitverantwortlich.¹⁷⁴

Tabelle 7: *Handwerk und Fabriken von 1820 bis 1861*

Jahr	Handwerk:		Fabriken:		
	Betriebe	Beschäftigte	Betriebe	Beschäftigte	Beschäftigtenanteil
1820	83.800	18.750	110	2250	10,7 %
1835	114.826	33.171	374	10450	23,9 %
1861	80.780	64.528	ca.1.050	36000	35,8 %

3.5 Die Industrialisierung Württembergs

Bedeutende Fabrikindustrie gab es in Württemberg im Vormärz nur in Esslingen.¹⁷⁵ Der Holzhandel bildete einen wichtigen Wirtschaftsfaktor.¹⁷⁶ Fabrikgründungen kleinerer Art kamen massiert vor allem dort vor, wo die Antriebsfrage geklärt war, also Wasserkraft und Kanäle vorhanden waren, wie etwa in Heidenheim, Esslingen, Göppingen, Cannstatt und Heilbronn. Sie wurden aber v.a. von Ausländern vorgenommen, was der These widerspricht, die Manufakturen des Spätmerkantilismus seien im Vormärz einfach in Fabriken übergegangen. Eine regelrechte Industrieförderung wurde im Königreich erst seit 1855¹⁷⁷ betrieben. Vorher lassen sich schon Bemühungen im Bereich der Arbeiterbildung verzeichnen, aber auch hier gibt es

¹⁷⁴ Boelcke 1989, S. 61 ff.

¹⁷⁵ Vgl. dazu: Schraut 1989.

¹⁷⁶ Quelle: Boelcke 1989, S. 94 ff.

¹⁷⁷ Borst 1980, S. 198 ff.

keine größeren sozialen Bewegungen bis zur Mitte des Jahrhunderts. Typisch war vielmehr die gleichzeitige Betätigung von Kleinbauern als Arbeiter und umgekehrt.¹⁷⁸ Trotz der herausragenden Leistungen des jüdischen Kapitals für die, wenn auch langsame, Modernisierung Württembergs bereits vor Abschluß der Judenemanzipation 1862 war die jüdische Bevölkerung im Durchschnitt immer noch sehr arm.¹⁷⁹ Nur zum Teil waren Juden Bankinhaber und Großhändler, zum größeren Teil aber arme Landjuden und Kleinhändler von Agrarprodukten und Hausierer mit Tuchen, Leder und Metallwaren. Auf dem Land war der Antisemitismus sehr ausgeprägt. Die Regierungen Südwestdeutschlands im Vormärz versuchten durch eine staatlich geförderte Produktivierung der Juden diese in Handwerk und Ackerbau zu überführen, ohne daß diese Bemühungen von großem Erfolg gewesen wären. Dabei ist zu beachten, daß das Hausieren zum Teil als jüdisches Metier angesehen wurde, zum Teil aber auch generell als Armeletätigkeit galt.¹⁸⁰

Trotz des relativ geringen Umfangs war der Verlauf der industriellen Entwicklung von großer Bedeutung für die Zeitgenossen,¹⁸¹ was sich auch aus der ausführlichen Dokumentation in den Württembergischen Jahrbüchern ergibt, die im folgenden kurz nachgezeichnet werden soll.

Die Württembergischen Jahrbücher von 1837 enthalten eine Übersicht über die Entwicklung der Landwirtschaft und der Industrie. Landwirtschaft spielt dabei die überragende Rolle, Industrie kommt in Gestalt einer Zuckerrfabrik, Endlospapier-Fabriken, Textilverarbeitung, Seifensiederei und Buchdruck vor. Eigene Maschinenfabrikation existiert kaum, aber auch Lichter müssen beispielsweise noch importiert werden. Als erste Eisenbahnstrecke in Württemberg wird die Route Ulm-Cannstatt-Stuttgart-Heilbronn geplant.¹⁸²

Nach einer Handelsbilanz des Jahres 1839¹⁸³ nahmen um diese Zeit sowohl der auswärtige wie auch der innere Handelsverkehr zu. Die Rübenzuckerfabrikation konnte sich nur in Hohenheim (Siemens) halten, während sie in Ulm eingestellt wurde. Die Woll- und Linnenfabrikation machte dank

¹⁷⁸ Borst a.a.O.

¹⁷⁹ Boelcke 1989, S. 102 ff

¹⁸⁰ Vgl. dazu auch: Bönisch 1994 über die Bedeutung der Lotterien für die wohnsitzlose Bevölkerung, die zwischen Vagieren und Hausieren hin und her pendelt. Im Killertal gab es noch 1910 6 aktive Hausierergemeinden.

¹⁸¹ Vgl. dazu den von Borst 1989.

¹⁸² WJB 1837/1, S. 26 ff.

¹⁸³ WJB 1839, S. 26 ff.

neuer Maschinen Fortschritte. Neu eingeführt wurde auch eine Granatenbohrerei in Rottweil, in der Arbeiterinnen aus der armen Bevölkerung beschäftigt wurden. In der Landwirtschaft war eine Verbesserung der Rinderzucht eingetreten. Die Eisenbahngesellschaft hatte sich hingegen aus Kapitalmangel aufgelöst; die Regierung war jedoch weiter an dem Projekt interessiert. Die Kunst- und Industrieausstellung in Stuttgart stellte in diesem Jahr erstmals auch Maschinen aus.

Die Jahrbücher von 1840¹⁸⁴ enthalten eine ausführliche Gewerbestatistik. Danach widmet sich der größere Teil der Bevölkerung im Hauptberuf einem Gewerbe, der kleinere der Landwirtschaft. Der folgenden Tabelle läßt sich entnehmen, daß bei einer Berechnung von Gewerben pro Meile der Neckarkreis deutlich die dichteste Gewerbestruktur aufwies, gefolgt vom Schwarzwaldkreis. Mit Abstand folgen Donau- und Jagstkreis.

Tabelle 8: *Örtliche Verteilung der Gewerbe nach Flächengröße im Jahre 1840*

	Quadratmeilen	Gewerbe	Gewerbe pro Meile
Neckarkreis	61,6	38248	621
Schwarzwaldkreis	87,8	46268	527
Jagstkreis	100,2	33535	335
Donaukreis	110,8	40368	364
Zusammen	360,4	158419	439

Berechnet man allerdings die Gewerbedichte pro Familie, ergibt sich ein wesentlich weniger disparates Bild und überraschenderweise die umgekehrte Verteilung. Hier ist der Donaukreis mit den meisten Gewerben vertreten, es folgen Schwarzwald- und Jagstkreis und der Neckarkreis liegt mit 40 Gewerben pro 100 Familien am Schluß. Die stärkere Industrialisierung des Neckarkreises hängt also maßgeblich mit seiner viel dichteren Besiedlung zusammen.

¹⁸⁴ WJB 1840, 269 ff.

Tabelle 9: Örtliche Verteilung der Gewerbe nach Familienzahl

	Familien	Gewerbe	Gewerbe pro 100 Familien
Neckarkreis	94838	38248	40
Schwarzwaldkreis	92194	46268	50
Jagstkreis	76837	33535	44
Donaukreis	79065	40368	51
Zusammen	342934	158419	46

Die erste Dampfmaschine in Württemberg wurde 1841 aus Frankreich importiert und in einer Baumwollfabrik eingesetzt. Auch die Verwendbarkeit von Steinkohle wurde entdeckt und die Ersparnis beim Brennmaterial gerühmt.¹⁸⁵ 1842 wird in Reutlingen der erste mechanische Webstuhl eingesetzt, was zu Klagen über die Verdrängung des Handspinnens führt.¹⁸⁶ Im Jahr 1843 geht die letzte Zucker-Raffinerie des Landes in Ulm ein; in Heildelfingen wird eine Dampfmaschine installiert (Bleiche und Betrieb einer Getreidemühle).

1844 waren in Württemberg eine Dampfmaschine mit 16 PS und 7-8 mit weniger PS vorhanden. Der Bau der Eisenbahnstrecke Ludwigsburg-Stuttgart-Cannstatt-Esslingen begann. Die Centralbehörde für das Eisenbahnwesen wurde vom Innen- auf das Finanzministerium übertragen.¹⁸⁷ Außerdem wurde 1845/46 ein „Gesetz betreffend die Bestrafung derjenigen, welche den Transport auf Eisenbahnen gefährden“, erlassen.¹⁸⁸ Am 5. Oktober kann die erste Eisenbahnfahrt von Cannstatt bis Untertürkheim durchgeführt werden, am 20. November reicht die Strecke von Cannstatt bis Esslingen.¹⁸⁹

Die weitverbreitete Annahme, es sei in Württemberg erst zwischen 1855 und 1875 zum „take-off“ der Industrialisierung gekommen, ist nicht unumstritten. *Kollmer-v.Oheimb-Loup* bezeichnet sie als zu oberflächlich. Er

¹⁸⁵ WJB 1843, S. 307 f.

¹⁸⁶ WJB 1844, S. 61 f.

¹⁸⁷ WJB 1846, S. 57 ff.

¹⁸⁸ WJB 1847/2, S. 7.

¹⁸⁹ WJB 1847, S. 80 ff.

versucht, anhand einer genauen Analyse der Determinanten wirtschaftlichen Wachstums ein exakteres Bild zu zeichnen. Zwischen 1820 und 1827 sieht er eine Ausweitung bestehender Nachfrageeffekte durch die landwirtschaftliche Binnenkonjunktur und damit einen konjunkturellen Aufwärtstrend. Es folgten mit dem schweizerisch-württembergischen Handelsabkommen von 1826, dem bayerisch-württembergischen Zollverein, dem Handels- und Zollabkommen mit dem preußisch-hessischen Zollverein von 1830 und dem Beitritt zum deutschen Zollverein am 1. Januar 1834 weitere Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen, zudem 1828 mit der Lockerung des Zunftzwangs und der Ermöglichung von Fabrikgründungen weitere strukturelle Erleichterungen für eine liberale Wirtschaftsordnung.¹⁹⁰ Auch die Bevölkerungsvermehrung zwischen 1817 und 1847 und der Anstieg der in Fabriken Beschäftigten von 9430 1832 auf 32.333 im Jahre 1852 wird als Anzeichen dafür gesehen, daß eine erste größere Industrialisierungswelle bereits zwischen 1830 und 1850 stattfand.¹⁹¹ Bereits in den 1830er Jahren bot das Handwerk der Städte keine ausreichenden Verdienstmöglichkeiten mehr für jugendliche Arbeiter, auch eine Auswanderung kam aus finanziellen Gründen für sie oft nicht in Frage. Ein Problem für die Entwicklung von Unternehmen stellte das fast vollständige Fehlen eines Bankensystems zur Vermittlung von Fremdkapital dar. Dennoch ist eine Unternehmensexpansion zu verzeichnen. In den 1830er und 1840er Jahren kam es zu einer Erhöhung der Investitionen um mehrere hundert Prozent. Neu gegründet wurden vor allem Streichgarn- und Kammgarnspinnereien, aber auch Papierfabriken.¹⁹² *Kollmer-v.Oheimb-Loup* hält es deswegen für falsch, aus der relativ späten Einführung der Dampfmaschine in Württemberg ab 1840 zu schließen, es habe vorher keinen technischen Fortschritt oder keine beginnende Industrialisierung gegeben, denn die neugegründeten oder erweiterten Unternehmen arbeiteten mit modernster Technik aus dem Elsaß, Frankreich und Belgien.¹⁹³

Trotz dieser Feststellungen muß aber festgehalten werden, daß 1832 nur 6% aller in der gewerblichen Produktion tätigen Arbeitskräfte in „Fabriken

¹⁹⁰ Kollmer-v.Oheimb-Loup 1994, S. 60 f. Vgl. auch die Darstellung der Entwicklung der einzelnen Industriezweige in Borst 1989 und die mikrohistorische Studie von Medick 1996.

¹⁹¹ Kollmer-v.Oheimb-Loup 1994, S. 62.

¹⁹² Kollmer-v.Oheimb-Loup 1994, S. 65 f.

¹⁹³ Kollmer-v.Oheimb-Loup 1994, S. 67 ff. Vgl. ausführlich Gysin 1989, der jedoch hervorhebt, daß es sich insgesamt um geringe Fortschritte handelte, die noch nicht die Bezeichnung „Industrialisierung“ verdienen, S. 278.

und Manufakturen“ beschäftigt waren. Das Verhältnis zu den im Handwerk Beschäftigten betrug 1:16.¹⁹⁴ Dabei ist bezüglich der Reallohnentwicklung sowohl für Handwerkergehilfen als auch für Fabrikarbeiter und Tagelöhner kein signifikanter Unterschied festzustellen. Der Standard sank von 1830/39 bis in die 40er Jahre in beiden Gruppen deutlich, wenn man den Lohn mit den Kernen- bzw. Roggenpreisen in Verbindung bringt. Erst in den 50er Jahren konnte ein Wiederanstieg verzeichnet werden. Dabei lag der nominale Tagelohn von 1830 bis 1849 bei 40 bis 70 Kreuzern.¹⁹⁵

Ein interessantes Beispiel für die Entstehung von Industrie in Württemberg bietet die Geschichte des Glasfabrikanten Gottlieb *Rau*. Dieser wurde einerseits zum Motor der 1848er Revolution in der Oberamtsstadt Gaildorf, andererseits war er auch der erste Fabrikant am Ort und seit 1847 Vorsitzender des Gewerbevereins. Der Zusammenhang zwischen den rückständigen politischen Strukturen Württembergs, der mangelhaften Entwicklung von Industrie und Handel und dem Pauperismus von großen Teilen der Bevölkerung wird hier augenscheinlich. Ursprünglich nur als Erneuerer der Wirtschaftsstrukturen der Region ohne politische Ambitionen angetreten, erkannte *Rau*, daß ohne eine Veränderung der politischen Strukturen der "gänzlichen Stockung in Gewerbe und Handwerk" nicht Herr zu werden war.¹⁹⁶

3.6 Pauperismus und Sozialhilfen

In den Jahren zwischen 1835 und 1849, die einerseits die Zeit der beginnenden Industrialisierung Württembergs bedeuteten, bürgerte sich andererseits der Terminus „Pauperismus“ im deutschen Sprachgebrauch ein und erreichte die Diskussion über „Massenverarmung“ ihren Höhepunkt.¹⁹⁷ Welche Entwicklungen lagen dieser Sicht zugrunde?

1822 unterteilte die Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins Württembergs 125 "ganz verarmte Orte" in drei Klassen: In etwa 70 Orte, die trotz sehr kümmerlichen Nahrungsstands aus eigener Kraft in gewöhnlichen Zeiten ihre Armen notdürftig selbst unterstützen konnten, in weitere 31

¹⁹⁴ Gysin 1989, S. 278.

¹⁹⁵ Ausführliche Darstellung bei v. Hippel 1976, S. 336 ff.

¹⁹⁶ Eichele 1991.

¹⁹⁷ v. Hippel 1976, S. 270.

Orte, die dazu nicht imstande waren, und schließlich in 24 an Württemberg gekommene typische Bettler- und Vagantenkolonien.¹⁹⁸

1831 erfaßte die Statistik 29 Armenweiler mit 3591 Familien, von denen mindestens 24% auf öffentliche Unterstützung oder auf Bettelei angewiesen waren. In bitterer Armut lebten auch die 653 ansässigen, sich auswärts verdingenden Tagelöhnerfamilien, 1152 selbständige Handwerker und 737 herumziehende Händler und Gewerbetreibende. Ganze Bettlergenerationen („Erzgauner“) wuchsen in den Armenweilern in Württemberg und Hohenzollern heran.

Es waren im Laufe der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mehrere „Armutswellen“ zu beobachten. Am Ende des Napoleonischen Zeitalters lag der absolute Höhepunkt bei über 4,4 % unterstützter Armer der ortsansässigen Bevölkerung. Während der 1820er Jahre ging die Armut dann auf 2 % zurück, um 1847 erneut auf 3,4 % anzusteigen.¹⁹⁹ Dabei handelt es sich bei den unterstützten Armen nur um die Spitze eines Eisbergs. Die Behördenakten des Vormärz unterscheiden zwischen wahrhaft oder absolut armen, auf fremde Hilfe angewiesenen Personen und den relativ Armen oder Hausarmen, denen es vor allem an Arbeitsverdienst mangelte. Ihre Zahl betrug das Vielfache der absolut Armen.²⁰⁰ Während des Hungerwinters 1846/47 wurden von der staatlich eingesetzten Getreidekommission rund 18-24% der Bevölkerung zeitweise unterstützt.²⁰¹ Dabei war der Donaukreis verhältnismäßig am wenigsten betroffen, hier war die Bevölkerungsdichte auch, gemessen an der Bodenqualität, gering, wie wir oben gesehen haben. Im Schwarzwald war dagegen eine Armutszone durch die Oberämter Freudenstadt, Nagold, Horb und Neuenbürg zu verzeichnen. Im Süden gruppierten sich die besonders armen Gemeinden in einem Bogen von den Oberämtern Sulz und Oberndorf über Spaichingen und Rottweil bis in den Südosten des Oberamts Balingen. Außerdem massierten sich die auf Unterstützung angewiesenen Gemeinden in den Oberämtern Schorndorf, Welzheim und Gaildorf sowie den anschließenden Teilen der Oberämter Backnang, Weinsberg, Öhringen, Aalen und Ellwangen. Als zentraler Indikator ist dabei die landwirtschaftliche Versorgungslage der jeweiligen Gemeinden anzusehen, die industrielle Entwicklung spielt kaum eine Rolle.²⁰²

¹⁹⁸ Vgl. v. Hippel 1976, S. 362

¹⁹⁹ Zahlen nach v. Hippel 1976, S. 360; Tabelle bei Boelcke 1989, S. 152.

²⁰⁰ V. Hippel 1976, S. 361.

²⁰¹ V. Hippel 1976, S. 362.

²⁰² V. Hippel 1976, S. 363 f.

Angesichts der akuten Notlage entstand 1816/17 auf Initiative von Königin Katharina der württembergische Wohltätigkeitsverein. Sie hatte zunächst beabsichtigt, einen Frauenverein als Träger einer neuen, staatlich bestimmten Sozialpolitik zu gründen. Die Beschränkung der Vereinszugehörigkeit auf Frauen wurde jedoch nicht akzeptiert, so daß am 29. Dezember 1816 eine Gründungsversammlung aus Frauen und Männern im Stuttgarter Alten Schloß zusammenkam und die Mitglieder der Zentraleitung bestimmte. Der neue Verein sollte die Lücken im kommunalen und kirchlichen System der Armenfürsorge schließen und noch mehr private Spender ansprechen, als dies bisher möglich gewesen war.²⁰³ Auf lokaler Ebene sollten die Pfarrer und Schultheißen die Leitung übernehmen, unterstützt von Bürgern und Hausfrauen, die in der Armenpflege Erfahrung hatten. Zusätzlich wurde eine Zwischenstufe auf Oberamtsebene und die Zentraleitung in Stuttgart etabliert, deren Vorsitz die Königin innehatte. Die ersten Maßnahmen des Vereins bestanden in Arbeitsbeschaffung für die Armen, Abgabe von Lebensmitteln und Saatfrüchten, Regulierung der Preise für Brot und andere Lebensmittel, Ausfuhrbeschränkungen und weiteren Maßnahmen auf lokaler Ebene.²⁰⁴ 1818 wurde der Verein zu einer staatlichen Behörde ausgebaut, der Armenkommission. Die Aufgaben des Vereins waren die Fürsorge für arme Kinder durch den Aufbau von Kleinkinderschulen, Industrieschulen und sogenannten Rettungsanstalten; die Fürsorge für arme Jugendliche durch deren Unterbringung in Knechts- und Magddiensten, wegen des Arbeitskräfteüberschusses seltener als Lehrlinge, außerdem wurden Fortbildungsveranstaltungen gefördert; die Fürsorge für arme Erwachsene schließlich geschah durch die Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten und -plätzen z.B. im Bereich der Doppelspinnerei, des Spitzenklöppelns, der Musselin-Stickerei, des Strickens und Häkelns, der Holzbearbeitung und -schnitzerei oder der Strohverarbeitung. Außerdem wurde die Seidenraupenzucht unterstützt und im landwirtschaftlichen Bereich gelegentlich Hilfe bei der Gründung kleiner Betriebe gewährt.²⁰⁵ Wichtiger war jedoch die Gründung der „Württembergischen Spar-Casse“ in Stuttgart im Jahre 1818. Direkte Zuwendungen an Arme spielten getreu dem Motto der Königin: „Arbeit verschaffen hilft mehr als Almosen austheilen!“ eine geringere Rolle, waren aber auch vorhanden. So gab die in Stuttgart über Jahrzehnte tätige Katharinenhilfe, eine Großküche, werk-

²⁰³ Schmierer 1994, S. 72 f.

²⁰⁴ Schmierer 1994, S. 76.

²⁰⁵ Schmierer 1994, S. 77 ff.

täglich gegen 2 kr. warme Mahlzeiten aus, im Jahre 1847/48 täglich über 2000.²⁰⁶

Der Rechenschaftsbericht des Wohltätigkeitsvereins für 1831 belegt Einnahmen in Höhe von 18.951 fl 58 Kr. und ein Vermögen in Höhe von 80.828 fl 37 Kr. Er betrieb Doppelspinnereien,²⁰⁷ Spitzenklöppelei, Musselinstickerei, Stroharbeiten, Korbflechten und Obstbaumzucht. Dazu kamen eine Kleinkinder-Anstalt in Stuttgart für 3-9jährige und 464 Kinder-Industrie-Anstalten mit insgesamt 20.405 Kindern. Die Erziehungsanstalten hatten sich im Jahr 1831 um 2 vermehrt und waren jetzt 6 an der Zahl. Außerdem wurde eine Sparkasse betrieben. Trotz des erklärten Zieles der "Selbsterwerbung" des Lebensunterhalts für jeden Armen statt bloßer Almosen kam man im Laufe der Zeit zu der Erkenntnis, daß es auch wirklich arbeitsunfähige Arme in nicht zu geringer Anzahl gab und daß die Beschäftigung Arbeitsfähiger zu weiteren Problemen führte: Zwangsarbeit für "Arbeitsscheue" nahm Arbeitswilligen die Gelegenheit zur Beschäftigung; Überbeschäftigung machte Arbeit zu billig; die Kosten der Beschäftigung waren in einigen Fällen höher als der Ertrag der Arbeit. So gelangte man zu der Schlußfolgerung, das Almosensystem sei weiter nicht entbehrlich.²⁰⁸ Es wird sogar eingeräumt, in Württemberg sei das Beschäftigungs- dem Almosensystem nicht als überlegen anzusehen! Für seine eigenen Aufgaben (im Gegensatz zu denen der Gemeinden) sah der Verein aber weiterhin die Beschäftigung als zentral an und, vor allem anderen, die Erziehung der Jugend durch Abhalten vom Betteln.

Das Regierungsblatt von 1834 erwähnt lobend den Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene, in dem sich Richter, Beamte und Geistliche engagieren. Am 10. März 1834 wird die Irren-Heil-Anstalt Winnenthal eröffnet. Im Bereich der Wohltätigkeit werden 1844 weitere Vereine für Witwen und Waisen gegründet, während in Stuttgart Leichen- und Wöchnerinnenkassen wegen Mißbrauchs verboten werden. In Vaihingen wird eine polizeiliche Beschäftigungsanstalt zur Unterbringung arbeitsfähiger, männlicher Confinierter eröffnet, das weibliche Pendant befindet sich in Rottenburg. In der städtischen Almosenrechnung von Stuttgart werden 566

²⁰⁶ Schmierer 1994, S. 81.

²⁰⁷ Diese Idee von König Wilhelm I. wird vom Autor der Jahrbücher als wenig sinnvoll bezeichnet.

²⁰⁸ WJB 1834, S. 28 ff.

Personen gezählt (ohne Kinder), die Hilfe in Höhe von 12.740 fl 52 Kr. in Anspruch genommen haben.²⁰⁹

Die Jahrbücher des Jahres 1847 enthalten eine Statistik über die Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder. 4.400 von 18.000 hilfsbedürftigen Kindern sind hier versorgt; 450 in den zwei staatlichen Waisenhäusern, 2.500 in Privathäusern auf Kosten der Gemeinden, 200 in städtischen Anstalten und 1061 in 22 Rettungsanstalten.²¹⁰

Insgesamt läßt sich seit 1830 eine gleichmäßig steigende Unterstützungsquote von 1,9% bis Mitte der 50er Jahre auf 3% verzeichnen. Das kommunale Unterstützungssystem versagte 1846/47 erneut, wie auch schon in der Krise von 1816/17, und forderte staatliche Interventionen heraus.²¹¹

Aus der Perspektive der Württembergischen Jahrbücher geschildert, stellen die Hungerjahre von 1845 bis 1848 ein Beispiel für die vorbildliche Wohltätigkeit des Landes dar: 1845 führte das hohe Preisniveau zu einem größeren Bedarf an privater Wohltätigkeit, die auch in hohem Maße gewährt wurde. Zur Linderung der Holznot während des langen und kalten Winters gewährte der König Holzgaben.²¹² Wegen des Notstandes, der durch Getreidemangel, Mißernten und Hungersnöte verursacht wird, schlug das Finanzministerium vor: Den Einzug der Steuern in Naturalien zur Schaffung eines staatlichen Notvorrats; Milde bzw. Straferlaß bei Forstfreveln von durch Mißernten Betroffenen; die befristete Aufhebung von Eingangszöllen beim Getreide; die Förderung der arbeitenden Klasse durch den Eisenbahnbau und durch andere staatliche Maßnahmen wie den Wegebau in den staatlichen Wäldern; die Bekämpfung des Getreidewuchers durch Verkauf von staatlichem Getreide zu verbilligten Preisen. Der König genehmigte die Vorschläge.²¹³

1846 setzten sich die Bemühungen zur Linderung der Hungersnot fort. Neben Privatspenden wurde in Stuttgart ein Lokalwohltätigkeitsverein gegründet, der Brot zu ermäßigten Preisen abgab und Armenspeisungen durchführte. Daneben wurde ein Verein zum Ankauf von Getreide aus dem Ausland und zur Abgabe zu verbilligten Preisen gegründet. Der Verein für entlassene Strafgefangene betreute mit 1923 Mitgliedern 683 Entlassene.

²⁰⁹ WJB 1846, S. 60 ff.

²¹⁰ WJB 1847, S. 79. WJB 1847, S. 79.

²¹¹ Hettling 1990, S. 155.

²¹² Für den vom 1. Januar bis 1. März 1845 begangenen Holzfrevel ergeht darüber hinaus eine Amnestie (Regierungsblatt S. 161).

²¹³ Regierungsblatt 1845, S. 389 ff.

Auch 1847 war die Wohltätigkeit von Bürgern und Staat stark gefordert. Die königliche Familie spendete in hohem Umfang. Die Regierung richtete eine Kommission für Getreideangelegenheiten ein, die Aufkäufe aus dem Ausland tätigen sollte. Unterstützung Bedürftiger und Beschäftigung Arbeitsloser im Straßenbau u.ä. führen zu Gesamtausgaben von 4.507.347 fl 19 Kr. für das Jahr 1846/47. 313.000 Personen und 1897 Gemeinden werden mit Lebensmitteln unterstützt.²¹⁴ Auch die Oberämter und Gemeinden versuchten, im Ausland Getreide zu kaufen. In Stuttgart zeichneten wohlhabende Bürger Anleihen, in anderen Orten wurden auf Vorschlag des Centralvereins Korporations-Hilfskassen eingerichtet. Zweck war die Kreditvergabe zu günstigen Konditionen. Besonders von der Armut betroffen waren Tagelöhner und arbeitslose Handwerker, für die eine Sonderkollekte des Centralvereins eingerichtet wurde. Auf Wunsch der Königin wurde eine Lotterie für die Armen mit Einnahmen von 25.250 fl 28 Kr. durchgeführt.

Die Ausgangszölle auf Getreide wurden im Jahr 1847 auf 50 % des mittleren Durchschnittspreises erhöht.²¹⁵ Außerdem wurden die im Königreich befindlichen Vorräte von Getreide genau erfaßt, wobei eine Strafe auf das Verheimlichen von Vorräten ausgesetzt wurde, die in der Abgabe des Getreides an den Wohltätigkeitsverein bestand. Das Horten von Getreide wurde verboten. Getreide durfte nur noch auf öffentlichen Märkten gehandelt werden, es ergingen Wucher- und Ausfuhrverbote.²¹⁶ Im September wurden die Ausgangszölle auf 1/5 gesenkt,²¹⁷ 1848 dann ganz aufgehoben²¹⁸.

In der zeitgenössischen Diskussion bezüglich des „Pauperismus“,²¹⁹ der in den Krisenjahren zutage getreten war, ging es um politische Schuldzuweisungen, aber vor allem um die strukturellen Schwächen von Landwirtschaft und Gewerbe. Neben den oben geschilderten Unterstützungsmaßnahmen wurden auf einer dritten Ebene Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen vorgenommen, so im Straßen- und Brückenbau und bei der Schiffbarmachung des Neckars. Dabei wurde der Staatshaushalt nicht so stark belastet, wie es zunächst den Anschein hat. Zwar wurden insgesamt 4,8 Millionen fl unmittelbar für die Krisenbekämpfung eingesetzt, davon 3 Millionen für

²¹⁴ WJB 1848, S. 78 ff.

²¹⁵ Regierungsblatt 1847, S. 151.

²¹⁶ Regierungsblatt 1847, S. 175 ff.

²¹⁷ Regierungsblatt 1847, S. 360.

²¹⁸ Regierungsblatt 1848, S. 45

²¹⁹ Vgl. dazu ausführlich v. Hippel 1976.

die Abgabe von verbilligten Nahrungsmitteln. Andererseits profitierte der Staat als bedeutendster Grundherr von der Teuerung, so daß zwischen 1845 und 1847 ein außerplanmäßiger Einnahmenüberschuß von rund 4,8 Millionen fl erzielt wurde.²²⁰

Die ökonomische Krise 1845-1847 hatte verheerende Auswirkungen. Die relativ ausgeglichene Wirtschaftsstruktur der agrarischen und gewerblichen Selbständigen war äußerst fragil: Die Mehrheit der Kleineigentümer war immer auch in der Gefahr, ihren Selbständigenstatus zu verlieren; auch waren die Einkommen zu gering, um große Reserven anlegen zu können. Das Bevölkerungswachstum konnte weder in der kleinzelligen Landwirtschaft noch im Handwerk durch eine Vermehrung der Meisterstellen aufgefangen werden. Auch der Konkurrenzdruck der industriellen Produktion wurde spürbar. Diese langfristige Strukturverschlechterung wurde seit Mitte der 1840er Jahre verstärkt durch eine Agrar- und auch Gewerbekrise. Schlechte Getreideernten, die seit 1845 auftretende Kartoffelkrankheit und Brennholzverknappungen führten zur Verteuerung vor allem der Lebensmittel, die sich daran anschließende Gewerbekrise verschärfte die Situation durch Einkommensminderungen. Vor diesem Hintergrund kam es im Mai 1847 in Stuttgart und Ulm zu den sog. Brotkrawallen.²²¹ Erkennbar wird die steigende Krise auch an der Zahl der Konkurse (Gantfälle), die von 1158 in den Jahren 1840/41 kontinuierlich auf 2849 anstiegen, um im Jahre 1853/54 den Höhepunkt mit 5643 Vergantungen zu erreichen.²²²

Unter Historikern ist umstritten, ob die Massenarmut der Mitte des 19. Jahrhunderts als prinzipiell neuartiges Phänomen anzusehen ist, das die Besonderheiten des Frühkapitalismus widerspiegelte, oder ob sie nicht vielmehr die Endphase einer langfristigen Entwicklung darstellte, die bereits in der frühen Neuzeit einsetzte und davon bestimmt war, daß sich infolge zunehmender Divergenz zwischen Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum die Lebensbedingungen immer breiterer Schichten verschlechterten. Die Massenarmut des Vormärz wäre dann nur quantitativ eine neue Erscheinung, die von der Industrialisierung nicht verursacht, sondern überwunden worden wäre.²²³ Für Württemberg ist ein Pauperisierungseffekt der Industrialisierung wegen ihres quantitativ sehr bescheidenen Volumens noch bis

²²⁰ Hettling 1990, S. 156 f.

²²¹ Vgl. dazu unten 6.2.5.

²²² Hettling 1990, S. 152f.

²²³ V. Hippel 1976, S. 274.

in die 1850er Jahre unwahrscheinlich.²²⁴ Der überwiegende Teil des Handwerks war von industrieller Konkurrenz nicht direkt betroffen, Verschlechterungen seiner Situation sind mit der Industrialisierung nicht zu erklären, wenn man von der Weberei absieht.²²⁵

3.7 Die Verehelichungsverbote

Von besonderer Bedeutung im Zusammenhang einerseits der Bevölkerungsentwicklung und dem Pauperismus, andererseits der Häufigkeit von Sittlichkeitsdelikten sind die Verehelichungsverbote für Arme in Württemberg.²²⁶ Erste Verbote und Beschränkungen für zu frühe Eheschließungen vor allem unvermögender Personen gab es schon unter Eberhard III. (1628-1674). Im 18. Jahrhundert wurden die einschlägigen Reskripte ständig erneuert und verschärft, wobei auffallend ist, daß immer wieder die Nachlässigkeit von Geistlichkeit und Beamten beklagt wird, die Regelungen auch durchzusetzen. Neben der Sorge um die Armenkassen der Gemeinden stand dabei das Interesse, die Militärkonskription zu erleichtern.²²⁷ Im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Gesetze wurden die Strafbestimmungen für Unzucht und Unehelichkeit verschärft und Trauungen im Ausland unter Strafe gestellt. Das napoleonische Zeitalter²²⁸ brachte eine Vielzahl von Reformen mit sich, die auch das Verehelichungsrecht betrafen. In Württemberg wurden die vor allem in Neuwürttemberg vielfältig bestehenden Verehelichungsbeschränkungen kraft der Macht der Grundherrschaften und Gemeinden aufgehoben, aber auch die staatlichen Reskripte. Es bestand fortan Ehefreiheit bis auf kanonische Einschränkungen und dem Mindestalter für Männer von 25 Jahren, das der Ableistung des Militärdienstes diene. Die Gemeinden verzichteten in der Folge allerdings keineswegs auf die Erschwerung von Bürgeraufnahme und Heirat, wenn es in ihrem Interesse lag.²²⁹ Theoretisch jedoch bestand bis 1833/34 in Württemberg Ver-

²²⁴ V. Hippel 1976, S. 328.

²²⁵ V. Hippel 1976, S. 330 ff.

²²⁶ Matz 1980, S. 30 ff.

²²⁷ Vgl. dazu auch Koss 1994, S. 37.

²²⁸ Matz 1980, S. 33 ff.

²²⁹ Man kann hier eine normtheoretisch interessante Umkehrung feststellen. Während die Gemeinden und Kirchen sich in Altwürttemberg gegen die Verehelichungsverbote des Staates zur Wehr setzten, weil sie sich nicht für dessen Zwecke instrumentalisieren lassen wollten, halten sie nunmehr an althergebrachten Rechten fest, um sich der Macht des neuen Zentralstaates zu entziehen. Selbstverständlich ist

ehelichungsfreiheit, die praktisch allerdings nicht durchgesetzt werden konnte, und zwar insbesondere, weil die Eheschließung mit dem Gemeindegliederrecht verkoppelt war.²³⁰ Auch das neue Bürgerrechtsgesetz von 1828 band das Staatsbürgerrecht an das Bürger- oder Beisitzerrecht einer Gemeinde, außer für Adelige oder Beamte.

Die Wiedereinführung der Verhelichungsverbote steht im Zusammenhang mit der zeitgenössischen Pauperismusdebatte des Vormärz.²³¹ Während sich die gebildeten Schichten in Deutschland im frühen 19. Jahrhundert weitgehend einig waren, daß die Armut im Vergleich zu der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zugenommen und zum Teil verheerende Ausmaße angenommen hatte, waren die dafür benannten Ursachen schwerer auf einen Nenner zu bringen. Von zeitgenössischen Autoren wurden genannt: Der Wandel der Mentalität durch die Auflösung der alten Sozialverbände und die „Entchristlichung“ des modernen Polizeistaats, auch ein Eigenverschulden durch einen unsittlichen Lebenswandel und „die Arbeitsscheu und Sorglosigkeit in Folge von Entsittlichung und Verbrechen“²³² sowie der Gebrauch von Tabak und Alkohol. Aber auch die Gewerbefreiheit und das Konkurrenzprinzip werden als Ursachen ausgemacht (ganz selten auch ihr Fehlen), die Industrialisierung, die das Handwerk zerstöre, die zunehmende Bodenzersplitterung im landwirtschaftlichen Bereich, vor allem in Württemberg, und die Mängel der staatlichen Fürsorge im Bereich des Armenwesens, aber auch der Bildungspolitik und des Rechtssystems. Darüber hinaus war man *Malthus* folgend der Meinung, daß ein Anspruch auf Unterstützung und eine Staffelung nach Kinderzahl die Armen erst erzeugte, die dann unterstützt werden müßten.²³³ Deutlich läßt sich in der zeitgenössischen Debatte eine Übervölkerungsfurcht²³⁴ ausmachen, die schließlich in die Wiederbelebung der Eheverbote im Jahre 1833 mündete. Engagierte Vertreter solcher Verbote waren auch Robert von *Mohl*,²³⁵ Carl

dies aber auch vor dem Hintergrund zu sehen, daß die Armenpflege weiterhin Gemeindegliederrecht war und blieb.

²³⁰ Dazu ausführlich Matz 1980, S. 37 ff.

²³¹ Matz 1980, S. 51 ff.

²³² Der badische Liberale Daniel Abegg, zitiert nach Matz 1980, S. 66.

²³³ Zur Rezeption der Malthus'schen Kritik in Deutschland Matz 1980, S. 71 ff und 96 ff.

²³⁴ Vgl. dazu ausführlich Matz 1980, S. 74 ff.

²³⁵ Explizit im Rotteck-Welckerschen Staatslexikon von 1835 und in seiner „Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften“ aus dem Jahre 1858. Nachweise und Analyse bei Matz 1980, S. 103 ff.

von *Rotteck* und andere Liberale. In Württemberg waren beide Kammern des Landtages für eine Wiedereinführung der Ehebeschränkungen und drängten die zögernde Regierung, ein entsprechendes Gesetz zu erlassen.²³⁶ Diese hingegen betonte gegenüber den als berechtigt anerkannten Interessen der Gemeinden die grundsätzlich bestehende Verehelichungsfreiheit und bemühte sich um eine Formulierung, die Willkür ausschloß, denn auch Arme sollten heiraten können, insofern sie nur in der Lage waren, sich selbst zu ernähren.

Wiederholter Diebstahl und wiederholter Betrug führten zu eheausschließenden Prädikatsmängeln, was gegenüber den Forderungen der Kammer der Standesherrn, die einen Ausschluß auch bei Vagieren, Asotie, Betteln und Wilderei gefordert hatte, eine Abmilderung darstellte. *Matz* zeigt anhand praktischer Beispiele, daß das Gesetz den Gemeinden bei der Durchsetzung trotz aller Bemühungen erheblichen Spielraum ließ und Antragsteller oft erst nach Durchführung eines Rekursverfahrens die Erlaubnis zur Eheschließung erhielten.²³⁷ Zu erneuten Auseinandersetzungen um das Bürgerrecht und die Verehelichungsfreiheit kam es infolge der Hungersnot der Jahre 1846/47, als die Zahl der aus den öffentlichen Armenkassen unterstützten Ortsansässigen um gut 50% gegenüber 1845 anstieg.²³⁸ Wegen der Märzrevolution kam es jedoch zu keiner Verschärfung des bestehenden Gesetzes. Erst 1852 wurde, inzwischen gegen den Widerstand der Liberalen, die es als „Krieg gegen die Armen“ bezeichneten, eine Revision des Gesetzes beschlossen, die nun nicht nur die Befähigung, sondern auch den Nachweis der Mittel für einen ausreichenden Lebensstandard zu einer Eheschließung erforderlich machte. Betroffen waren demzufolge vor allem die unselbständig Beschäftigten, die Tagelöhner, Gesellen, Dienstboten und unversorgten Bauernsöhne. Ganz entgegen den Absichten der Gesetzgeber hatte diese Verschärfung letztlich aber nur den Anstieg der unehelichen Geburten auf 17% im Jahre 1859 zur Folge.²³⁹ Zu den Auswirkungen der

²³⁶ *Matz* 1980, S. 116 ff.

²³⁷ *Matz* 1980, S. 122.

²³⁸ *Matz* 1980, S. 124 ff.

²³⁹ *Matz* 1980, S. 135 ff auch zur weiteren Geschichte bis 1871. Auf den Seiten 201 ff wird detailliert die Praxis der Verehelichungsverbote durch die einzelnen Gemeinden und Oberämter seit 1852 dargestellt, da für den Zeitraum davor zuverlässige Zahlen nicht zu ermitteln sind. Insgesamt wurden zwischen 1852 und 1863 6,1% (8.158) der Heiratsgesuche abgelehnt (S. 206). In unserem Zusammenhang besonders interessant ist die Zahl derjenigen, die aufgrund von Straffälligkeit nicht heiraten durften. Die Zahl ist nicht genau zu ermitteln, dürfte jedoch zwischen 5 und

Verehelichungsbeschränkungen resümiert *Matz*, daß die Zahl der getrauten Paare überall in Süddeutschland merklich unter derjenigen in Preußen lag,²⁴⁰ was allerdings nicht allein auf die Verehelichungsverbote zurückzuführen sein dürfte, sondern auch auf die insgesamt dort schlechtere und verzögerte industrielle Entwicklung.

Dasselbe gilt für die Zahl der unehelichen Geburten, die ebenfalls nicht monokausal auf die erschwerten Heiratsbedingungen zurückzuführen ist.²⁴¹ In Württemberg läßt sich allerdings ein deutlicher Zusammenhang zwischen der Zahl der abgewiesenen Heiratswilligen und der unehelichen Geburten zeigen, der im Jagst- und im Neckarkreis besonders augenfällig ist.²⁴² Bemerkenswert ist auch, daß die Bevölkerung in den süddeutschen Staaten erheblich langsamer anwuchs als in anderen Gebieten des späteren deutschen Reiches. In Württemberg wuchs sie zwischen 1834 und 1864 nur um 11,3% (in Sachsen hingegen um 46,5%!),²⁴³ was jedoch wesentlich mit der in Württemberg extrem hohen Sterblichkeit vor allem von Kindern und Säuglingen zusammenhängt.²⁴⁴ Die Wanderungsverluste sind ebenfalls zu berücksichtigen, so daß der bevölkerungspolitische Effekt der Verehelichungsverbote als eher gering einzuschätzen ist. Vor allem aber zeigt sich an ihnen, daß das positive Recht wenig vermag, wenn es im Widerspruch zu den gesellschaftlichen Realitäten steht.²⁴⁵

10% der Abgewiesenen umfassen (S. 216). Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Zahl derjenigen, die eine Heiratserlaubnis erst gar nicht beantragten, noch erheblich höher lag, aber nicht mehr zu errechnen ist.

²⁴⁰ Schaubild S. 238.

²⁴¹ *Matz* 1980, S. 245.

²⁴² *Matz* 1980, S. 249 ff. Zu der Entwicklung der Unehelichenraten in Württemberg am Beispiel Kiebingens vgl. auch *Kaschuba/Lipp* 1982, S. 363 ff. Bei der Volkszählung 1832 ergaben sich für die Jahre 1822-1832 am meisten uneheliche Geburten in Gaildorf (1:4,9), Crailsheim (1:5,1), Ulm (1:5,2), Weinsberg (1:6,6), Backnang (1:6,7) und Stuttgart (1:7,2). Am wenigsten wurden in Kirchheim, Wangen, Leonberg, Rottenburg, Cannstatt und Tuttingen gezählt (1: 11,4 - 1:17,3). 1836 gab es die meisten Unehelichen in Gaildorf, Stuttgart (Stadt), Crailsheim, Heidenheim, Ulm, Neresheim, Aalen, und besonders wenige in Kirchheim, Stuttgart (Amt), Rottenburg, Reutlingen, Cannstatt, Tübingen und Esslingen, *WJB* 1837/2, S. 79.

²⁴³ *Matz* 1980, S. 253.

²⁴⁴ *Matz* 1980, S. 255. Dabei ist zu bedenken, daß die Unehelichkeit sich auf die Überlebenswahrscheinlichkeit der Säuglinge negativ auswirkte. Vgl. dazu auch *Schraut* 1989, S. 148 ff.

²⁴⁵ *Matz* 1980, S. 269.

Die *Tabelle 10* zeigt die Entwicklung der unehelichen Geburten in Württemberg im Vormärz mit den Württembergischen Jahrbüchern entnommenen Daten. Es ist deutlich zu erkennen, daß sich das Verhältnis von Ehelichen zu Unehelichen über den ganzen Zeitraum hinweg nicht verändert und somit als von der Politik relativ unberührt erscheint.

Tabelle 10: Geburtenentwicklung und Unehelichkeit von 1830 bis 1848

Jahr	Geborene:Lebende ²⁴⁶	Gestorbene:Lebende	Uneheliche	Unehel.:Eheliche
1830	1:26	1:34	7060	1:8
1831	1:25	1:33	7556	1:7,3
1832	1:25,8	1:31,9	7252	1:7,5
1833			7052	1:9
1834	1:20,8	1:22,2		1:9,5
1835 ²⁴⁷	1:23,3	1:32,1		1:7,3
1836	1:23,3	1:29,5		1:7,5
1837	1:23	1:26,5		1:7,7 ²⁴⁸
1838	1:23	1:29		1:8,02 ²⁴⁹
1839	1:23,3	1:31		1:7,92
1840 ²⁵⁰	1:23,6	1:31,7		1:7,86
1845	1:23,3	1:32,3		1:7,79
1847	1:25,7			1:7,87
1848	1:25,72			1:8,05

²⁴⁶ Einwohner

²⁴⁷ Als Grund für das deutliche stärkere Bevölkerungswachstum 1835 gegenüber 1834 wird die höhere Sterblichkeit 1834 angegeben.

²⁴⁸ Die meisten nichtehelichen Geburten gibt es im Jagstkreis, gefolgt von Donaukreis, Neckarkreis und Schwarzwaldkreis.

²⁴⁹ Auf Verbesserung in den Kreisen Neckar und Schwarzwald zurückzuführen.

²⁵⁰ Im Vergleich zu anderen Ländern erweist sich Württemberg als besonders fruchtbar, allerdings liegt auch die Sterblichkeitsrate hoch; WJB 1841, S. 240 f, vor allem die Kindersterblichkeit, S. 249: 1/3 der Geborenen stirbt vor dem ersten Jahr; von 4-5 Todesfällen betreffen 2 Kinder unter einem Jahr.

3.8 Auswanderung

Von 1812 bis 1867 verließen 450.000 Menschen als Auswanderer das Land. Sie gehörten der schwer faßbaren Grauzone zwischen Armenunterstützung und gesichertem Lebensunterhalt an.²⁵¹ Dabei liegen Spitzen in den Krisenjahren 1816/17, 1832/33, 1846/47 und 1852/54. Eine systematische Subventionierung der Auswanderung fand allerdings erst ab 1848/49 in Württemberg statt, wenn auch in schwächerem Umfang als in Baden, so daß der uns interessierende Zeitraum von diesem Phänomen nicht mehr berührt wird.²⁵² Neben den statistischen Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung des Landes ist dabei für die vorliegende Untersuchung von besonderem Interesse, wie sich die Auswanderungen auf die soziale Situation der Zurückbleibenden auswirkten. Einerseits verminderten sie den Bevölkerungsdruck, verbesserten die Arbeitsmöglichkeiten, minderten Bettel und Armenunterstützungen und wirkten dem Aufkommen eines Heeres von Arbeitslosen und Unterbeschäftigten entgegen. Andererseits bedingten Auswanderungen und Krisenjahre ein Sinken der Güterpreise, was Konjunkturreinbrüche zur Folge hatte. Eine Folge davon war die rapide Zunahme der Vergantungen, der Zwangsversteigerungen in Württemberg.²⁵³

Aus den Württembergischen Jahrbüchern ergibt sich ein Bild, das die Schwierigkeiten verdeutlicht, auf die insbesondere die mittellosen Auswanderer stießen: 1830 erging eine Verfügung des Innenministeriums²⁵⁴ auf Veranlassung Frankreichs, die zum Gegenstand hatte, daß ab sofort für die zahlreichen Auswanderer, die von LeHavre aus nach Amerika wollten, nur noch dann Pässe ausgestellt werden würden, wenn sie über die nötigen Reisemittel verfügten. Voraussetzungen für die Paßerteilung für Auswanderer nach Ungarn waren hinlängliches Vermögen zum Ankauf und Betrieb einer Ansiedlung (350 fl) und die Aufnahme bei einer Grundherrschaft des Königreichs Ungarn.²⁵⁵ Am 2. April 1831 erging eine weitere Übereinkunft mit Frankreich bzgl. durchreisender Auswanderer nach Amerika. Es wurde eine wieder vermehrte Auswanderungslust festgestellt. Ziele waren Amerika und (neu) Algier. Ein Verein zur Erleichterung der Auswanderung wurde gegründet. Im Königlichen Regierungsblatt wurde als Verordnung vom

²⁵¹ Hettling 1990, S. 69; ausführlich von Hippel 1984.

²⁵² Vgl. zur Kriminalitätsbekämpfung durch erzwungene Auswanderung in den 50er Jahren Göldner 1995.

²⁵³ Vgl. oben.

²⁵⁴ Kgl. Regierungsblatt 1830, S. 343 f.

²⁵⁵ Kgl. Regierungsblatt 1830, S. 374.

März 1831 bekanntgegeben, die Auswanderer nach Amerika müßten für den Paß zur Durchreise durch Frankreich mindestens 200 fl als Reisegeld nachweisen. Im Oktober wird dies dann in Folge der großen Anzahl Auswanderer verschärft: Neben Paß und Gesundheitszeugnis sind für Alleinreisende 400 fl erforderlich, bei Familien 400 fl für das Oberhaupt, 200 fl für die Ehefrau, 200 fl pro Kind über 15 Jahre und 100 fl pro Kind unter 15 Jahren.

Die Volkszählung von 1832 ergibt für die Jahre 1822-1832 über 20.000 Auswanderungen. Sie verteilten sich wie folgt:

Tabelle 11: Auswanderungen 1822-1832

Neckarkreis	10.492
Schwarzwaldkreis	5.318
Jagstkreis	4.293
Donaukreis	2.894

Die meisten Menschen wanderten aus den Oberämtern Maulbronn, Schorndorf, Besigheim und Brackenheim (jeweils um die 1000) aus. Am wenigsten aus den Oberämtern Aalen, Waldsee, Gaildorf, Hall, Münsingen und Geißlingen (unter 100).

1833 vermehrten sich die Auswanderungen nach Rußland. Als Zulassungsvoraussetzungen wurden im Februar eine Genehmigung der russischen Gemeinde oder Kolonie verlangt, im Mai wurden Auswanderungen nach Süd-Rußland gestoppt, im August Restriktionen für Russisch-Polen erlassen²⁵⁶. Außerdem wurde ein Gesetz betreffend die Auswanderung vor erfüllter Militärpflicht erlassen. Danach war die Auswanderung vor Beginn der Aushebung und nach abgeleistetem Militärdienst möglich.

1836 wurde das nachzuweisende Reisegeld bei Auswanderern durch Frankreich nach Amerika auf 400 fl für Erwachsene und 200 fl für Kinder unter 18 Jahren erhöht.

1838 wanderten am meisten Menschen aus dem Neckarkreis aus (Marbach, Brackenheim und Besigheim) sowie aus dem Jagstkreis (Mergentheim und Gerabronn).

²⁵⁶ Königliches Regierungsblatt 1833, S. 49, 143, 213 und 365 ff.

1840 betrafen Auswanderungen erneut vor allem den Neckarkreis (Vaihingen, Marbach, Brackenheim) und den Schwarzwaldkreis (Horb).

1845 nahmen die Auswanderungen wieder stark zu, vor allem aus dem Schwarzwaldkreis. 1846 stieg diese Tendenz weiter an. Das Regierungsblatt meldete, daß nach Siebenbürgen keine Auswanderungen mehr zugelassen würden bzw. bei Auswanderungen nach Ungarn und Siebenbürgen ein Vermögen von 800 fl erforderlich sei, um ein Visum zu erlangen.²⁵⁷ Auch die Auswanderung nach Amerika nahm zu. Die Regierung warnte daher alle Auswanderungswilligen, sich genügend abzusichern, um eine Überfahrt tatsächlich zu erhalten.²⁵⁸ In Mannheim wurde eine eigene Stelle geschaffen, um die Auswanderer zu beraten und ihnen zuverlässige Firmen zu empfehlen.²⁵⁹ 1847 nahmen die Auswanderungen weiter zu, in 4 Jahren hatten sie sich um das Achtfache vermehrt. Die meisten wanderten nach wie vor aus dem Schwarzwaldkreis aus, die wenigsten aus dem Neckarkreis. 83 % aller Auswanderungen gingen nach Nordamerika, 4% nach Ungarn und Siebenbürgen.²⁶⁰ Das Regierungsblatt von 1847 enthielt weitere Regelungen, die gewährleisten sollten, daß nur ehrliche Schiffsmakler tätig werden konnten. Für die Auswanderung durch Belgien wurden pro Erwachsenen 200 Franken und pro Kind unter 15 Jahren 150 Franken verlangt (1 Franke entspricht 28 Kr). Außerdem mußte ein Transportvertrag mit einem anerkannten Unternehmer abgeschlossen worden sein²⁶¹. Die Auswanderungen nach Siebenbürgen wurden weiter erschwert. Auch für die Reise dorthin war nun ein Visum erforderlich und die Vorlage des Rückfahrscheins.²⁶²

Auch im Jahr 1848 wurden gemäß den 1847 getroffenen Regelungen Agenten bestellt bzw. entlassen, um die Auswanderer vor Betrügnern zu schützen.²⁶³

Gemessen am Geborenenüberschuß waren die Auswanderungsverluste im Vomärz im Jagst-, vor allem aber im Schwarzwaldkreis am höchsten. Zwischen 1813 und 1871 gingen dort gut 62 bzw. 55% des Geborenen-

²⁵⁷ Königliches Regierungsblatt 1846, S. 164 und 356 f.

²⁵⁸ Königliches Regierungsblatt 1846, S. 247 f.

²⁵⁹ Königliches Regierungsblatt 1846, S. 361 f.

²⁶⁰ WJB 1849, S. 229 ff.

²⁶¹ Königliches Regierungsblatt 1847, S. 113.

²⁶² Königliches Regierungsblatt 1847, S. 145 und 273.

²⁶³ Königliches Regierungsblatt 1848, S. 82, 115, 122, 252, 347, 370, 390, 440 und 460.

überschusses durch Wanderung verloren.²⁶⁴ Die stärkere Industrialisierung des Neckarkreises hat dort eine ähnlich hohe Auswanderungsquote verhindert. *Hippel* konnte eine intensive Korrelation zwischen Auswanderung und Getreidepreisen nachweisen, die zeigt, daß die Auswanderung das wirksamste Ventil war, um den negativen Folgen einer ungewöhnlich großen Verteuerung der Lebenshaltungskosten auszuweichen, wenn auch nicht für die Ärmsten, denen auch das Potential zum Auswandern fehlte, so doch für die jüngeren und mobileren Bevölkerungsgruppen mit geringem Vermögen.²⁶⁵ Obwohl sich der Altersaufbau in Württemberg zwischen 1822 und 1867 nicht grundlegend verschoben hat, hinterließen die Auswanderungsspitzenzeiten deutliche Spuren in der geringeren Besetzung der Altersklasse unter 14 Jahren und der Gruppe der 25-40jährigen, besonders bei Männern.²⁶⁶

3.9 Zusammenfassung

Das Königreich Württemberg war im Vormärz dicht besiedelt, es gab jedoch kein als dramatisch zu bezeichnendes Bevölkerungswachstum. Die Auswanderung (zeitweise 1/5 des Geburtenüberschusses) und eine hohe Kindersterblichkeit verhinderten einen erheblicheren Bevölkerungszuwachs. Trotz beginnender Industrialisierung war Württemberg agrarisch geprägt und wies eine Vielzahl von Kleinhandwerkern auf, die zum Nebenerwerb in der Landwirtschaft tätig waren. Der größte Teil der Bevölkerung lebte auf dem Land. Hier gab es jedoch erhebliche Unterschiede: Im Neckarkreis lebte 1/3 der Bevölkerung in Städten, im Jagstkreis lediglich 1/6. Die für den Wohlstand der Bevölkerung entscheidende Agrarentwicklung war gekennzeichnet von einem historischen Tiefstand, der auch als „Agrar-depression“ gekennzeichnet werden kann. Besonders schlecht waren der Hungerwinter 1845/46 und die beiden folgenden Jahre, in denen es zu Mißernten kam und die Kartoffeln völlig vernichtet wurden. Für Getreide und Holz wurden Höchstpreise erzielt. Die vier württembergischen Kreise wiesen unterschiedliche Entwicklungen auf, die vor allem auf die historischen Unterschiede zwischen Realteilungs- (Altwürttemberg) und Anerbengebieten (Neuwürttemberg) zurückzuführen waren. Während in den westlichen Gebieten Altwürttembergs (Neckar- und Schwarzwaldkreis) Überbe-

²⁶⁴ V. Hippel 1976, S. 291.

²⁶⁵ V. Hippel 1976, S. 295, Graphik in ders. 1984, S. 149.

²⁶⁶ V. Hippel 1976, S. 300.

völkerung herrschte, kann man für Neuwürttemberg einen Bevölkerungsschwund ausmachen. Insgesamt war ca. 1/3 der Bevölkerung verheiratet und über die Hälfte der über 20jährigen. Der Anstieg der Armut vollzog sich von 2% bis zu 3,4% unterstützter Armer der ortsansässigen Bevölkerung, wobei während der großen Krise gegen Ende der vierziger Jahre zeitweilig ein Viertel der Bevölkerung auf Unterstützung angewiesen war. Die Krise zeigte die Fragilität der Wirtschaftsstruktur aus agrarischen und gewerblichen Selbständigen vor allem in Altwürttemberg, die für eine ausreichende Versorgung mit Lebensmitteln nur sorgen konnte, wenn die Ernten gut ausfielen, und die es nicht ermöglichte, für schlechtere Zeiten vorzusorgen. Die Auswanderung vor allem nach Amerika half insbesondere jungen und mobilen Vermögenslosen aus dem Schwarzwald- und Neckarkreis, eine neue Perspektive zu finden. Doch führte ihre Abwanderung partiell zu einem Preisverfall und zu noch mehr Zwangsversteigerungen und trug damit zur Steigerung der Armut in Württemberg im Vormärz bei.

4 Die Entwicklung politischer und administrativer Strukturen in Württemberg, mit besonderer Rücksicht auf die Einführung einer modernen Polizei

4.1 Staatsform und Verfassung

Nach dem Vorbild der französischen Ministerialverfassung von 1791 schuf Herzog Friedrich der Zweite, dem nach dem Reichsdeputationshauptschluß die Kurfürstenwürde verliehen worden war, durch das Organisationsmanifest vom 18. März 1806 sechs Ministerialressorts - Auswärtiges, Inneres, Justiz, Krieg, Finanzen, Kultus - mit einem Staatsministerium an der Spitze und ernannte als Mittelbehörden den 65 Oberämtern übergeordnete 12 Kreishauptleute.²⁶⁷

Die folgenden umfassenden Reformen des Staates, der im Frieden zu Preßburg am 26.12.1805 zum Königreich erhoben wurde, betrafen auch das Rechtssystem,²⁶⁸ augenfällig vor allem im frühen Konstitutionalismus.²⁶⁹ Der bis dahin privilegierte Klerus, der Adel, die Ritterschaft, die exemten Reichsstädte mußten in den rechtlich nivellierenden Verband der neuen Staatsuntertanen eingegliedert werden, was nicht ohne Konflikte vor sich gehen konnte. Die Verfassung des Königreichs von 1819²⁷⁰ sah für die traditionellen Führungsschichten, die Aristokratie mit den mediatisierten Standesherrn an der Spitze, neben der Zweiten Kammer des Parlaments, der eigentlichen „Volksvertretung“, die Erste Kammer zur institutionellen Absicherung vor. Bis 1830 zeigten die Mediatisierten jedoch ein demonstrativ geringes Interesse an der Wahrnehmung ihrer landständischen Rechte und Pflichten, da die Erste Kammer nur ausnahmsweise in beschlußfähiger Zahl zusammentrat. Auch bei den Debatten der beiden Kammern bezüglich der Entwürfe von Strafgesetzbuch und Strafprozeßordnung in den 40er Jahren läßt sich die alte Konfliktstellung noch deutlich erkennen.²⁷¹

In der 1. Kammer des Parlaments saßen die Prinzen des königlichen Hauses, die Standesherrn, das heißt die Häupter der mediatisierten Fürsten und Grafen, sowie vom König ernannte Mitglieder, deren Zahl jedoch 1/3

²⁶⁷ Quelle: Boelcke 1989, S. 22 ff.

²⁶⁸ Dargestellt nach Boelcke a.a.O., S. 25 ff. Vgl. zur Entwicklung des Beamtenwesens auch Wunder 1978.

²⁶⁹ Hettling 1990, S. 115 ff.

²⁷⁰ Böhme 1993, Speck 1997.

²⁷¹ Vgl. u. 5.2 und 5.4.

der Gesamtzahl nicht übersteigen durfte. Die 2. Kammer, die Kammer der Abgeordneten, umfaßte 13 Mitglieder des ritterschaftlichen Adels, 6 protestantische Generalsuperintendenten, den Landesbischof, einen Abgeordneten des Domkapitels, den Senior der katholischen Dekane, den Kanzler der Landesuniversität, 7 Abgeordnete der guten Städte und 63 Abgeordnete der Oberamtsbezirke. Die Wahl in den Städten und Oberämtern erfolgte durch Kollegien, die zu zwei Dritteln aus den höchst besteuerten Bürgern und zu einem Drittel aus weiteren Bürgern, die Grund- und Gewerbesteuern zahlten, bestanden.²⁷²

Bis zur Julirevolution von 1830 herrschte in Württemberg die Bürokratie unter der Leitung des Freiherrn von Maucler, dessen Justizministerium von 1818-1831 dauerte. Es galt, die repräsentative, konstitutionelle Monarchie gegenüber den alten Ständen durchzusetzen sowie Verwaltung und Finanzen des neuen Staates zu ordnen und zu konsolidieren. Wie überall in Deutschland herrschten trotz liberaler Verfassung Pressezensur und Unterdrückung freiheitlicher Bestrebungen.²⁷³

Presse, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit forderte die liberale Opposition, die seit 1833 im Parlament vertreten war. Sie hatte schon bei den Wahlen von 1831 Erfolge errungen, doch weigerte sich der König, die 2. Kammer zusammentreten zu lassen. Der "Vergebliche Landtag" begann und endete mit Fragen bezüglich der Gültigkeit der Wahl bestimmter Abgeordneter. Schließlich führten die Konflikte zur Auflösung des Landtags am 22. März 1833. Mit der Neuwahl gelangten bedeutende Persönlichkeiten des südwestdeutschen Liberalismus in die Kammer der Abgeordneten: Uhland, Pfizer, Römer und Duvernoy waren die bekanntesten. Von den 93 Sitzen der Kammer entfielen 32 auf die Opposition. Dazu kam eine offene Mitte. Dennoch blieben Anträge auf Pressefreiheit, Vereinigungsfreiheit und den Schutz der Verfassung gegen die Eingriffe des Bundes im Ergebnis erfolglos. In dem 1835 erneut einberufenen Landtag konnten Fortschritte nicht erzielt werden. Auch in bezug auf das Strafbuch,²⁷⁴ so wird allgemein resümiert, habe die Opposition eine Niederlage erlitten. Mit 62 gegen 28 Stimmen nahm die 2. Kammer das Gesetzbuch an, welches die liberale Opposition bis zum Schluß in wesentlichen Teilen heftig kämpfte.²⁷⁵

²⁷² Schröder, R. 1989, S. 14.

²⁷³ Schröder, R. 1989, S. 14.

²⁷⁴ Vgl. dazu ausführlich unten 5.2.

²⁷⁵ Schröder, R. 1989, S. 14 f.

4.2 Die Verwaltung

In Altwürttemberg war der Vogt bzw. seit 1759 der Oberamtmann zentrales Organ der Staatsverwaltung auf der mittleren Verwaltungsebene.²⁷⁶ Nach einer räumlichen Neustrukturierung im Jahre 1808 durch König Friedrich gab es in Württemberg insgesamt 65 Oberämter mit durchschnittlich 20.000 Einwohnern;²⁷⁷ im großen und ganzen blieb es bei dieser Einteilung bis in dieses Jahrhundert.

Zu einer ersten Trennung von Rechtspflege und Verwaltung auf dieser Ebene kam es unter Wilhelm I. durch die vier Organisationsedikte vom 31. Dezember 1818. Die Oberämter blieben besondere Verwaltungsstellen für jeden Oberamtsbezirk. Zusätzlich wurde ein Oberamtsgericht in jedem Oberamt errichtet. Der Oberamtmann behielt seine Doppelfunktion als staatlicher Aufsichtsbeamter und als Leiter der Amtskörperschaft und war zuständig für alles, was nicht den neuen Gerichten oder den Finanzbehörden zugeteilt war. Insbesondere fiel darunter die Handhabung der Landespolizei, auch die Aufsicht über das Polizeigefängnis und die darin befindlichen Personen, eine beschränkte Strafgewalt bei Übertretung der Polizei-, Regiminal- und Finanzgesetze, der Vollzug der von ihm verhängten Strafen im Oberamtsgefängnis und die Aufsicht über Gemeindeverwaltungen, in denen regelmäßig "Ruggerichte"²⁷⁸ abzuhalten waren, mit denen die Rechnungsabhör verbunden war.

In ganz Württemberg wurden, den zwölf Landvogteien Friedrichs nachfolgend, vier Kreisregierungen (Neckarkreis mit Sitz in Ludwigsburg, Schwarzwaldkreis mit Sitz in Reutlingen, Donaukreis mit Sitz in Ulm, Jagstkreis mit Sitz in Ellwangen) gebildet, denen die Gerichtsinstanzen Esslingen, Tübingen, Ulm und Ellwangen zugeordnet waren.

4.3 Die Entwicklung der Selbstverwaltung der Gemeinden, insbesondere im Hinblick auf die Polizeistrukturen

Kennzeichnend für Württemberg im 19. Jahrhundert ist das Nebeneinander von zwei unterschiedlichen Verwaltungsformen: Zentralisierte, hierarchisch gegliederte staatliche Bürokratie, wie sie im vorigen Abschnitt in den

²⁷⁶ Dehlinger 1951, S. 294 ff.

²⁷⁷ Vgl. zur Bevölkerungsstruktur oben 3.1.

²⁷⁸ Überprüfung der Gemeinderechtspflege in Altwürttemberg, Dehlinger 1951, § 34 (S. 94 ff).

Grundzügen beschrieben wurde, und altwürttembergische kommunale und korporative Selbstverwaltung.²⁷⁹

Zu einer Neuordnung des altwürttembergischen Systems der Gemeindeverwaltung kam es ebenfalls unter König Wilhelm I. in der Zeit von 1816 bis 1822. Besonderen Einfluß hatte dabei die Selbstverwaltungslehre von Friedrich List:²⁸⁰ Württemberg galt in dieser Beziehung als Vorreiter in Deutschland.²⁸¹ Dabei wurde den Gemeinden folgende Struktur zugrunde gelegt: Zentrales Gemeindeorgan war der Magistrat, also der Gemeinderat, der je nach Größe der Gemeinde 7-21 Mitglieder umfaßte, die auf Lebenszeit von den Bürgern der Gemeinden gewählt wurden. Wichtige Ausschüsse waren v.a. der Gemeindewaisenrat und der Kirchenkonvent, letzterer immer besetzt mit Ortsgeistlichen und Stiftungspflegern. Außerdem gab es einen Bürgerausschuß zur Überwachung des Gemeinderats und als Vertreter der Bürgerschaft (sog. zweites Kollegium). Vorstand der Gemeinde war der Schultheiß bzw. Stadtschultheiß. Nach einem Vorschlag von drei Bewerbern durch unmittelbare Wahl der Einwohner wurde einer dieser Kandidaten auf Lebenszeit durch die Regierung ernannt, in Gemeinden über 5.000 Einwohner durch den König. Der Ratsschreiber war für Schreib- und Ausfertigungsgeschäfte zuständig; dieses Amt konnte jedoch auch vom Ortsvorsteher ausgeübt werden. Er wurde vom Gemeinderat frei gewählt. Der Gemeindepfleger (oft ebenfalls der Bürgermeister) war für das Kassen- und Rechnungswesen verantwortlich und war vom Gemeinderat aus seiner Mitte aufzustellen. Bis 1848 kam es zu keiner entscheidenden Änderung dieser Verhältnisse.

Die Gemeinden besaßen in Württemberg, im Gegensatz zu Preußen, auch die originäre Zuständigkeit für die Ortspolizei. Diese wurde also nicht nur im staatlichen Auftrag wahrgenommen, sondern durch die Gemeinde und ihre Organe selbst konstituiert.²⁸² In diesem Zusammenhang sind auch die Forderungen nach "Volksbewaffnung" und "Bürgerorganen" im Zuge der Revolution von 1848 zu verstehen, da man an eine ständische Tradition anknüpfen konnte. Der Tübinger Vertrag von 1514 enthielt bereits ein ver-

²⁷⁹ Hettling 1990, S.13.

²⁸⁰ Die Darstellung orientiert sich an Dehlinger 1951, S. 268 ff.

²⁸¹ § 62 der württembergischen Verfassung von 1819 formulierte den Grundsatz, daß die Gemeinden "die Grundlage des Staatsvereins" seien. Vgl. dazu auch Speck 1997.

²⁸² Funk/Pütter 1992, S. 37; sie sprechen allerdings von einer Konstitution durch die "Bürger", die im heutigen Sinne sicher nicht gegeben war; eine Differenzierung erfolgt dann durch die Autoren selbst auf S. 39 ff (vgl.u.).

brieftes Selbstverteidigungsrecht,²⁸³ und auch durchaus nicht altrechtlich orientierte Liberale wie Friedrich List waren der Überzeugung, der auf Bürgerrechten aufgebaute liberale Staat müsse von der Gemeinde als Keimzelle ausgehen und weniger von einer zentralen staatlichen Organisation.²⁸⁴ Eine durch die Gemeinde organisierte Rechtspflege und Polizei sollten ein gemeinsames bürgerliches Rechts- und Ordnungsbewußtsein herstellen und eine Verselbständigung staatlicher Instanzen wie Militär und Gendarmerie verhindern. Die rechtliche Ausgestaltung sah wie folgt aus: Das Verwaltungsedikt von 1822 gestand den Gemeinden in § 112 ihre eigene Polizeihöhe zu, wobei das Verhältnis von Ortsvorsteher und Gemeinderat genau ausdifferenziert war, um eine "Alleinherrschaft" des Ortsvorstehers zu verhindern.²⁸⁵ Auch die 1807 von Friedrich I. erstmals institutionalisierte Gendarmerie (das Landreitercorps oder die Landjäger) war den Zivilbehörden unterstellt und damit an die Weisungen der Ortsvorsteher und Oberamtänner gebunden. Die innere Polizei in geschlossenen Ortschaften sollten sie aber ohnehin nicht tangieren.²⁸⁶ Diese rechtliche Autonomie war jedoch in der politischen Praxis eingeschränkt. Zum einen war die Polizei der Residenzstädte Stuttgart und Ludwigsburg bereits in der verfassungslosen Zeit verstaatlicht worden, zum anderen erfolgte eine Verstaatlichung der Polizei aber auch 1828 in der Universitätsstadt Tübingen.²⁸⁷

²⁸³ Funk/Pütter 1992, S. 39 mit weiteren Ausführungen zu Kontinuität und Differenz von ständischen Rechten und liberalen Forderungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Württemberg.

²⁸⁴ Funk/Pütter 1992, S. 39 f.

²⁸⁵ Funk/Pütter 1992, S. 44 f.

²⁸⁶ Funk/Pütter 1992, S. 45 unter Verweis auf die Landjäger-Verordnung und die entsprechende Dienst-Instruktion von 1823. Zu den bspw. in Tübingen 1831 stattfindenden Demonstrationen gegen Landjägerkorps vgl. Wirsing 1992, S. 65 ff. Wirsing beschreibt die Auseinandersetzungen zwischen Gemeinden und Staat um die Polizeistruktur als Kampf zwischen "alter" und "neuer" Polizei. Daß es auch Gemeinden gab, die die Vorteile "neuer" Polizei zu schätzen wußten (v.a. wegen der zu engen Verbindung der gemeindlichen Polizei mit ihrer Klientel auch durch Bestechung u.ä.) zeigt das Ulmer Beispiel, wo schließlich ein ehemaliger Landjägerkommandeur zum Chef der Ortspolizei ernannt wurde (Wirsing a.a.O. S. 70).

²⁸⁷ Funk/Pütter 1992, S. 46 f. Dies ist zum Teil darauf zurückzuführen, daß die Tübinger Universitätsangehörigen bis 1825 nicht der Ortspolizei unterstanden. (Zu den Tübinger Protesten gegen die Landjäger 1825-1831 vgl. Wirsing 1992, S. 73 ff.) Die Tübinger protestierten vergeblich gegen den Entzug der Polizeigewalt; Erfolg hatte hingegen ihr Protest gegen den unmittelbaren Einsatz von Landjägern in Tü-

Für die Handhabung der Ortspolizei war das Verhältnis zwischen Ortsvorsteher und Oberamtmann entscheidend. Ersterer konnte nur die Ortspolizei selbständig ausüben, die Landespolizei mußte er hingegen als Auftragsverwaltung ausführen. Der Oberamtmann war also gleichzeitig Kontrolleur und Vorgesetzter des Ortsvorstehers.²⁸⁸

Für die Proteste gegen die landespolizeilichen Organe im Vormärz waren diese Polizeireformen eine der Hauptursachen. Zum Beispiel bei den Demonstrationen gegen die Tübinger Landjäger im Jahre 1831 waren nach Angaben des Stadtdirektors Weckherlin die größere Effektivität dieser Einheiten, ihre Disziplin und die Tatsache, daß sie mehr Übertretungen zur Anzeige brachten als die früheren Polizeidiener, Auslöser der Unruhen.²⁸⁹

Anlaß für die Einführung eines der Gendarmerie vergleichbaren Polizeikorps war die Bekämpfung der Straßenkriminalität durch vagierende Unterschichten, an der der absolutistische Staat gescheitert war.²⁹⁰ Mit einer General-Verordnung des Jahres 1807 hatte König Friedrich eine Paßpflicht verkündet und ein allgemeines Bettelverbot erlassen, außerdem sollte jeder Ort eigene Wächter anstellen, die die Einhaltung dieser Vorschriften überwachten. Zusätzlich verfügte der König die Aufstellung eines eigenen Landreiter-Korps, das zwischen 1811 und 1823 Gendarmerie hieß und einen Teil der Armee mit polizeilichen Funktionen bildete.²⁹¹

Im Jahre 1823 wurde sie nach lebhafter parlamentarischer Diskussion in „Landjägerkorps“ umbenannt, aus der Armee ausgegliedert und mit einer Instruktion versehen, die das ganze 19. Jahrhundert in Kraft blieb. Sie beinhaltete eine polizeiliche Generalklausel und besondere Aufgabenzuweisungen wie die Begleitung der Postwagen, Gefangenentransporte und vor

bingen zwischen 1825 und 1831. 1843 wurde die Sonderstellung dieser Städte auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und erst 1849 zurückgenommen.

²⁸⁸ In der politischen Diskussion spielte daher im Vormärz die Frage eine besondere Rolle, ob und wie man Gemeinderats- und Ortsvorsteherwahl demokratischer gestalten konnte. 1848/49 wurde dann die lebenslängliche Wahl der Gemeinderäte abgeschafft und die Öffentlichkeit der Ratsverhandlungen eingeführt. Beibehalten wurde allerdings die Lebenslänglichkeit der Ortsvorsteher und die Kontrollbefugnisse des Oberamts (Funk/Pütter 1992, S. 50 f.)

²⁸⁹ Wirsing 1992, S. 66.

²⁹⁰ Aus der reichhaltigen Literatur zu Räuberbanden vgl. zum südwestdeutschen Raum und den Mordbrennerbanden des 16. Jahrhunderts, die auch für das Herzogtum Württemberg ein Problem waren: Spicker-Beck 1995, S. 25 f.; S. 323 über die Verbindung zum Regierungsstil Herzog Ulrichs, für spätere Zeiten Blauert 1995, Machnicki 1995.

²⁹¹ Wirsing 1992, S. 66.

allem der Streifendienst auf dem flachen Land.²⁹² Dabei waren die Landjäger von der Ortspolizei strikt getrennt, eine zentrale Forderung der Liberalen in der Ständeversammlung somit erfüllt. Außerhalb geschlossener Ortschaften hatten sie jedoch weitreichende Vollmachten und wurden durch Strafvorschriften besonders geschützt, so daß eine einfache Körperverletzung, begangen an einem Landjäger, zu einer Strafe von bis zu 3 Jahren Arbeitshaus führen konnte. Auch stand ihnen der „öffentliche Glaube“ zu, es war also nicht möglich, gegen die Aussage eines Landjägers über selbst beobachtete Tatsachen vor den Behörden mit einer anderen Darstellung der Ereignisse Gehör zu finden.²⁹³ Allerdings waren die Landjäger in den Universitätsstädten auch mit der Ortspolizei beauftragt, und ehemalige Landjäger wurden zur Reorganisation von Stadtpolizeien als Polizeichefs eingesetzt, was zu einer Modernisierung auch der Ortspolizeien führte.²⁹⁴

In manchen Fällen reichten die institutionalisierten Kräfte von Ortspolizei und Landjägern zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht aus. Das Volk selbst war allerdings 1809 "entwaffnet" worden; abgemildert blieb das Verbot des Besitzes und Tragens einer Waffe bis 1848/49 bestehen. 1828 wurden auf Anregung des Königs deshalb vermehrt Bürgergarden ins Leben gerufen, die bei "Feuersbrünsten, Jahrmärkten, Volksfesten und anderen Zusammenläufen" eingesetzt werden sollten. Ihre Zahl stieg innerhalb des folgenden Jahres von 28 auf 64 an.²⁹⁵

Durch die Julirevolution von 1830 bekamen die Garden eine aktuelle politische Brisanz, und auch Städte, die bisher keine Garden aufstellen wollten, beteiligten sich nun mit Sicherheitsvereinen oder Garden. Es kam allerdings nicht zu nennenswerten Einsätzen dieser Garden. In den 30er Jahren lösten sie sich wieder auf oder bestanden nur auf dem Papier fort.²⁹⁶ Bei den Brotkrawallen im Mai 1847²⁹⁷ in Ulm, Stuttgart und Tübingen wurden erneut in vielen Städten besondere Sicherheitswachen durch die Gemeinden errichtet. Das liberale Märzministerium erließ dann schließlich sogar ein Gesetz, das alle Gemeinden des Landes verpflichtete, Bürgerwehren zu bilden, deren Zweck es sein sollte, "die Wehrhaftigkeit der Staatsbürger zu befördern, die Verfassung und Gesetze zu beschützen und die

²⁹² Wirsing 1992, S. 67f., vgl. auch dort zum inneren Aufbau und der Personalstruktur der Landjäger.

²⁹³ Wirsing 1992, S. 68 f.

²⁹⁴ Wirsing 1992, S. 70 f.

²⁹⁵ Funk/Pütter a.a.O. S. 52 f.

²⁹⁶ Zum Tübinger "Gögenaufstand" vgl. Wirsing 1992, S. 78 ff.

²⁹⁷ Vgl. dazu unten 6.2.5.

öffentliche Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten".²⁹⁸ Nach der Revolution wurden die Bürgerwehren in Württemberg wieder beseitigt, da sie sich im Verlauf der Revolution oftmals mit den Zielen der Revolutionäre identifiziert hatten und vielfach nur mit militärischer Gewalt wieder unter die Kontrolle der Regierung zu bringen gewesen waren.²⁹⁹

4.4 Die politische Entwicklung im Vormärz

Die Monarchie als Regierungsform wurde in der württembergischen Verfassung vom 25. September 1819 nicht angetastet oder gar in Frage gestellt. Als Ausfluß der vollziehenden Gewalt blieb die Staatsverwaltung ausschließlich der Krone unterstellt. Dem Landtag in Stuttgart waren lediglich Kontrollrechte garantiert, von denen das Budgetrecht besonders ins Gewicht fiel.³⁰⁰ Die Verfassung bildete in Württemberg jedoch stets eine der Grundlagen der staatlichen Identität.³⁰¹ Zum Ausdruck kam dies besonders in der Gestaltung des Festumzuges und der anderen Feierlichkeiten 1841 anläßlich König Wilhelms I. 25jährigem Kronjubiläum. In unserem Zusammenhang sind dabei folgende Randerscheinungen von Bedeutung: Aus diesem Anlaß ergeht eine Amnestie für alle politischen Verbrechen, von

²⁹⁸ Funk/Pütter a.a.O. S. 54 ff; im folgenden werden dort Organisationsstruktur und institutionelle Bedingungen der Bürgerwehren im einzelnen beschrieben.

²⁹⁹ Wie bei allen Vorgängen der 48er Revolution ist jedoch hervorzuheben, daß das Interesse der Liberalen vor allem auf Freiheit und Eigentum der "Bürger" zielte, während die Ausgrenzung der besitz- und bürgerrechtslosen Schichten nicht als Problem demokratischer Legitimation angesehen wurde. Auch die Bürgerwehren waren daher Teil einer (in-) formellen sozialen Kontrolle, die für die unterbürgerlichen Schichten keineswegs ein Mehr an persönlicher Freiheit sichern konnte oder sollte. In gewisser Weise erscheint bei diesen Auseinandersetzungen sogar der Staat als "liberaler" als die Gemeinden, die kein Interesse an einer Ausweitung des Bürgerrechts hatten, sowohl was das Niederlassungsrecht als auch was das Recht auf Verehelichung anging; Funk/Pütter 1992, S. 60 ff. Vgl. dazu auch das Eingreifen der Studenten zur Disziplinierung der Tübinger Weingärtner im sog. "Gögenaufstand" 1831; Wirsing 1992, S. 79 ff. Daß auch hier eine differenzierte Betrachtung erforderlich ist, zeigt sich aber an den ebenfalls von Wirsing (S. 91 f) geschilderten Klagen des Stuttgarter Stadtdirektors Klett 1832 und 1836, der die aus seiner Sicht unangemessene Solidarisierung der Bürger mit Bettlern rügt, die es praktisch unmöglich mache, solche zu verhaften, ohne einen Volksaufstand zu provozieren.

³⁰⁰ Boelcke 1989, S. 28 ff.

³⁰¹ Hettling 1990, S. 13.

der 52 Zivil- und 15 Militärpersonen betroffen sind. Außerdem wird in Esslingen eine Rettungsanstalt für verwaahlste Kinder gegründet.³⁰²

Als Auswirkungen der Juli-Revolution 1830 entstanden erstmals Anfänge einer liberalen Parteioorganisation mit einem Netz von Wahlvereinen. Bei den Landtagswahlen waren die Liberalen besonders erfolgreich. Die allgemeine Reformeuphorie stieß jedoch rasch an Grenzen, die der Obrigkeitsstaat setzte. Um 1840 waren daher ein Rückzug der enttäuschten geistigen Eliten des freisinnigen Bürgertums und eine konservative Revision zu verzeichnen, die dem Konservatismus der Volksmehrheit offenbar entsprach. Dies änderte sich erst mit der Verschärfung der pauperistischen Dauerkrise 1846/47, die zu Mißernten und Hungerkrawallen führte.³⁰³ 1847 erging ein Verbot für Vereine mit „kommunistischer Tendenz“. Dabei wurde vor allem aus der Schweiz ein Einfluß auf Wandergesellen befürchtet. Verstöße gegen das Verbot wurden mit Strafe von 4 Wochen Gefängnis oder 50-200 fl Geldbuße bei Teilnehmern und Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr für den Stifter/Vorsteher geahndet, wobei eine Strafe nach Artt. 140-143, 149 Abs. 1 StGB unbenommen blieb.³⁰⁴

Dem Ausbruch der Revolution 1848 gingen Bürgerinitiativen, Diskussionen, Demonstrationen und Unterschriftensammlungen unzufriedener Bürger voraus, denen sich Handwerksmeister, Kaufleute, kleine Fabrikanten,³⁰⁵ aber auch Gesellen, Tagelöhner und Fabrikarbeiter anschlossen. Da die Zensur in Folge der Pariser Februarrevolution 1848 durch König Wilhelm I. aufgehoben wurde sowie mit der Bildung der "Märzministerien" kam die Regierung den Revolutionären entgegen und nahm ihnen viel an ursprünglichem Schwung, da viele liberale Bürgerziele, um die im Vormärz vergeblich gerungen worden war, erreicht und verwirklicht wurden. Eine Bürgerversammlung in Stuttgart forderte am 2. März die Einführung von Geschworenengerichten ("Rechtsprechung durch das Volk"), Volksbewaffnung zum Schutze des Eigentums und Bürgerwehren. Der König bewilligte letztere und signalisierte seine Zustimmung für Geschworenengerichte gegenüber der Ständeversammlung. In Tübingen wurde am 2. März 1848 die

³⁰² WJB 1843, S. 264 ff. Hettling 1990, S. 11; vgl. zum Regierungsjubiläum ausführlich Mann 1994, S. 25-40, der auf S. 31 erwähnt, daß die Amnestie, offenbar von Mitgliedern des Landtags improvisiert, noch im Festzug selbst durch ein Transparent gefeiert wurde, auf dem zu lesen war: „Heil ihm! Die Kerker öffnet Er, Und schenkt dem Flüchtling Wiederkehr.“

³⁰³ Vgl. dazu obem 3.6.

³⁰⁴ Regierungsblatt 1847, S. 165 f.

³⁰⁵ Vgl. Eichele 1991.

von *Uhland* verfaßte Petition angenommen, in der Volksbewaffnung, Pressefreiheit, Schwurgerichte, und Nationalparlament als Kardinalforderungen enthalten waren, daneben aber auch Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege.³⁰⁶ Am 22. April erging mit Rücksicht auf die bedrängte Lage der ärmeren Schichten und im Hinblick auf die politischen Verwirrungen eine Amnestie für Forst- und Jagdvergehen.³⁰⁷ Am 2. Juni gab es in Tübingen Unruhen, ausgelöst von Verbindungsstudenten, am 11. Juni in Cannstatt wegen der Hinrichtung von 2 Raubmördern. Am 24. September fand unter Gottlieb *Rau* der Aufstand in Rottweil statt, was am 3. Oktober zur Entwaffnung der dortigen Bürgerwehr führte. Bezirks- und Lokalwohltätigkeitsvereine kümmerten sich um die von der Rezession Betroffenen; Hilfskassen für Handwerker wurden gegründet.³⁰⁸ Für Pressesachen wurde das Strafverfahren neu geregelt und ein mündliches, öffentliches Verfahren eingeführt. Schwurgerichte hingegen ließen auf sich warten.³⁰⁹ Der demokratische Kreisverein Stuttgart wurde wegen seiner kommunistischen Richtung verboten.³¹⁰

Die sozialrevolutionären Energien waren in Württemberg deutlich schwächer als in Baden, die Masse der Bevölkerung auf dem Lande und in den Kleinstädten mehr von einem konservativen oder politisch gemäßigten, mit der Monarchie verbundenen Selbstverständnis geprägt als im Nachbarland, so daß schon deshalb die innenpolitische Polarisierung in Württemberg niemals jene so starke eruptive Kraft entwickelte, wie sie für das in das Fadenkreuz internationaler revolutionärer Bestrebungen geratene Baden typisch war. Dort mußte 1849 gewaltsam die Kontinuität der Ordnung wiederhergestellt werden, während sich in Württemberg bis in den Herbst 1849 die Gesetzgebungsaktivitäten des reformerischen Liberalismus fortsetzten. Zu politischen „Säuberungen“ kam es allerdings auch in Württemberg.

Württemberg 1848/49 stellt einen Sonderfall unter den deutschen Ländern dar: Es war der größte Einzelstaat, der die Paulskirchenverfassung anerkannte, und auch das Land mit der längsten innenpolitischen Reformdebatte. Bis 1850 tagten mehrere parlamentarische Landesversammlungen, um eine Änderung der vormärzlichen Verfassung mit Krone und Regierung

³⁰⁶ Hettling 1990, S. 166 ff.

³⁰⁷ Regierungsblatt 1848, S. 173: die Amnestie bezieht sich auf alle bis zum Tag des Erlasses begangenen Delikte.

³⁰⁸ WJB 1849, S. 1 ff.

³⁰⁹ Regierungsblatt 1848, S. 335 ff.

³¹⁰ Regierungsblatt 1848, S. 317

zu vereinbaren. Scheiterte letztlich auch die Verfassungsänderung, war zuvor doch die seit langem eingeklagte Verwaltungsreform³¹¹ in Gang gekommen und in wesentlichen Teilen erfolgreich abgeschlossen worden. Blutige Konfrontationen und innere Kämpfe blieben weitgehend aus.

³¹¹ Vgl. dazu Hettling 1990, S. 172 ff.

5 Die Entwicklung eines modernen Strafrechtssystems im Königreich Württemberg im Vormärz, einschließlich Strafvollstreckung und Strafvollzug

5.1 1830-1839: Die Carolina als Grundlage staatlichen Strafens

Auf dem Reichstag zu Regensburg von 1532 wurde die "Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs" (lateinisch *Constitutio Criminalis Carolina*) verabschiedet, die das erste gesamtdeutsche Strafgesetzbuch darstellt. Sie war mit unterschiedlicher Verbindlichkeit etwa 300 Jahre in Kraft und bestimmte während dieser Zeit das Strafrecht und die Strafrechtswissenschaft in Deutschland.³¹² Die Carolina ist als Teil des Rezeptionsvorgangs zu verstehen und stellt – im Unterschied zur Entwicklung auf dem Gebiet des Zivilrechts – die erste reichseinheitliche Kodifikation des Strafrechts und Strafprozeßrechts³¹³ dar, die die maßgeblichen Grundfragen der Strafrechtspflege unter dem Gesichtspunkt der Verschmelzung römischrechtlicher und partikularrechtlicher Rechtsgedanken löste. Obwohl kein grundsätzlicher Vorrang der Carolina vor dem Landesrecht vereinbart werden konnte (sog. Salvatorische Klausel), bildete sie eine einheitliche Grundlage für die Strafrechtsentwicklung der folgenden Jahrhunderte.³¹⁴ Die Bedeutung der Carolina für die deutsche Strafrechtspflege ist dabei im einzelnen noch durchaus ungeklärt und auch umstritten. Eine Übernahme des Wortlauts läßt sich nur für wenige Territorien feststellen, in manchen wurde lediglich eine Anlehnung an die Carolina versucht, in anderen wurde sie völlig ignoriert.³¹⁵ In Württemberg³¹⁶ hatte Herzog Christoph am 13. April 1551 die Carolina als maßgebliches

³¹² Schroeder, F.-Ch. 1986, Einleitung, S. 1.

³¹³ Zunächst und vor allem war die Carolina ein Werk des Strafverfahrensrechts, das allerdings wichtige materiellrechtliche Bestimmungen enthält. Zum im Verhältnis dazu umgekehrt proportionalen Interesse der deutschen Strafrechtswissenschaft vor allem des 19. und frühen 20. Jahrhunderts Langbein 1986, S. 231 f. Der Aufsatz enthält eine gute, kurze Zusammenfassung der materiellen und prozessualen Bestimmungen der Carolina.

³¹⁴ Schmidt, Eb: 1986, S. 54 ff.

³¹⁵ Schmidt, G: 1986, S. 196 ff.

³¹⁶ Zur Entwicklung in Baden vgl: Reimann, M. 1984, S. 205 ff und Leiser 1971.

Reichsgesetz anerkannt und die Gerichte noch im selben Jahr angewiesen, sich eine Ausgabe des Gesetzestextes zu verschaffen.³¹⁷

Die Gerichtsstruktur und -zuständigkeit ist dabei in Württemberg durch das gesamte Hochmittelalter bis zur Neustrukturierung zu Anfang des 15. Jahrhunderts im wesentlichen gleich geblieben.³¹⁸ Die Grafschaft, seit 1495 Herzogtum, war in Ämter eingeteilt. In jedem Amt gab es eine Stadt mit einem Stadtgericht. Diesem saß der Schultheiß, Vogt oder Amtmann vor, der als Beamter des Grafen/Herzogs vor Ort fungierte. Er war auch für die Vollstreckung des Urteils durch den Henker zuständig. Daneben gab es 12 gewählte Schöffen oder Richter, die den verschiedenen Ständen zuzuordnen waren. Juristisch gebildet war keiner der Richter, auch nicht der Vogt. Die Urteile der Stadtgerichte waren keiner Berufung unterworfen, es gab keine Appellation.³¹⁹ Durch Herzog Eberhard im Barte wurden diese Stadtrechte 1495 bestätigt, daneben wurden die Ruggerichte eingeführt, die zur Bestrafung geringerer, nicht peinlich zu behandelnder Straftaten dienten, wobei es keine klare gesetzliche Bestimmung darüber gab, welche die peinlich zu behandelnden Straftaten waren; es handelte sich jedenfalls um solche, die Todes-, Leibes- und schwere Ehrenstrafen nach sich zogen. Der Vogt wurde dazu bestimmt, als öffentlicher Ankläger in peinlichen Verfahren aufzutreten, in gegebenem Fall auch auf Weisung der Kanzlei.

Der Tübinger Vertrag von 1514, das "Grundgesetz" Württembergs, enthielt keine speziellen strafrechtlichen oder strafprozessualen Normen bis auf die allgemeine Deklaration, daß in peinlichen Sachen niemand ohne Urteil oder Recht bestraft werden dürfe. Der Rechtsweg zu den Stadtgerichten durfte den Bürgern auch durch den Herzog nicht verschlossen werden³²⁰. Die Landesordnung durch Herzog Christoph von 1552 bezeichnet es als ausdrückliche Aufgabe des Vogtes, die Übertreter zu verfolgen, Geldstrafen unnachsichtig einzuziehen und, was Leib und Leben berührt, vor das Gericht zu bringen sowie das Urteil ohne Verzug zu vollstrecken. Dem

³¹⁷ Lorenz 1995, S. 246; Wächter 1844, S. 51 betont allerdings, daß man aus der ersten ausdrücklichen Erwähnung 1551 nicht schließen dürfe, die Carolina habe vorher nicht gegolten oder einer besonderen Einführung bedurft.

³¹⁸ Die Darstellung folgt hier und im folgenden Graner 1931, S. 17 ff.

³¹⁹ Vgl. dazu: Weitzel 1976.

³²⁰ Diese Klausel spielte eine Rolle im Felonieprozeß gegen Herzog Ulrich nach den Schmalkaldischen Kriegen, da dieser nach seiner Rückkehr aus dem Exil "Landgerichte" eingesetzt hatte, die vor allem dem Zweck dienten, seine politischen Gegner zu verfolgen, aber auch andere peinliche Sachen aburteilten. Graner 1931, S. 40 ff.

Gericht saß als Vertreter des Herzogs der Bürgermeister der Stadt vor, der fortan als Stabhalter fungierte.

Es kam in der Folge durchaus zu Versuchen, ein eigenes Kriminalrecht für Württemberg zu etablieren. 1554 bereits hatte der Landtag die Juristische Fakultät der Universität Tübingen gebeten, eine Erläuterung der Carolina zu verfassen. Eigentlich hatte man aber vor, den vier zivilrechtlichen Teilen des zu schaffenden Landrechts einen fünften Teil beizugeben, der dem Kriminalrecht gewidmet sein sollte. Zunächst beschränkte man sich aber auf eine eigene Regelung für Handlungen gegen die Sittlichkeit. Das Mandat vom 21. März 1586 trifft hier erste Regelungen, die durch das Generalausschreiben vom 18. Dezember 1630 ergänzt wurden.³²¹

Da die Rechtsfindung nach der anspruchsvollen Carolina für die Laienrichter häufig unmöglich war, zumal die Zahl der gelehrten Advokaten zunahm, wurde die Aktenversendung an die Juristenfakultät der Universität Tübingen gängige Praxis. Die Sammlung der Rechtsauskünfte der Juristenfakultät der Universität Tübingen im Universitätsarchiv reicht sogar bis 1883.³²² An diesem System wurde aber bald die Verzögerung der Rechtspflege bemängelt. 1607 erging daher an die Juristische Fakultät der Auftrag, einen auf Württembergs Bedürfnisse abgestimmten Fünften Teil des Landrechts nach dem Vorbild der Carolina zu entwerfen. Dieser Entwurf wurde auch fertiggestellt (mit nur geringfügigen Abweichungen zur Carolina), erlangte aber keine Gesetzeskraft.³²³

Im 18. Jahrhundert kam es zu einer umfassenden Änderung des Strafsystems. Die als grausam empfundenen Körperstrafen wurden durch neue Strafen ersetzt, die gesetzlich noch nicht geregelt waren, wie Einsperren in ein Spital bei magerer Kost, Anhalten zum Wegemachen; Verurteilen zum Kriegsdienst gegen die Türken, auf die Galeeren von Venedig oder Genua usw.³²⁴ Vor allem aber entstanden die Strafearbeitsanstalten: im "Generalreskript, die Einführung der Strafe der öffentlichen Arbeit betreffend" vom 19. September 1620 findet sich eines der frühesten Zeugnisse über den Einzug der bessernden Strafen auch in Deutschland.³²⁵ Diese Veränderungen des Strafsystems hatten jedoch keine gesetzliche Verankerung, so daß es letztlich dem Ermessen der Richter oblag, welche Strafe sie aus-

³²¹ Graner 1931, S. 46 ff.

³²² Lorenz 1995, S. 241.

³²³ Vgl. Seeger 1877; Lorenz 1995.

³²⁴ Wächter 1844, S. 127.

³²⁵ Leiser 1986, S. 21.

wählten. Auch die Rechtswissenschaft war nicht mehr in der Lage, eine einheitliche autoritative Interpretation des gemeinen Rechts zur Verfügung zu stellen, die willkürliche Entscheidungen zu verhindern in der Lage gewesen wäre.³²⁶

Carl Georg von *Wächter*,³²⁷ der 1844 einen Überblick über das Gemeine Deutsche Strafrecht verfaßte, hatte Schwierigkeiten, selbst so etwas wie eine "gemeine Praxis" zu konstatieren,³²⁸ da nur in gröberen Umrissen so etwas wie eine gemeinsame, den Entscheidungen zugrundeliegende Rechtsauffassung zu erkennen sei. So sei die Todesstrafe für Ehebruch, Bigamie, Entführung, Sodomie auch beim Diebstahl und bei weiteren Verbrechen durch die Praxis abgeschafft worden, ebenso alle verstümmelnden Strafen. In einigen Fällen sei auch vereinbart worden, daß Freiheitsstrafen ein bestimmtes Maß nicht übersteigen sollten und daß die Privatstrafe beim Diebstahl nicht mehr zugelassen sein sollte. Darüber hinaus war es jedoch nicht mehr möglich, von einer gemeinsamen Praxis zu sprechen, zumal man von der Gewohnheit der Aktenversendung abkam und sie vielfach durch Bestätigungen der Urteile durch den Territorialherren ersetzt wurde. In Württemberg wurden die noch ergehenden Consilien der Tübinger Juristenfakultät nicht mehr gedruckt, so daß es sehr schwierig wurde, sich über diese einen Eindruck von der württembergischen Praxis zu verschaffen.³²⁹ *Wächter* erwähnt, daß die Höchststrafe nach der Todesstrafe in den einzelnen Ländern 10, 20 oder 25 Jahre betragen habe, aber auch in manchen Fällen bloß 4 Jahre Zuchthaus umfaßte. Auch mit der – teilweise vorhandenen – Territorialgesetzgebung bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts wurde ähnlich verfahren: Strafmilderungen und -änderungen wurden durch die Gerichte ausgesprochen, ohne daß legislative Initiativen unternommen worden wären.³³⁰ In Württemberg wurde in den 20er und 30er Jahren des 19. Jahrhunderts eine Reihe von Partikulargesetzen einfach nicht mehr angewandt, ohne daß es dazu eine gesetzliche Ermächtigung gegeben hätte.³³¹ Die Territorialgesetzgebungen der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts

³²⁶ *Wächter* 1844, S. 130 ff.

³²⁷ Zur Bedeutung *Wächters* vgl. Laufs 1997.

³²⁸ *Wächter* 1844, S. 135 ff.

³²⁹ *Wächter* 1844, S. 140

³³⁰ *Wächter* 1844, S. 144 ff. für Preußen, wo die Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts drakonische Strafen eher noch verschärfte (S. 147), als rühmliche Ausnahme wird Sachsen genannt (S. 151 f.).

³³¹ *Wächter* 1844, S. 149 unter Verweis auf Tübinger kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft Band VI. S. 344 f.

fürten dazu, daß das gemeine Recht in weiten Teilen Deutschlands, nämlich in Bayern, Österreich und Preußen³³² sowie dem Fürstbistum Bamberg, seine Gültigkeit verlor, jedoch nicht in Württemberg, Hannover und Sachsen.

Auch in Württemberg gab es das für den Geltungsbereich der Carolina typische Nebeneinander von Privatklage, die allerdings das weniger erwünschte und gegenüber dem inquisitorischen deutlich benachteiligte Verfahren darstellte, sowie Officialverfahren, wie § 8 der "Instruktion für das Oberjustiz-Kollegium ersten Senats" von 1806 zeigt, in dem geregelt wird, daß künftig einzig und allein das inquisitorische Verfahren stattzufinden habe. Schon vor Geltung der Carolina war das Anklageverfahren aber das in Württemberg vorherrschende.³³³ Die Generalmandate über das Verfahren in Criminalsachen von 1621 und 1629 spiegeln das Gemeine Strafrecht des 17. Jahrhunderts wider.³³⁴ Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde überall der endliche Rechtstag abgeschafft, es blieb nur noch die öffentliche Verlesung und Vollstreckung des Urteils, das meist in amtlichen oder doch autorisierten Flugschriften unter das Volk gebracht wurde. In Folge der Abschaffung der Folter im Jahre 1809³³⁵ wurden Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Urteile zugelassen, in Württemberg regulär durch das Vierte Edikt über die Rechtspflege in den unteren Instanzen vom 31. Dezember 1818.³³⁶ Im Sinne der Carolina "vorgelegt" wurden dem Landesherrn die Strafakten bis 1816.³³⁷

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts kam es, wie oben dargestellt, in Württemberg zu einer Reihe von Änderungen seiner staatlichen Gestalt und Struktur, die auch das Strafrecht und das Strafverfahren nicht unberührt ließen.³³⁸ Herzog Friedrich II. trat seine Regierung 1797 an. Zu dieser Zeit hatte die Württembergische Verfassung, der oben genannte Tübinger Vertrag, noch eine im Vergleich zu anderen deutschen Staaten große Bedeu-

³³² Zum Reformcharakter des ALR vgl. Blasius 1996

³³³ Graner 1931, S. 25 f.

³³⁴ Leiser 1986, S. 21; Reyscher Bd. 5, S. 382 f.

³³⁵ Leiser 1986, S. 19; Reyscher Bd. 7, S. 200.

³³⁶ Leiser 1986, S. 21; Reyscher Bd. 7, S. 667 f.

³³⁷ Leiser 1986, S. 20.

³³⁸ Die folgende Darstellung folgt im wesentlichen Wintterlin 1904 und 1906; vgl. dazu auch Holthöfer 1997, S. 39 ff. Vgl. auch Borst, Otto: Württemberg. Geschichte und Gestalt eines Landes. 2. Auflage Konstanz: Stadler 1980.

tung.³³⁹ Herzog Friedrich II. erlangte durch den Reichsdeputationshauptschluß die Kurfürstenwürde und damit verbunden das *privilegium de non appellando*. Dies hatte zur Folge, daß ein landeseigenes Oberappellationstribunal eingerichtet werden mußte, das die kaiserlichen Obergerichte, allen voran das Reichskammergericht, ersetzen konnte. Für Strafsachen hatte dies zunächst jedoch keine Bedeutung, wenn dies auch vereinzelt bereits gefordert wurde.³⁴⁰ Mit dem Preßburger Frieden von 1805 erwarb Württemberg die volle Souveränität. Friedrich nahm die Königswürde an, die altwürttembergische Verfassung wurde aufgehoben. Für die Behördenorganisation nahm man sich französische und preußische Reformen zu Vorbildern. Die Patrimonialgerichtsbarkeit wurde 1809 vollständig beseitigt³⁴¹.

Es kam jedoch auf der unteren Verwaltungsebene noch nicht zu einer Trennung von Justiz und Verwaltung; nach wie vor übte der Oberamtmann die herkömmliche Doppelfunktion aus. Die altwürttembergischen Städte verloren jedoch ihre Stadtgerichte und die Gerichtsbarkeit in peinlichen Strafsachen. Diese wurden fortan von dem Oberjustizkollegium 1. Senat behandelt. Strafsachen niederer Art wurden nach dem Justiz-Reskript vom 27. Oktober 1810 von den Oberamtsgerichten als einheitliche Eingangsinstanz verurteilt. Als solche galten Fälle, in denen sogenannte Legalstrafen auszusprechen waren, also Strafen, die gesetzlich festgelegt waren. Bei den sogenannten arbiträren Strafen waren die Oberamtleute bis zu einem Strafrahmen in Höhe von bis zu 10 fl bei Geldstrafen bzw. 8tägiger Inkarzeration zuständig. In Frage kommende Delikte waren Skortationssachen, kleine Diebstähle im Sinne des gemeinen Rechts und Ähnliches (Legalstrafen) bzw. Verwaltungsdelikte und Polizeiverstöße³⁴² (arbiträre Strafen)³⁴³.

³³⁹ Zwar hatte es auch hier unter Herzog Eberhard Ludwig gegen Ende des 17. Jahrhunderts absolutistische Tendenzen gegeben. Durch den Regierungsantritt katholischer Landesherren seit 1733 wurde den Landständen jedoch durch die Religionsversalien wieder mehr Macht eingeräumt; ebenso wirkte sich der Erbvergleich von 1733 zugunsten der Landstände aus.

³⁴⁰ Winterlin 1904, S. 177.

³⁴¹ Allerdings mußte die Gerichtsbarkeit der mediatisierten Standesherrn in der Restaurationszeit vorübergehend wiederhergestellt werden, weil die Wiener Bundesakte vom 8. Juni 1815 ihnen diese Restitution zumindest für die erste Instanz garantierte. Endgültig abgeschafft wurde sie erst 1849. Allerdings machten nur wenige Standesherrn von ihrem Recht Gebrauch. Vgl. dazu mit weiteren Einzelheiten Holthöfer 1997, S. 8 f.

³⁴² Zum Polizeibegriff der damaligen Zeit vgl. Winterlin 1904, S. 208/209; im öffentlichen Bereich bedeutet das Sorgen für Ruhe und Sicherheit: „sie muß sich mit Le-

In den Städten wurden Ortspolizeien des Magistrats begründet, die unter Leitung des Oberamtmannes standen. Als Vorbild diente hier das preußische ALR.³⁴⁴ Die Kriminalpolizei und die Sicherheitspolizei blieben Sache der Oberämter, die zu diesem Zwecke mit Kriminalräten ausgestattet wurden. Die Dorfschultheiße waren nur noch Hilfsorgane der eigentlichen Polizeibehörde. Die sogenannte Wohlfahrtspolizei blieb jedoch Sache der Gemeinden. Die Polizeigerichtsbarkeit verblieb im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit bei den Oberämtern, Ausnahmen bildeten hier die Residenzstädte Stuttgart und Ludwigsburg, wo Oberpolizeidirektionen gegründet wurden. Polizeistrafsachen wurden also ohne Gerichtsverfahren abgeurteilt; die Strafgewalt umfaßte hier Legalstrafen und Verweise, Arrest bis zu 14 Tagen und Geldstrafe bis zu 15 fl.³⁴⁵

Das durch das Organisationsmanifest von 1806 begründete Oberjustizkollegium 1. Senat (Kriminaltribunal³⁴⁶) hatte seinen Sitz in Esslingen. Es war, im Gegensatz zum zweiten (Zivil-) Senat kein Appellationsgericht, sondern für die mittlere und schwere Kriminalität erstinstanzlich zuständig.³⁴⁷ Das Inquisitionsverfahren wurde zum gesetzlichen Verfahren ohne Ausnahme. Eine Appellation war nicht vorgesehen, auch keine regelmäßige Aktenversendung, die von einigen Gutachtern als Alternative angesehen worden war. Da König Friedrich an der Strafrechtspflege ein besonderes persönliches Interesse hatte, behielt er sich beziehungsweise dem Königlichen Staatsministerium die Vorlage aller Verfahren vor, in denen Strafen über 3 Monate Festungsstrafe oder Zuchthaus bzw. 100 fl Geldbuße verhängt werden sollten. Außerdem unterlagen die Strafsenaturteile, wie alle Strafurteile, einer von Amts wegen vorgenommenen Revision durch die aufgrund des Dekrets vom 2. November 1807 geschaffene, mit Mitgliedern des Ober-Justiz-Kollegiums und der Regierung besetzten Revisionsbehör-

benswandel, Sitten, Gewerbe und Nahrungsstand, Wohlstand und Armut, Fleiß und Liederlichkeit der Einwohner soviel wie möglich bekannt zu machen suchen. Sie beobachtet den Unglücklichen, Nahrungs- und Gewerbslosen, Liederlichen und Verdächtigen, weist ihn zurecht, veranlaßt bei dem K. Oberamt die nötige Vorkehr oder fragt auf Hilfe und Unterstützung ... an, um Schaden und Verderben der Mitbürger, Unglück und Verbrechen möglichst abzuwenden.“; Der Polizeistrafkodex beruhte auf der 7. Landesordnung von 1621 in Verbindung mit der 6. Landesordnung von 1567. Vgl. zur Bedeutung des Polizeirechts unten 4.2.3.

³⁴³ Wintterlin 1904, S. 200 ff.

³⁴⁴ Vgl. dazu Blasius 1996.

³⁴⁵ Wintterlin 1904, S. 292.

³⁴⁶ So genannt seit 1811.

³⁴⁷ Holthöfer 1997, S. 41.

de, dem Ober-Justiz-Revisorium.³⁴⁸ Insbesondere die Strafmilderungen sollten nicht vom Gericht selbst vorgenommen werden. So versuchte man, der Willkür Herr zu werden, die dadurch entstanden war, daß die Strafen der Carolina als grausam und unzeitgemäß empfunden wurden, es aber keine anderen gesetzlichen Strafzumessungsregelungen gab. 1808 wurde eine Kommission zur Schaffung eines Strafgesetzbuches eingesetzt, die jedoch zu keinem Ergebnis führte.³⁴⁹

Die Reorganisation der unteren Instanz nahm dagegen längere Zeit in Anspruch. Es blieb zunächst bei der Zuständigkeit der nun allerdings unter Aufsicht des Oberamtmannes stehenden Stadtgerichte, der unter seiner Leitung urteilenden Dorfgerichte und in den Grundherrschaften der Patrimonialgerichte. Die nicht mit Juristen besetzten Niedergerichte durften sich weiterhin an die Tübinger Juristenfakultät zur Einholung von Rechtsgutachten wenden.³⁵⁰ Innerhalb ihres Geschäftsbereichs behielten die Administrativbehörden eine eigene Strafgewalt bis zu Strafen in Höhe von 20 fl bzw. 4 Wochen Freiheitsstrafe; dies galt auch für Disziplinarsachen.

Im Zuge der Vorbereitung der Württembergischen Verfassung von 1819 kam es erneut zu Umstrukturierungen. Das System Friedrichs wurde als Kabinettsjustiz kritisiert, auch wurde eine zweite Instanz in Strafsachen als notwendig empfunden. Beim König selbst sollten nur Begnadigungs- und Abolitionssachen verbleiben. Als erstes kam es zur Reform der Höchstgerichtsbarkeit. Die Justizverordnung vom 23. September 1817 ergänzte das bis dahin ausschließlich für Zivilsachen zuständige Obertribunal in Tübingen. Es erhielt einen Spruchkörper für Strafsachen; sein Sitz wurde nach Stuttgart verlegt. Der Strafsenat des Obertribunals erhielt die Zuständigkeit für Appellationen gegen Urteile des Kriminaltribunals; das Ober-Justiz-Revisorium verschwand.³⁵¹

Die mittlere Instanz wurde mit dem Kreisedikt vom 18. November 1817 und der Provinzialgerichtsordnung vom 9. Oktober 1819 neu strukturiert. Jeder der vier württembergischen Kreise erhielt seinen eigenen, vollständigen Gerichtshof mit Zivil- und Strafsenat. Durch eines der zahlreichen Silvesteredikte des Jahres 1818 wurde als letztes auch die untere Instanz neu strukturiert. Auf der untersten Stufe waren die Gemeindeggerichte angesiedelt, auf höherer die Oberamtsgerichte (gemeinsame Bezeichnung: Be-

³⁴⁸ Holthöfer 1997, S. 41.

³⁴⁹ Wintterlin 1904, S. 290.

³⁵⁰ Holthöfer 1997, S. 42.

³⁵¹ Holthöfer 1997, S. 45.

zirksgerichte). Die Gemeindegerichte bestanden aus der Ortsobrigkeit und waren in Strafsachen zuständig für Bagatelldelikte. Gegen ihre Entscheidungen fungierten die Oberamtsgerichte als Rechtsmittelinstanz; gleichzeitig waren sie die gewöhnliche Eingangsstanz in Kriminalsachen. Für schwere Kriminalfälle erstinstanzlich sowie als Appellationsinstanz für die Oberamtsgerichte waren die Kreisgerichtshöfe in Ellwangen, Esslingen, Tübingen und Ulm zuständig. Das Ober-Tribunal in Stuttgart diente als erste Appellationsinstanz gegen erstinstanzliche Urteile sowie weitere Appellationsinstanz gegen die Appellationsurteile der Kreisgerichtshöfe.

Besonders umstritten war in der zeitgenössischen Diskussion das Verwaltungsstrafrecht. Gerade die im Tübinger Vertrag begründete württembergische Tradition legte eigentlich nahe, die gesamte Strafgerichtsbarkeit den Gerichten zu übertragen. Diese Vorstellung erwies sich jedoch als nicht völlig durchführbar.³⁵² Auf jeden Fall aber sollten Rechtsmittel auch gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden zulässig sein und gewährleistet sein, daß Juristen auf allen Ebenen an den Entscheidungen mitwirkten. Die Königliche Generalverordnung von 1818 regelte schließlich die Strafbefugnis der verschiedenen Staatsbehörden.

Ein weiterer Streitpunkt betraf die Trennung von Justiz und Verwaltung auch auf Ebene der unteren Verwaltungsbehörden. Nach langen Diskussionen³⁵³ wurde schließlich 1818 die Trennung durchgesetzt. Den Oberamtleuten verblieb zwar die Handhabung der Landespolizei und die Strafgewalt bei Polizeiübertretungen sowie die Aufsicht über Polizeigefängnisse und polizeiliche Maßregeln zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen; ebenso die Strafgewalt bei Rezessen über den Zustand der Gemeindeverwaltung und der Ortspolizei bei den Ruggerichten über den Gemeindevorsteher. Für die übrigen Strafsachen wurden aber Oberamtsgerichte eingerichtet. Die Kriminalämter wurden aufgelöst, für die Inquisition war nunmehr der Untersuchungsrichter zuständig. Der Oberamtsrichter war zuständig für Strafen bis zu 10 fl und Freiheitsstrafen bis zu 8 Tagen, das Oberamtsgericht, bestehend aus dem Richter, seinem Aktuar und drei Besitzern konnte zu 30 fl Geldstrafe bzw. 4 Wochen Freiheitsentzug verurteilen.

Der Landtagsabschied von 1821 und das Verwaltungsedikt von 1822 stimmten diesen Regelungen zu.³⁵⁴ Es wurde allerdings beantragt, Öffent-

³⁵² Winterlin 1906, S. 172 f., besonders Anmerkung 2).

³⁵³ Winterlin 1906, S. 184 ff.

³⁵⁴ Winterlin 1906, 273 ff.

lichkeit und Mündlichkeit der Strafverfahren zuzusichern sowie Geschworenengerichte bei Pressevergehen einzurichten, diesen Anträgen, die die Diskussion um die Strafrechtspflege in Deutschland bis 1848 durchdringen sollten,³⁵⁵ wurde jedoch nicht gefolgt.

Wächter beschreibt in seinem "Gemeinen Deutschen Recht" von 1844 ausführlich die "Geschichte und den Untergang unseres gemeinen Strafrechts", und fast klingt es bedauernd, wenn er in der Einleitung feststellt, 1826³⁵⁶ sei die Bedeutung des früheren gemeinen Deutschen Strafrechts, also der Carolina, durch seine Fortgeltung in weiten Teilen Deutschlands und seine Bearbeitung "als eines lebendigen (sc. Rechts)" noch eminent groß gewesen, was sich "in unseren Tagen sehr geändert" habe.³⁵⁷

In der „Monatsschrift für die Justizpflege in Württemberg“, einer seit 1837 herausgegebenen Zeitschrift von und für Justizpraktiker, finden sich aus der Zeit des Vormärz einige interessante Beispiele für den Umgang der Strafrichter mit der Carolina und dem neuen, kodifizierten Strafrecht. So beschreibt Oberjustizrat *Hohbach* in seiner „Erörterung der Frage, ob nach württembergischen Recht nur an einer unverleumdeten Jungfrau oder Frau Notzucht verübt werden könne?“³⁵⁸ die Beantwortung dieser Frage anhand der Carolina im Zusammenhang mit württembergischen Partikularrechten. Ausgangspunkt der Erörterung ist Art. 119 P.G.O., der als taugliches Opfer der Notzucht die "unverleumbte ehewrauen, wittwen oder jungfrauen" vorsah. In einem württembergischen Mandat vom 21. Mai 1566 wurde darauf Bezug genommen und die Strafe genauer bestimmt, das Merkmal der Unbescholtenheit aber nicht ausdrücklich wiederholt. Der Autor legt nun dar, wie das Schweigen des württembergischen Gesetzgebers seiner Ansicht nach interpretiert werden muß.

Die Bedeutung schon des Entwurfs des württembergischen StGB³⁵⁹ wird hingegen aus dem Beitrag von Oberamtsrichter *Hend*, Weinsberg, „Aus der Praxis zu der Frage über die Strafe des Landfriedensbruchs, des Hausfrie-

³⁵⁵ Vgl. dazu Haber 1979.

³⁵⁶ Eine mit "sehr gut" bewertete Defensionsschrift nach den Regeln der Carolina aus dem Jahre 1826 bzgl. Kindsmords ist abgedruckt in Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege 1830, S. 20-58.

³⁵⁷ *Wächter* 1844, S. VI f.

³⁵⁸ Monatsschrift für die Justizpflege in Württemberg. Erster Band. Herausgegeben von A. Sarwey. Ludwigsburg: Nast'sche Buchhandlung 1837, S. 1-18.

³⁵⁹ Vgl. dazu ausführlich unten 5.2.

densbruchs, der Gewalttätigkeit“³⁶⁰ deutlich. Er behandelt die Frage, wie eine Bedrohung durch Schläge von außen an ein Fenster zu würdigen ist, die nach dem Entwurf des württembergischen StGB weder als Land- noch als Hausfriedensbruch zu qualifizieren ist. Daß auch nach der Verabschiedung des württembergischen StGB die Carolina nicht völlig an Bedeutung verlor, ergibt sich aus dem „Merkwürdigen Rechtsfall, betreffend den Versuch eines ausgezeichneten Diebstahls, zwar noch nach altem Rechte, aber mit durch den Zeitpunkt der Erkenntnisfällung gebotener mehrfacher Rücksicht auf das neue Strafgesetzbuch entschieden“.³⁶¹ Der Beitrag enthält eine interessante juristische Abhandlung über die Frage, ob allein der Versuch, falsche Schlüssel zu einem Geldfach anfertigen zu lassen, als Versuch des qualifizierten Diebstahls angesehen werden kann. P.G.O., württembergische Landesgesetze und das StGB werden kunstvoll ausgelegt und miteinander verglichen. Dabei ist zu spüren, daß der Autor die Vorsicht des neuen StGB gegen Analogien und die Anwendung des Satzes *Nulla poena sine lege* als verletzendes Mißtrauen gegenüber den juristischen Fähigkeiten der Richter ansieht und demgegenüber die Bequemlichkeit eines einzigen maßgeblichen Gesetzbuches keineswegs besonders zu schätzen weiß.

5.2 1839-1848: Das Württembergische StGB

Auf unterer Verwaltungsebene wurde, wie oben gezeigt wurde, in Württemberg die Trennung von Rechtspflege und Verwaltung durch die vier Organisationsedikte König Wilhelms I. vom 31. Dezember 1818 verwirklicht. Dem Oberamtmann wurde ein Oberamtsrichter zur Seite gestellt. Württemberg entzog sich jedoch als einziger Rheinbundstaat der Einführung des Code Napoléon und übertrug statt dessen 1807 das altwürttembergische Landrecht von 1555 (soweit möglich) auf den Gesamtstaat.

Da dieser Zustand als unerträglich empfunden wurde, wurde ein neues Strafgesetzbuch für Württemberg in Angriff genommen. Dabei diente als Vorbild zunächst *Feuerbachs* Strafgesetzbuch für Bayern von 1813, das vom Großherzogtum Oldenburg übernommen wurde. Dieses wurde jedoch

³⁶⁰ Monatsschrift für die Justizpflege in Württemberg. Zweiter Band. Herausgegeben von A. Sarwey. Ludwigsburg: Nast'sche Buchhandlung 1838, S. 252-254.

³⁶¹ Eingesendeter Beitrag in der Monatsschrift für die Justizpflege in Württemberg. Dritter Band. Herausgegeben von A. Sarwey. Ludwigsburg: Nast'sche Buchhandlung 1839, S. 465-499.

bereits 1820 einer Revision unterzogen, die 1827 und 1831 zu neuen Entwürfen führte.³⁶² Die anderen deutschen Staaten taten sich zunächst schwer, erließen dann aber alle in relativ kurzem Zeitabstand eigene Gesetzeswerke. So im Königreich Sachsen 1838, in Württemberg³⁶³ 1839 (zusammen mit einem Polizeistrafgesetzbuch und 1843 Strafprozeßordnung, insoweit einzigartig), im Herzogtum Braunschweig 1840, im Königreich Hannover ebenfalls 1840, im Großherzogtum Hessen 1842 und in Preußen 1851. Durch diese Gesetzgebung wurde das Gemeine Recht auf dem Gebiete des Strafrechts außer Kraft gesetzt.³⁶⁴ Dabei hebt *Wächter* 1844 hervor, daß es sich bei dem Württembergischen Gesetz, das er neben dem Sächsischen für das bedeutendste hält, nicht nur um eine Abwandlung des früheren Gemeinen Rechts handele, sondern daß es auch auf Partikularrechte zurückgehe sowie neuere Erkenntnisse der Wissenschaft berücksichtige.³⁶⁵ Unter heutigen Gesichtspunkten ist von besonderem Interesse, daß sich der Kodifikationsprozeß über den gesamten Vormärz hinzog und so die Veränderung des politischen Bewußtseins nicht nur unmittelbar nach den Freiheitskriegen zeigt, sondern auch nach Etablierung des parlamentarischen Systems und nach mehrfachen Veränderungen der Zusammensetzung der Kammer der Abgeordneten.

Unter den Gesichtspunkten von Normsetzung und Normvollzug steht heute die Analyse der in ihnen zum Ausdruck kommenden Interessen im Vordergrund.³⁶⁶ Auch bei der Neukodifikation des Strafrechts im 19. Jahrhundert ist es von besonderer Bedeutung, die Normen daraufhin zu analysieren, welche Wertmaßstäbe ihnen zugrunde liegen, welche Rechtsgüter der Gesellschaft als so schützenswert erscheinen, daß ihre Verletzung mit strafrechtlichen Sanktionen bewehrt werden soll, welches Verhalten hingegen als nicht (mehr) strafwürdig angesehen wird. Weiter ist zu verfolgen, ob der individuelle Rechtsgüterschutz die Rechtfertigung für staatliches Strafen abgeben soll oder ob die Aufrechterhaltung staatlicher Ordnung den letzten Grund staatlichen Strafens bildet. Auch der Blick auf die Zusammenhänge von Strafe und Herrschaft³⁶⁷ ist von Interesse, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, daß die Strafrechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts das Fundament des heutigen Strafrechts gelegt hat und auch heute

³⁶² *Wächter* 1844, S. 235 ff.

³⁶³ Beachte: ohne Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen!

³⁶⁴ *Wächter* 1844, S. 238.

³⁶⁵ S. 245.

³⁶⁶ *Waldmann* 1979, S. 102 ff.

³⁶⁷ *Blasius* 1996, S. 223.

wieder Strafrechtsreformen anstehen, deren Zielsetzung umstritten ist. Die wissenschaftliche wie politische Debatte des Vormärz ist hier auf den ersten Blick enttäuschend, was den materiellen Gehalt der Strafnormen angeht. Man hätte erwarten können, daß sich die Reform eines so alten Gesetzes wie der Carolina auch unter dem Gesichtspunkt des Hinterfragens der darin geschützten Rechtsgüter gestaltet hätte.³⁶⁸ Tatsächlich aber lag das Interesse der Bürger vor allem auf den Gebieten, die die politische Partizipation und die Gestaltung der Verfassungswirklichkeit besonders betrafen, nämlich dem politischen Strafrecht und dem Strafverfahrensrecht.³⁶⁹ Die Rechtswissenschaftler hingegen waren vor allem von philosophischen Fragen durchdrungen: Es ging um Rechtsgrund und Legitimation der Strafe, um ihr Ziel und ihren Zweck, um das System des Strafrechts und um seine geistigen Ausgangspunkte.³⁷⁰ In der heutigen Diskussion um die Strafrechtslehre des 19. Jahrhunderts überwiegen ebenfalls die Auseinandersetzung mit den Straftheorien sowie der Blick auf die restriktive Praxis des "Systems Metternich" und – in wirtschaftshistorischer Hinsicht – das Phänomen des Holzdiebstahls und der politischen Kriminalität.³⁷¹ Weniger in den Blick des rechtshistorischen Interesses gelangt ist – trotz der guten Vorbereitung durch die 1989 erfolgte Edition der Gesetzentwürfe 1823/32 und 1837 durch Rainer Schröder – das Entstehen einer umfassenden Kodifikation zum Strafrecht des Vormärz vor dem Hintergrund des sozialen Umbruchs auf der einen, der politischen Auseinandersetzungen auf der anderen Seite.

Die Geschichte der Gesetzesentwürfe lief wie folgt ab.³⁷² 1811 hatte der Geheime Oberregierungsrat Staatsrat von Wächter einen von der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen begutachteten Entwurf vorgelegt.

³⁶⁸ Oder auch in anderen praktischen Fragen wie der Gestaltung des Strafvollzuges und der Gefängnisse, der Statistik oder der individuellen Psychologie des Verbrechens, Naucke 1969.

³⁶⁹ Schröder, R. 1989, S. 8 ff.

³⁷⁰ Schröder, R., S. 11.

³⁷¹ So zu Recht Schröder, R. 1989, S. 12.

³⁷² Die Darstellung folgt Schröder, R. 1989, S. 15 ff.; zur Gesetzgebungskompetenz in der Württembergischen Verfassung und zum Verfahren Brandt 1987, S. 271 ff.; auf S. 274 ff wird erläutert, warum die Verabschiedung eines Gesetzes sich so lange hinziehen konnte. Mit über 100 Sitzungstagen 1838 war das Strafgesetzbuch das im intensivsten beratene Gesetz überhaupt (vgl. ebd. S. 278). Die Beratung dauerte im Rahmen eines außerordentlichen Landtags vom 17. Januar bis zum 22. Oktober 1838. Im Durchschnitt waren die Abgeordneten drei- bis viermal pro Woche versammelt, wobei eine Sitzung 5 Stunden dauerte.

1813 lagen zwei weitere Entwürfe vor, nämlich die des Kriminaltribunalrates von Weber und die des Tübinger Juristen von Tafinger. Über das weitere Schicksal dieser Entwürfe ist nichts bekannt. 1815 legte Obertribunalrat von Pfitzer seine Begutachtung der genannten Entwürfe vor, in der er eine stärkere Beachtung des bayerischen Strafgesetzbuchs verlangte.

Der Entwurf enthielt sehr schwere Strafen, da sein Verfasser den Zweck der Strafe vor allem in der Abschreckung sah, zur Sicherung "des gesunden Fortbestehen des Staates gegen die Gefahr des sinkenden Ansehens seiner Gesetze".³⁷³ Er schlug folglich verschärfte Todesstrafen vor, lebenslange Kettenstrafe, unbefristete Zuchthausstrafen usw. Da sich abzeichnete, daß es bis zum endgültigen Erlaß eines Gesetzes noch weiterer Debatten bedurfte, wurde am 17. Juli 1824 zunächst ein Edikt über Strafgattungen und Strafanstalten verabschiedet, das die schlimmsten Unsicherheiten und Willkür auf diesem Gebiet beseitigte.³⁷⁴ Darüber hinaus wurden Gesetze über den Diebstahl und die Wilderei verhandelt, aber nicht verabschiedet.³⁷⁵ 1828 wurde eine parlamentarische Kommission zur Beratung eines Strafgesetzbuches einberufen, zunächst unter Vorsitz des Staatsrates von Pfizer, nach dessen Tod 1829 dann unter dem des Obertribunalrates Steck. 1830 legte dieser einen Entwurf vor, der langwierig in einer weiteren Kommission unter dem Vorsitz des Chefs des Justizdepartements verhandelt wurde. 1832 wurde er schließlich als Manuskript gedruckt. Es erschienen Stellungnahmen vieler, auch ausländischer Gelehrter,³⁷⁶ die wichtigsten wohl von *Wächter*³⁷⁷ und *Mittermaier*,³⁷⁸ der Geheime Rat und das Kabinett äußerten sich, bis 1833 erneut eine parlamentarische Kommission gewählt wurde, die ihre Tätigkeit jedoch erst 1835 aufnahm, da sie erst zu diesem Zeitpunkt den revidierten Entwurf erhielt. Aus der Arbeit dieser Kommission ging der Entwurf von 1836 hervor. Auch dieser erfuhr eine Vielzahl von Kritiken.³⁷⁹ Die Kommission selbst veröffentlichte einen

³⁷³ Man könnte hier erste Ansätze einer positiven Generalprävention feststellen.

³⁷⁴ Vgl. Sauer 1984, S. 67 ff; Hepp 1839, Band 1, S.5, Anmerkung 9.

³⁷⁵ Schröder, R. 1989, S. 16; Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1828, Beilage IV., S. 79-134.

³⁷⁶ Brandt 1987, S. 290.

³⁷⁷ 1834.

³⁷⁸ 1835.

³⁷⁹ Ungewöhnlicherweise war es schon während der Beratung in der Kommission zu einem intensiven Austausch mit der Regierung gekommen, so daß diese in der Lage war, zur Beurteilung der Kommission ein vollständiges Gegengutachten zu liefern. Brandt 1987, S. 292.

Kommentar, in dem sie gründlich zu allen Fragen Stellung nahm, die damals in der Literatur diskutiert wurden.³⁸⁰ Gleichzeitig wurde der Entwurf eines Polizei-Strafgesetzbuches von der Regierung vorgelegt.³⁸¹

Kernpunkte der damaligen Debatte waren, wie oben bereits erwähnt, vor allem das politische Strafrecht und das Strafsystem.³⁸² Dabei erlitt die Opposition³⁸³ letztlich eine Niederlage.³⁸⁴ Aber auch die Strafbarkeit des Diebstahls war im Zeitalter des Pauperismus von Interesse. Die Abgeordneten hatten den Eindruck, daß die Eigentumskriminalität erheblich gestiegen sei.³⁸⁵ Dafür wurde die Milde der Strafen mitverantwortlich gemacht, die die drakonischen Strafen der Carolina abgelöst hatten (vgl. o.). Eine Verschärfung der Strafen auf diesem Gebiet führte zu keinerlei Opposition, auch nicht von liberaler Seite. Das Eigentumsrecht als Garant bürgerlicher Freiheit wurde einheitlich als Errungenschaft der Neuzeit angesehen, das es nicht nur gegen den Staat, sondern auch gegen die Eingriffe durch Diebstahl rigide zu schützen galt.³⁸⁶

Beispielhaft hierfür war die Debatte um den Jagdrechts-Artikel.³⁸⁷ Hier waren sich Regierungsentwurf und Kammer der Abgeordneten zunächst einig, denn es ging um den Schutz des Eigentums, diesmal der Bauern. Diese sollten in Art. 378 straflos gestellt werden, wenn sie auf ihrem eige-

³⁸⁰ In Schröders Edition enthalten.

³⁸¹ Vgl. dazu von Mohl 1840.

³⁸² Zur Debatte um die Abschaffung der Todesstrafe Brandt 1987, S. 294; ebenfalls umstritten waren die körperlichen Züchtigungen, die Art. 13 und 14 des StGB-Entwurfs in bestimmten Fällen als Schärfung der Zuchthausstrafe vorsahen; zur preußischen Entwicklung Blasius 1996, S. 226 ff.

³⁸³ Die liberale Opposition hatte 1938 23 Mandate, genug, um über jeden Gegenstand eine parlamentarische Debatte erzwingen zu können, aber zu gering, um Mehrheiten bilden zu können. Daher kam es für sie wie auch für die Regierung darauf an, die Mehrzahl der Abgeordneten, die in der "Mitte" verharrten, argumentativ zu gewinnen. Auch dies erklärt die Dauer der Verhandlungen, Brandt S 293.

³⁸⁴ Vgl. dazu die bei Schröder 1989, S. 22 zitierten abschließenden Bemerkungen von Pfizer, der den politischen Teil als "für einen Verein von absolut regierten Staaten geeigneter (hält) als für ein constitutionelles Land". Die Kammer der Abgeordneten hatte in ihrer ersten Beratung des Entwurfs noch eine Reihe von Änderungswünschen, die nach der Ablehnung durch die Kammer der Standesherrn und dem erkennbaren Beharren der Regierung auf ihrem Standpunkt in sich zusammenfiel, Brand 1987, S. 306 ff.

³⁸⁵ Hepp 1839, Band 1, S. 4; zur Entwicklung in Preußen Blasius 1996, S. 225 (schon 1799 wurde von einem Überhandnehmen der Diebstahls- und Raubkriminalität gesprochen).

³⁸⁶ Knapp 1836, S. 22 f; zum Ganzen ausführlich Blasius 1976 und Mooser 1984.

³⁸⁷ Brandt 1987, S. 315 ff.

nen Grund und Boden außerhalb des Waldes Wild fängen oder erlegten, wenn sie dem Jagdberechtigten oder der Obrigkeit hiervon innerhalb 24 Stunden Meldung machten und das Wild auslieferten. Durch dieses Vorhaben wurde allerdings das Jagdrecht – zumeist – der Adligen eingeschränkt. Die erste Kammer lehnte diesen Artikel denn auch einmütig ab; das einzige Beispiel in der Debatte des gesamten Strafgesetzbuches, in der dies geschah. Und im Gegensatz zu ihrem Verhalten bei ablehnenden Voten der zweiten Kammer in bezug auf das politische Strafrecht war die Regierung hier zum Nachgeben bereit. Auch die zweite Kammer gab nach, obwohl man erkannte, daß in diesem Fall wie sonst selten eine Möglichkeit bestanden hätte, "das Volk" von der Bedeutung der Grundrechte und ihrer Verteidigung im Parlament zu überzeugen. Man erklärte sich schließlich bereit, auf Art. 378 zu verzichten und stellte als Kompensation ein Wildschadensgesetz in Aussicht, das die Entschädigung der Grundbesitzer regeln sollte. Dieses scheiterte jedoch schließlich ebenfalls, da die erste Kammer unversöhnlich auf der Beibehaltung des kommunalen Wildschützen als einer Art Wildpolizei bestand, während die zweite auf dessen ersatzlose Abschaffung nicht zu verzichten bereit war. Eine Weile lang sah es so aus, als drohte an diesem einen Artikel das gesamte StGB zu scheitern; die Kammer der Abgeordneten gab schließlich nach, weil sie dies nicht verschulden wollte. Brandt nimmt diesen Verlauf zum Anlaß, das Scheitern des parlamentarischen Liberalismus in Württemberg im Vormärz zu verdeutlichen.³⁸⁸

Auch das schließlich verabschiedete Gesetz von 1839 blieb nicht von Kritik verschont. Vor allem wurde gerügt, daß die einzelnen Strafgesetzbücher in deutschen Staaten hinsichtlich der Strafen für ein und dasselbe Delikt voneinander abwichen.³⁸⁹ Unter dem Einfluß der Revolution wurden

³⁸⁸ 1987, S. 322.

³⁸⁹ Zu der Kritik aus Praktikerkreisen vgl.: Über die Bestrafung des Rückfalls bei den Verbrechen der gewinnsüchtigen Eigentumsbeeinträchtigung nach dem Strafgesetzbuch vom 1. März 1839, von Oberkonsistorialrat Knapp, Monatsschrift für die Justizpflege in Württemberg. Vierter Band. Herausgegeben von A. Sarwey. Ludwigsburg: Nast'sche Buchhandlung 1840, S. 1-21. In der Einleitung betont der Autor, daß es, wie zu erwarten gewesen sei, bei der Anwendung des neuen StGB in der Praxis zu Problemen und Mißverständnissen komme, zumal einige Vorschriften ganz neu und mit dem alten Recht unvereinbar seien. Auch der Gesetzgebungsprozeß habe es mit sich gebracht, daß einige Ungereimtheiten im Gesetz enthalten seien. Aus den gleichen Gründen erscheint der Artikel: Versuch über die richtige Auslegung der Art. 164. und 172. des Strafgesetzbuchs und die darauf zurückweisenden Bestimmungen des Kompetenzgesetzes vom 1. März 1839 von Oberjustizrat v. Zirkler, Monatsschrift für die Justizpflege in Württemberg. Vierter

1849 die Todesstrafe und die körperliche Züchtigung abgeschafft, wenn auch beides 1853 modifiziert wieder eingeführt wurde. 1855 wurde das Maß der zeitlichen Zuchthausstrafe durchweg um ein Fünftel, der Arbeitsstrafe um ein Drittel herabgesenkt, denn im Ergebnis hatten StGB und Polizeistrafbgesetz drakonische Strafen angedroht.

Im folgenden sollen der Aufbau des Gesetzes und einige wichtige Normen genauer beschrieben werden:³⁹⁰ Ein Allgemeiner Teil mit 133 Artikeln ist einem Besonderen Teil mit den Art. 134 bis 462 vorangestellt. Der Allgemeine Teil enthält eine Einleitung, einen Abschnitt über die Strafarten und die Möglichkeit ihrer Abwandlung, eine Definition von Vorsatz und Fahrlässigkeit, Vollendung und Versuch, Täterschaft und Teilnahme, ein Artikel über die Zurechnung, einen über die Strafzumessung und einen letzten mit Verjährungsvorschriften. Der Besondere Teil ist in drei Titel unterteilt: Von Staatsverbrechen und Staatsvergehen; Von Privatverbrechen und Privatvergehen und Von Vergehen wider die Pflichten des öffentlichen Dienstes.

Art. 8 sah als Strafarten vor: Todesstrafe, lebenslängliche Zuchthausstrafe, zeitliche Zuchthausstrafe, Arbeitshaus- und Festungsstrafe, Gefängnis- und Festungsarreststrafe, Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, Dienstentlassung, Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen und selbständigen Gewerbebetriebes sowie Geldstrafe und Konfiskation einzelner Gegenstände. Dabei konnte die zeitliche Zuchthausstrafe von 5 bis 25 Jahren verhängt werden (Art. 11). Während der Vollstreckung war Zwangsarbeit vorgesehen (Art. 12). Die Arbeitshausstrafe war ebenfalls mit Zwangsarbeit verbunden, die jedoch im Gegensatz zur Zuchthausstrafe auch außerhalb der Anstalt verrichtet werden konnte (Art. 14). Sie war auf den Zeitraum von 6 Monaten bis zu 6 Jahren beschränkt (Art. 15). Schärfungen der Zuchthausstrafe waren möglich, sie bestanden in schmaler Kost (Wasser und Brot), Dunkelarrest und körperlicher Züchtigung (Art. 16 Abs. 1). Arbeitshausstrafe konnte nur durch schmale Kost und Dunkelarrest geschärft werden (Art. 16 Abs. 2). Dabei waren den Schärfungen aber enge gesetzliche Grenzen gesetzt; außerdem zählten Tage mit schmaler Kost doppelt, mit Dunkelarrest vierfach im Vergleich zu Tagen

Band. Herausgegeben von A. Sarwey. Ludwigsburg: Nast'sche Buchhandlung 1840, S. 97-106.

³⁹⁰ Strafbgesetzbuch für das Königreich Württemberg. Amtliche Handausgabe. Stuttgart: Steinkopf 1839.

ohne Schärfung. Die körperliche Züchtigung konnte nur in gesetzlich vorgesehenen Fällen verhängt werden. Bei ausländischen Landstreichern und Bettlern war allerdings bei Verwirkung einer Arbeitshausstrafe von nicht mehr als einem Jahr eine Umwandlung in körperliche Züchtigung (5 bis 25 Streiche unter Aufsicht des Gerichtsarztes) und anschließende Abschiebung regelmäßig vorgesehen (Art. 48). Für höherstehende Delinquenten war Festungshaft vorgesehen (Art. 18 und 19). Die Gefängnisstrafe durfte in der Regel nicht über 2 Jahre verhängt werden (Art. 20 Abs.1), ausnahmsweise bis zu fünf Jahren (Abs. 2). Sie wurde in den Bezirks- und Kreisgefängnissen vollzogen, wobei erstere Verurteilte von 1 Tag bis zu 6 Wochen aufnehmen, letztere ab 4 Wochen. Gefangene in Bezirksgefängnissen mußten nicht, durften aber arbeiten (Art. 21). In Kreisgefängnissen wurden Gefangene "angemessen beschäftigt", mit ihrem Einverständnis auch außerhalb der Anstalt (Art. 22). Auch hier waren nicht entehrende Festungshaft, aber auch Schärfungen der Strafe vorgesehen (Art. 23 bis 25). Bei Erkennung auf Geldstrafen war das Einkommen des Verurteilten zu berücksichtigen. Auch durften die Geldbußen, außer bei mehreren Übertretungen, die Summe von 1000 fl nicht übersteigen (Art. 32).

Im Ersten Titel des Besonderen Teils finden sich:

Beleidigung der Amtsehre (Art. 161): Herabwürdigende Worte oder Handlungen gegen Behörden, öffentliche Diener oder Militärpersonen während ihrer Dienstverrichtungen. Strafe von Gefängnis von 4 Monaten bis zu zweijährigem Arbeitshaus bei Tätlichkeiten (ohne Verletzung der Amtsperson), ansonsten Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldbuße. Bei Verletzung wird die Tat als Widersetzlichkeit gewertet. Beleidigung der Amtsehre wurde nur auf Klage des Beleidigten oder seiner Behörde verfolgt (Art. 166).

Auflauf (Art. 170): Zusammenrottung von wenigstens 10 Personen nicht unter 16 Jahren und dabei der Obrigkeit gezeigter Ungehorsam oder Beleidigung. Gefängnis bis zu 3 Monaten, wenn sie sogleich wieder auseinandergehen, ansonsten bis zu einem Jahr.

Widersetzung (Art. 171): Gewaltvoller Widerstand gegen die Vollziehung obrigkeitlicher Anordnungen und Nötigung der Obrigkeit. Strafe bis zu 6 Monaten im geringfügigsten Fall, nicht unter 6 Monaten Kreisgefängnis bei einer Körperverletzung der obrigkeitlichen Person.

Landstreicherei (Art. 196): Wer ohne erlaubten Zweck und ohne einen ordentlichen Erwerbszweig oder zureichende Unterhaltsmittel außerhalb seines Wohnortes herumzieht, unterliegt wegen Landstreicherei polizeili-

cher Strafe. Landstreicher, welche wegen solcher Übertretungen schon zweimal polizeilich gestraft worden sind und sich eines weiteren Rückfalls schuldig machen, sollen vor Gericht gestellt und mit Kreisgefängnis bis zu sechs Monaten, neben zeitlicher Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, bestraft werden.

Art. 197: Landstreicher, welche mit falschen Zeugnissen oder Pässen, mit Waffen, Diebsschlüsseln oder anderen der Sicherheit der Personen oder des Eigentums gefährlichen Werkzeugen betreten werden, sind schon im ersten Falle mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu strafen.

Bettelei (Art. 198): Wer unter Drohungen oder auf falsche Zeugnisse hin bettelt, wer bei dem Betteln sich selbst oder seine Begleiter fälschlich als krank oder krüppelhaft darstellt, soll, neben der zeitlichen Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, mit Kreisgefängnis bis zu 6 Monaten bestraft werden.

Jaunerei (Art. 199): Wenn ein Landstreicher, nachdem er der Landstreicherei mindestens polizeilich, und wegen gewerbsmäßig begangenen Raubes oder Diebstahles mit Zucht- oder Arbeitshaus bestraft worden ist, Raub oder Diebstahl mit Waffen (Art. 324, Ziff. 2, Art. 325, Abs. 1) gewerbsmäßig und in Banden mit anderen Landstreichern verübt, so soll derselbe wegen Jaunerei, neben der für die erwähnten Verbrechen an sich verwirkten Strafe, mit dreijähriger Arbeitshausstrafe bis fünfzehnjähriger Zuchthausstrafe belegt werden. Auch ist die Zuchthausstrafe durch körperliche Züchtigung zu schärfen. Der Rückfall dieses Verbrechens zieht zehnjährige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe nach sich.

Im Zweiten Titel finden sich:

Ehrenkränkung (Art. 283-Besonderheit: eigener Art. für Definition): Bezeigen der Verachtung eines anderen durch Rede, Schrift, Zeichen oder bildliche Darstellung, Herabwürdigung durch öffentliche Verspottung oder Bezeichnung verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnung. Strafe (Art. 284): In schweren Fällen Gefängnis bis zu einem Jahr, in schweren Fällen (Tätlichkeiten gegen Mitglieder des königlichen Hauses oder Regenten fremder Staaten) Arbeitshaus bis zu zwei Jahren. Ansonsten (Art. 285): Gefängnis bis zu einem Monat oder Geldbuße.

"Besondere" Sittlichkeitsdelikte: Art. 305 (Nur auf Klage des beleidigten Teils) Ehebruch; Art. 308: Kuppelei.

Diebstahl: Komplizierter Aufbau in Art. 316 ff. Erst Begriff, dann Vollendung, dann Berechnung des Wertes der gestohlenen Sache, dann Probleme des Miteigentums, dann verschiedene Arten des Diebstahls. Bei

einfachem Diebstahl unter 5 fl war nur eine polizeiliche Strafe verwirkt. Bei höherwertigen Dingen reichen die Strafen von 8 Tagen Gefängnis bis zu Zuchthaus bis zu 8 Jahren. Auch der schwere ("ausgezeichnete") Diebstahl ist sehr kompliziert in drei Stufen geregelt, die jeweils mehrere Artikel umfassen. Hier konnte Zuchthaus bis zu 15 Jahren vergeben werden.

Ein Beispiel für die praktischen Auswirkungen des neuen StGB vor allem auf die Bestrafung von Bagatellstraftaten ist der Beitrag „Einige Bemerkungen über die richtige Anwendung des neuen Strafgesetzbuchs von Obertribunalrat v. Steck“,³⁹¹ der hervorhebt, daß das neue StGB einige allgemeine, von dem bisherigen Strafrecht abweichende Grundsätze enthalte. „Das Gebiet des Kriminalrechts ist in verschiedenen Beziehungen näher bestimmt und in engere Grenzen eingeschlossen worden, und es umfaßt das Gesetzbuch mit wenigen Ausnahmen alle Fälle, welche eine gerichtliche Strafe zur Folge haben.“

Außer den im Gesetzbuch genannten Fällen waren die Gerichte für Bagatellsachen zuständig, wenn polizeiliche Übertretungen derselben Person in einer Untersuchung mit Verbrechen oder Vergehen des StGB zusammentreffen; wenn eine Übertretung von der im PolizeiStGB in Art. 94 Nr.1.-5. genannten Art in Frage steht; wenn wegen mehrerer Taten oder wegen Rückfalls eine Strafe verwirkt ist, die dreimonatigen Arrest übersteigt (Art. 94 Nr. 6.) und schließlich, wenn wegen Verfehlungen gegen die Finanz- und Forstgesetze auf eine höhere als 14tägige Gefängnisstrafe zu erkennen ist. Zu dem letzten Punkt führt der Autor aus, daß die Gerichte auch über wiederholte Wald- und Holz-Exzesse zu erkennen hätten, wenn ein wiederholter Rückfall vorliege. Die Rückfallstrafe könne in so einem Fall auf bis zu 6 Jahren Kreisgefängnis steigen. „Dagegen wird eine Arbeitshausstrafe nie verhängt werden können, teils weil die Motive zum Strafgesetzbuchentwurf S. 18 anerkennen, daß Jagdexzesse, Forst- und Waldfrevel in der öffentlichen Meinung den eigentlichen (mit entehrenden Strafen belegten) Diebstählen nicht gleich geachtet werden, teils weil der Art. 127 des StGB verordnet, daß eine Strafe, welche den Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte nicht zur Folge hat, wegen Rückfalls nie bis zu einer Strafart, womit dieser Verlust verbunden ist, gesteigert werden darf ...“ Die Kreisgerichtshöfe sind zuständig, wenn eine höhere als zweijährige Gefängnisstrafe begründet ist (Competenz-Gesetz vom 1. März 1839, §§ 8 und 19, Gesetz vom 2. Oktober 1839).

³⁹¹ Monatsschrift für die Justizpflege in Württemberg. Vierter Band. Herausgegeben von A. Sarwey. Ludwigsburg: Nast'sche Buchhandlung 1840, S. 353-360.

Wie wir später sehen werden, machten die Taten, die eigentlich als Polizeistrafsachen anzusehen waren, einen durchaus erheblichen Teil der Arbeit der Kreisgerichtshöfe aus.

5.3 *Das Polizeistrafrecht*

In der württembergischen Tradition war, wie oben bereits ausgeführt wurde, die Polizei Sache der Gemeinden.³⁹² Sie wurde durch den Schultheiß durchgeführt, dem auch beschränkte Strafbefugnis zustand. Aufsichtsbehörde war das Oberamt, das zugleich Inhaber der Bezirkspolizeigewalt war. Auf Landesebene gab es als Landespolizei das Landjägerskorps. Dieses System wurde auch nach Erlaß eines eigenen PolizeiStGB beibehalten, das im folgenden näher erläutert wird. Erst in einem Gesetz vom 12. April 1843 wurden Stuttgart und Tübingen einem eigenen Regierungsbeamten unterstellt.

Nicht nur das württembergische StGB, sondern auch das Polizei-Strafgesetz wurde am 2. Oktober 1839 in Kraft gesetzt.³⁹³ Um ein vollständiges Bild von den normativen Grundlagen des Strafrechts im Vormärz zu gewinnen, ist es unabdingbar, auch auf dieses Gesetzeswerk einzugehen.³⁹⁴

Das StGB enthielt sämtliche Strafbestimmungen, die von den Gerichten zur Anwendung gebracht werden sollten. Damit waren aber keineswegs alle Fälle geregelt, in denen eine Strafe verhängt werden konnte. Neben den Strafen wegen Verstößen gegen Finanzgesetze ist hier vor allem das Polizeistrafrecht zu nennen. Es umfaßte die Fälle, die wegen ihrer Geringfüg-

³⁹² Vgl. dazu oben 4.3 und Dehlinger 1951, S. 297 ff.

³⁹³ Allgemein zur Geschichte der Polizei Melcher 1926 ; Raible 1963; Lütke, Alf 1992, S. 9 ff. und Siemann 1985 zur politischen Polizei.

³⁹⁴ Die Darstellung folgt im wesentlichen Mohl 1840. Das Verhältnis von Polizeirecht und Strafrecht oder noch allgemeiner von Polizei und Recht im und seit dem 19. Jahrhundert analysiert Naucke 1986, S. 177 ff. Er unterscheidet freiheitssicherndes echtes von freiheitsbeschränkendem Polizeirecht. Zur Entwicklung des Ordnungswidrigkeitenrechts im 19. Jh. (keine Kodifikation, Kodifikation als Polizeistrafrecht, Kodifikation als Strafrecht, Ausgliederung ins Recht der Ordnungswidrigkeiten) führt er aus: "Die Aufnahme polizeilicher Strafbefugnisse in das Strafrecht ist Teil der Aufhebung des Unterschieds zwischen Recht und Polizei. Die Polizei wird dem Recht unterstellt, meint man. Dies erweist sich als Irrtum. Recht, das von der Polizei klar abgegrenzt ist und sich nun der Polizei mitteilen könnte, gibt es nicht mehr (als metaphysisch begründetes System, Anm. d. Verf.). Die polizeiliche Strafgewalt kann bei der rechtlichen unterkommen, weil beide sich ähnlich sind. Die polizeiliche Strafgewalt trifft bei der Übernahme in die rechtliche einen auf Prävention bedachten, kongenialen Partner" (a.a.O. S. 186 f).

gigkeit den Gerichten erspart werden sollten, diejenigen, die Verfehlungen gegen die "Präventiv-Justiz" bildeten, und diejenigen, die Übertretungen von eigentlichen Polizeianordnungen zum Gegenstand hatten, jeweils im Rahmen des Strafmaßes, das der Verwaltung auch nach 1818 noch zustand. Man empfand es aber zunehmend als mißlich, daß es hier keine einheitliche gesetzliche Regelung gab und eine gewisse Willkür der urteilenden Behörden in der Natur der Sache zu liegen schien. Daher entschloß sich die Regierung, zumindest diejenigen Bereiche, die dem eigentlichen Strafrecht nah verwandt erschienen, ebenfalls gesetzlich zu regeln, während das eigentliche Polizeirecht im heutigen Sinne keine Regelung erfuhr. Die gleiche Kommission, die auch über den Strafrechtsentwurf beraten sollte, erhielt daher von der Regierung einen Entwurf des Polizeistrafgesetzbuchs vorgelegt. Auch zu diesem verfaßte die Kommission einen ausführlichen Bericht. Dabei wurde zum einen grundsätzliche Kritik geübt: Die Vermischung von Rechtspflege und Polizeiverwaltung wurde als unglücklich empfunden und eine strikte Trennung von Exekutive und Judikative empfohlen. Außerdem wurde, ebenso wie beim Strafbuch, die Wahrung liberaler Bürgerrechte angemahnt, so namentlich bei der Assoziationsfreiheit, den Wuchergesetzen und der Feststellung eines geregelten Strafverfahrens bei den Polizeibehörden. Die langwierigen Verhandlungen über das StGB verhinderten allerdings eine dezidierte Auseinandersetzung der Abgeordneten mit der Materie des Polizeistrafrechts. Die Regierung brachte den wenig veränderten Entwurf daher in den neu gewählten Landtag von 1839 erneut ein, ohne auf die Kritikpunkte der Kommission einzugehen. Die Kammer der Abgeordneten ernannte eine neue Kommission zur Begutachtung, die von den Ansichten der früheren Kommission abwich und vor allem die Trennung von Justiz und Verwaltung weniger engagiert verfocht. In 16 Sitzungen der Kammer wurde sodann eine Reihe von Änderungen beschlossen, die der Kammer der Standesherrn unverzüglich zuzugingen. Diese hatte eine eigene Kommission eingesetzt und machte eigene Vorschläge, die teils mit denen der Abgeordneten übereinstimmten, teils von ihnen abwichen. Die am konträrsten diskutierte Frage war dabei, ob neben den Standesherrn auch die Ritterschaft einen befreiten Gerichtsstand von den Kreisregierungen innehaben sollte. Die Abgeordneten beabsichtigten, nur der ehemaligen Reichsritterschaft, nicht aber auch dem früher landsässigen Adel, der jetzt zur Ritterschaft gehörte, eine Jurisdiktion vor dem Oberamt einzuräumen. Wegen dieser Meinungsverschiedenheit stand die Verabschiedung des Gesetzes auf dem Spiel, ähnlich wie bei der oben ge-

schilderten Streitfrage des Jagdrechts im Bereich des StGB. Nach einem Schreiben der in der Kammer der Abgeordneten sitzenden Angehörigen der Ritterschaft an die Standesherrn kam es schließlich zum Kompromiß: Allen ritterschaftlichen Familien wurde ein Gerichtsstand vor dem Oberamt zugestanden, soweit es sich um Polizeiübertretungen handelte, die auf ihrem Grundbesitz begangen wurden. Die Änderungen wurden von der Regierung akzeptiert und erlangten mit dem Polizeistrafgesetzbuch vom 2. Oktober Gültigkeit.³⁹⁵

Die zwölf Abteilungen des Gesetzes regeln Handlungen gegen den der Obrigkeit gebührenden Gehorsam, gegen das obrigkeitliche Ansehen, Störungen der öffentlichen Ruhe, Eingriff in Regierungsrechte (Münzdelikte, Namensdelikte, Amtsanmaßung und unterlassene Anzeige von Vereinen u.a.), Frevel gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit (Landstreicherei, Bettelei, Asotie u.a.), Handlungen oder Unterlassungen, welche das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden, Handlungen gegen die Sittlichkeit (Einfache Unzucht, Unzucht zwischen Verwandten, Concubinat, Gewerbsmäßige Unzucht, Mittwochstrauung, Kuppelei u.a.), Mißhandlung von Tieren, Ehrenbeleidigung, Beeinträchtigung fremden Eigentums (Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Hehlerei, Jagdexzesse, Wucher, Verbotene Spiele u.a.), Verfehlungen der Rechnungsbeamten und zum Schluß in allgemeinen Bestimmungen Zuständigkeiten und die Strafvollstreckung. Dabei ist bemerkenswert, daß allen materiellen Strafbestimmungen ähnliche Regelungen im StGB entsprachen, die dasselbe Delikt in einem schwereren Fall betrafen. In seiner Darstellung des Gesetzeswerkes rügt *Mohl* dies "für alle Zeiten als Verstoß gegen die formelle Logik und als eine Gedankenlosigkeit hinsichtlich der Zwecke und Richtungen der verschiedenen Äußerungen der Staatsgewalt".³⁹⁶ Allein die praktischen

³⁹⁵ Zur württembergischen Gesetzgebungspraxis findet sich ein aufschlußreicher Hinweis bei *Mohl* 1840, S. 37 f.: Es sei die Praxis eingerissen, nach den Beratungen durch die Stände der Regierung - auf Verlangen der Kammern - die Endredaktion des Gesetzes zu überlassen, was nicht selten zu nicht abgesprochenen Änderungen führte. Dies sei unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zu tadeln, führe aber auch in der Praxis zu Schlampigkeiten, weil man sich bei den Beratungen darauf verlassen könnte, die Endredaktion werde eventuell verbleibende Unstimmigkeiten schon noch bereinigen. Andererseits erscheint dem heutigen Leser die Praxis, jeden einzelnen Artikel zu beraten und zwischen den Kammern hin- und herzuschicken, außerordentlich aufwendig, so daß man das Bedürfnis nach Redaktion durchaus nachvollziehen kann. Vgl. dazu auch die Praxis bei der Verabschiedung der StPO 1843.

³⁹⁶ *Mohl* a.a.O., S. 13.

Probleme Württembergs mit einer schon jetzt überbeanspruchten Justiz rechtfertigten es, eine solche Trennung dennoch vorzunehmen. *Mohl* weist allerdings darauf hin, daß man eine Überlastung der Justiz besser durch ein verbessertes Strafverfahrensrecht kompensiere.³⁹⁷ Vor allem aber führt er als Kritikpunkt aus, daß die angestrebte Vereinheitlichung aller Strafbestimmungen durch das neue Gesetz nicht geleistet werde. Weiterhin gebe es in vielen Sondergesetzen Strafbestimmungen: allein in den Gesetzen über die Getreidemühlen zählte er nicht weniger als 79 verschiedene Strafvorschriften. Dieser Zustand sei durch das neue Recht nicht verbessert worden, da dieses keine einzige der speziellen Strafbestimmungen aufgenommen habe, sondern alle neben ihm fortbestehen sollten.³⁹⁸ Selbst wenn das neue Gesetz den Betrug zunächst scheinbar abschließend regele, ergebe sich dennoch aus den Motiven, daß daneben alle weiteren Bestimmungen, zum Beispiel in Handwerksordnungen, fortgelten sollten. Aus dem Stillschweigen des Gesetzes - *Mohl* führt hier die in Art. 43 nicht als verboten bezeichneten einfachen Schießgewehre an - könne nicht auf eine Erlaubnis derselben geschlossen werden, da es ältere Verbotsbestimmungen gebe. Von einer Vereinheitlichung und Systematisierung konnte folglich nicht die Rede sein.

Das Strafsystem des Polizeistrafgesetzes sah Ehren- (Verweis, öffentliche Bekanntmachung des Urteils), Freiheits- und Geldstrafen vor, daneben die körperliche Züchtigung (bei Betteln von Kindern unter vierzehn Jahren) sowie den Verlust von Dienstrechten und Ausübungsbefugnissen. Freiheitsstrafen bildeten dabei die "Grundlagen des gegen Schuldige zu übenden Zwanges".³⁹⁹ Im einzelnen handelte es sich um Arrest, Ausweisung aus dem Königreich (bei ausländischen Vaganten oder Dirnen), Ausweisung aus einem bestimmten Ort (Dirnen aus Orten, in denen sie kein Heimatrecht hatten), Begrenzung in einem bestimmten Ort (Consination; verhängt bei Landstreichern, Bettlern, Asoten und Dirnen) und Einsperrung in eine Zwangsbeschäftigungsanstalt (bei denselben Delikten als Ersatz oder Schärfung der Begrenzung). Am häufigsten wurde der Arrest angedroht, der bis zu drei Monaten verhängt werden konnte, in Einzelfällen (Tatmehrheit, Rückfall) bis zu sechs Monaten. Vollzogen wurde er in Gemeindegefängnissen oder im Bezirks- oder Kreisgefängnis (ab 4 Wochen). Privile-

³⁹⁷ Mohl a.a.O., S. 14: insbesondere durch eine Abkehr vom schriftlichen Verfahren und durch die Einführung der Staatsanwaltschaft.

³⁹⁸ Mohl a.a.O., S. 19 f.

³⁹⁹ Mohl a.a.O., S. 39.

gierungen waren möglich (Festungs- oder Rathaushaft), ebenso Verschärfungen (schmale Kost). Die Zwangsbeschäftigungsanstalt (Arbeitshaus) konnte bis zu einem Jahr verhängt werden⁴⁰⁰ und wurde vom Gesetz nicht als Strafe, sondern als polizeiliches Sicherungsmittel angesehen, wobei die Kosten der Verpflegung von der Heimatgemeinde zu tragen waren, soweit sie nicht durch den Arbeitsverdienst oder aus dem Vermögen des Aufgenommenen oder seiner Verwandten beglichen werden konnten. Die Einführung dieser Strafe stellt eine Neuerung für Württemberg dar. Sie wurde mit großer Zustimmung von der Ständeversammlung aufgenommen und als komplementär zu der bereits bestehenden Pflicht der Gemeinden, Arme zu versorgen, angesehen. *Mohl* führt dazu aus: "Kann auch die von dem Proletarismus und Pauperismus unserern socialen Zuständen so grauenvoll drohende Gefahr durch Strafen und Zwangsmaßregeln nicht beseitigt werden, so sind sie doch unerlässlich, wenigstens solange das itzige Princip der Staatsbildung in seiner alten Gestalt und Wirkung dem neuen Feinde gegenüber steht und ihn zu besiegen hofft."⁴⁰¹

Die Vermögensstrafen lassen sich in Geldbußen, Konfiskation und Entziehung des Klagerechts aufteilen. Sie waren in der Regel alternativ zu Freiheitsstrafen angesetzt. Die Bußen reichten bis zu 150 fl.

Zu den Sittlichkeitsdelikten führt *Mohl*⁴⁰² aus: Württemberg gehöre zu denjenigen Staaten, welche alle und jede außereheliche Befriedigung des Geschlechtstriebes für eine strafbare Handlung erklären. Allerdings habe die neuere Gesetzgebung im Gegensatz zu den älteren Normen nur sehr geringe Rügen bestimmt. Es gebe jedoch auch andere Auffassungen, die eine Legalisierung der Prostitution unter bestimmten Bedingungen für angemessen hielten (u.a. "zur Concentration der Ausschweifung auf ohnedies verdorbene Subjecte und dadurch Schützung des besseren Theils des weiblichen Geschlechts gegen Verführung und Gewalt").

Eine interessante Besonderheit enthält Art. 55 Polizeistrafgesetzbuch,⁴⁰³ der Tierquälerei unter Strafe stellt: Er war ursprünglich im Entwurf nicht

⁴⁰⁰ Zu beachten ist allerdings, daß nach der Entlassung, die bei Wohlverhalten auch früher erfolgen konnte, binnen vier Wochen eine erneute Inhaftierung erfolgen konnte, wenn sich der Betreffende nicht bis dahin mit ausreichenden Unterhaltsmitteln versorgt hatte. Diese Regelung war nicht auf das ursprüngliche Strafmaß beschränkt, so daß es zu weitaus längeren Aufenthaltszeiten kommen konnte.

⁴⁰¹ *Mohl* a.a.O., S. 41.

⁴⁰² *Mohl* a.a.O., S. 66 ff.

⁴⁰³ *Mohl* a.a.O., S. 73 f.; interessant auch seine Ausführungen zum Wucher, der bejaht wurde, wenn Zinsen über 6 % vereinbart wurden, und dessen Verbot er aus libera-

enthalten und wurde erst eingefügt, als eine "bedeutende Bewegung in der öffentlichen Meinung" stattfand. So hatten sich zahlreiche Tierschutzvereine gebildet. Gesetze dieser Art waren selten, Vorbilder gab es nur in England und Sachsen.

Praktiker wie *Sarwey*⁴⁰⁴ sahen das Gesetz positiver als *Mohl*. Es sei folgerichtig, daß dem StGB ein Gesetz über die polizeilichen Übertretungen nachfolgen mußte, welches sich auf diejenigen polizeilichen Übertretungen bezog, welche sich an die in dem gerichtlichen StGB behandelten schwereren Fälle anschließen. Um so mehr, als in Württemberg von jeher mancherlei Übertretungen, die der Theorie nach der gerichtlichen Behandlung angehörten, hiervon aus besonderen, mit dem Organismus der Behörden zusammenhängenden Gründen ausgeschlossen waren und zum Teil auch bleiben sollten, so z.B. kleine Diebstähle, Unterschlagungen usw., andererseits bisher manche rein polizeilichen Übertretungen aus ähnlichen Gründen den Gerichten zugewiesen waren, welche aus dem Entwurfe des gerichtlichen StGB weggewiesen wurden, wie z.B. mehrere Fleischesvergehen, Concubinat, gewerbsmäßige Unzucht usw.

Der Referent stellt im folgenden die Gesetze inhaltlich vor. Er hebt hervor, daß das neuen PolizeiStGB nicht dazu geschaffen sei, die in den übrigen Bestimmungen enthaltenen polizeistrafrechtlichen Vorschriften zu ersetzen, wie z.B. im Bereich der Forstlandwirtschaft, dem Gewerbeswesen usw. Es regelt nur die in keinem anderen organischen Zusammenhang stehenden wichtigeren Übertretungen. Der Autor regt an, auch für die anderen Fälle ein allgemeines Gesetz (für die „kleine Haus-Polizei“) zu schaffen, das eine Generalklausel enthalten sollte. Die Strafen im Bereich der Frevel gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit (Landstreicherei, Bettelei, unerlaubte Kollekte, Asotie) findet der Referent nicht streng genug. Er befürwortet hingegen die am Schluß des Abschnitts befindlichen Regelungen

len Gründen ablehnt, ebenso die Unterscheidung in Wechselfähige und nicht Wechselfähige und zum verbotenen Glücksspiel, das er ebenfalls zulassen möchte, solange privat und nicht gewerbsmäßig gespielt werde.

⁴⁰⁴ Mitteilung über eingebrachte Gesetzes-Entwürfe und zwar I. Entwurf eines Polizeistrafgesetzes in Beziehung auf das gerichtliche Strafgesetzbuch mit Motiven in 8., S. 84 und II. Entwurf eines Gesetzes über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen nebst erläuternden Bemerkungen, in 8., S. 63. Von dem Redakteur, Monatsschrift für die Justizpflege in Württemberg. Zweiter Band. Herausgegeben von A. Sarwey. Ludwigsburg: Nast'sche Buchhandlung 1838, S. 254-268. Das zweite im Titel genannte Gesetz beschäftigte sich mit den zivilrechtlichen Nebenfolgen von Straftaten und war so ebenfalls als Nebengesetz des StGB zu verstehen.

die Behandlung arbeitsscheuer Personen betreffend, für die Beschäftigungsanstalten eingerichtet werden sollen. Zu den abschließenden allgemeinen Bestimmungen des PolizeiStGB merkt der Referent an, daß die Strafgewalt der Kreisregierungen für gewisse Fälle auf 6monatige Arreststrafe und Geldstrafen ohne Beschränkung erweitert ist. Die Strafgewalt der Oberämter wird dagegen nicht erweitert, was ihm mißfällt und im Zuge der fortschreitenden Gesetzgebung, der verbesserten Ausbildung der Beamten und der erweiterten Rekursmöglichkeiten nicht mehr zeitgemäß sei.

Es gab aber auch von seiten der Praktiker Kritik: Oberförster Forstrat von *Widenmann*⁴⁰⁵ behandelt in seinem Artikel das Problem, daß nach dem PolizeiStGB zwar der Jagdexzeß durch die Forstämter zu bestrafen sei (Art. 93), der dort ganz am Anfang geregelte allgemeine Ungehorsam gegenüber Behörden aber nach allgemeiner Auffassung durch die Bezirkspolizeibehörde zu bestrafen sei, auch wenn er gegenüber der Forstbehörde begangen wurde. Dies leuchtet dem Autor nicht recht ein, zumal er betont, daß Art und Bedeutung der Forstübertretungen nicht so mannigfaltig sein mögen wie die, welche den Bezirkspolizeibehörden oder den Bezirksgerichten zugewiesen seien, aber „der Zahl nach stehen sie den letztgenannten Übertretungen nicht nach, ja ihre Zahl ist weit größer, und gerade je größer die Zahl der Übertretungen ist, welche eine und dieselbe Behörde zu untersuchen hat, um so notwendiger ist es, daß sie sich auf dem kürzesten Wege Gehorsam verschaffen könne“. Die Zahl der beim Forstamt T (Tübingen?) jährlich zur Anzeige kommenden Forst- und Jagdexzesse liege seit Jahren zwischen 7.000 und 8.000, und bei anderen Forstämtern sei sie auch nicht geringer. Deswegen brauche man probate Mittel, um z.B. dafür sorgen zu können, daß den Vorladungen Folge geleistet werde. In Anbetracht der vielen Gefängnisstrafen, die verhängt würden, gelte dies in noch stärkerem Maße für die Ladungen zum Strafantritt.

Ein Beitrag in der Monatsschrift des Jahres 1839 verdeutlicht schließlich die Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen dem Polizei- und dem allgemeinen Strafrecht.⁴⁰⁶ Es geht um die Problematik, daß jemand von Dritten ein-

⁴⁰⁵ Über die Erkennung von Ungehorsamsstrafen durch die Forstämter von Oberförster Forstrat v. Widenmann, Monatsschrift für die Justizpflege in Württemberg. Vierter Band. Herausgegeben von A. Sarwey. Ludwigsburg: Nast'sche Buchhandlung 1840, S. 481-485.

⁴⁰⁶ Fragmente: Amtstagsfragen (aus den Bezirksgerichten) A. Im Fache der Strafrechtspflege 1) Etwas über die Abgrenzung des polizeilichen und gerichtlichen Verfahrens bei Inzident-Anschuldigungen in Injurienfällen, Monatsschrift für die

ner Straftat beschuldigt wird und seinerseits diese wegen Beleidigung anzeigt. Weil es darauf ankommt, ob die Beschuldigung wahr ist oder nicht, wird das Verfahren von den polizeilichen an die gerichtlichen Behörden überwiesen. Der Autor legt dar, daß es sich bei Injurien dieser Art keineswegs immer um Fälle handelt, die tatsächlich von den Gerichten entschieden werden müßten. Die entgegenstehende Praxis sei mißlich, weil so „leichtere Injurienfälle, welche nach Wort und Geist der Gesetze wo möglich durch ein summarisches Verfahren abgemacht werden sollen, welches der Polizeibehörde weit eher möglich ist, gar zu leicht in ein für den Injurianten und Injuriaten gleich beschwerliches und drückendes gerichtliches Verfahren gezogen werden.“⁴⁰⁷

5.4 Die württembergische Strafprozeßordnung

Zentral für die politische und wissenschaftliche Debatte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts waren die Forderungen nach Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens, die Einführung einer unabhängigen Staatsanwaltschaft nach französischem Vorbild und von Geschworenengerichten. Dabei wurden diese strafverfahrensrechtlichen Fragen von Anhängern wie von Gegnern als zentral für das Selbstverständnis eines bürgerlich-konstitutionellen Staates angesehen und deshalb häufig zusammen mit der Verfassungsfrage angesprochen.⁴⁰⁸ Aber auch für die kriminologische

Justizpflege in Württemberg. Dritter Band. Herausgegeben von A. Sarwey. Ludwigsburg: Nast'sche Buchhandlung 1839, S. 414-418.

⁴⁰⁷ Dies ergebe sich auch aus dem Einführungsvortrag zum Entwurf des Polizei-StGB.
⁴⁰⁸ Schröder, R. 1989, S. 6 f.; Haber 1979, S. 592 zitiert *Metternich* 1819 zur Frage der Öffentlichkeit und Mündlichkeit: "eine Neuerung wie diese zöge eine gänzliche Umwälzung des durch Jahrhunderte befestigten Regierungs-Systems nach sich und könnte nicht in der Absicht eines Monarchen liegen, dessen ganzes Wirken Erhaltung des Bestehenden zum Zwecke hat". Und auf S. 603, Anmerkung 28, wird *Uhland* zitiert, der von den Kräften spricht, die zum Wohle des Ganzen fruchtbar werden könnten, aber durch die Strafgesetze verzehrt werden. Anlaß für diese Klage war eine Verurteilung wegen Teilnahme an einer hochverräterischen Verbindung, die dem Kammereintritt bürgerlicher Abgeordneter (ehemaliger Burschenschaftler aus Tübingen) entgegenstand. Haber geht es in seinem Beitrag darum nachzuweisen, daß das Interesse der bürgerlichen Kräfte des Vormärz am Strafverfahren sich vor allem auf solche Liberalisierungen des Verfahrens bezog, von denen Bürgerliche unmittelbar profitieren konnten, so bei politischen Straftaten und Pressevergehen, für die Schwurgerichte gefordert wurden. Dies trifft sicher zu, ändert jedoch nichts an der Richtigkeit des damals erkannten Zusammenhangs zwischen der Gewährung von bürgerlichen Freiheiten und Rechten für jedermann und der Ausgestaltung des Strafverfahrens als des schärfsten Instruments des Staates zur Beschneidung ebendieser Freiheiten.

Perspektive ist das Verfahrensrecht von Bedeutung, ist doch der Strafprozeß die Schnittstelle zwischen staatlicher Machtausübung im Bereich des Strafrechts und den individuellen Rechten des Betroffenen, sei es als Täter oder als Opfer einer Straftat.⁴⁰⁹

Auch in "progressiven" Staaten mit frühen Verfassungen (nur in diesen konnten sich die Liberalen aktiv durch Petitionen um Gesetzgebungsvorschläge und durch Ablehnung für ungeeignet gehaltener amtlicher Gesetzgebungsinitiativen in die politische Entscheidungsfindung einbringen⁴¹⁰) und in Strafprozeßordnungsgesetzgebungen vor 1848 wurden diese Forderungen aufgrund der sich verschlechternden Atmosphäre des Vormärz nur zum Teil durchgesetzt. So kam z.B. die württembergische Regierung der gemäßigten ministeriellen Mehrheit des Landtags von 1841 bis 1843 formal mit dem Vorschlag eines öffentlichen Schlußvortrages entgegen. Dieser fand jedoch erst nach Abschluß der Beweisaufnahme statt⁴¹¹ und weist insofern noch eine gewisse Ähnlichkeit mit dem "endlichen Rechtstag" der Carolina auf, wenn auch natürlich das Urteil noch nicht feststand. Dennoch bezeichnet Eberhard *Schmidt* sie in seiner Einführung als eines der ersten Gesetze (zusammen mit der badischen), das die aufgekommene Kritik am Inquisitionsprozeß vollständig umgesetzt habe.⁴¹² Besonders bedeutend für die württembergische Gerichtsverfassung war die frühe Einführung der Staatsanwaltschaft. Ihre Tätigkeit war nach der StPO von 1843 allerdings auf eine Mitwirkung bei schweren Kriminalfällen vor den Kreisgerichtshöfen beschränkt. Hier hatte sie das Ergebnis der obligatorischen richterlichen Voruntersuchung zu prüfen, gegebenenfalls selbst ergänzende Ermittlungen anzustellen und daraufhin entweder Anklage zu erheben oder einen Antrag auf Freispruch zu stellen (Art. 263 ff.). Die Ernennung des Staatsanwaltes erfolgte durch den König aus der Zahl der Mitglieder des Zivilsenats des Kreisgerichtshofs, an dem die Voruntersuchung geführt worden war, oder der Bezirksrichter des Kreises.⁴¹³

Die StPO des Jahres 1843⁴¹⁴ ist im einzelnen wie folgt aufgebaut: Eini- gen allgemeinen Bestimmungen am Anfang, die auch die Zuständigkeit der

⁴⁰⁹ Vgl. dazu Blasius 1978, S. 34 ff.

⁴¹⁰ Haber 1979, S. 598.

⁴¹¹ Haber 1979, S. 596, Anmerkung 10.

⁴¹² Schmidt 1965, § 293.

⁴¹³ Holthöfer 1997, S. 52 f.

⁴¹⁴ Die Darstellung folgt dem „Commentar über die Straf-Prozeß-Ordnung für das Königreich Württemberg zunächst für Praktiker“ von Ober-Justizrath Holzinger, Oberamts-Richter in Ellwangen. Ellwangen: Brandegger 1844.

Gerichte und ihr Verhältnis zu den Polizeibehörden regeln, folgen 12 Titel über die Gerichtsstände, die Vor- und Hauptuntersuchung, die einzelnen Untersuchungshandlungen, den Beweis, das Urteil, die Revision und die ordentlichen Rechtsmittel, die außerordentlichen Rechtsmittel, die Beschwerde, die Vollstreckung des Urteils, die Prozeßkosten, das Verfahren bei Dienstvergehen und schließlich gegen Abwesende.

Auch die StPO⁴¹⁵ war in beiden Kammern des Parlaments heftig diskutiert worden und wie das StGB von vielfachen Änderungen des ursprünglichen Entwurfs geprägt.⁴¹⁶ Der Entwurf war 1838 den Kammern zugeleitet worden. Am 31. Oktober 1842 schlug die Staatsregierung vor, den Gesetzentwurf, wie er aus der Prüfung der ständischen Beschlüsse in veränderter Gestalt hervorgegangen sei, provisorisch anzunehmen, beschränkt auf die Dauer zwischen der Publikation und der weiteren Verabschiedung auf dem Landtag, der nach sechsjähriger Dauer zuerst wieder einberufen werde. Dann könne man in Anbetracht der gewonnenen Erfahrungen eine endgültige Fassung verabschieden. Die Kammern konnten allerdings noch Wünsche für Veränderungen äußern, vor allem in bezug auf die Stellung der Staatsanwaltschaft und auf die Todesstrafe, bei der die Staatsregierung Änderungen vorgenommen hatte. Besonders kontrovers wurde zuvor in den Kammern die Frage der Öffentlichkeit und der Mündlichkeit des Verfahrens diskutiert. Der Kommissionsbericht der Kammer der Abgeordneten sprach sich für die Annahme des Vorschlags der Regierung aus, betonte aber nochmals die Differenzen bezüglich des Schlußverfahrens (Öffentlichkeit und Mündlichkeit), des Staats-Rekurses und der Stellung der Staatsanwaltschaft und erklärte, das Kapitel über das Standrecht müsse aus dem vorläufigen Gesetz weggelassen werden. Der Justizminister erklärte sich mit diesem Vorschlag einverstanden, wenn auch die erste Kammer zustimme. Die Kammer der Abgeordneten war aber zu keinen Kompromissen bereit und beschloß, den Vorschlag nur unter der Bedingung anzunehmen, daß die Vorschriften über den Rekurs der Staatsregierung und über die Befugnis der Staatsanwaltschaft zur Erhebung von Nichtigkeitsbeschwerden sowie über das Standrecht entfernt werden würden.⁴¹⁷ Die Kammer der Standesherrn teilte im Anschluß daran mit, daß sie sowohl die Artikel

⁴¹⁵ Zur Vorgeschichte vgl. o. S. 1 und Hofacker 1820.

⁴¹⁶ Vgl. dazu den Bericht der von der Württembergischen Kammer der Abgeordneten zur Begutachtung des Entwurfs einer Strafprozeßordnung für das Königreich Württemberg niedergesetzten Commission der Referenten v. Scheurlen und Knapp, Stuttgart: Arnold 1841.

⁴¹⁷ Holzinger 1844, S. 7 ff.

über das Rekursrecht der Staatsregierung als auch die Artikel über das Standrecht für sehr wünschenswert gehalten hätte, sie dem Beschluß der Kammer der Abgeordneten aber gleichwohl beiträte, um die Verabschiedung des provisorischen Gesetzes zu ermöglichen. Nachdem die Kammer der Abgeordneten noch über die neuen Bestimmungen diskutiert hatte, trat das Gesetz am 22. Juni 1843 in Kraft.⁴¹⁸

Der neuen StPO lag weiterhin das inquisitorische Prinzip zugrunde.⁴¹⁹ Damit hatten auch die bisherigen Grundlagen des Strafverfahrens weiterhin Bestand, also die Schriftlichkeit, die Beweisregeln und die Trennung des untersuchenden vom entscheidenden Gericht.⁴²⁰ Neu waren das öffentliche Schlußverfahren in schweren Straffällen und die damit eingeführte Staatsanwaltschaft.⁴²¹ Weiterhin war die gesamte Untersuchung genauestens zu protokollieren, schon wegen der Trennung von Untersuchungs- und Entscheidungsgericht bei den schwereren Strafsachen. Es blieb also weitgehend beim schriftlichen Verfahren,⁴²² wenn auch der Angeklagte im Schlußverfahren die Möglichkeit hatte, gegenüber dem erkennenden Gericht seine Einwendungen gegen den Inhalt der Akten geltend zu machen. Dieses Verfahren galt aber nur für die schwereren Strafsachen. Vor den Untergerichten war eine mündliche Verhandlung nicht vorgesehen. Dies waren die Verfahren, bei denen als Strafen nur Geldbuße und Gefängnis bis zu 3 Monaten ohne Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte in Frage kamen und die vor den Bezirksgerichten verhandelt wurden, Art. 255 StPO (geringfügige Straffälle). Hier teilte der Untersuchungsrichter dem Angeklagten das Ergebnis der Untersuchung lediglich mündlich mit (Schlußverhör); ein Verteidiger durfte nicht anwesend sein, konnte aber später eine schriftliche Eingabe an das erkennende Gericht machen. Sobald schärfere Strafen zur Debatte standen, war ein Schlußverfahren vor dem Untersuchungsgericht vorgesehen. Die Entscheidung wurde dann durch das Obergericht getroffen, Art. 256-261 StPO (höhere Straffälle). Nur in den schwersten Fällen, bei denen es um Zuchthaus- oder die Todesstrafe ging,

⁴¹⁸ Holzinger 1844, S. 10 ff.

⁴¹⁹ Holzinger 1844, S. 21.

⁴²⁰ Holzinger 1844, S. 21 f.

⁴²¹ Vgl. dazu ausführlich Holzinger 1844, S. 60 ff.

⁴²² Bezeichnenderweise lehnte die Regierung die radikale Einführung von Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens mit dem Argument ab, daß die Angeschuldigten dann weniger bereit sein könnten, Geständnisse abzulegen, und der Richter eher in die Irre geführt werden könnte als bei einem schriftlichen Verfahren, Holzinger 1844, S. 23 f.

fand die mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht selbst und mit einer auf verdiente Männer beschränkten Volksöffentlichkeit statt, Art. 262 ff StPO, und nur in diesen Verfahren trat ein Staatsanwalt auf (schwere Straffälle). Die mündlichen Verhandlungen sahen keine Beweisaufnahme vor, sie dienten nur dem Austausch von rechtlichen Argumenten.⁴²³ Wenn neue Beweise erhoben oder Vernehmungen wiederholt werden sollten, wurde die Sache an das Untersuchungsgericht zurückverwiesen.

Bei den geringfügigen Straffällen war gem. Art. 54 StPO insgesamt ein summarisches Verfahren vor den Bezirksgerichten vorgesehen.⁴²⁴ Der Untersuchungsrichter mußte nur den wesentlichen Inhalt der Aussagen protokollieren. Dabei war es dem Ermessen des erkennenden Gerichts (also des Bezirksgerichts) anheimgegeben, ob es die Untersuchung selbst führen wollte oder nicht.⁴²⁵

Bei den höheren Straffällen kam die Entscheidung teils den Bezirksgerichten, teils aber auch den Kreisgerichtshöfen zu. Das Untersuchungsverfahren war wie bei den schweren Fällen gestaltet. Die mündliche Schlußverhandlung (ohne Volksöffentlichkeit, aber mit der Möglichkeit des Auftretens eines Verteidigers, der auch Akteneinsicht nehmen und sich mit den Angeklagten ohne Beisein von Gerichtspersonen unterhalten konnte) diente vor allem dazu, den Angeklagten mit allen wesentlichen Punkten der Untersuchung vertraut zu machen und ihm die Anklagepunkte offenzulegen. Sie konnte auf Anordnung des erkennenden Gerichts wiederholt werden, wenn sich neue Gesichtspunkte ergaben.⁴²⁶

⁴²³ Holzinger 1844, S. 30.

⁴²⁴ Wie oben erwähnt waren dies Straffälle, bei denen nicht mehr als drei Monate Gefängnis oder eine Geldbuße verhängt werden konnte. Umfaßt waren somit alle Delikte, deren Strafrahmen sich auf diese Maßnahmen beschränkte (Bestechung, Beleidigung der Amtsehre untergeordneter Diener der Obrigkeit, mutwillige Verletzung amtlicher Bekanntmachungen und Siegel, Widersetzung und Unbotmäßigkeit, Überschreitung der Begrenzung (Consinationsüberschreitung), Hausfriedensbruch, Selbsthilfe, Fälschung von Reisepässen und Wanderbüchern, Ehebruch, Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigentums, Wilderei, Veräußerung von Besoldungsholz durch Forstdiener, z.T. jeweils im minderschweren Fall. Außerdem sah Art. 54 ausdrücklich vor, Injurien und Körperverletzungen, deren Strafrahmen weiter war, ebenfalls summarisch zu verhandeln, wenn keine höhere Strafe zu erwarten war.

⁴²⁵ Holzinger 1844, S. 39.

⁴²⁶ Holzinger 1844, S. 46 ff.

Schwere Straffälle waren Fälle notwendiger Verteidigung. Mit dem Schlußvortrag mußte der Untersuchungsrichter den Angeklagten fragen, von wem er verteidigt werden wollte.

Die Zuständigkeit und Zusammensetzung der Gerichte war wie folgt geregelt:

Das Bezirksgericht war mit dem Oberamtsgericht (Stuttgart: Criminalamt) identisch. Es bestand aus einem Vorstand, mindestens einem Aktuar (ebenfalls Volljurist), einem Gerichtsnotar und mindestens 12 Beisitzern sowie einem Gerichtsdiener.⁴²⁷ Im Neckarkreis bestanden 18 Oberamtsgerichte, im Schwarzwaldkreis 17, im Jagstkreis 14 (und ein fürstliches Thun-und-Taxis'sches Amtsgericht) und im Donaukreis 16 (und vier fürstliche Thun-und-Taxis'sche Amtsgerichte).⁴²⁸ Sie waren zuständig für die Untersuchungen aller gerichtlich zu bestrafender Gesetzesübertretungen (Art. 9 StPO) und für Entscheidungen bei Strafandrohungen bis zu zwei Jahren, auch neben dem Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte oder ohne diese Ehrenstrafen, außer bei Dienstenthebungen (Art. 10 StPO, der sodann die Paragraphen des StGB einzeln aufzählt, für die die Bezirksgerichte zuständig waren). Diese Norm bedeutet eine enorme Erweiterung der bezirksgerichtlichen Zuständigkeit. Ursprünglich (IV. Edikt vom 31. Dezember 1818) waren sie nur für Strafen bis zu 30 Reichstaler Geldstrafe und leichte Freiheitsstrafen bis zu 4 Wochen zuständig. Das Edikt über die Strafgattungen und Strafarten vom 17. Juli 1824 wies ihnen Fälle zu, die bis zu 3 Monaten Gefängnisstrafe oder Festungsarrest gehen konnten. Dabei handelte es sich um Injurien, Körperverletzungen, kleine Diebstähle, kleine Wilddiebstähle, Betrug, Unterschlagung, Erpressung, Beschädigung des Eigentums, wenn der Wert des Gegenstandes die Summe von 30 fl nicht überstieg, Fälschung von Privaturkunden und Pässen und Wanderbüchern, Verschuldungen bei einem Vermögenszerfall, Pflugschaftskassenreste, wenn die Summe nicht mehr als 50 fl betrug, Bruch des Handgelübdes, Widersetzlichkeit gegen untergeordnete Obrigkeitsdiener, sofern diese nicht Landjäger waren, Ehebruch, Konkubinat, gewerbsmäßige Unzucht, Dienstvergehen, soweit das Vergehen nicht mit Zurücksetzung oder Entlassung vom Amt verpönt war.⁴²⁹ Auch bei dem Entwurf von 1838 ging man davon aus, daß nur die weniger wichtigen und einfachen Rechtsverletzungen von den Bezirksgerichten entschieden werden sollten. Die

⁴²⁷ Holzinger 1844, S. 139 f.

⁴²⁸ Holzinger 1844, S. 142.

⁴²⁹ Holzinger 1844, S. 157 f.

Rekursmöglichkeit an den Kreisgerichtshof schaffe jedoch die Möglichkeit, die Strafgewalt noch etwas auszuweiten, was den Vorteil habe, daß die Geschäfte der Kreisgerichtshöfe dadurch bedeutend verringert werden könnten und auch die Oberamtsgerichte selbst entlastet würden, weil sie nur noch dann an das Obergericht Bericht erstatten müßten, wenn es sich um einen Rekurs handele. Außerdem sei durch das StGB auch die Gefängnisstrafe auf 2, im Einzelfall sogar 6 Jahre ausgedehnt worden.⁴³⁰ Die Ausweitung der Kompetenz der Bezirksgerichte erfolgte bereits durch das Kompetenzgesetz vom 1. März 1839.

Im einzelnen blieb die Kompetenzverteilung zwischen Bezirks- und Kreisgericht aber kompliziert, weil sie sich nicht nur nach der zu erwartenden Strafe, sondern eben auch nach dem zugrundeliegenden Delikt richtete.⁴³¹

Beim Zusammentreffen von Delikten unterschiedlicher Kategorien waren die Kreisgerichte auch für Delikte zuständig, die sonst von den Bezirksgerichten abgeurteilt werden mußten, wenn in einer Person mehrere Taten zusammentrafen, die z.T. in die Zuständigkeit des Kreisgerichtes gehörten, oder wenn mehrere Personen wegen eines Vergehens oder Verbrechens gemeinsam beschuldigt wurden, von denen einige in die Zuständigkeit des Kreisgerichtes gehörten (Art. 12 StPO). Anders war es beim Zusammentreffen von Polizeiübertretungen und Straftaten nach dem StGB: Hier stand es dem erkennenden Kreisgericht zu, die Sache an die zuständige Verwaltungsbehörde zu verweisen, wenn auch zur Zeit des freisprechenden Erkenntnisses die Sache in Ansehung der Übertretung der Polizei-, Finanz- oder Forstgesetze spruchreif war. Dasselbe galt, wenn sich das angeschuldigte, gerichtlich abzuurteilende Vergehen nur als eine Polizeiübertretung herausstellte.⁴³² Es konnte die Sache aber auch selbst aburteilen, z.B. wenn sich eine Waldverwüstung als einfacher Waldfrevel herausstellte und die Sache insoweit spruchreif war. Die Zuständigkeit der Gerichte ergab sich hier aus dem Zusammentreffen von Verbrechen mit Polizeiübertretungen (Art. 95 Polizeistrafgesetz i.V.m. Art. 118 StGB) oder in den Fällen, in denen die Strafkompetenz der Verwaltungsstellen nicht mehr ausreichte (Art. 94 Polizeistrafgesetz). Die Strafgewalt der Bezirksämter umfaßte achttägige Arrest- und 15 fl Geldstrafe, Konfiskation, Legalstrafen

⁴³⁰ Holzinger 1844, S. 162.

⁴³¹ Die Kommentierung zu Art. 10 umfaßt insgesamt fast 50 Seiten und damit 5% des Kommentars insgesamt.

⁴³² Holzinger 1844, S. 211.

bis 50 fl und Ausweisungen aus dem Königreich (§ 90 des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822, Art. 90 des Polizeistrafgesetzes). Die Kreisregierungen konnten Strafen bis zu drei Monaten im Hinblick auf das Polizeistrafgesetzbuch verhängen, ansonsten bis zu 4 Wochen Arrest und Geldstrafen jeder Höhe bei Legalstrafen oder Strafen nach dem Polizeigesetz, sonst bis zu 75 fl, außerdem Ausweisung, Ortsbegrenzung, und Einsprechung in eine Beschäftigungsanstalt und auf zeitliche oder bleibende Entziehung der öffentlichen Berechtigung des ärztlichen Personals und Entlassung bei untergeordneten Organen der Polizeiverwaltung.⁴³³ Im Falle eines Zusammenflusses von Verfehlungen gegen Finanz- und Forstgesetze mit gerichtlich abzuurteilenden Vergehen waren erstere allerdings, sofern sie nicht an sich schon der Strafbefugnis der Gerichte anheimfielen, den Verwaltungsbehörden nach Maßgabe jener Gesetze zur Bestrafung zu übergeben (Art. 14 Abs. 3 StPO).⁴³⁴ Die Bestrafungskompetenz dieser Behörden betrug bei den Forstämtern nach der Kgl. Verordnung vom 31. Dezember 1818 Legalstrafen und Geldbußen bis zu dem Betrag von 10 fl, Gefängnisstrafen bis zu 3 Tagen. Bei Forstexzessen war ihre Strafgewalt nicht beschränkt, wenn eine in den Gesetzen oder durch Herkommen bestimmt festgesetzte Strafe zu erkennen war.⁴³⁵ In Beziehung auf Jagdexzesse war die Zuständigkeit der Forstämter in Art. 93 Polizeigesetz ausgesprochen. Die Bestrafung konnte bei Wald- und Waidexzessen auf Gemeindewaldungen jedoch auch durch die Gemeinderäte erfolgen, die je nach Klasse der Gemeinde bis zu 12 fl Geldstrafe und viermal 24stündige Eintürmung bzw. Arreststrafe betragen konnte (Verwaltungsedikt vom 1. März 1822, §§ 15 und 16). Dieselbe Strafbefugnis wie die Forstämter hatten die Königlichen

⁴³³ Holzinger 1844, S. 220.

⁴³⁴ Dieser Absatz war auf Wunsch der Standesherrn in das Gesetz aufgenommen worden. Sie fürchteten, daß ansonsten die geringe Strafe wegen der Übertretung der Forstgesetze in den höheren Strafen der anderen Delikte aufgehen würde. Dies würde aber dazu führen, daß der Waldbesitzer um die Entschädigung käme, die die Forstbehörden ihm normalerweise zusprächen, Holzinger 1844, S. 227. *Knapp* geht deswegen auch davon aus, Abs. 3 sei bei einem Verstoß gegen die Jagdgesetze nicht anzuwenden. Er weist auch darauf hin, daß bei einem verhafteten Angeschuldigten eine Abtrennung des Verwaltungsstrafverfahrens sinnlos sei, vgl. *Knapp* 1843, Anmerkung zu Art. 14, S. 15. Zu beobachten ist, daß die Kammer der Standesherrn geradezu reflexartig immer dann reagiert, wenn es um eine mögliche Beschränkung ihrer Rechte als Grundeigentümer geht, vgl. auch die Auseinandersetzung um den Jagdartikel. Und das, obwohl der Adel in Württemberg eigentlich eine geringe Rolle spielte!

⁴³⁵ Holzinger 1844, S. 221.

Hofkammerlamter und die standesherrlichen und ritterschaftlichen Forstverwaltungen in den entsprechenden hofkammerlichen und gutsherrlichen Bezirken. Wenn die Strafbefugnis dieser Behorden berschritten war, kamen die Kreis-Finanzkammern zum Zuge, die bis zu 30 fl und 14tagigen Arrest verhangen konnten.⁴³⁶

Ordentliche Instanzen gegen die Entscheidungen der Bezirksgerichte waren die Kreisgerichtshofe, gegen die Entscheidungen der Kreisgerichtshofe das Obertribunal, Art. 13 StPO. Das Rekursverfahren fand ausschlielich schriftlich statt.⁴³⁷

Am 1. Oktober 1843 trat die neue StPO in Kraft.⁴³⁸ Die Jahrbucher des Jahres 1845 melden als "Besondere Denkwurdigkeit", da Ende des Jahres in Ellwangen das erste ffentliche Schlu-Verfahren (Hauptverhandlung) stattfindet und auf groes Interesse der ffentlichkeit stot.⁴³⁹ Auch die Monatsschrift fur die Justizpflege widmet dem neuen Verfahren groe Aufmerksamkeit. Bei der Darstellung des „Merkwurigen Kriminalrechtsfalles: Mord aus Lebensuberdru, mit besonderer Erorterung der Frage uber die Zurechnungsfahigkeit des Angeschuldigten“⁴⁴⁰ fallt die Anmerkung des Herausgebers auf, da man vorhabe, kunftig regelmaig auch Kriminalrechtsfalle abzudrucken,⁴⁴¹ was bisher nicht in gleichem Umfang wie bei Zivilrechtsfallen erfolgt sei, weil Strafrechtsfalle, die sich vom Tatbestand und der rechtlichen Ausfuhrung nach Gegenstand und Umfang zur Veroffentlichung eigneten, seltener seien als Zivilfalle. Der Herausgeber halt es aber in Anbetracht des neuen StGB und der StPO fur wunschenswert das Publikum auf den Gang der Rechtspflege auch in diesem Bereich aufmerksam zu machen: „(D)enn es wird wohl Niemand behaupten wollen, da die Oeffentlichkeit des Verfahrens ein solches Organ der wissenschaftlichen Erorterung uberflussig mache; jedenfalls wird man bald genug erkennen lernen, da die Oeffentlichkeit des Verfahrens fur den Deutschen nicht segensreich werden konnte, wenn ihr die Stetigkeit und Ruhe, welche ausschlieliches Eigenthum der Wissenschaft sind, weichen sollten.“⁴⁴² Der

⁴³⁶ Holzinger 1844, S. 221 f.

⁴³⁷ Kritisch hierzu Knapp 1844, S. 68 f.

⁴³⁸ Regierungsblatt 1843, S. 459 ff.

⁴³⁹ WJB 1845/1, S. 91 f.

⁴⁴⁰ Monatsschrift fur die Justizpflege in Wurtemberg. Achter Band. Herausgegeben von A. Sarwey. Ludwigsburg: Nast'sche Buchhandlung 1843, S. 337-375.

⁴⁴¹ Tatsachlich sind bereits im 9. Band von 1844 eine Fulle von Criminalrechtsfallen abgedruckt.

⁴⁴² S. 338.

vorgelegte Fall sei vor allem im Hinblick auf die (dort verhängte) Todesstrafe von Bedeutung, die das umstrittenste Element des Strafrechts darstelle.

Bei der Beurteilung der neuen StPO aus der Perspektive liberaler Politiker ist die Stellungnahme des Kommentators *Knapp* zum badischen Entwurf besonders aufschlußreich.⁴⁴³ Er führt zu Beginn aus, die Frage, ob und wie der alte Inquisitionsprozeß durch die Grundsätze der Öffentlichkeit und Mündlichkeit und die Einführung eines Anklageverfahrens reformiert werden solle, sei der Gegenstand der Gesetzgebung, dem wie keinem anderen die allgemeine Aufmerksamkeit zugewendet sei. Die Ansichten seien hierüber sehr verschieden, aber fast überall würden der sich verbreiternden öffentlichen Meinung für eine Reform wenigstens an einigen Stellen Konzessionen gemacht, so auch in der württembergischen StPO. Diese sei ein Versuch, die neuen Prinzipien mit der Grundlage des bisherigen Strafprozesses zu vereinen und vorsichtig auszuprobieren, welche Verfahrensweise vorzugswürdig sei. *Knapp* selbst hält diesen Versuch jedoch für ungeeignet, wirkliche Erfahrungen zu gewinnen, die über jene Fragen ein sicheres Urteil zuließen. Der badische Entwurf sei wesentlich konsequenter gestaltet.

5.5 Die Strafvollstreckung und der Strafvollzug bis zur Strafrechtsreform

Der eigentlichen Strafrechtsreform voraus ging das Edikt über die Strafgattungen und Strafanstalten (Strafedikt) vom 17. Juli 1824, weil hier besonders viel Handlungsbedarf bestand, auch wenn dieser Alleingang ohne Einbettung in ein Gesamtkonzept als mißlich empfunden wurde.⁴⁴⁴ Das Edikt zählte alle diejenigen Straffarten auf, welche die Gerichte (also nicht die Verwaltungsstellen (Polizei, Forstbehörden usw.) mit Ausnahme der Militärgerichte) verhängen durften. Im Strafedikt waren vorgesehen: Die Todesstrafe, Freiheitsstrafen, Körperliche Züchtigung, Ehrenstrafen und Vermögensstrafen.⁴⁴⁵ Das Strafedikt hatte das Ziel, die vielfältigen Möglichkeiten insbesondere der freiheitsentziehenden Sanktionen, die sich im

⁴⁴³ Über den Entwurf einer Strafprozeß-Ordnung für das Großherzogthum Baden von 1843 von Studienraths-Direktor Dr. Knapp, Monatsschrift für die Justizpflege in Württemberg. Neunter Band. Herausgegeben von A. Sarwey. Ludwigsburg: Nast'sche Buchhandlung 1844, S. 67-105.

⁴⁴⁴ Wächter 1832, S. 2 f.

⁴⁴⁵ Wächter 1832, S. 9.

Laufe der Zeit herausgebildet hatten, zu systematisieren und weniger willkürlich zu gestalten; vor allem aber zielte man darauf ab, daß "die Strafübel nicht nur durch die Dauer, sondern zugleich auch durch verschiedene Beschäftigung und Behandlung der Gefangenen in abgesonderten Strafanstalten, durch angemessene Schärfungen der Strafe, und durch ihre verschiedenen Folgen für die bürgerlichen Verhältnisse des Verbrechers genau bestimmt, die verschiedenen Arten der Strafe aber durch ein bestimmtes Zeitmaß, auf welches jede im Minimum und im Maximum erkannt werden kann, scharf voneinander abgegrenzt, und so die verschiedenen Klassen der Verbrecher genau gesondert werden können".⁴⁴⁶ Insgesamt kamen dabei 7 verschiedene Hauptfreiheitsstrafen und 6 verschiedene Freiheitsstrafanstalten heraus. *Wächter* unterteilt sie wie folgt:

I. Freiheitsstrafen, verbunden mit dem Zwang zu Arbeiten:

a. mit bürgerlichen Nachteilen:

1. Zuchthausstrafe
2. Arbeitshausstrafe 1ten und 2ten Grades
3. Festungsstrafe 2. Grades

b. ohne bürgerliche Nachteile:

geschärfte Gefängnis- oder Polizeihausstrafe

II. Freiheitsstrafen ohne Zwang zum Arbeiten

1. einfache Gefängnisstrafe
2. Festungsstrafe 1ten Grades (Hausarrest)
3. Festungsarrest (Consination auf der Festung)⁴⁴⁷

Er bemängelt dabei den nicht immer einheitlichen Sprachgebrauch des Strafedikts, der sich außerdem noch vom gemeinen Sprachgebrauch unterscheidet. Die Strafe wurde vollzogen im Zuchthaus, in den Arbeitshäusern, auf der Festung, in den Polizeihäusern und in den Orts- und Bezirksgefängnissen.

Auch die Straffälligenhilfe gewann in der Zeit des Vormärz an Bedeutung. Im Februar 1830 wurde der Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene gegründet; das Parlament bewilligte eine jährliche Unterstüt-

⁴⁴⁶ *Wächter* 1832, S. 61 f.

⁴⁴⁷ *Wächter* 1832, S. 63 f.

zungssumme von 3.000 fl.⁴⁴⁸ Ab 1839 war durch die Regelungen des neuen StGB auch (§ 96 II) eine Jugendstrafanstalt gesetzlich festgelegtes Erfordernis. Zunächst wurde dafür eine Abteilung des Arbeitshauses in Ludwigsburg eingerichtet, seit 1846 gab es die "Königliche Strafanstalt für jugendliche Verbrecher" in Hall.⁴⁴⁹ Der Anstaltsleiter Jeitter beklagt allerdings noch in den 60er Jahren die mangelhafte finanzielle Ausstattung des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene und insbesondere das Fehlen geeigneter Lösungen für jugendliche Straftatlassene aus den untersten Schichten; für diese "Unglücklichen habe die Versetzung in die Strafanstalt nichts, was sie abhalten und abschrecken könne", da es ihnen in Freiheit noch wesentlich schlechter gehe. An "Rettungshäusern für besonders entartete ältere Knaben" sei aber noch großer Mangel (Gründung des ersten Rettungshauses "Thalwiese" 1859).⁴⁵⁰

In eine ganz andere Richtung ging die Kritik des Oberamtsrichters Schäfer in Gaildorf im Jahre 1838.⁴⁵¹ Der Autor bemerkt, daß im zu dieser Zeit der ständischen Beratung unterliegenden Gesetzentwurf für ein StGB die körperliche Züchtigung nur noch als Schärfungsmittel der Zuchthausstrafe bei vier schweren Fällen, nämlich der Notzucht, des Raubes, der Erpressung und für den dritten Diebstahlsrückfall vorgesehen war, außerdem als Disziplinar middel in den Strafanstalten.⁴⁵² Der ständischen Kommission sei aber auch das noch zu viel, sie schlage vor, nur noch in einem einzigen Fall Stockstreiche zuzulassen, wenn nämlich ein zum höchsten Maße zeitlicher Zuchthausstrafe Verurteilter außerhalb der Strafanstalt ein neues, wenigstens mit 10jähriger Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen verübt habe. Der Autor wünscht sich einen häufigeren Einsatz als Schärfungsmittel. Die Argumente dagegen, daß nämlich die körperliche Züchtigung entehrend sei und nur zur Verzweiflung und Selbstverachtung des Verbrechers führe, sowie die Ungleichheit des Strafübels je nach körperlicher Verfassung hält er für „philosophisch schön“, aber der Volksseele nicht angemessen. Die

⁴⁴⁸ WJB 1839, S. 289 ff.

⁴⁴⁹ Vgl. dazu ausführlich Meister 1990.

⁴⁵⁰ Zitiert nach Meister a.a.O., S. 33 f.

⁴⁵¹ Über körperliche Züchtigung von Oberamtsrichter Schäfer in Gaildorf, Monatschrift für die Justizpflege in Württemberg. Zweiter Band. Herausgegeben von A. Sarwey. Ludwigsburg: Nast'sche Buchhandlung 1838, S. 498-504.

⁴⁵² Im StGB von 1839 waren Schärfungen der Strafe in den Art. 16, 17, 19 und 25 geregelt. Körperliche Züchtigung war nur bei Zuchthausstrafe und auch dort nur in den gesetzlich bestimmten Fällen erlaubt, diese waren: Notzucht, Raub, Erpressung und der 3. Rückfall beim Diebstahl, Hepp 1839, Art. 16, § 2.

Urteile gegen die körperliche Züchtigung gingen vom gebildeten Stand aus, beachteten aber zu wenig die Lage des Verbrechers, seinen Stand und seine Bildungsstufe. Für gewisse Klassen von Verbrechern sei die Züchtigung unabdingbar, weil sie mutwillig, frech und gemein seien und gar kein Übel mehr kennen als das physische. Dabei denkt er an mehrfach rückfällige Diebe, Betrüger und Fälscher sowie Landstreicher und Bettler, die seiner Meinung nach bereits eine Gesinnungs- und Handlungsweise dokumentiert hätten, die frei von jedem Ehrgefühl sei. Eine physische Bestrafung wirke hier sogar positiv und führe dazu, das moralische Bewußtsein wieder zu wecken. Auch unter Resozialisierungsgesichtspunkten sei die Körper- der Freiheitsstrafe vorzuziehen, da im Volk jemand viel mehr verachtet werde, der im Polizei- oder Arbeitshaus gewesen sei als jemand, der 50 Prügel bekommen habe. Andererseits sei dem Volk die Übelzufügung durch physische Strafen viel besser zu vermitteln als das Gefängnis.

Über die Insassenstruktur der Gefängnisse und Zuchthäuser gab es, im Gegensatz zu den Verurteilungszahlen, bereits früh genaue Statistiken, die sich nicht wesentlich von den heutigen unterscheiden. Eine Aufstellung aus dem Jahr 1841 beschäftigt sich mit den Zahlenverhältnissen der Gefangenen in den höheren Zivilstrafanstalten und vergleicht sie mit dem Gang der Bevölkerung im Zeitraum zwischen dem 31. Dezember 1827 und dem 30. Juni 1839.

Nach dem Edikt über Strafgattungen und Strafanstalten in Württemberg vom 17. Juli 1824 gab es in Württemberg folgende Vollzugsanstalten: drei Polizeihäuser in Heilbronn, Rottenburg und Ulm (Freiheitsstrafen von vier Wochen bis zu drei Monaten); zwei Arbeitshäuser in Markgröningen und Ludwigsburg für eine Strafdauer von mehr als drei Monaten und weniger als 5 Jahren; die Zivil-Festungsarrest und -strafanstalt zu Hohen-Asperg und für unbemittelte Festungsgefangene die Festungsstrafanstalt zu Ludwigsburg und endlich das Zuchthaus in Gotteszell für Verbrecher mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 5 Jahren bis auf Lebenszeit.⁴⁵³

Wenn man den Stand von Ende 1827 mit der Verhältniszahl 100 wertet, ist der Stand am 30. Juni 1839 mit 108,1 zu berechnen. Der höchste Gefangenenstand war am 30. Juni 1837 mit 109,1 zu verzeichnen, der niedrigste am 30. Juni 1834 mit 89,4. Damit ist der Anstieg der Gefangenenanzahl höher als der der Bevölkerung im gleichen Zeitraum, die von 100 nur auf 107,5

⁴⁵³ Steudel 1841, S. 313, dort ist auch die untenstehende Tabelle abgedruckt.

Tabelle 12: Gefangenenstand zwischen 1827 und 1839

Angenommene Normalzahl	Strafanstalt	31. Dez. 1827	30. Juni 1839
210	Zuchthaus Gotteszell	224	234
640	Arbeitshaus Ludwigsburg	848	772
180	Arbeitshaus Markgröningen	92	196
100	Polizeihaus Heilbronn	43	90
100	Polizeihaus Rottenburg	74	109
100	Polizeihaus Ulm	97	92
6	Hohen-Asperg	12	10
4	Festungsstrafanstalt Ludwigsburg	12	10
Summe: 1340		1390	1503

zugenommen hatte.⁴⁵⁴ Wenn allerdings nicht der Stand am Ende des Kalenders bzw. Etatjahres zugrunde gelegt wird, sondern die Mittelzahl der Gefangenen, die sich pro Jahr im Gefängnis aufhielten, zeigt sich, daß die Zahl der Gefangenen im Vergleich mit der Zunahme der Bevölkerung vom Jahr 1828 an im Durchschnitt abgenommen hat bis zum Jahr 1838/39, in welchem zuerst im Verhältnis mit der zunehmenden Bevölkerung eine etwas größere Zunahme der Gefangenenzahl eingetreten ist.⁴⁵⁵

Das Geschlechterverhältnis betrug bei den Gefangenen Ende 1827 71,8% männliche auf 28,2% weibliche Gefangene, 1839 waren 79,8% der Gefangenen männlich. Die Zahl der weiblichen Gefangenen ist beinahe konstant geblieben und hat sich im Vergleich der Zunahme der weiblichen Bevölkerung sogar noch mehr vermindert, als es sich aus den Verhältniszahlen oben ergibt.⁴⁵⁶ Aus dem Schwarzwaldkreis befanden sich verhältnismä-

⁴⁵⁴ Steudel 1841, S. 315.

⁴⁵⁵ Steudel 1841, S. 319.

⁴⁵⁶ Steudel 1841, S. 322.

Big weit weniger Gefangene in den Strafanstalten als aus den übrigen Kreisen,⁴⁵⁷ dort hat sich die Zahl der Gefangenen im Beobachtungszeitraum sogar verringert, während sich die Bevölkerung bedeutend vermehrt hat, während in den anderen Kreisen mehr oder weniger das Gegenteil stattfand. Es folgen der Donau- und der Neckarkreis, das Schlußlicht bildet der Jagstkreis. Dabei haben sich im Zeitverlauf die Verhältnisse des Donaukreises bedeutend verbessert, während alle anderen Kreise sich verschlechtert haben, wenn auch insgesamt der Schwarzwaldkreis am besten abschneidet.⁴⁵⁸ Es befanden sich durchgängig verhältnismäßig weniger evangelische und mehr katholische Gefangene in den Strafanstalten, als sich aus dem Einwohnerverhältnis ergeben würde, jedoch hat sich das Verhältnis mit den Jahren für die Katholiken gebessert. Wenn man nur auf die alljährlich eingelieferten Gefangenen achtet, ist das Verhältnis jedoch in den späteren Jahren bis 1838/39 für die Katholiken sogar günstiger als für Evangelische.⁴⁵⁹ Ihr höherer Anteil in den Anstalten ist darauf zurückzuführen, daß sie längere Haftstrafen verbüßen als die Evangelischen. So befinden sich auch im Zuchthaus verhältnismäßig mehr Katholiken, während im Festungsbereich fast nur evangelische Gefangene inhaftiert waren.

Die Jahrbücher des Jahrgangs 1855/56 enthalten eine Übersicht über die Statistik der Vollzugsanstalten in Württemberg ab 1839, also der Einführung des Strafgesetzbuches.⁴⁶⁰ Die Todesstrafe war 1849 abgeschafft worden, wurde aber ebenso wie die körperliche Züchtigung 1853 wieder eingeführt. 1849 wurden die Kreisgefängnisse in Rottenburg und Hall in Polizei-Zuchthäuser umgewandelt. Bereits 1841 war eine Trennung der männlichen und weiblichen Arbeitshausgefangenen angeordnet worden, wonach Männer in Ludwigsburg und Frauen in Markgröningen untergebracht werden sollten. Ab dem 1. November 1846 gab es eine eigene Jugendabteilung im Kreisgefängnis in Hall. Der Verfasser konstatiert eine Überfüllung der Strafanstalt in Gotteszell und berichtet von Überlegungen, die Männer in das noch im Bau befindliche Zuchthaus nach Stuttgart zu bringen.

⁴⁵⁷ Steudel 1841, S. 331.

⁴⁵⁸ Steudel 1841, S. 333.

⁴⁵⁹ Steudel 1841, S. 462.

⁴⁶⁰ WJB 1855/56, S. 109 ff.

Tabelle 13: Gefangenenstand zwischen 1827, 1839 und 1855

Zuchthaus Gotteszell	31. Dez. 1827	30. Juni 1839	30. Juni 1855
Männerzucht- (Pönitentiar-) Haus Stuttgart	224	234	405 (296 männl. 109 weibl.)
Männer-Arbeitshaus Ludwigsburg	848	772	939 Männer
Frauen-Arbeitshaus Markgröningen	92	196	354 Frauen
Kreisgefängnis (Arbeitshaus) Heilbronn	43	90	389 Männer
Zuchtpolizeihaus Rottenburg	74	109	252 (158 männl. 94 weibl.)
Zuchtpolizeihaus Hall			413 (329 männl. 84 weibl.)
Kreisgefängnis Ulm	97	92	172 (69 männl. 103 weibl.)
Festungsarrest- und Strafanstalt Ho- henasperg	12	10	16 Männer ⁴⁶¹
Strafanstalt für Jugendliche Hall			149 (117 männl. 32 weibl.)

Zwischen 1827 und 1854 hat sich die Zahl der Gefangenen somit mehr als verdoppelt, bei gleichzeitiger Zunahme der Bevölkerung um 16,2 %.⁴⁶²

Durch das neue StGB von 1839 veränderte sich die Strafvollzugswirksamkeit. Bei der Mehrzahl der Delinquenten wurden weit länger dauernde Freiheitsstrafen als zuvor verhängt. Bis zum Jahr 1839 waren Unzuchtvergehen häufig Ursache für das Verhängen einer kurzzeitigen Haftstrafe; ab diesem Zeitpunkt wurden auf sie keine (höheren) Freiheitsstrafen mehr er-

⁴⁶¹ Festungshaft für weibliche Gefangene wurde in Markgröningen vollzogen.

⁴⁶² WJB a.a.O. S. 112. Der Autor bemerkt, daß erst die Auswanderungswelle 1852 zu einer Verminderung der Bevölkerung geführt habe, der Bevölkerungsrückgang 1833 und 1847 sei dagegen ein statistisches Artefakt, da nur am 1.11.1832 und 3.12.1846 echte Volkszählungen stattgefunden hätten.

kannt. In den Jahren 1854/55 waren hingegen eine Reihe kurzer Haftstrafen wegen Bettelei, Landstreicherei, Überschreitung der Begrenzung u.ä. zu erkennen.⁴⁶³ In bezug auf die vier Kreise des Königreichs ergibt sich, daß sich die Verhältnisse in der angesprochenen Zeit gewandelt haben. Während von 1827 bis 1839 der Schwarzwaldkreis hinsichtlich der Zahl der Gefangenen pro Einwohner am günstigsten gestellt war, hat sich dies deutlich verschlechtert, während sich die Situation im Donaukreis verbessert hat.

Tabelle 14: Gefangene pro Einwohner

Durchschnitt 1839-1854	Einwohner	Gefangene
Neckarkreis	27,9	30,1 %
Schwarzwaldkreis	26,7 %	21,2 %
Jagstkreis	22,3 %	23,1 %
Donaukreis	23 %	17,5 %

Von 1828 bis 1855 hat sich die Zahl der Gefangenen aus dem Schwarzwaldkreis von 20,4 auf 26,8 % erhöht, während sich die Gefangenenquote des Donaukreises von 24,8 auf 14,2 vermindert hat. Im Neckarkreis fand eine Erhöhung von 30,4 auf 32,6 % statt, im Jagstkreis von 21,8 auf 24,7 %.⁴⁶⁴ Der Autor führt dies auf die besseren Nahrungsverhältnisse im Donaukreis während der Teuerungsjahre 1853-55 zurück. Er weist jedoch noch darauf hin, daß die Verweildauer der Gefangenen aus dem Donaukreis bedeutend länger ist als bei den anderen, diese also durchschnittlich schwerere Verbrechen begehen. Dasselbe gilt für das Verhältnis von katholischen zu evangelischen Gefangenen, was auf die Konfessionsverhältnisse in den Kreisen zurückzuführen sein dürfte. Zur Frage der den Verurteilungen zu Haftstrafen zugrundeliegenden Delikte stellt der Autor eine Zunahme der Eigentumsdelikte (fast 2/3 aller Verurteilungen) bei Abnahme aller anderen Privatverbrechen fest, was er auf die überhand gewordene Nahrungslosigkeit in den Jahren 1854/55 zurückführt. Eine Zunahme läßt sich allerdings auch bei den Staatsverbrechen (fast 1/3 aller Verurteilungen) feststellen,

⁴⁶³ WJB a.a.O. S. 116.

⁴⁶⁴ WJB a.a.O. S. 124.

während Dienstvergehungen ebenfalls zurückgehen. Dabei fällt auf, daß die mittlere Dauer des Aufenthalts in den Strafanstalten bei den Eigentumsdelikten am höchsten ist (10 Monate), während sie bei den Staatsverbrechen am niedrigsten liegt (4 Monate). Die Aufenthaltszeit von erstmals Gestraften beträgt bei allen Delikten zusammen von 1829-1854/55 durchschnittlich 5,88 Monate, bei den Rückfälligen 9,37 Monate. Seit 1839 wird eine starke Zunahme der Rückfälligkeit von Jugendlichen festgestellt, wobei der Autor darauf hinweist, daß vor allem die Bettelei aufgrund der Hungerjahre zugenommen habe.

Der Autor faßt seine Erkenntnisse wie folgt zusammen:⁴⁶⁵ Während der Gefangenenstand von 1828 bis 1839 unter verschiedenen Schwankungen ziemlich gleichgeblieben ist, hat er sich von da an trotz zurückgehender Einlieferungszahlen bis zum Jahr 1849 erhöht und ist von dort an rasch angestiegen. Durchschnittlich zwei Drittel der Verurteilten kamen in Kreisgefängnisse und Zuchtpolizeihäuser, von den übrigen kommen 4/5 in Arbeitshäuser, während sich der Rest auf Strafanstalten für Jugendliche, die Festungsanstalt und Zuchthäuser verteilte.

5.6 Zusammenfassung

Kennzeichnend für Württemberg im 19. Jahrhundert war das Nebeneinander von zwei unterschiedlichen Verwaltungsformen: Zentralisierte, hierarchisch gegliederte staatliche Bürokratie und altwürttembergische kommunale und korporative Selbstverwaltung. Diese Zweiteilung spiegelt sich auch in der Gesetzgebung wider. Auf der einen Seite bestand das Bedürfnis nach einer einheitlichen Strafrechtspflege nach modernen Grundsätzen, auf der anderen Seite führte die starke Stellung der Gemeinden zu einem stark ausgeprägten Polizeirecht, das die Bagatellkriminalität einer streng einheitlichen Behandlung durch die Gerichte entzog.

Auch die Periode des Vormärz ist in Württemberg nicht durch starke politische und soziale Spannungen gekennzeichnet, wie dies etwa in Baden der Fall war. Das Land erkannte die Paulskirchenverfassung an, und wenn es auch nicht zu einer Verfassungsänderung kam, so wurde doch eine Verwaltungsreform durchgesetzt, die zuvor lange eingeklagt worden war. Zu blutigen Konfrontationen und inneren Kämpfen kam es nicht. Die lange Debatte um das StGB zeigt jedoch den Antagonismus von erster und zweiter Kammer des Parlaments. Dabei ist besonders auffallend, daß trotz einer

⁴⁶⁵ WJB a.a.O., S. 147 ff.

historisch schwachen Stellung des Adels in Württemberg die Kammer der Standesherrn ihre Privilegien um jeden Preis zu wahren suchte, sei es im Bereich des Jagdrechts, sei es bei der Frage der Gerichtsstände.

Kernpunkte der damaligen Debatte waren vor allem das politische Strafrecht und das Strafsystem. Dabei erlitt die Opposition letztlich eine Niederlage. Nicht umstritten waren dagegen die drakonischen Strafen des neuen Gesetzes für Eigentumsdelikte, die die nach allgemeiner Auffassung zu milde Praxis der Gerichte ablösen sollten. Das Eigentumsrecht als Garant bürgerlicher Freiheit wurde einheitlich als Errungenschaft der Neuzeit angesehen, das es nicht nur gegen den Staat, sondern auch gegen die Eingriffe durch Diebstahl rigide zu schützen galt.

Aus gesetzessystematischer Sicht unbefriedigend war die Beibehaltung eines Polizeistrafgesetzes mit zahlreichen Nebengesetzen, das einen erheblichen Bereich strafbaren Unrechts weiterhin auf Verwaltungsebene aburteilen ließ.

Auch die Reform des Strafverfahrens durch die neue StPO blieb Stückwerk: In großen Teilen wurde der Inquisitionsprozeß beibehalten, es kam nicht zu einer übergreifenden Einführung der Prinzipien von Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und einer unabhängigen Staatsanwaltschaft.

Der Entwicklung der Gefangenenzahlen läßt sich entnehmen, daß die neuen Gesetze sich in der Weise auswirkten, daß sich die Insassen der Vollzugsanstalten trotz zurückgehender Einlieferungszahlen ab 1839 rasch erhöhten; hier wirkten sich die deutlich gesteigerten Strafandrohungen vor allem für Diebstahl aus.

6 Kriminalität und Strafverfolgung im Königreich Württemberg im Vormärz

Nachdem die vorangehenden Kapitel einen Eindruck über die Genese des württembergischen StGB und seiner Nebengesetze sowie über die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes vermittelt haben, wird nun auf die eigentliche Fragestellung einzugehen sein, nämlich auf Erscheinungsformen und Entwicklung der Kriminalität im Vormärz. Im folgenden wird zunächst die Entwicklung der Verurteilungsraten von Bezirks- und Kreisgerichten im Überblick dargestellt. Es folgen Angaben zu einzelnen den Verurteilungen zugrundeliegenden Delikten. Um ein möglichst facettenreiches Bild der Kriminalität des Vormärz zu erhalten, werden sodann zwei weitere Datenquellen genutzt: die genaue Auflistung der einzelnen Verurteilungen durch die Kreisgerichtshöfe in einer Sonderbeilage des königlichen Regierungsblattes und die Darstellung der öffentlichen Hauptverhandlungen des Jahres 1846 in einer Zeitschrift für Justizpraktiker.

6.1 Quantitativer Zugang: „Kriminalstatistiken“ über Gerichtsverfahren

Wie eingangs erläutert, gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, sich dem abweichenden Verhalten historisch zu nähern. Quantitative Annäherungsversuche, statistische Daten aufzubereiten und so heutigen Kriminalstatistiken vergleichbare Daten zu ermitteln. Dabei sieht man sich jedoch vor die Schwierigkeit gestellt, daß die wichtigste Quelle für heutige Kriminalitätserfassung im Hellfeld, die Polizeiliche Kriminalstatistik, im 19. Jahrhundert noch nicht geführt wurde. In den württembergischen Statistiken des Vormärz geht es, wie im folgenden gezeigt werden wird, wesentlich mehr um die Erfassung des von der Justiz geleisteten Arbeitspensums als um die Erhebung von Kriminalität. Das muß bei der Interpretation der Daten berücksichtigt werden.

Die Daten für die im folgenden dargestellten Statistiken entstammen den Württembergischen Jahrbüchern⁴⁶⁶ 1830 bis 1848 und dem Königlichen

⁴⁶⁶ Wenn der Jahrgang nicht eigens vermerkt ist, handelt es sich bei dem Erscheinungsjahr des Jahrbuchs um das Folgejahr der beschriebenen Vorgänge. Beispiel: Witterung 1830 ist enthalten in WJB 1831. Der vollständige Titel der Jahrbücher lautet: Württembergische Jahrbücher für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie. Hrsg. von J.D.G. Memminger, Stuttgart und Tübingen: Cotta 1831 ff.

Regierungsblatt⁴⁶⁷ der Jahrgänge 1834 bis 1849, in einzelnen Fällen auch anderen Quellen, die dann separat genannt werden. Es handelt sich dabei um Daten, die die Geschäftstätigkeit der Gerichte beschreiben. „Die Gerichte“ meint die Kreisgerichtshöfe, die, wie im vorangehenden Kapitel gezeigt wurde, für schwerere Kriminalität zuständig waren, und die Bezirksgerichte (Oberamts- und Stadtgerichte), die die leichteren Fälle aburteilten, die nicht lediglich als Polizeistraftaten angesehen wurden. Dazu gehörten bis 1839 Haus-, Feld- und Marktdiebstähle, Diebstähle aller Art, die mit Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten bestraft wurden, Konkubinat, Ehebruch, Gant, Körperverletzung, Medikastrieren, Selbsthilfe, Hazard-Spiel, Unzucht, Vagieren, Widersetzlichkeit und Wilderei, immer bei drohendem Freiheitsentzug bis zu 3 Monaten.⁴⁶⁸ Nicht in der Statistik enthalten sind diejenigen Ordnungswidrigkeiten, die damals als Polizeiverstöße galten und direkt vom Bürgermeister der Gemeinde geahndet wurden (vgl. Kap. 4.1.2.2 zum Verwaltungsaufbau und 4.2.3 zum Polizeistrafgesetzbuch). Das ist bedauerlich, weil so gerade die „Alltagskriminalität“ nicht vollständig erfaßt werden kann, insbesondere wenn man weiter in Rechnung stellt, daß es von den Bezirksgerichten nur vereinzelte Daten über die dort abgeurteilten Delikte gibt, während die Statistik im Bereich der Rechtsprechung der Kreisgerichtshöfe ausführlicher ist. Es handelt sich bei den gezeigten Verläufen folglich um eine Strafverfolgungsstatistik der mittleren und schwereren Kriminalität. Es sind noch weitere Einschränkungen zu machen: Die Zählweise der Verfahren hat sich im Laufe der Jahre geändert. Wie dem Band der WJB des Jahres 1836 zu entnehmen ist, wurden ab dem Jahre 1834/35 mehrere gleichzeitig abgeurteilte Straftaten nur einmal gezählt. Versuchte wurden wie vollendete Delikte behandelt. Eine von mehreren begangene Straftat wurde nur einmal gezählt. Konkubinat, Ehebruch, gewerbsmäßige Unzucht, verschuldeter Vermögenszerfall, Wilderei und andere Delikte wurden nur noch dann vor den Kreisgerichtshöfen verhandelt, wenn es sich um Rückfälle handelte, eine Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder eine Dienstentlassung oder -entsetzung zu erwarten war. Wegen der neu eingeführten Zählweise wurden keine Zahlen für die Jahre 1832 und 1833/34 vorgelegt, auch die Vergleichbarkeit der Daten mit denen vorhergehender Jahrgänge ist nicht gewährleistet.⁴⁶⁹ Noch gravierender sind die Veränderungen, die sich in Folge der geänderten Rechtslage ab

⁴⁶⁷ Regierungsblatt für das Königreich Württemberg, Stuttgart: Hasselbrink 1830 ff.

⁴⁶⁸ WJB 1831, S. 231.

⁴⁶⁹ WJB 1836, S. 255 ff.

1839/40 ergaben und die zu einer deutlichen Abnahme der Fallzahlen der von den Kreisgerichtshöfen abzuurteilenden Delikte führten, ohne daß daraus auf eine Abnahme der Kriminalität geschlossen werden dürfte. Das Bezirksgericht als erste Instanz war ab diesem Zeitpunkt allgemein zuständig für Strafen bis zu Gefängnis von 2 Jahren.⁴⁷⁰ Nach dem Grundsatz *Minima non curat praetor* war aber auch weiterhin die Polizeibehörde für Verstöße gegen das Polizeistrafrecht zuständig. Hier konnten als Strafen verhängt werden: Arrest bis zu 3 Wochen (Rückfall: 3 Monate), Geldbuße und Verweis.

Im folgenden wird zunächst die Tätigkeit der Gerichte in bezug auf die von ihnen erledigten Fallzahlen geschildert. Im Anschluß daran werden die den Verurteilungen zugrundeliegenden Delikte aufgeführt und erläutert.

6.1.1 Tätigkeit der Gerichte in anhängigen Verfahren (Criminalsenate)

Zunächst soll in *Tabelle 15* die Entwicklung der Fallzahlen an den Obergerichten des Landes, dem Königlichen Obertribunal, einer ausschließlichen Rechtsmittelinstanz für Appellationen gegen die Entscheidungen der Kreisgerichtshöfe, und den Kreisgerichtshöfen dargestellt werden. Sie waren zuständig für Appellationssachen für die Oberamtsgerichte sowie erstinstanzlich für die schweren Kriminalsachen.

Die folgende *Graphik 3* zeigt die Entwicklung der Rechtsprechung bei den Kreisgerichtshöfen im Überblick. Dabei ist die Gesamtzahl der verhandelten Fälle als Linie wiedergegeben worden. Man erkennt den deutlichen Einbruch zu Beginn der 40er Jahre, der durch die geänderte Zuständigkeitsverteilung nach der Strafprozeßreform bedingt ist.

Deutlich läßt sich aber auch der Einfluß der neuen Zählweise ab 1834/35 erkennen. Der Anstieg der Kurve am Schluß des beobachteten Zeitraums dürfte jedoch einen echten Anstieg der verhandelten Fälle vor den Kreisgerichtshöfen bedeuten und damit ein Indiz für die ansteigende Kriminalität gegen Ende der 40er Jahre.

An den Bezirksgerichten, die für die weniger schwere Kriminalität zuständig waren, ergibt sich in bezug auf die erledigten Verfahren ein ganz anderes Bild. Während sich die geänderte Zählweise zu Beginn der 30er Jahre ähnlich auswirkt wie bei den Kreisgerichtshöfen, ist die Entwicklung

⁴⁷⁰ Vgl. dazu oben unter 5.4.

Tabelle 15: *Königliches Obertribunal und Kreisgerichtshöfe*⁴⁷¹

Jahr	Kgl. Ober-Tribunal	Esslingen	Tübingen	Ellwangen	Ulm	Insgesamt KGH
1829	223	954	577	1160	684	3598
1830	234 ⁴⁷²	779	578	815	569	2975
1831 ⁴⁷³	304	1231	895	1062	806	4298
1832/33	250	896	597	705	587	3035
1833/34	234	893	685	660	603	3075
1834/35	264	932	732	749	607	3284
1835/36	319	1017	755	734	613	3119
36/37	317	1011	766	780	632	3189
37/38	333	1181	766	772	684	3403
38/39	307	1187	857	744	664	3452
39/40	380	1223	948	847	716	3734
40/41	536	1149	931	819	701	3600
41/42	437	910	875	705	661	3151
42/43	381	1100	933	682	712	3227
43/44	343	588	637	494	463	2185 ⁴⁷⁴
44/45	236	470	447	357	402	1676
45/46	202	465	488	454	442	1849
46/47	228	577	602	511	565	2483
47/48	291	586	627	533	556	2593

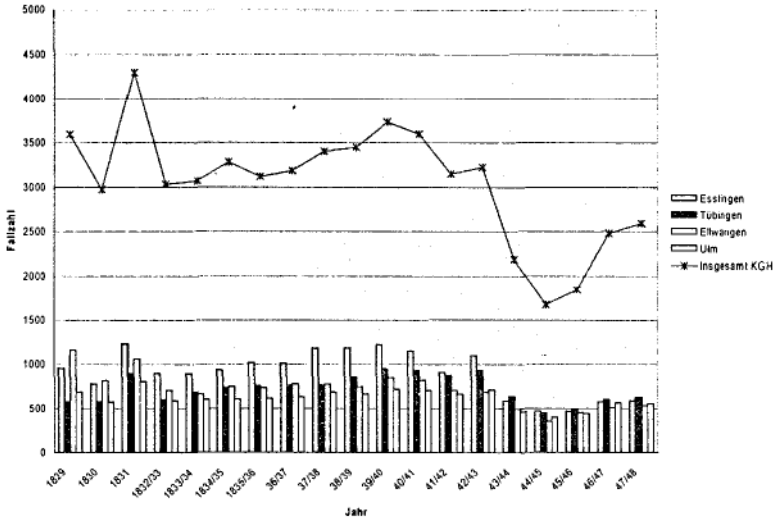
⁴⁷¹ Neben den WJB diente das Königliche Regierungsblatt als Quelle.

⁴⁷² 10 Revisionen, alle wegen Verurteilungen zum Tode; 6 Todesurteile, davon 3 (2 Männer, eine Frau) vollstreckt, 3 (2 Frauen, 1 Mann) in Zuchthaus umgewandelt.

⁴⁷³ Die Zahlen beziehen sich auf den 1.1.1831 bis 1.7.1832. 1523 mal wurde Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten verhängt, davon 9 mal Zuchthaus (mindestens 10 Jahre). 5 Todesurteile wurden verhängt, davon 4 für Kindsmörderinnen, die zu lebenslangem Zuchthaus begnadigt wurden, und 1 für Mord, das vollstreckt wurde.

⁴⁷⁴ Der Rückgang der Verfahren liegt an der erweiterten Zuständigkeit der Bezirksgerichte durch die neue StPO.

Graphik 3: Geschäftstätigkeit der Obergerichte



ab 1839 umgekehrt: Nunmehr müssen die Bezirksgerichte die Fälle im Bereich von Strafen von 3 Monaten bis zu 2 Jahren verhandeln, die zuvor an die Kreisgerichtshöfe gegangen waren, so daß die Erledigungszahl drastisch ansteigt. Zusätzlich liegt wieder für das Ende des Beobachtungszeitraums ein Anstieg vor, der kein Datenartefakt ist, sondern eine echte Zunahme der Kriminalität infolge der Krise zu belegen scheint.

Leider liegen nur bis zum Jahr 1834/35 Zahlen für die Verurteilungen in den Bezirken der einzelnen Kreise vor, so daß insbesondere die Kriminalitätsbelastung der unterschiedlichen Kreise mit Alltagskriminalität, die durch die Verurteilungen vor den Bezirksgerichten besser operationalisiert werden kann als durch die Verurteilungen vor den Kreisgerichtshöfen, nur bis zu diesem Jahr erhoben werden kann. Berechnet auf Verurteilungen pro 100.000 Einwohner⁴⁷⁵ ergibt sich dabei folgendes Bild:

⁴⁷⁵ Berechnet nach den Zahlen der Volkszählung von 1846.

Tabelle 16: Bezirksgerichte 1829-1845/46

Jahr	Neckarkreis	Schwarzwaldkreis	Jagstkreis	Donaukreis	Insgesamt
1829	954	577	1160	684	3375
1830 ⁴⁷⁶	779	578	815	569	2741
1831	3254	2970	3105	3089	12418
1832/33	2508	2496	2489	2225	9718
1833/34	2394	2620	2480	1996	9490
1834/35	2728	2538	2843	2074	10183
1835/36 ⁴⁷⁷	-	-	-	-	10794
1836/37	-	-	-	-	11036
1837/38	-	-	-	-	11350
1838/39	-	-	-	-	11826
1839/40	-	-	-	-	14015 ⁴⁷⁸
1840/41	-	-	-	-	14381
1841/42	-	-	-	-	14363 ⁴⁷⁹
1842/43	-	-	-	-	16132
1843/44	-	-	-	-	15354
1844/45	-	-	-	-	15602
1845/46	-	-	-	-	17057 ⁴⁸⁰

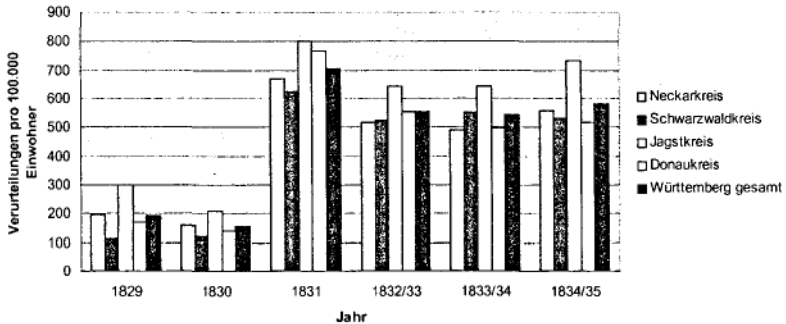
⁴⁷⁶ Die Abnahme der Verfahren im Vergleich zu 1828 und 1829 wird in den Jahrbüchern darauf zurückgeführt, daß Diebstahl mit weniger als dreimonatiger Strafe in erster Instanz nunmehr vor den Oberamtsgerichten verhandelt wird (Art. 57 des Straf-Edikts vom 17. Juli 1824).

⁴⁷⁷ Ab diesem Jahrgang werden die Zahlen in den WJB nur noch für alle Bezirksgerichte zusammen angegeben.

⁴⁷⁸ WJB 1841, S. 73 merkt dazu an, daß der Trend zu immer mehr Untersuchungen sich fortsetze und sich vor allem 1839/40 verstärkt habe. Dabei steige die Zahl der Angeschuldigten allerdings nicht im gleichen Maße. In diesem Jahr sei auch erstmals die Zahl der Verurteilten um nur 1/3 höher gewesen als die Zahl der straflos gelassenen, was mit dem neuen StGB zusammenhänge (Unsicherheit über das, was strafbar ist und was nicht). Das bedeutet: Freisprüche sind ansonsten immer in den Verurteilungen mit enthalten!

⁴⁷⁹ WJB 1845/2, S. 48 f halten fest, daß es in den Jahren 1841/42 und 42/43 weniger Verurteilte gab als von 1836-1841, trotz einer steigenden Anzahl von Verfahren. Tatsächlich wurden 1841/42 7.208 Angeklagte verurteilt, aber 8289 Angeklagte nicht verurteilt; 42/43 lag die Quote bei 7964 zu 9339.

Graphik 4: Bezirksgerichte in den Kreisen



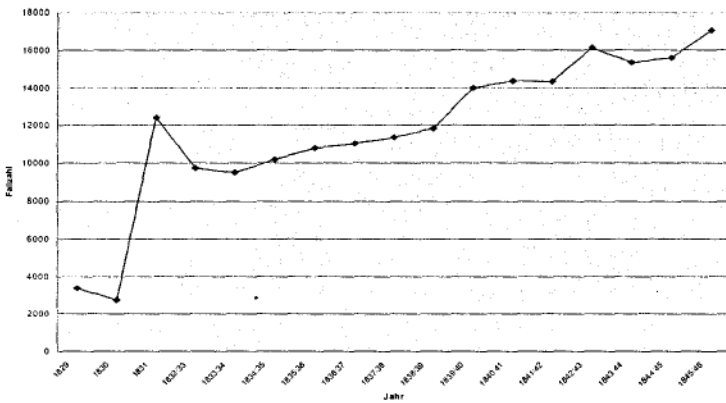
Gut zu erkennen ist die in allen Jahren beobachtbare stärkste Belastung des Jagstkreises. Der Schwarzwaldkreis hingegen ist fast immer am wenigsten belastet, wenn man die Jahre 1832/33 und 33/34 ausnimmt, bei denen der Neckarkreis die geringste Verurteilungsrate aufweist. Insgesamt liegen die Verurteilungsraten der Bezirksgerichte der einzelnen Kreise aber recht nahe beieinander, Steigerungen der Verurteilungsrate für Württemberg insgesamt sind auf eine höhere Verurteilungsquote in allen Kreisen zurückzuführen und nicht auf einen „Ausreißer“, wenn auch der Jagstkreis deutlich höhere Raten aufweist als die übrigen Kreise.

Während sich die plötzliche Zunahme der erledigten Verfahren von 1838/39 auf 1839/40 auf die Zuständigkeitsänderung nach Einführung des neuen StGB zurückführen läßt, ist für den starken Anstieg 1845/46 die „Nahrungs- und Verdienstlosigkeit die reichlichste Quelle für Gesetzesübertretungen“. So sahen es jedenfalls die Zeitgenossen. Es vermehrten sich „insbesondere die Verbrechen gegen das Eigentum infolge der bei einem großen Teil der Einwohner immer mehr überhand genommenen Nahrungslosigkeit und Vermögenszerrüttung fortdauernd.“⁴⁸¹ Diese Annahme wird im folgenden zu überprüfen sein. Zunächst soll jedoch noch das Ver-

⁴⁸⁰ Den Verfahren ab 1843/44 liegen zahlenmäßig viel weniger Angeschuldigte als in den Jahren 1840 - 1843 zugrunde; als Grund hierfür wird die neue StPO angegeben; WJB 1847, S. 12.

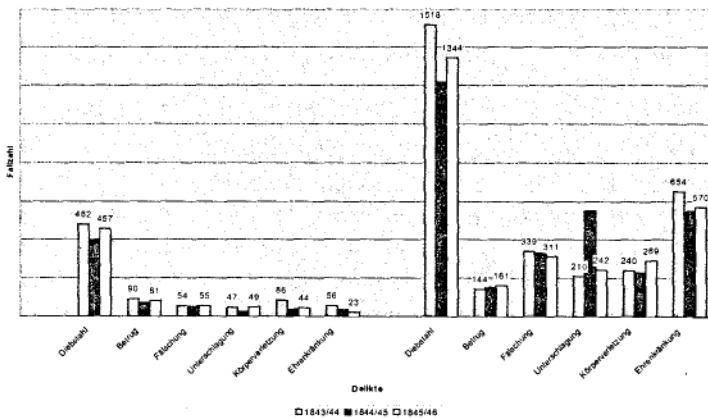
⁴⁸¹ V. Hippel 1976, S. 366 unter Verweis auf WJB 1855/1, S. 147.

Graphik 5: Geschäftstätigkeit der Bezirksgerichte



hältnis von Bezirksgerichten zu Kreisgerichtshöfen nach der StPO-Reform etwas näher betrachtet werden:⁴⁸²

Graphik 6: Deliktentwicklung bei Kreis- und Bezirksgerichten



⁴⁸² Vgl. WJB 1847/2, S. 14 ff. ist die einzige Fundstelle, bei der die vor den Gerichten verhandelten Delikte in dieser Weise dargestellt werden und die so einen unmittelbaren Vergleich erlaubt.

Während sowohl vor den Kreisgerichtshöfen wie vor den Bezirksgerichten Eigentumsdelikte die entscheidende Rolle spielen, ist auffallend, daß die Injurien nur auf der Ebene der Untergerichte entscheidend ins Gewicht fallen. Hingegen spielt der Betrug vor den Obergerichten verhältnismäßig eine größere Rolle. Bei den Kreisgerichtshöfen fällt der fast konstante Rückgang aller erledigten Fälle im Jahr 1844/45 auf, der von einem erneuten Anstieg 1845/46 gefolgt wird. Ein ähnliches Bild ergibt sich für die Diebstähle vor den Untergerichten. Hier fällt die herausragende Zunahme von Unterschlagungsdelikten 1844/45 auf, die aber keinen Trend in diese Richtung begründet.

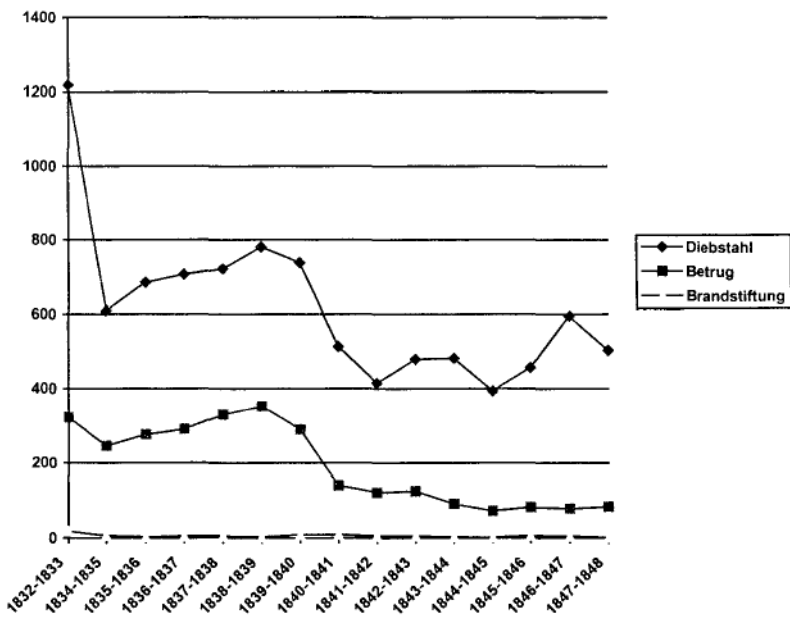
6.1.2 Die einzelnen Delikte

Wenn die Hypothese zutrifft, daß der Anstieg der erledigten Verfahren mit der ökonomischen Krise in den Jahren 1845/46 und danach zusammenhängt, sollte sich dies in den Delikten widerspiegeln, die den Verurteilungen zugrunde lagen. Es ist zu erwarten, daß Eigentumsdelikte und typische Armutskriminalität wie Betteln und Vagieren eine dominante Rolle spielen. Im folgenden werden zunächst die Delikte dargestellt, die den Verurteilungen der Kreisgerichtshöfe zugrunde lagen. *Graphik 7* zeigt eine Übersicht über die wichtigsten Delikte. Besonders auffällig ist erneut der Einschnitt in den Verurteilungen, der sich durch die Einführung des neuen StGB im Jahre 1839 ergibt.

Dabei sind zwei Phänomene zu unterscheiden: zum einen der Einbruch der Kurve, der sich auch schon oben bei den allgemeinen Verurteilenzahlen der Kreisgerichtshöfe feststellen ließ und der auf die veränderten Zuständigkeiten der Gerichte zurückzuführen ist. Es ist bemerkenswert, daß es sich bei einer Vielzahl von Verurteilungen der Kreisgerichtshöfe bis zum Jahre 1839/40 um relativ geringfügige Strafen gehandelt haben muß, im Bereich zwischen 3 Monaten und 2 Jahren Arbeitshaus. Zum anderen veränderten sich aber auch die Straftatbestände, die einer Verurteilung zugrunde liegen konnten. So wurden die zuvor nur allgemein als „Injurien“ geführten Beleidigungsdelikte nun differenziert erfaßt. Auch die Bettelei fiel als Straftatbestand weg, während die Landstreicherei neu hinzukam. Auch dies hängt mit den veränderten Zuständigkeiten zusammen: Bettelei wurde auch zuvor kaum mit Strafen belegt, die zwei Jahre Arbeitshaus überstiegen. Deutlich wird darüber hinaus der oben beobachtete Anstieg der von den Kreisgerichtshöfen verurteilten Kriminalität gegen Ende des beobachteten Zeitabschnitts.

Die folgenden Graphiken zeigen diese Entwicklung noch deutlicher. Zunächst sollen in *Graphik 8* die zahlenmäßig bedeutsamsten Vermögensdelikte genauer betrachtet werden. Beim Diebstahl ist der Anstieg 1846/47 besonders evident, der sich auf die wirtschaftliche Entwicklung zurückführen läßt und der nicht bis zum „Revolutionsjahr“ 1847/48 anhält. Aber auch im Zeitraum zuvor sind die Verurteilungsraten hoch: Die Tatsache, daß in ganz Frankreich nur 14.149 Diebstahlverhandlungen stattfanden, in Württemberg aber allein vor den Gerichtshöfen 1.931, gibt dem Verfasser der Statistik im Jahre 1831 zu denken. Er betont, daß in Württemberg jede Kleinigkeit angezeigt und verfolgt werde.⁴⁸³

Graphik 8: Vermögensdelikte



⁴⁸³ WJB 1831, S. 232. Dies ist auch von Bedeutung für die Validität der Tabellen, denn die zeitgenössischen Statistiker maßen ihnen demzufolge Aussagekraft über das tatsächliche Kriminalitätsaufkommen bei.

Obwohl die Brandstiftung zahlenmäßig nur eine geringe Rolle spielt und eine Zunahme nicht zu verzeichnen ist, hat sie die Zeitgenossen besonders beschäftigt. In einer Zeit, in der ausschließlich mit Holz geheizt und am offenen Feuer gekocht wurde, ist dies mehr als verständlich, wenn man sich vor Augen führt, daß Holz gleichzeitig auch der wichtigste Baustoff war und ganze Dörfer in Flammen aufgehen konnten, wenn eine Scheune sich entzündet hatte.⁴⁸⁴ Im Oberamt Rottweil beschloß die Amtsversammlung Anfang des Jahres 1830, 500 fl auf die Entdeckung eines Brandstifters auszusetzen, der für die häufigen Feuersbrünste verantwortlich gemacht wurde. Insgesamt wurden in Württemberg 1830 173.954 fl 50 Kr. Entschädigungssummen von Brandversicherungen erstattet, davon entfielen 121.000 fl auf den Schwarzwaldkreis. Auch 1831 wurden in Rottweil noch viele Brandstiftungen festgestellt, die ausgesetzte Belohnung für die Ergreifung des Brandstifters wirkte sich nicht aus. Als Ursache für die Brände wurde erneut die Mobiliarversicherung apostrophiert.⁴⁸⁵ 1832 brach in der Rottweiler Innenstadt ein großes Feuer aus, das vermutlich gelegt wurde. Auch in späteren Jahrgängen der Jahrbücher wird über zahlreiche Brandstiftungen in Rottweil, Spaichingen und Wiblingen berichtet. Die Ausgabe von 1844⁴⁸⁶ enthält eine Übersicht über Brandursachen in den Jahren 1841/42: Neben Baugebrechen, Unvorsichtigkeit und Blitz (zusammen 14% aller Fälle) wird in 1% erwiesene Brandstiftung genannt (6 Fälle) und bei 83% die Ursache als unbekannt angegeben. Insgesamt werden 440 Fälle genannt. In ganz Deutschland hatte es 1842 besonders oft gebrannt.⁴⁸⁷

Die zweitwichtigste Rolle nach den Vermögensdelikten spielen, für das 19. Jahrhundert typisch,⁴⁸⁸ die Ehrendelikte, die in *Graphik 9* veranschaulicht werden.

⁴⁸⁴ Vom 15. Januar bis 7. April 1830 (dargestellt in WJB 1832) tagte der vierte ordentliche Landtag von Württemberg. Themen waren vor allem Finanzgegenstände. Zur Sprache kamen aber auch feuerpolizeiliche Regelungen wie das Verbot von Strohdächern. Die Mobiliarversicherung wurde als Ursache von Bränden angesehen, deshalb sollte eine Obersumme gesetzlich festgelegt werden.

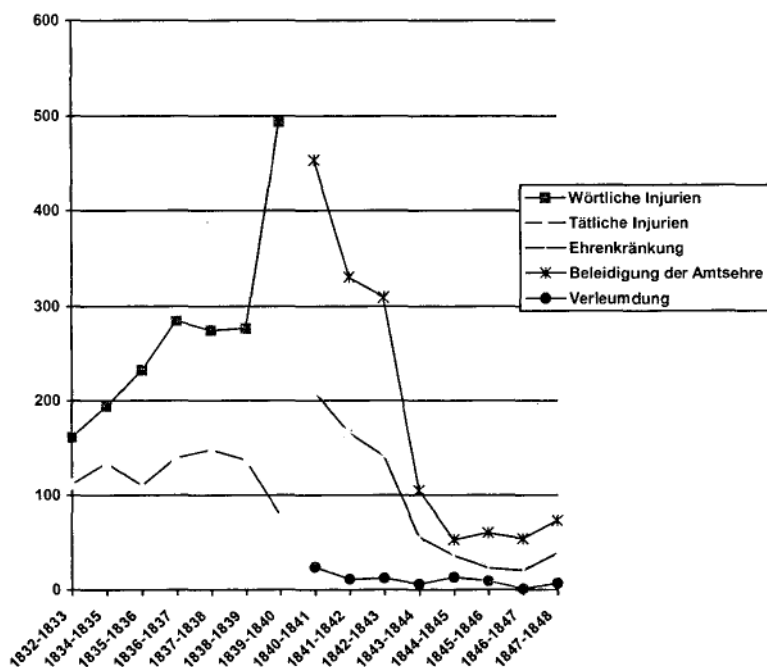
⁴⁸⁵ WJB 1844 enthalten auf S. 181 ff. eine Aufstellung der Brandfälle seit 1831 mit den dazugehörigen Versicherungssummen; WJB 1848, S. 84 ff. für 1847.

⁴⁸⁶ WJB 1844, S. 197 f.

⁴⁸⁷ WJB 1844, S. 14.

⁴⁸⁸ Vgl. dazu Schmölz-Häberlein, Michaela: Ehrverletzung als Strategie. Zum sozialen Kontext von Injurien in der badischen Kleinstadt Emmendingen 1650-1800. In: Häberlein, Mark (Hrsg.): *Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.-18. Jahrhundert)*. Konstanz: UVK

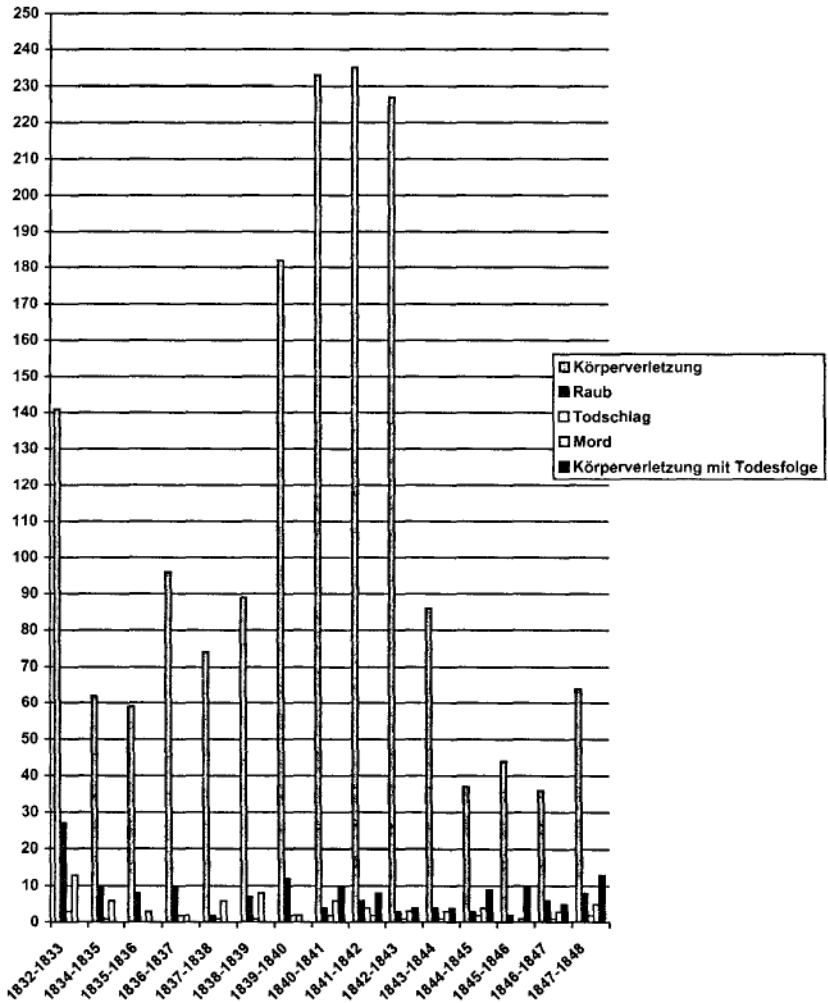
Graphik 9: Ehrendelikte



Der ungeheure Anstieg bei den wörtlichen Injurien bis 1839 wird in der Folgezeit deutlich gemindert, auch wenn man sich vor Augen führt, daß die Delikte nun differenzierter erfaßt wurden. Der Bagatelldarakter dieser Delikte ist für diesen Umstand verantwortlich, denn der Strafrahmen ging hier nur in Ausnahmefällen über 2 Jahre Gefängnis hinaus, so daß nunmehr die Bezirksgerichte für ihre Aburteilung zuständig waren. Nach 1839/40 fällt die Unterscheidung in wörtliche und tätliche Injurien weg, dafür wird die Beleidigung der Amtsehre nun zum eigenen Delikt, das häufiger als die einfache Ehrenkränkung von den Kreisgerichtshöfen abgeurteilt wird. Auch im Bereich der Ehrendelikte läßt sich gegen Ende der 40er Jahre ein Anstieg verzeichnen.

Gewaltdelikte (*Graphik 10*) spielen demgegenüber eher eine untergeordnete Rolle:

Graphik 10: Gewaltdelikte



Auch hier läßt sich feststellen, daß der „Einbruch“ nach 1839/40⁴⁸⁹ vor allem im Bagatellbereich, bei der einfachen Körperverletzung, zu verzeichnen ist, während der schwere Bereich sich weitgehend stabil verhält. Allerdings gibt es einen deutlichen Anstieg der Körperverletzung mit Todesfolge gegen Ende der 40er Jahre, auch die Raubdelikte nehmen zu, ohne allerdings das Niveau von 1832/33 bis 1839/40 zu erreichen.

Dasselbe gilt für Sittlichkeitsdelikte (*Graphik 11*), wobei hier die Moralvorstellungen der Zeit ein weiteres Spektrum von Delikten erforderlich machten, als dies heute für notwendig erachtet wird. Das Gesetz zur Bestrafung einfacher Unzuchtvergehen vom 22. Juli 1836 sollte zur Vereinfachung der bisherigen Regeln beitragen und sah Strafmilderungen vor. Art. 1 bestrafte den unehelichen Beischlaf mit Geldstrafe von 5-30 fl und verbot das Tragen des Ehrenkränzchens bei der Trauung.⁴⁹⁰ Art. 2 sah eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2-12 Tagen Gefängnis vor. Art. 5 milderte die Strafe bei Verlobten um die Hälfte, Art. 6 regelte den Strafausschließungsgrund der Eheschließung. Zuständige Behörde für diese Delikte war gem. Art. 7 das Bezirks-Polizeiamt, außer es lag ein Zusammentreffen mit anderen Vergehen oder Verbrechen vor. Auch im StGB von 1839 sind diese Delikte nicht vorhanden und werden dem Polizeistrafrecht überlassen. Bei den hier erfaßten Fällen handelt es sich daher wohl zumeist um in Kombination mit anderen aufgetretene Delikte oder um Rückfalltäterinnen und -täter.

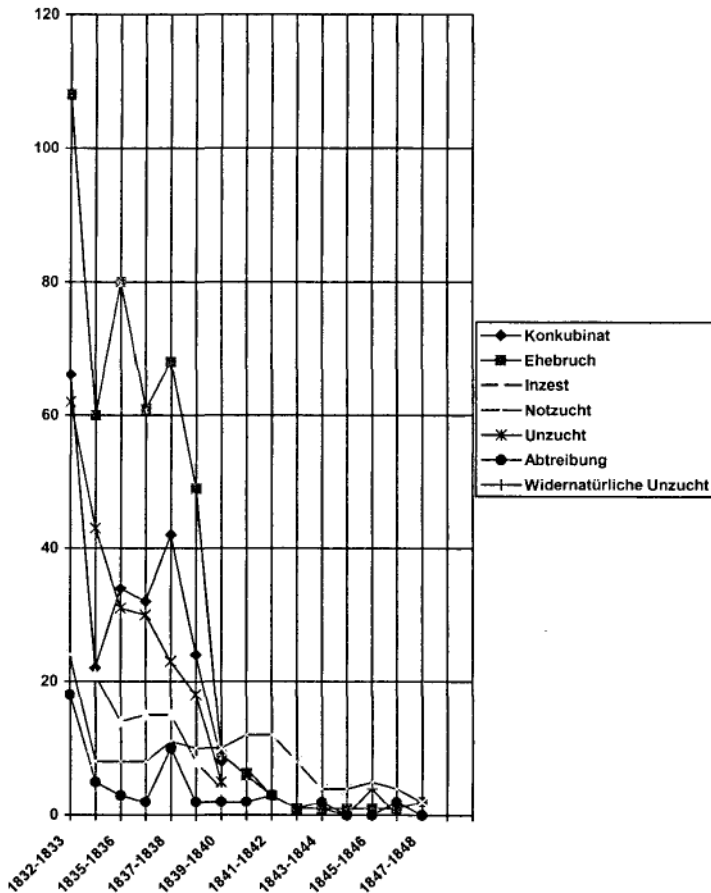
Auch in Sachsen hatte man vor dem eigentlich StGB eine Kodifikation der Unzuchtverbrechen in Angriff genommen, weil man hier besonderen Bedarf sah, die gesetzlichen Regelungen den Zeitläuften anzupassen und sie innerhalb Sachsens zu vereinheitlichen.⁴⁹¹ Die Umstände zeigen, daß hier ähnlich wie in Württemberg eine „Entkriminalisierung“ vorgenommen wurde, die aber nicht unumstritten war. Am 8. Februar 1833 trat das Gesetz über die Bestrafung der fleischlichen Vergehungen und einiger hiermit in

⁴⁸⁹ Der Rückgang der verurteilten Delikte tritt hier später auf, erst in den Jahren 1843/44. Eine Ursache kann hier nur vermutet werden: Möglicherweise wurden Gewaltdelikte nach der Strafjustizreform zunächst weiter von den Kreisgerichtshöfen verhandelt, weil man sie als schwerer ansah, und erst in größerem Umfang an die Bezirksgerichte abgegeben, als man sah, daß hier im allgemeinen nur Strafen unter 2 Jahren Arbeitshaus verhängt wurden.

⁴⁹⁰ Außerdem ergeht am 5. Dezember 1836 ein Erlaß an die ehegerichtlichen Senate des Obertribunals und der Gerichtshöfe, betreffend die Frage, ob und inwieweit die nach der neuesten Gesetzgebung wegen einfacher oder erschwelter Unzucht Bestraften fortwährend einer besonderen Dispensation bedürfen, um sich an einem anderen Tag als Mittwoch trauen zu lassen (WJB 1841, S. 62).

⁴⁹¹ Wächter 1835, S. 214 f.

Graphik 11: Sittlichkeitsdelikte

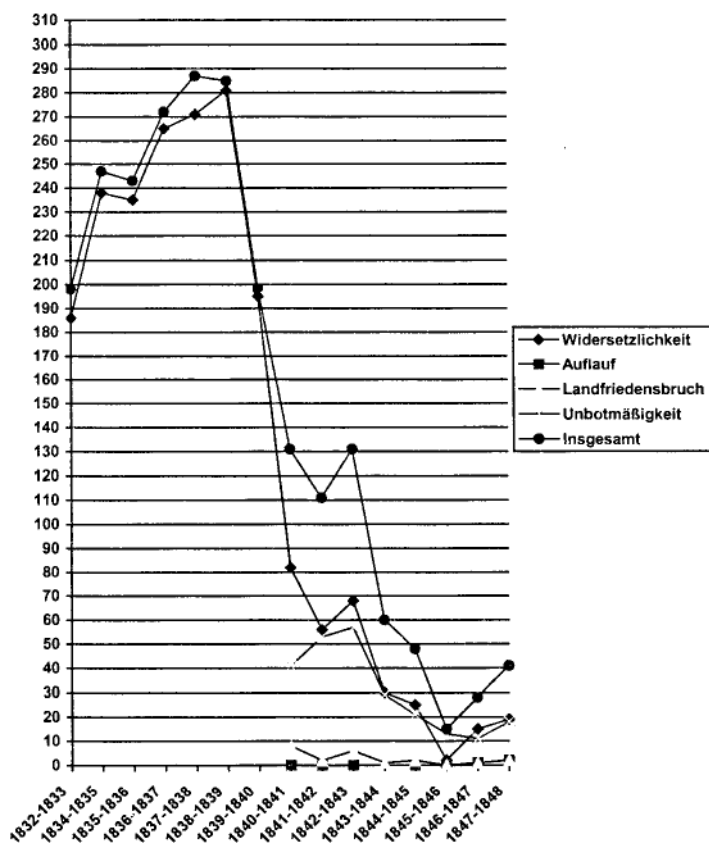


Verbindung stehender Verbrechen in Sachsen in Kraft. Man hatte sich entschlossen, Unzucht als Gewerbe den Weibspersonen zu untersagen, aber das Stuprum straflos zu lassen, sofern nicht arglistige Verführung oder Verletzung besonderer Pflichten dabei konkurriert. Dies sollte ebenso für das Quasi-Adulterium (Untreue unter Verlobten) gelten. Das Konkubinat wurde zwar für unerlaubt, nicht jedoch für strafbar erklärt.⁴⁹² Die Todes-

⁴⁹² Wächter 1835, S. 215 f.

strafe wurde für alle Unzuchtdelikte, einschließlich Notzucht, abgeschafft. Auch sonst wurden die Strafen im Verhältnis zu den früheren *Gesetzen* sehr gemildert, im Verhältnis zur bestehenden *Praxis* allerdings geschärft, ein Effekt, der typisch für die Strafrechtsreform des 19. Jahrhunderts ist und den wir auch in Württemberg beobachten können, wie sich im folgenden noch deutlicher zeigen wird.

Graphik 12: Politische Vergehen



Die vor dem Hintergrund der zeitgenössischen Debatten besonders interessanten politischen Vergehen (Graphik 12) spielen ebenfalls eine recht ge-

ringe Rolle. In diesem Bereich ist allerdings der Anstieg in der Zeit unmittelbar vor der Revolution besonders deutlich.

Durchgehend spielt die „Widersetzlichkeit“ die bedeutendste Rolle, während Auflauf, Landfriedensbruch und Unbotmäßigkeit eher marginal vorkommen. Im Vorfeld der Revolution kann man einen deutlichen Anstieg von Widersetzlichkeit, Auflauf und Unbotmäßigkeit ausmachen, was ein Anzeichen dafür ist, daß die Unzufriedenheit zunahm. Im Zusammenhang mit der 48er Revolution, deren großer Erfolg gerade auch bei der ländlichen Bevölkerung nicht ohne die vorweggegangenen Hungerjahre zu erklären ist, kam es in einigen Oberämtern auch zu gewissermaßen "revolutionärer" Kriminalität. So plünderten in Hütten im Oberamt Gaildorf die Bewohner die herrschaftlichen Wälder, in Untergröningen kündigten Hungernde den Sturm auf den Fruchtkasten der Stadt an.⁴⁹³

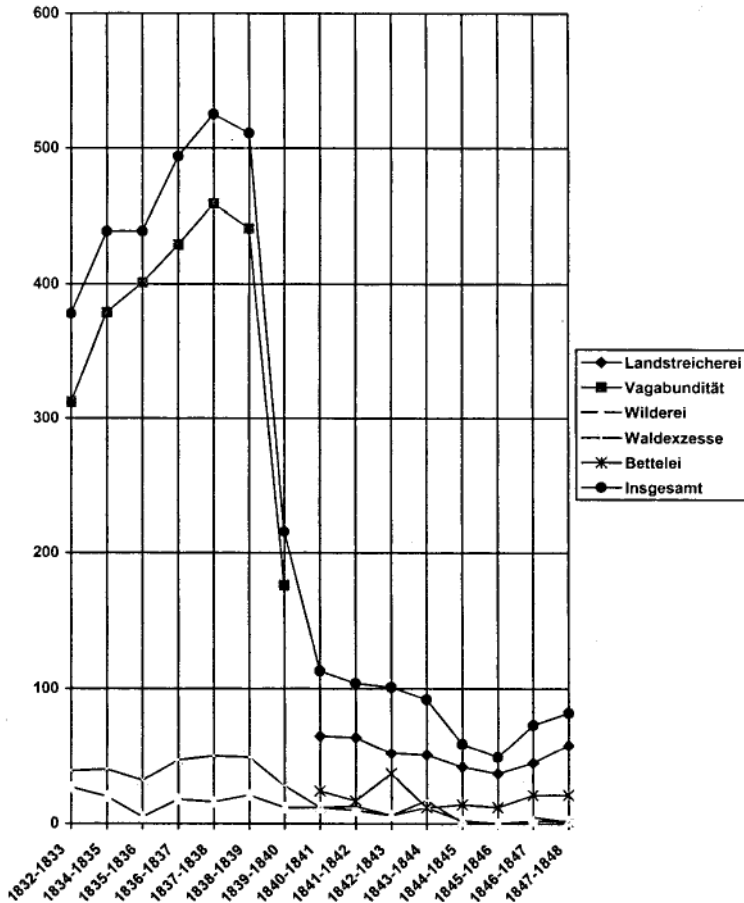
Bei den Delikten, die im weitesten Sinne als Armutskriminalität bezeichnet werden können, ist die in *Graphik 13* dargestellte Entwicklung zu beobachten.

Hier läßt sich ein deutlicher Anstieg in Folge des Hungerwinters 1845/46 wahrnehmen. Der 1839/40 spürbare Rückgang von Verurteilungen wegen Vagabundität u.ä. war wiederum vor allem darauf zurückzuführen, daß diese Delikte jetzt in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fielen, wie auch den zeitgenössischen Beobachtern auffiel.⁴⁹⁴ Daß die Obdachlosigkeit keineswegs zurückging und das Leben auf der Straße nach wie vor zu den ungelösten sozialen Problemen gehörte, zeigt der deutliche Anstieg der Verurteilungen gegen Ende der 40er Jahre. Daß in diesem Bereich Strafen allein wenig bewirken, war auch den Zeitgenossen klar, so daß sich eine Gnadenpraxis einbürgerte, die aber immer nur sporadisch zum Einsatz kam. Zu einer echten Entkriminalisierung in diesem Bereich konnte man sich nicht entschließen. Im Jahre 1830 beispielsweise gab das Finanzministerium im Regierungsblatt bekannt, daß der König am 25. und 28. Mai 1830 eine Amnestie für allen Holzfrevel verfügt habe, der zwischen dem 1.

⁴⁹³ Eichele 1991, S. 15. Aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang auch die Analyse von Schultheißenamtsprotokollen der Stadt Rottenburg durch Krumrei 1992: von 1840 bis 1860 wurden insgesamt knapp 4000 Delikte von dem Schultheißen als Polizeivergehen geahndet. Davon waren knapp 40% der Delikte Ungehorsamsvergehen, die insbesondere in den Jahren 1845 bis 47 stark anstiegen. Demgegenüber sind Eigentumsdelikte, aber auch Injurien, viel schwächer ausgeprägt (3,6 bzw. 4,3%). Bettelvergehen machen 11% der geahndeten Polizeiverstöße aus.

⁴⁹⁴ WJB 1841, S. 77.

Graphik 13: Armutskriminalität



Januar und dem 31. März des Jahres begangen worden sei. Grund sei der strenge und lange Winter.⁴⁹⁵ Die Holzkriminalität wird immer wieder als besonders geeigneter Indikator für Alltagskriminalität und Disziplinierung

⁴⁹⁵ Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1830, S. 253.

im 19. Jahrhundert verwendet.⁴⁹⁶ Leider liegen für Württemberg keine durchgängigen Zahlen vor, die die Entwicklung des Holzdiebstahls als Polizeivergehen belegen. Anhaltspunkte kann man allerdings aus den Statistiken der Forst- und Finanzverwaltung gewinnen. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die Besonderheit, daß fast ein Drittel des gesamten Waldbestandes Staatswald war. Mit Stand vom 1. Juli 1845 besaß der Staat 31,3% des gesamten württembergischen Waldareals. Insgesamt war es wie folgt verteilt:⁴⁹⁷

Tabelle 17: Verteilung des Waldes in Württemberg

Eigentümer	Morgen Wald
Krone	581.723 (31%)
Hofkammer	17.976 (1%)
Gemeinden und Stiftungen	678.396 (37%) (davon 37.432 unter Gerichtsbarkeit und Polizei der Grundherren)
Grundherren	250.144 (13%) (davon 104.459 mit eigener und ausgeübter Gerichtsbarkeit)
Privat	329.358 (18%) (davon 28.686 unter Gerichtsbarkeit und Polizei der Grundherren)

Die Entwicklung der Forstvergehen stellt sich dar wie folgt:⁴⁹⁸

⁴⁹⁶ Vgl. dazu z.B. Blasius 1976 und 1990, Mooser 1984, Wettmann-Jungblut 1990.

⁴⁹⁷ WJB 1845, S. 113 f.

⁴⁹⁸ Hettling 1990, S. 154. Die Tabelle entstammt den WJB von 1851, Band 1, S. 69. Bei den Zahlen handelt es sich um die von der Forstgerichtsbarkeit, der Forst- und Jagdpolizei abgerügten Delikte. Den Oberamtsgerichten wurden in den Jahren 1845/46 2949 Fälle zur Bestrafung übergeben, 1846/47 7661 und 1847/48 4738 Fälle. Der Autor des Beitrags in den WJB führt die Zunahme auf den großen Notstand in den Jahren 1846 und 1847 zurück. Die Vorgängertabelle befindet sich in WJB 1845, S. 88 ff.

Tabelle 18: Holzdelikte 1841/42 bis 1847/48

Delikt	1841/42	1842/43	1843/44	1844/45	1845/46	1846/47	1847/48
Verbotenes Gras- und Streusammeln	2924	26.757	11.812	8.944	15.892	21.477	13.663
Holzexzesse	8.436	34.091	32.320	40.581	37.308	45.576	34.473
Andere Waldvergehen	2.369	18.867	20.906	20.303	19.174	21.304	17.676
Jagdvergehen	181	372	494	643	455	453	524
Geldstrafen in fl ⁴⁹⁹	29.490	151.000	118.609	94.819	149.982	178.234	113.073
Gefängnisstrafen (Tage) ⁵⁰⁰	2.026	7.898	7.841	5.673	6.446	9.116	11.362

Die 1842/43 vorgekommene große Zahl von Weidexzessen stand im Zusammenhang mit dem durch den heißen Sommer 1842 bewirkten Futtermangel und die Zunahme der Holzentwendungen 1844/45 mit der Erschöpfung der Holzvorräte, welche der kalte Winter herbeigeführt hat. So haben deshalb auch „Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 30. April 1845 zu verfügen gnädigst geruht, daß für alle Holzfrevel, welche innerhalb des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. März 1845 in den Staatswaldungen für den eigenen Feuerungsbedarf begangen worden sind, die Strafe nebst dem Holzwerterersatz nachgesehen werden soll. Aus dem Betrag der erkannten Strafen geht im Allgemeinen hervor, daß die gröberen Verbrechen in der Abnahme, dagegen die Jagdexzesse in bedeutender Zunahme waren. Es folgt eine Statistik über die Abverdienung uneinbringlicher Forststrafen durch Handarbeit im Wald.“⁵⁰¹

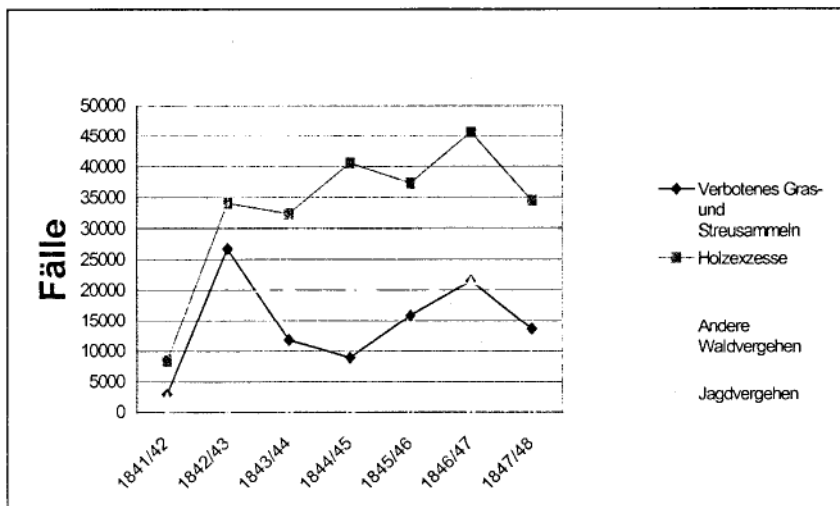
Die folgende *Graphik 14* verdeutlicht den Verlauf der forstpolizeilich festgestellten Holzkriminalität.

⁴⁹⁹ Kumuliert.

⁵⁰⁰ Kumuliert.

⁵⁰¹ WJB 1845, S. 123 f.

Graphik 14: Forstvergehen



Fast alle Deliktsarten fallen in ihrer Häufigkeit nach 1847 stark ab, ein Indiz für einen engen Zusammenhang mit der Krise. Im April 1848 wurden auch alle noch nicht vollzogenen Forst- und Jagdstrafen amnestiert.⁵⁰²

Insgesamt war der starke Anstieg von Kriminalprozessen gegen Ende der 40er Jahre v.a. auf Eigentumsdelikte (Forstvergehen) zurückzuführen. Die württembergische Forststatistik liefert für die Zeit von 1839/40 bis 1847/48 insgesamt 279.606 Wald- und Jagdvergehen. In Baden lag die Zahl allerdings noch deutlich höher. Hier wurden zwischen 1835 und 1846 bei 1,3 Mio. Einwohnern 3.059.536 Wald- und Jagdvergehen gezählt. Als Grund für das geringere Aufkommen von Forstvergehen in Württemberg wird von Zeitgenossen vermutet, daß sich die Praxis der Bezahlung von Wildhütern für angezeigte Vergehen in Baden negativ auf die Statistik ausgewirkt haben könnte.⁵⁰³

⁵⁰² Hettling 1990, S. 154. Indem Hettling allerdings nur die Zahlen für 1841/42 und dann wieder ab 1845/46 nennt, erweckt er den m.E. unzutreffenden Eindruck, dieses Krisenjahr habe den Auslöser für die steile Entwicklung nach oben gegeben. Tatsächlich ist ein erheblicher Anstieg bereits ab 1842/43 zu beobachten, wie sich aus der vollständigen Zahlenreihe ergibt und wie ihn die Jahrbücher auch zutreffend kommentieren. Auch kleinere Krisen wie zu heiße Sommer oder zu kalte Winter führten somit sofort zu einem Anstieg dieser Form von Kriminalität.

⁵⁰³ Boelcke 1989, S. 155; v.Hippel 1976, S. 367.

Zusammenfassend kann man feststellen, daß eine Zunahme der Kriminalität gegen Ende der 40er Jahre festzustellen ist. Sowohl bei der polizeilich geahndeten Forstkriminalität als auch bei der von den Gerichtshöfen zu verhandelnden mittleren und schwereren Kriminalität handelt es sich bei den Zunahmen vor allem um Eigentumskriminalität, aber auch Widersetzlichkeit und andere Armutsdelikte nehmen zu. Es erscheint daher zulässig, die Zunahme der Eigentumskriminalität vor allem auf die durch die Agrar-depression ausgelöste Nahrungskrise zurückzuführen.

6.1.3 Die Verurteilungspraxis der Kreisgerichtshöfe. Ausgewählte Monate der Jahre 1830, 1839 und 1848

Aus den oben dargestellten Tabellen ergeben sich die Verteilung der Delikte und die Erledigungszahlen der Gerichtshöfe im Laufe der Zeit; es wird aber nicht deutlich, welches Delikt mit welcher Sanktion belegt wurde und wie die Kreisgerichtshöfe von der ihnen zustehenden Strafgewalt Gebrauch machten. Auch über die Beschuldigten erfährt man nichts. Eine genauere Erhebung in diesem Bereich ist jedoch durchaus möglich. Die „Rechtserkenntnisse der Gerichtshöfe des Königreichs Württemberg“ wurden als Beilage des Königlichen Regierungsblatts jedes Jahr veröffentlicht und enthalten eine genaue Aufstellung jeder einzelnen Verurteilung der Kreisgerichtshöfe nach Art der Straftat, Person des Verurteilten und verhängtem Strafmaß. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung war es nicht möglich, dieses Datenmaterial vollständig über den gesamten Zeitraum hinweg auszuschöpfen. Es wurden daher stichprobenartig für drei Jahrgänge jeweils der Monat Mai vollständig erhoben, um einen Überblick zu erhalten und eine gewisse Vergleichbarkeit zu gewährleisten.⁵⁰⁴ Als Jahrgänge wurden 1830, 1839 und 1848 ausgewählt, um den erhobenen Zeitraum abzudecken und den in den Tabellen festgestellten „Bruch“ durch die Strafjustizreform gut erfassen zu können.

Die abgedruckten Entscheidungen lassen zunächst erkennen, wer von den Gerichtshöfen verurteilt wurde. Neben der Geschlechtsverteilung ist von Bedeutung, in wie vielen Fällen Verurteilte Rechtsmittel eingelegt hatten, so daß die Entscheidung nicht zur Veröffentlichung gelangte. Im

⁵⁰⁴ Die Bände enthalten alle rechtskräftigen Rechtserkenntnisse sämtlicher Gerichtshöfe des Landes, für Strafsachen diejenigen, in denen längere als dreimonatige Freiheitsstrafen oder die Dienstentfernung eines Staats- oder Kommuniensers verfügt wurde. Abgedruckt ist der Tenor der Entscheidungen. Im *Anhang* dieser Arbeit findet sich die vollständige Dokumentation der Eintragungen.

Mai 1830 waren im Neckarkreis 40% der Verurteilten Frauen, im Schwarzwaldkreis 30%, im Jagstkreis 12% und im Donaukreis 50%. Rekurs wurde im Neckarkreis in 22% der Fälle eingelegt, im Schwarzwaldkreis in 10%, im Jagstkreis in 7% und im Donaukreis in 29% der Fälle.

Tabelle 19: Mai 1830: Verurteilte⁵⁰⁵ insgesamt und Geschlechtsverteilung⁵⁰⁶

	Zusammen	Männer	Frauen	Rekurse ⁵⁰⁷
Neckarkreis	23	14	9	5
Schwarzwaldkreis	10	7	3	1
Jagstkreis	28	25	3	2
Donaukreis	14	7	7	4

Die Deliktsverteilung zeigt einen eindeutigen Schwerpunkt. Im Neckarkreis sind 13 von 25 Verurteilungen wegen Diebstahls ergangen, im Schwarzwaldkreis 6 von 10, im Jagstkreis 13 von 28 und im Donaukreis 6 von 15. Betteln und Vagieren spielen im Donaukreis (20% der Verurteilungen) und im Jagstkreis mit 14% der ergangenen Verurteilungen die größte Rolle.⁵⁰⁸ Jeweils ein Kindesmord wird im Neckar- und im Schwarzwaldkreis erfaßt.

⁵⁰⁵ Wenn eine Person in einem Monat zweimal verurteilt wurde, wurde sie hier nur einmal gezählt, die Taten unten aber einzeln aufgeführt. Die Summe der Spalten unten ergibt daher nicht immer die Anzahl der Verurteilten, die der Deliktsverteilung in der folgenden Tabelle zugrunde liegt.

⁵⁰⁶ Rechtskenntnisse der Gerichtshöfe des Königreichs Württemberg. Beilage des Regierungsblatts. Stuttgart: Hasselbrink 1830.

⁵⁰⁷ Rekurse betreffen Fälle, die nur deswegen nicht erfaßt wurden, weil Rechtsmittel eingelegt worden waren.

⁵⁰⁸ Beachte: Hier geht es immer nur um das schwerste, im Tenor erstgenannte der Verurteilung zugrundeliegende Delikt. In einer Vielzahl der Verurteilungen kommen Betteln und Vagieren als zusätzliche Tatbestände vor.

Tabelle 20: Mai 1830: Deliktsverteilung⁵⁰⁹

	Neckarkreis	Schwarzwaldkreis	Jagdkreis	Donaukreis
Schwerer Diebstahl	5	2	6	4
Diebstahl im Rückfall	8	4	7	2
Amtsdelikte	4	-	4 ⁵¹⁰	-
Betteln und Vagieren ⁵¹¹	2	1	4	3
Sittlichkeitsdelikte	1	-	-	1
Injurien	1	-	1	1
Gewaltdelikte	-	-	3 ⁵¹²	-
Tötungsdelikte	1 ⁵¹³	1 ⁵¹⁴	-	-
Sonstige	3	2	3 ⁵¹⁵	4 ⁵¹⁶

Bei den verhängten Sanktionen⁵¹⁷ ist folgende Verteilung zu beobachten:

Im Jahre 1830 sind im Neckarkreis fast nur Arbeitshausstrafen verhängt worden. Ausnahmen sind einmal Zuchthaus von 10 Jahren für die Kindes-

⁵⁰⁹ Rechtserkenntnisse der Gerichtshöfe des Königreichs Württemberg. Beilage des Regierungsblatts. Stuttgart: Hasselbrink 1830. Es wurde immer nur ein der Verurteilung zugrundeliegendes Delikt erfaßt, jeweils das erstgenannte und schwerste.

⁵¹⁰ Unter den Tätern sind zwei Schultheißen und ein Gemeinderat!

⁵¹¹ Im allgemeinen verbunden mit „Consinationsüberschreitung“ und Fälschung einer Urkunde, vermutlich in der Regel des Passes oder Passierscheins.

⁵¹² Zweimal grobe Mißhandlung eines Landjägers.

⁵¹³ Die Tötung eines nicht lebensfähigen Kindes durch seine Mutter.

⁵¹⁴ „Nächster Versuch der Tötung ihres neugeborenen unehelichen Kindes“.

⁵¹⁵ Darunter zweimal „wiederholte Waldexzesse“.

⁵¹⁶ Davon einmal „wiederholte Waldexzesse“ und einmal versuchte Wilderei und durch Drohung mit einem geladenen Gewehr begangene Widersetzlichkeit gegen einen Forstdiener.

⁵¹⁷ Nicht eigens erhoben wurden die Kostenauflegung, die in fast allen Fällen erfolgte, und die Schadensersatzverpflichtung, die ebenfalls die Regel war.

tötung und 3 Monate Festungsarrest für einen Hofrat, der als Polizeihausverwalter Veruntreuungen begangen hatte, sowie 8 Tage Gefängnis bzw. 3 Monate Polizeihaus für diebische kommunale Waldschützen. Die Arbeitshausstrafen reichen von 3 Tagen für die unterlassene Anzeige einer Beihilfe zum Diebstahl bis zu 3 Jahren für den fortgesetzten Mißbrauch von Schulknaben. Die durchschnittliche Dauer der verhängten Arbeitshausstrafen betrug etwas über 12 Monate; der Median liegt bei 11 Monaten. Zwei Arbeitshausstrafen wegen Diebstählen wurden durch jeweils 25 Rutenhiebe bzw. Streiche bei einem Mann und einer Frau geschärft.

Im Schwarzwaldkreis wurden bis auf 12 Jahre Zuchthaus wegen des versuchten Kindesmordes nur Arbeitshausstrafen verhängt, die von 4 Monaten wegen betrügerischen Schuldenmachens und Unterschlagung bis zu 6 ½ Jahren wegen mehrerer Diebstähle, darunter ein qualifizierter und zwei ausgezeichnete. Durchschnittlich betrug die Dauer der Arbeitshausstrafen etwas über 15 Monate, der Median liegt bei 8 Monaten. Eine Strafe wegen Diebstahls wird durch 25 Streiche geschärft.

Im Jagstkreis wurden zweimal Zuchthausstrafen verhängt, die die Taten von entlaufenen Zuchthausinsassen betrafen. Ihre Strafe wurde wegen Entweichung vom Zuchtplatze, Diebstahl und Betteln um 2 Jahre (24 und 22 Monate) verlängert, plus 20 bzw. 30 Streiche. Einer der ungetreuen Schultheiße wurde zu 3 Wochen Gefängnis verurteilt. Alle anderen Strafen waren Arbeitshausstrafen. Sie reichten von 3,5 Monaten wegen versuchter und vollbrachter Erpressung und Lügen vor Gericht bis zu 45 Monaten nebst 20 Streichen für mehrere Diebstähle, die sowohl genossenschaftlich als auch gewerblich, fortgesetzt und ausgezeichnet im 3. Rückfall begangen waren. Der Mittelwert der verhängten Zuchthausstrafen betrug 8 ½ Monate, der Median lag bei 6 Monaten. Noch zwei weitere Strafen wurden mit 20 bzw. 25 Streichen geschärft, beide wegen Diebstahls und Leugnen vor Gericht bzw. Diebstahl und Widersetzlichkeit.

Im Donaukreis wurden ausschließlich Arbeitshausstrafen verhängt, häufig allerdings bei den Bettlern und Vagierenden verbunden mit anschließender Polizeiaufsicht bzw. Consination, bei zwei Frauen aus Bayern mit anschließender Ausweisung aus Württemberg. Die Strafen reichten von einem halben Monat wegen zwei Scortationsvergehen zu der bereits wegen wiederholten Bettelns und Vagierens erkannten Strafe von 7½ Monaten bis zu 12 Monaten wegen großem, qualifizierten und mehrfach erschweren Diebstahl, Felddiebstahls und Vagieren. Durchschnittlich wurden Strafen von 5½ Monaten verhängt, der Median betrug 4 ½ Monate.

Von Mai 1839 an wurden von den Criminal-Gerichtsstellen nur noch rechtskräftige Urteile aufgenommen, in welchen auf Todes-, Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Festungsstrafe erkannt worden war (Art. 36 StGB), vorbehaltlich der nachträglichen Aufnahme der bloß die Dienstentfernung eines Staats- oder Gemeindedieners aussprechenden Urteile, welche vor dem 15. Mai 1839 ergangen waren. Im Mai 1839 waren im Neckarkreis 22% der Verurteilten Frauen, im Schwarzwaldkreis 12,5%, im Jagstkreis 32% und im Donaukreis 28%. Rekurs wurde im Neckarkreis in 11% der Fälle eingelegt, im Schwarzwaldkreis in 7%, im Jagstkreis in 27% und im Donaukreis in 6% der Fälle.

Tabelle 21: Mai 1839: Verurteilte⁵¹⁸ insgesamt und Geschlechtsverteilung⁵¹⁹

	Zusammen	Männer	Frauen	Rekurse ⁵²⁰
Neckarkreis	27	21	6	3
Schwarzwaldkreis	27	24	3	2
Jagstkreis	22	15	7	6
Donaukreis	18	13	5	1

Die Deliktverteilung zeigt erneut einen eindeutigen Schwerpunkt beim Diebstahl. Im Neckarkreis sind 13 von 27 Verurteilungen wegen Diebstahls ergangen, im Schwarzwaldkreis 8 von 27 (zusätzlich gab es 4 Verurteilungen wegen Betruges), im Jagstkreis 15 von 23 und im Donaukreis 11 von 15. Betteln und Vagieren spielen im Neckarkreis (26% der Verurteilungen) die größte Rolle. Genau wie 1830 ist bei den Gewaltdelikten ein Schwerpunkt im Jagstkreis, und genau wie dort handelt es sich ausschließlich um Widersetzlichkeiten gegen Staatsdiener.

⁵¹⁸ Wenn eine Person in einem Monat zweimal verurteilt wurde, wurde sie hier nur einmal gezählt, die Taten unten aber einzeln aufgeführt. Die Summe der Spalten unten ergibt daher nicht immer die Anzahl der Verurteilten in der folgenden Tabelle.

⁵¹⁹ Rechtserkenntnisse der Gerichtshöfe des Königreichs Württemberg. Beilage des Regierungsblatts. Stuttgart: Hasselbrink 1839.

⁵²⁰ Rekurse betreffen Fälle, die nur deswegen nicht erfaßt wurden, weil Rechtsmittel eingelegt worden waren.

Tabelle 22: Mai 1839: Deliktsverteilung⁵²¹

	Neckarkreis	Schwarzwaldkreis	Jagdkreis	Donaukreis
Qualifizierter Diebstahl	3	6 ⁵²²	5	4
Diebstahl im Rückfall	10 ⁵²³	2	10	7
Amtsdelikte	-	-	-	1
Betteln und Vagieren ⁵²⁴	7	4	2	2
Sittlichkeitsdelikte	-	2	2	-
Injurien	-	-	-	1
Gewaltdelikte	-	3 ⁵²⁵	3 ⁵²⁶	1
Tötungsdelikte	-	-	-	-
Sonstige	7 ⁵²⁷	10 ⁵²⁸	1	2

⁵²¹ Rechtserkenntnisse der Gerichtshöfe des Königreichs Württemberg. Beilage des Regierungsblatts. Stuttgart: Hasselbrink 1839. Es wurde immer nur ein der Verurteilung zugrundeliegendes Delikt erfasst, jeweils das erstgenannte und schwerste.

⁵²² Einmal in Verbindung mit einem versuchten Jagdexcess und in Genossenschaft verübten Holzdiebstählen.

⁵²³ Einmal in Verbindung mit in Genossenschaft verübten Holzexcess.

⁵²⁴ Im allgemeinen verbunden mit „Consinationüberschreitung“ und Fälschung einer Urkunde, vermutlich in der Regel des Passes oder Passierscheins.

⁵²⁵ In zwei Fällen Mißhandlung der Ehefrau.

⁵²⁶ In allen drei Fällen handelt es sich um mit Mißhandlung verbundene Widersetzung gegen einen obrigkeitlichen Diener in Verbindung mit Betteln oder Vagieren.

⁵²⁷ Darunter zwei wiederholte Waldexcesse, zwei wiederholte Waldfrevel in Verbindung mit Widersetzlichkeit gegen einen Commun-Waldschützen und eine wiederholte Völlerei sowie eine Asotie nach wiederholter Völlerei.

⁵²⁸ Darunter eine wiederholte Völlerei und vier Personen, die wegen eines mehrfach erschwerten gemeinsamen Betruges verurteilt worden waren.

1839 wurden im Neckarkreis ausschließlich Arbeitshausstrafen verhängt, in vielen Fällen verbunden mit nachherigem Stellen unter polizeiliche Aufsicht und Consination, bzw. Ausweisung, wenn es sich um Straftaten von „Vagierenden“ gehandelt hatte. Die höchste Strafe waren 4 Jahre für viele, größtenteils erschwerte, den vierten Rückfall bildende Diebstähle, vier gewerbsmäßige wiederholte Betrügereien, Unterschlagung, wiederholte Consinationsüberschreitung und wiederholtes Vagieren. Die geringste Strafe waren 1 ½ Monate für wiederholte Völlerei. Beide Extremstrafen wurden gegen Frauen verhängt. Der Mittelwert der verhängten Strafen betrug 10 Monate, der Median lag bei 9 Monaten. In einem Fall wurde die 5monatige Arbeitshausstrafe wegen zwei teilweise erschwerten, zweiten Diebstählen, fortgesetztem Betrug u.a. (sic) die ersten 8 Tage jeden dritten Tag bei Wasser und Brot geschärft.

Auch im Schwarzwaldkreis wurden ausschließlich Arbeitshausstrafen verhängt. Die höchste Strafe war hier 4 Jahre für Notzucht, die geringste 3 ½ Monate für die fortgesetzte Mißhandlung der Ehefrau, öffentliche Injurien, Ehebruch und liederlichen Lebenswandel. Der Mittelwert betrug 9 Monate, der Median 5 ½ Monate.

Im Jagstkreis wurde eine Zuchthausstrafe verhängt, 6 Jahre und 8 Monate für eine Frau wegen ihres siebten Diebstahls, Consinationsüberschreitung, wiederholtes Betteln und wiederholtes sehr freches Lügen vor Gericht. Die Arbeitshausstrafen bewegten sich zwischen zweimal 2 ½ Jahren wegen sechsten Diebstahls und Unterschlagung, wiederholtes, durch Consinationsüberschreitung erschwertes Vagieren, wiederholtes Betteln und Ungehorsam bzw. wiederholtem Betrug, wiederholter Consinationsüberschreitung und wiederholtem Vagieren sowie erschwerter Verleumdung und 14 Wochen wegen complottmäßig verübtem Familiendiebstahl, versuchter, erschwerter Calumnie und Lügens vor Gericht. Der Mittelwert der Arbeitshausstrafen lag hier bei 12 Monaten, der Median bei 10.

Im Donaukreis wurde eine Festungsstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten verhängt, für einen Oberamtsaktuar aus Ravensburg, wegen doloser Restsetzung bei der Sportelkasse und Fälschung der Rechnung zu temporärer Verdeckung des Restes und verschuldeter Vermögensunzulänglichkeit. Die Arbeitshausstrafen gingen von 2 Jahren wegen fortgesetzter großer und mehrfach erschwerter Unterschlagungen bis zu zweimal 3 ½ Monaten, einmal wegen in Trunkenheit verübter, mit bleibendem Schaden verbundener Körperverletzung, zum anderen wegen unter erschwerenden Umstän-

den verübtem, den ersten Rückfall bildenden Diebstahls. Der Mittelwert lag bei 9 Monaten, der Median bei 7 ½ Monaten.

Auch im Mai 1848 wurden von den Criminal-Gerichtsstellen nur rechtskräftige Urteile aufgenommen, in welchen auf Todes-, Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Festungsstrafe erkannt worden war (Art. 36 StGB). Die Strafrechtsreform hat nunmehr vollständig gegriffen, was man deutlich sowohl an der Zahl als auch an der Art der Verurteilungen, vor allem an der Schwere der Sanktionen, erkennt. Im Mai 1848 waren im Neckarkreis 20% der Verurteilten Frauen, im Schwarzwaldkreis gab es keine weiblichen Verurteilten, im Jagstkreis 30% und im Donaukreis 20%. Rekurs wurde im Neckarkreis in 50% der Fälle eingelegt, im Schwarzwaldkreis in 25%, im Jagstkreis in 30% der Fälle und im Donaukreis überhaupt nicht.

Tabelle 23: Mai 1848: Verurteilte⁵²⁹ insgesamt und Geschlechtsverteilung⁵³⁰

	Zusammen	Männer	Frauen	Rekurse ⁵³¹
Neckarkreis	5	4	1	5
Schwarzwaldkreis	4	4	-	3
Jagstkreis	10	7	3	3
Donaukreis	10	8	2	-

Die Deliktverteilung zeigt noch deutlicher als je zuvor einen eindeutigen Schwerpunkt beim Diebstahl. Im Neckarkreis sind alle 5 Verurteilungen wegen Diebstahls ergangen, im Schwarzwaldkreis ebenfalls alle 4, im Jagstkreis 8 von 10 (die beiden anderen Verurteilungen ergehen wegen Erpressung und Betrug) und im Donaukreis 7 von 10.

⁵²⁹ Wenn eine Person in einem Monat zweimal verurteilt wurde, wurde sie hier nur einmal gezählt, die Taten unten aber einzeln aufgeführt. Die Summe der Spalten unten ergibt daher nicht immer die Anzahl der Verurteilten in der folgenden Tabelle.

⁵³⁰ Rechtserkenntnisse der Gerichtshöfe des Königreichs Württemberg. Beilage des Regierungsblatts. Stuttgart: Hasselbrink 1848.

⁵³¹ Rekurse betreffen Fälle, die nur deswegen nicht erfasst wurden, weil Rechtsmittel eingelegt worden waren.

Tabelle 24: Mai 1848: Deliktsverteilung⁵³²

	Neckarkreis	Schwarzwaldkreis	Jagstkreis	Donaukreis
Schwerer Diebstahl	2	1	6	3
Diebstahl im Rückfall	3	3	2	4
Amtsdelikte	-	-	-	-
Betteln und Vagieren ⁵³³	-	-	-	1
Sittlichkeitsdelikte	-	-	-	-
Injurien	-	-	-	-
Gewaltdelikte	-	-	-	-
Tötungsdelikte	-	-	-	1
Sonstige	-	-	2	1

Im Neckarkreis wurden im Mai 1848 nur Arbeitshausstrafen verhängt. Die höchsten verhängten Strafen waren zweimal 3 Jahre und 8 Monate, einmal wegen den zweiten Diebstahl begründenden Diebstahls und einmal wegen an sich polizeilich strafbaren Diebstahls, welcher jedoch den dritten Rückfall der Angeklagten in das Verbrechen des Diebstahls und den siebten Rückfall in Verbrechen wider fremdes Eigentum überhaupt bildete. Die niedrigste verhängte Strafe betrug 10 Monate für den Versuch eines in erster Stufe ausgezeichneten Diebstahls. Der Mittelwert der verhängten Strafen betrug 25 Monate, der Median 17.

Auch im Schwarzwaldkreis wurden nur Arbeitshausstrafen verhängt. Sie bewegten sich zwischen vier Jahren für einen in erster Stufe ausgezeichneten

⁵³² Rechtserkenntnisse der Gerichtshöfe des Königreichs Württemberg. Beilage des Regierungsblatts. Stuttgart: Hasselbrink 1848. Es wurde immer nur ein der Verurteilung zugrundeliegendes Delikt erfaßt, jeweils das erstgenannte und schwerste.

⁵³³ Im allgemeinen verbunden mit „Consinationsüberschreitung“ und Fälschung einer Urkunde, vermutlich in der Regel des Passes oder Passierscheins.

ten, den vierten Rückfall bildenden Diebstahl und zweimal 1 Jahr und 4 Monate für einen in zweiter Stufe ausgezeichneten, den ersten Rückfall bildenden Diebstahl bzw. einen in erster und zweiter Stufe ausgezeichneten, im Complot verübten Diebstahl. Der Mittelwert lag bei 30 Monaten, der Median bei $27 \frac{1}{2}$ Monaten.

Im Jagstkreis war die höchste verhängte Arbeitshausstrafe 4 Jahre wegen Anstiftung zum gewerbsmäßigen Stehlen, die den ersten Rückfall in das Vergehen des Diebstahls, den zweiten in das Verbrechen wider fremdes Eigentum bildete, begangen von einer Tagelöhnersfrau. Die niedrigste Strafe betrug 8 Monate für einen auf der ersten Stufe ausgezeichneten Diebstahl. Der Mittelwert war 22 Monate, der Median $19 \frac{1}{2}$ Monate.

Im Donaukreis wurden ebenfalls nur Arbeitshausstrafen verhängt. Die höchste Strafe waren 6 Jahre für eine ohne vorbedachten Entschluß im Affekt ausgeführte Körperverletzung und dadurch verschuldete Tötung, die niedrigste Strafe waren 6 Monate, die einmal für erschwerte Landstreicherei, einmal für einen in erster Stufe ausgezeichneten Diebstahl und einmal für einen den ersten Rückfall bildenden Diebstahl verhängt wurden. Der Mittelwert lag bei 19 Monaten, der Median bei 12,5 Monaten. In einem Fall eines in erster Stufe ausgezeichneten Diebstahls, der den ersten Rückfall bildete, wurde gegen den Angeklagten, einen Österreicher, neben 10 Monaten Arbeitshaus und anschließender Ausweisung aus dem Königreiche für immer auch eine Schärfung am Anfang und am Ende der Strafzeit durch je achttägigen Dunkelarrest und gleichzeitige Schmälerung der Kost am je anderen Tage verhängt.

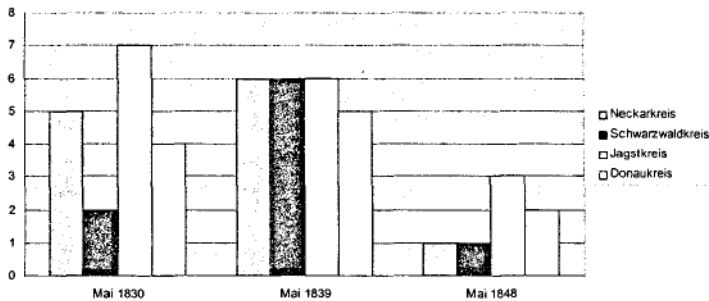
Wenn man die Jahre miteinander und die Kreise untereinander vergleicht, ergibt sich ein überraschendes Bild. Dabei muß allerdings in Rechnung gestellt werden, daß die Heranziehung jeweils nur eines Monats eines Jahres und der Vergleich von nur drei Jahren in einem Zeitraum von 18 Jahren keine statistisch ausreichende Basis für eine valide Analyse bilden kann. Bei einem rechnerischen Vergleich kann es daher nur darum gehen, Anhaltspunkte zu gewinnen, die genaueren Berechnungen als Hypothesen zugrunde gelegt werden könnten, also nach erwartungswidrigen Ergebnissen zu suchen, die zufällig sein können, aber auch Indiz für eine mögliche Falsifikation der Hypothesen.

Die Entwicklung ist bezüglich der meisten Parameter für alle Kreise trotz ihrer Unterschiede in Wirtschafts- und Sozialstruktur sehr ähnlich. So ist der Frauenanteil an den Verurteilten im Mai 1830 zwar im Neckar- und Schwarzwaldkreis sowie im Donaukreis deutlich höher als im Jagstkreis,

im Mai 1839 läßt sich Ähnliches aber nicht mehr feststellen. Im Mai 1848 liegt er zwischen 20 und 30% und damit etwas niedriger als zuvor, was darauf hindeuten dürfte, daß Frauen häufig wegen etwas weniger schwerer Delikte verurteilt wurden und so nach der Reform eher der Jurisdiktion der Bezirksgerichte unterstanden, dies aber nicht in so erheblichem Umfang, daß sich eine regelrechte Trendwende vermuten ließe.

In bezug auf die Rechtsmittelfreudigkeit, die als Indikator für einen selbstbewußteren Umgang mit der Obrigkeit gewertet werden kann, ist die Verteilung auf die einzelnen Kreise zwar 1830 und 1839 sehr unterschiedlich, es ist aber kein einzelner Kreis zu bestimmen, der besonders „rechtsmittelfreudig“ wäre. 1848 werden insgesamt deutlich öfter Rekurse eingelegt, was darauf schließen läßt, daß das nunmehr etablierte neue Rechtssystem auch von den Angeklagten genutzt wird. Wenn man die Verurteilungen auf 100.000 Einwohner⁵³⁴ berechnet, wie dies oben schon für die Bezirksgerichte geschehen ist, ergibt sich folgendes Bild:

Graphik 15: Verurteilungen pro 100.000 Einwohner

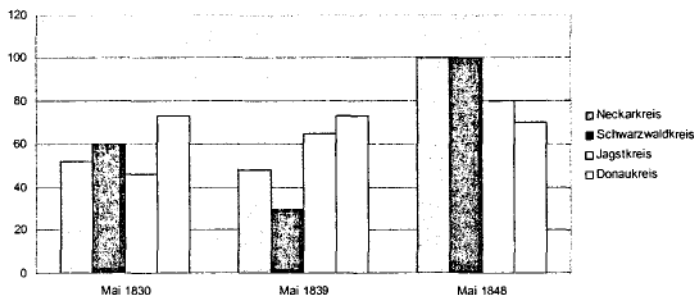


Auffallend ist neben dem Rückgang der Verurteilungen von 1839 bis 1848 vor allem die Verteilung im Jahre 1848, die eine deutlich höhere Belastung der neuwürttembergischen Gebiete erkennen läßt, eine Tendenz, die sich für die vorhergehenden Abschnitte nicht feststellen läßt. Hier könnte ein erstes Indiz für eine vorhandene Abkoppelung der Kriminalitätsentwicklung des industrialisierteren Westens liegen.

⁵³⁴ Zugrunde gelegt werden wieder die Zahlen der Volkszählung von 1846.

Die Verurteilungen wegen Diebstahls lassen sich ebenfalls graphisch darstellen:

Graphik 16: Verurteilungen wegen Diebstahls



Hier ist besonders auffallend, daß sich im Jahr 1848 in Altwürttemberg ausschließlich Verurteilungen wegen Diebstahls feststellen lassen, während dieser 1830 und 1839 eher in den neuwürttembergischen Gebieten dominierender war als im Westen des Landes.

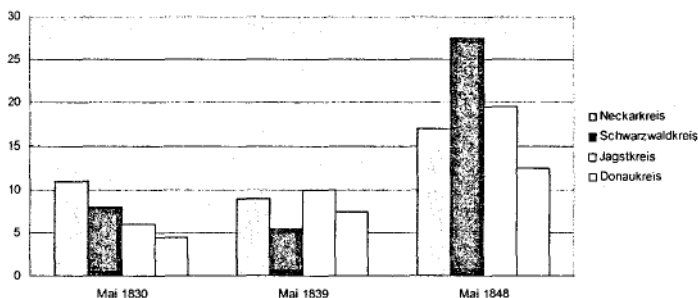
Die Analyse der Verurteilungen der Monate Mai 1830, 1839 und 1848 zeigt somit zum einen deutlich, unter welchen Vorbehalten eine Beschreibung der Kriminalitätsentwicklung anhand der Verurteiltenziffern der Kreisgerichtshöfe steht. Das Jahr 1848 weist eine völlig andere Struktur auf, die auf die Strafrechtsreform zurückzuführen ist, aber keinen Rückschluß auf die veränderten Kriminalitätszahlen zuläßt. Es wird allerdings gerade aufgrund der Werte für 1848 noch deutlicher, als dies für die Zeit vor 1839 der Fall war, daß die Einordnung der Delikte nach Schwere eindeutig im Bereich der Eigentumsdelikte die schwersten Verfehlungen sah, soweit es sich um Massenkriminalität handelte. Gewaltdelikte wurden offensichtlich zumeist auf der unteren Ebene der Gerichtsbarkeit oder der Polizei abgehandelt, denn sie kommen auf Kreisgerichtshofebene überhaupt nicht mehr zum Tragen.

Betteln und Vagieren spielen im Jahr 1830 besonders in Neuwürttemberg eine prominente Rolle, während 1839 die meisten Verurteilungen im Neckarkreis ergehen. 1848 ist nur noch eine einzige Verurteilung (im Donaukreis) zu verzeichnen, mit Sicherheit wegen der geänderten Zuständig-

keiten der Gerichte in diesem Bereich. Gewaltdelikte kommen extrem selten vor, wenn, dann entweder im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt oder, häufiger, mit Widerstand gegen Landjäger oder andere Polizeidiener.

Hinsichtlich der Sanktionen läßt sich zusammenfassend feststellen, daß vor und nach der Strafrechtsreform besonders hohe Strafen für Rückfalltäter verhängt wurden. Vor der Reform kann man auch einen deutlichen Zusammenhang zwischen der Wohnsitzlosigkeit der Angeklagten und einer hohen Bestrafung erkennen, verbunden mit Consination oder Ausweisung. Für Körperverletzung bzw. Mißhandlung, die ohnehin vor den Kreisgerichtshöfen nur sehr selten zur Verhandlung kamen, wurden ungleich mildere Strafen ausgeworfen. In geringem Umfang kamen Delikte zur Verhandlung, die wie Waldexzesse oder Holzdiebstahl und Widersetzlichkeit von besonderer Bedeutung für die Kriminalitätsentwicklung des Vormärz sind. Während der Mai 1839 noch überwiegend den alten Rechtszustand widerspiegelt, haben sich 1848 StGB und StPO voll durchgesetzt. Die Folge sind deutlich härtere Strafen (zwischen 1839 und 1848 verdoppeln sich die Mittelwerte der verhängten Strafen ebenso wie die Mediane, im Schwarzwaldkreis verdreifachen sie sich sogar) und eine wesentlich geringere Belastung der Kreisgerichtshöfe. Hinsichtlich der Strafhöhe unterscheiden sich die Kreise deutlich. Wenn man die mittlere der verhängten Arbeitshausstrafen miteinander vergleicht (Mediane), ergibt sich folgendes Bild:

Graphik 17: Median der verhängten Arbeitshausstrafen



Aus der unterschiedlichen Sanktionspraxis muß man folgern, daß es unzulässig ist, aus der Höhe der verhängten Strafen auf ihre Schwere zu schließen.

Ben. Offensichtlich gaben traditionelle Strafvorstellungen hier eher den Ausschlag als eine nach objektiven Kriterien erfolgende Strafzumessung. Über den gesamten Zeitraum hinweg wird der Rückfall als besonders strafschärfend angesehen, hieran ändert sich auch nach der Reform nichts, wenn auch die Modalitäten des Rückfalls nunmehr exakter gefaßt sind als zuvor.⁵³⁵

6.1.4 Die öffentlichen Schlußverhandlungen des Jahres 1843

Eine letzte Facette der Kriminalität des Vormärz ergibt sich aus den Schilderungen der öffentlichen Schlußverhandlungen, die ab 1843 bei besonders schweren Delikten durchgeführt wurden und auf ein breites Interesse stießen (vgl. o.). Beispielhaft sollen hier die Schlußverhandlungen des dritten Jahres nach Einführung der StPO vorgestellt werden.⁵³⁶

Im dritten Jahr der Geltung der neuen StPO, das im September 1846 zu Ende ging, gab es insgesamt 21 öffentliche Schlußverhandlungen, ungefähr die gleiche Zahl wie in den Jahren zuvor, in denen jeweils 22 Schlußverhandlungen stattfanden. Allerdings hatten die Kreisgerichtshöfe in 6 Fällen auf Arbeitshaus erkannt, in denen das Obertribunal auf Rekurs des Angeklagten (!) Zuchthaus verhängt hatte, so daß im Prinzip auch diese Fälle öffentlich hätten verhandelt werden müssen. Außerdem war in drei Fällen die Öffentlichkeit ausgeschlossen, wegen der Art des Delikts (Blutschande) bzw. noch flüchtiger Mitangeklagten (Art. 279 StPO). Die angeklagten Delikte waren ein Mordversuch, ein Totschlag, vier Kindesmorde, sieben Brandstiftungen, zwei Falschmünzereien, drei Diebstähle und drei Betrügereien. Von den 27 Angeschuldigten waren 20 Männer und sieben Frauen. Der Autor stellt fest, daß die Zahl der Kindesmorde erheblich zugenommen habe. Von 1843/44 und 1844/45 war im ganzen Königreich je nur eine Kindsmörderin in der öffentlichen Gerichtssitzung erschienen, 1845/46 aber vier, in jedem Kreisgerichtsbezirk je eine. Die Strafen waren zweimal 11 Jahre, einmal 12½ Jahre und einmal 17 Jahre Zuchthaus. Drei der Täterinnen waren Dienstmägde, eine war eine Bauersfrau aus vermöglicher Familie. Bei den Brandstiftungen hatte der Autor bei der Darstel-

⁵³⁵ Vgl. dazu die im Anhang wiedergegebene Tabelle für den Mai 1848.

⁵³⁶ Die öffentlichen Schlußverhandlungen in Württemberg im dritten Jahr der neuen Strafprozeß-Ordnung von Vice-Direktor Freiherrn von Breitschwert, Monatsschrift für die Justizpflege in Württemberg. Dreizehnter Band. Herausgegeben von A. Sarwey. Ludwigsburg: Nast'sche Buchhandlung 1848, S. 103-135

lung des Jahre 1845 im elften Band davor gewarnt, eine Minderung dieses Verbrechens daraus schließen zu wollen, daß es damals nur einmal öffentlich verhandelt worden war, und er sieht sich durch die nun aufgetretene Häufung von 7 Fällen bestätigt. Zwei Täter hatten das eigene Haus in Brand gesteckt, um die Versicherungssumme zu kassieren (21 und 12 Jahre Zuchthaus). In beiden Fällen griff das Feuer auch auf die Nachbarhäuser über und verursachte einen Schaden von mehr als 28.000 fl. Eine Dienstmagd zündete eine Scheune an, um einen daraus begangenen Diebstahl zu verbergen (13 Jahre Zuchthaus), ein Mann aus den gleichen Gründen das Haus seines Bruders, bei dem er Unterkunft gefunden hatte (12 Jahre Zuchthaus). Zwei weitere Fälle wurden aus Haß und Rachsucht begangen, einer aus Heimweh. Der Autor hebt hervor, daß dieses aus den verschiedensten Motiven begangene Verbrechen, das so leicht ausführbar und in seinen Folgen so wenig absehbar sei, besonders schwer bestraft werden müsse. Entgegen der Auffassung, die in einer Zeitung geäußert worden war, sei der Strafraum jedoch ausreichend und für die weniger schweren Fälle sogar etwas zu hart (10 Jahre Zuchthaus bis Todesstrafe, Art. 378 StGB). Dagegen sei das Verbrechen des Raubes ganz selten geworden. Das Vorkommen von Diebstahlsfällen könne an den öffentlichen Verhandlungen nicht gemessen werden, es sei jedoch ein Einfluß der Teuerung auf die Vermehrung des Diebstahls zu erwarten, der sich aber erst im Jahre 1847/48 in den Gerichtsverfahren niederschlagen werde.

Von der Befugnis, Zeugen bei der öffentlichen Verhandlung nochmals zu hören, wurde auch im dritten Jahr des Bestehens der StPO kein Gebrauch gemacht. Der Artikel schildert abschließend das Verhalten von Angeklagten und Verteidigern und setzt sich dabei mit den Vor- und Nachteilen der Mündlichkeit auseinander. Als nachteilig wird empfunden, daß die Angeklagten die Möglichkeit bekommen, ihre Geständnisse zu widerrufen oder sich unsachlich zu verhalten, als vorteilhaft, daß sie auch Reue zeigen können. Vorteilhaft sei, daß auch nicht angeklagte, aber indirekt Beteiligte, wie der erste Verführer einer späteren Kindsmörderin, namentlich genannt werden und so ihr Anteil an den Verbrechen deutlich werde. Den Verteidigern wird vorgeworfen, zu lange und nicht immer sachdienliche Schlußvorträge zu halten. Es wird aber auch ein besonders hervorragender Schlußvortrag wörtlich wiedergegeben. Die Verteidigungskunst habe durch die Öffentlichkeit der Verhandlungen ganz entschieden Fortschritte gemacht. In einigen Fällen habe es sich günstig für die Ange-

klagten ausgewirkt, daß sie persönlich dem erkennenden Gericht gegenüberstanden und so eine mildere Strafe erwirken konnten.

6 Angeklagte gingen in die Berufung, vier ohne Erfolg, zwei erreichten mildere Urteile.

Bei der schweren Kriminalität liegen im Jahr 1845/46 die Brandstiftungen an erster Stelle, gefolgt von Tötungsdelikten, vor allem Kindstötungen. Daneben werden in 8 Fällen von Vermögenskriminalität ebenfalls Zuchthausstrafen verhängt. Auf die besondere Bedeutung der Brandstiftungen wurde oben bereits hingewiesen. Das starke Interesse der Zeitgenossen für dieses Delikt erscheint nicht mehr ganz so irrational, wenn man sich vor Augen führt, daß es sich zwar nicht um ein Massendelikt handelte, aber doch um eines der am häufigsten vorkommenden schweren Verbrechen. Die Kindstötungen stießen ebenfalls bei den Zeitgenossen auf großes Interesse, das sich auch in literarischen Darstellungen ausdrückte.⁵³⁷

6.1.5 Zusammenfassung

Ein Überblick über Erscheinungsformen und Häufigkeit von Kriminalität in Württemberg im Vormärz ergibt ein absolutes Überwiegen der Eigentumskriminalität im Bereich der mittleren und schwereren Kriminalität. Gewaltkriminalität spielt demgegenüber kaum eine Rolle. Die unterschiedlichen Lebensbedingungen in den einzelnen württembergischen Kreisen wirken sich nicht auf diesen Umstand auf, auch lassen sich keine Zusammenhänge zwischen der einsetzenden Industrialisierung und Urbanisierung im Neckarraum und den Erscheinungsformen der Kriminalität feststellen. Vielmehr ergibt sich ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Ernährungskrise gegen Ende der 40er Jahre und dem Ansteigen der Kriminalität im selben Zeitraum. Das Fehlen von Statistiken im Bereich des Polizeistrafrechts und ihr nur rudimentäres Vorhandensein im Bereich der auf Bezirksebene abzurteilenden Delinquenz erlaubt es nicht, diese Zusammenhänge statistisch genauer zu berechnen, wie dies für Preußen möglich war.⁵³⁸ Es erscheint jedoch plausibel, daß es weniger die Konfrontation mit der Modernisierung und daraus folgende Entwurzelungstendenzen waren,

⁵³⁷ Hebbels Maria Magdalena, Goethes Faust, der allerdings auf einen Fall des 18. Jahrhunderts in Frankfurt zurückgeht; vgl. zum Kindsmord im 19. Jahrhundert Michalik 1997 und Hammer 1997.

⁵³⁸ Vgl. Blasius 1976 und 1990 zum Zusammenhang zwischen Preisentwicklung und Kriminalität.

die zu einem Ansteigen der Eigentumskriminalität führten, sondern schlicht der Kampf ums Überleben während der Agrardepression.

6.2 *Qualitativer Zugang: „Fallstudien“ von individuellen und Kollektivdelikten*

Während es einen umfassenden quantitativen Überblick über die Entwicklung der Kriminalität des Vormärz für Württemberg nicht gibt, sind in den letzten Jahren eine Reihe von qualitativen Untersuchungen erschienen, die sich aus unterschiedlichen Blickwinkeln mit einzelnen Phänomenen befassen, die auch aus einer kriminologischen Perspektive von Interesse sein können. Im folgenden sollen die im Zusammenhang dieser Arbeit wichtigsten Publikationen kurz vorgestellt werden. Dabei wurden auch Untersuchungen einbezogen, die sich auf Württemberg im 17. oder 18. Jahrhundert beziehen, um als Folie für die vorliegende Darstellung dienen zu können. Es handelt sich weniger um den Versuch einer vollständigen Erfassung von Quellen und Darstellungen zur württembergischen Kriminalität, sondern vielmehr um das Bemühen, quantitative und qualitative Methoden der historischen Kriminalitätsforschung in Berührung zu bringen und die Ergebnisse miteinander zu vergleichen.⁵³⁹

Weil die dargestellten Ereignisse und Fälle zeitlich zu weit vor dem Vormärz des 19. Jahrhunderts liegen, wird hier auf die Arbeiten von *Sabean*, *Wegert* und *Schnabel-Schüle* über das Württemberg der Frühen Neuzeit nur kurz eingegangen. *Sabean* beschreibt anhand von 6 Kriminalfällen, die er als Widerstand gegen staatliche Strukturen versteht, das Verhältnis von sozialer Kontrolle und individuellem Widerstand im bäuerlichen Milieu im Württemberg der frühen Neuzeit. Es geht um eine Abendmahlsverweigerung im späten 16. Jahrhundert, um einen bäuerlichen Propheten des Weltuntergangs⁵⁴⁰, der im Jahr 1648 aktenkundig wurde, eine Hexe aus dem ausgehenden 17. Jahrhundert, das Schicksal eines Pfarrers um 1800, eine Morduntersuchung aus der Mitte des 18. Jahrhunderts und um ein abergläubisches Viehopfer gegen Ende dieses Jahrhunderts. Dabei wird der Schwerpunkt weniger auf die Frage gelegt, inwieweit sich aus den herangezogenen Kriminalakten Rückschlüsse auf die Konstruktion von Kriminalität ziehen lassen, sondern sie werden als Zeugnisse für das Verhältnis

⁵³⁹ Zu quantitativen vs. qualitativen Ansätzen in der historischen Kriminalitätsforschung vgl. Schwerhoff 1999, S. 46 ff.

⁵⁴⁰ Vergleichbar dem Müller in Ginzburg 1990.

von lokaler Macht und Volkskultur bzw. von lokaler und staatlicher Macht gewertet.⁵⁴¹ Außerdem dienen die Beispiele dazu, die Veränderungen der sozialen Beziehungen in den württembergischen Dörfern des betrachteten Zeitraums zu belegen.⁵⁴² Die Studie ist außerordentlich überzeugend im Rahmen der selbstgestellten Ansprüche, zeigt jedoch den Einfluß unterschiedlicher Ausgangsperspektiven auf das Ergebnis besonders deutlich. Wie auch bei anderen volkscundlich beeinflussten Arbeiten wird die Makroperspektive vollständig außer Acht gelassen, so daß das Alltagshandeln der Akteure in gewisser Weise losgelöst von ihrem historischen Hintergrund erscheint. Die juristischen Grundlagen der Verurteilungen werden nicht erläutert.

Neben *Sabeans* Arbeit gibt es zwei weitere ausführliche Studien, die sich mit Kriminalität im Württemberg der frühen Neuzeit beschäftigen. Es handelt sich zum einen um die ethnologisch-anthropologisch orientierte Arbeit von *Wegert* und zum anderen um die rechtshistorische Darstellung von *Schnabel-Schüle*.

Für Württemberg im 18. Jahrhundert konstatiert *Wegert* eine extrem hohe formelle sowie informelle soziale Kontrolle gerade auf der Ebene des Dorfes aufgrund des Zusammenwirkens von Kirche und Staat, aber auch aufgrund von deren Akzeptanz beim Volk, das infolge von religiösen und magischen Deutungsmustern stark die Interpretationsvorgaben der Herrschaft übernommen habe. Eine ähnliche Entwicklung sei auch für das frühneuzeitliche England zu verzeichnen.⁵⁴³

Die außerhalb der Familie am häufigsten vorkommenden Delikte waren Ehrverletzungen, die *Wegert* in Verbindung mit der oralen Kultur des Volkes bringt und die vor allem vor den niedrigen Gerichten verhandelt wurden, wo sie trotz ihres häufigen Vorkommens nicht als Bagatelle galten. Neben der individuellen äußerlichen Ehre gab es auch eine Ehre der Familie oder des Dorfes.⁵⁴⁴ Tötungsdelikte waren vergleichsweise selten, wobei der Autor genetisch-psychiatrische Erklärungsmodelle für Gewaltkriminalität favorisiert.⁵⁴⁵ Insgesamt gelangten 103 Fälle von Tötungsdelikten im 18. Jahrhundert vor den Stuttgarter Regierungsrat, Akten von 67 Kindstötungen sind noch erhalten sowie von 28 Fällen von Unzucht mit Tieren, die

⁵⁴¹ Sabean 1990, S. 12.

⁵⁴² Sabean 1990, S. 14.

⁵⁴³ Wegert 1994, S. 24 ff.

⁵⁴⁴ Wegert 1994, S. 34 f.

⁵⁴⁵ Wegert 1994, S. 122 ff.

Wegert näher darstellt, um seine Sichtweise von Kriminalität als „natürlichem“ Vorkommen zu belegen. Damit setzt er sich aber der Kritik aus, gerade die Alltagskriminalität aus seinen Betrachtungen ausgeklammert zu haben, bei der Einflüsse von außen, durch gesellschaftliche und sozioökonomische Veränderungen sowie durch einen Wandel des Staatsverständnisses eher zu erwarten sind als auf der Ebene der extrem seltenen Gewalt- und schweren Sexualdelikte.

Schnabel-Schüles Arbeit analysiert die Akten von Strafverfahren aus dem Herzogtum Württemberg von 1532 bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts,⁵⁴⁶ beschränkt auf bestimmte Deliktstypen: Nicht erfaßt wurden seltene Delikte wie Brandstiftung (49 Fälle), Injurien (23 Fälle),⁵⁴⁷ Wilderei (15 Fälle),⁵⁴⁸ Wucher (8 Fälle) und Duelldelikte (7 Fälle). Außerdem nahm sie Verfahren aus, die im Rahmen der frühneuzeitlichen Kriminalität eine Sonderstellung einnehmen wie Hexereidelikte, Kindstötung und Falschmünzerei.⁵⁴⁹ Somit blieben als Delikte übrig Tötungsdelikte, Eigentumsdelikte und Sexualdelikte. Außerdem wurden die Akten so ausgewählt, daß eine möglichst große zeitliche und regionale Streuung erreicht wurde.⁵⁵⁰

Die Arbeit enthält eine Übersicht über die strafrechtliche Gesetzgebungstätigkeit im Reich und in den Territorien (S. 27 ff.), über den institutionellen Rahmen (S. 41 ff.), das Verfahren in Strafsachen im Herzogtum Württemberg (S. 81 ff.), das Strafsystem (S. 124 ff.) und die normsetzenden Rechtsquellen im weiteren Sinne (S. 198 ff.). Im Rahmen des Kapitels über soziale und soziologische Rahmenbedingungen wird erwähnt, daß ursprünglich die Realteilungsgebiete in bezug auf Kriminalitätsprävention besser angesehen waren, weil im 18. Jahrhundert die Intensivierung des Ackerbaus in den – wenigen – Gegenden mit geschlossener Vererbung die Gegensätze zwischen landbesitzenden Bauern und den landlosen oder landarmen Tagelöhnern hervortreten ließ und soziale Spannungen erzeug-

⁵⁴⁶ Alle Strafakten der Ämter lagern als geschlossener Bestand im HStA Stuttgart, die Hauptmasse des untersuchten Materials bildeten die Kriminalakten des Oberrats.

⁵⁴⁷ Hier sieht man die Problematik von Schnabel-Schüles Ansatz: Wegert 1994, S. 33 betont, daß Injurienverfahren im 18. Jahrhundert besonders häufig waren, allerdings meist auf Ebene des Dorfes geschlichtet wurden.

⁵⁴⁸ Die Autorin selbst ist überrascht, daß nur so wenige Wildereifälle auftraten, obwohl in diesem Bereich eine intensive Gesetzgebungstätigkeit stattfand (Fn. 70).

⁵⁴⁹ Schnabel-Schüle 1997, S. 21 f.

⁵⁵⁰ Schnabel-Schüle 1997, S. 23 f.

te.⁵⁵¹ Dagegen waren in den Realteilungsgebieten ein niedrigeres Heiratsalter und ein schnelleres natürliches Bevölkerungswachstum anzutreffen. Einen unmittelbaren Niederschlag von Krisenzeiten in einen signifikanten Anstieg der Kriminalität kann *Schnabel-Schüle* nicht feststellen.⁵⁵² Sie hebt allerdings an anderer Stelle selbst hervor, daß es für die Frühe Neuzeit ein unmögliches Unterfangen sei, Kriminalität valide messen zu wollen. Insgesamt waren die Kriminalitätsraten bis zum letzten Drittel des 18. Jahrhunderts ihrer Auffassung nach marginal.⁵⁵³ Sie sei deshalb besser qualitativ als quantitativ zu erfassen.⁵⁵⁴

Aus den Jahren 1532 bis 1800 sind Akten von rund 4300 Kriminalverfahren erhalten. Nahezu 40% davon betreffen Diebstahlsdelikte. Davon datieren $\frac{3}{4}$ aus dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts. Dagegen sind die 656 Fälle von Tötungsdelikten (ohne Kindesmorde) gleichmäßig über den ganzen Untersuchungszeitraum verteilt. Für die 335 Fälle von Kindstötung liegt die Spitze hingegen wieder im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts.

Schnabel-Schüle findet in ihrer Analyse also keinen Beleg für eine Verschiebung von Gewalt- zu Eigentumskriminalität im Laufe des 18. Jahrhunderts in Württemberg, auch Zusammenhänge mit sozialen Spannungen kann sie nicht feststellen. Dabei muß man aber berücksichtigen, daß sie die Sanktionen auf der Ebene des Dorfes ebensowenig berücksichtigt wie die informelle soziale Kontrolle. Die Probleme dieser Nichtbeachtung erkennt man besonders deutlich, wenn man die unterschiedliche Bedeutung vergleicht, die sie und *Wegert* Injurienverfahren im 18. Jahrhundert zumessen.

6.2.1 Kindsmord im Dorf

Ausführlich ist hier zunächst *Koss'* Studie als Beispiel einer Mikrountersuchung zu beschreiben, die versucht, den „Fall“ einer Kindesmörderin zu ihrer Lebenswirklichkeit zu verdichten, daraus Sozialbeziehungen und Handlungsweisen zu rekonstruieren und so einen Beitrag zur Erforschung dörflicher Kultur und der Alltagsgeschichte von Frauen zu leisten, wobei

⁵⁵¹ Schnabel-Schüle 1997, S. 157 f. erwähnt auch die Auseinandersetzungen um die Allmendennutzung.

⁵⁵² Schnabel-Schüle 1997, S. 161. Auf S. 226 führt sie deutlicher aus, daß insbesondere keine „sittliche Verwilderung des Dreißigjährigen Krieges“ festgestellt werden könne.

⁵⁵³ Dabei wird nicht berücksichtigt, daß es reichhaltige Sanktionsmöglichkeiten unterhalb der Gerichts-ebene gab!

⁵⁵⁴ Schnabel-Schüle 1997, S. 223 ff.

die Kriminalakte als maßgebliche Quelle dient.⁵⁵⁵ Dabei wird die Makroebene als unabdingbar gewertet, um den Einzelfall interpretieren zu können.⁵⁵⁶ Der Fall⁵⁵⁷ spielt in Uhlbach, Oberamt Cannstatt, gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Der Ort ist geprägt von einer dörflichen Oberschicht aus ca. 8 Familien mit großem Grundbesitz, vor allem Weingärten, die über 2 Jahrhunderte die Geschicke des Dorfes als Schultheißen, Bürgermeister und Gemeinderäte mitbestimmten.⁵⁵⁸ Die Unterschicht aus ärmeren und armen Gütlern und Häuslern kommt in den Gerichtsprotokollen wegen der massenhaft angezeigten nächtlichen Diebstähle von Heu, Gras und Holz aus Uhlbachs Wäldern vor. Neben diesen sind Injurienverfahren häufig, die geschlechtsspezifisch waren und zumeist von Frauen gegen Schmähworte männlicher Dorfbewohner erhoben wurden.⁵⁵⁹ Die Protokolle erfassen dabei nur Delikte, die so geringfügig waren, daß sie nicht in die Strafgewalt des Oberamtes fielen. Auffallend ist, daß vom Schultheißen vor allem Geldstrafen verhängt wurden, nur zwei Mal im Jahr 1784 werden zwei keifende Frauen bzw. ein Alkoholiker für einen oder zwei Tage ins Gefängnis (Zuchthäusle) gesteckt. Bei der Täterin des Kindesmordes handelte es sich um Anna Maria Ohnmaiß, die Tochter des Schultheißen. Die Geburt des unehelichen Kindes und sein Tod wird dem Cannstatter Oberamt vom Pfarrer des Dorfes angezeigt, der darüber völlig erschüttert ist.⁵⁶⁰ Die Schwangerschaft der 25jährigen Schultheißentochter war im Dorf zuvor gemutmaßt worden, jedoch von der „Dorfobrigkeit“ nach Befragung der Tochter in Abrede gestellt worden, da sie selbst sie leugnete. Dennoch kam es nur wenige Wochen später zur Niederkunft und zur Tötung des Kindes durch die Mutter.

Der Pfarrer, der über die Ereignisse ein eigenes Protokoll gefertigt hat, war von dem Vorgang nicht nur aufgrund seiner freundschaftlichen Beziehung zum Schultheißen betroffen. Kindesmord hatte immer auch eine religiöse Konnotation, weil durch ihn auch die Taufe des Getöteten verhindert wurde. Die 1644, initiiert von Johann Valentin Andreä und Caspar Lyser, eingerichteten Kirchenkonvente⁵⁶¹ in Württemberg mit dem Pfarrer als

⁵⁵⁵ Koss 1994, S. 9.

⁵⁵⁶ Koss 1994, S. 10.

⁵⁵⁷ Er ist ebenfalls dokumentiert bei Wegert 1994, S. 165.

⁵⁵⁸ Koss 1994, S. 11 ff.

⁵⁵⁹ Koss 1994, S. 13; das angeführte Beispiel beinhaltet jedoch die Klage einer Frau gegen eine andere.

⁵⁶⁰ Koss 1994, S. 15.

⁵⁶¹ Vgl. dazu auch Sabeau 1990.

Vorsitzenden, dem Schultheiß und drei Gerichtspersonen, die normalerweise samstags auf dem Rathaus tagten, hatten die Aufgabe, als kirchliches Sittengericht über die Kirchengenossenschaft zu wachen. Dabei waren alle Verstöße gegen die 10 Gebote zu ahnden sowie jene Laster, die schon in Herzog Christophs Gemeine Landordnung von 1567 Aufnahme gefunden hatten: Gotteslästerung, Kuppelei, Zu- und Volltrinken, Ehebruch, Hurerei, Glücksspiel. Der Pfarrer hatte allerdings keine Strafbefugnis über die Kirchenbußen und -strafen, die allein dem Schultheißen zukam. Sanktionen waren die Moralpredigt von der Kanzel, die unehrenhafte Mittwochstrauung für Unzüchtige, aber auch Geld- und Gefängnisstrafen für ledige Mütter und Ehepaare, bei denen sich Nachwuchs zu zeitig einstellte. Erst 1891 wurden die Kirchenkonvente in Württemberg offiziell abgeschafft, wenn sie auch schon im Laufe des 19. Jahrhunderts praktisch an Bedeutung verloren hatten.⁵⁶²

Vater des Kindes war ein mit der Täterin zusammen aufgezogener Cousin, der allerdings mit 37 Jahren zum Tatzeitpunkt 12 Jahre älter war als sie. Ihre Verwandtschaft und die Tatsache, daß er verheiratet war, wurden von der Täterin als Grund für die Verheimlichung der Schwangerschaft angegeben, ebenso wie die Angst vor dem Zorn ihres Vaters.⁵⁶³ Im übrigen mußte der Schwängerer keine Strafe für den von ihm eingeräumten Ehebruch in Verbindung mit Blutschande entgegennehmen. Kindesväter wurden, wie Koss aufzeigt, trotz der strengen Unzuchtgesetze des Herzogtums nur selten mit Strafe belangt. Sie vermutet einen Zusammenhang dieses Umstandes mit dem Ziel der Gesetzgebung, die Zeugung nichtehelicher Kinder zu vermeiden,⁵⁶⁴ eine Argumentation, die ich nicht nachvollziehen kann, da zur Abschreckung eine harte Bestrafung der Täter ebenso nahegelegen hätte wie die der Täterinnen. Viel eher erscheint mir die Problematik des Tatnachweises („pater semper incertus“) und eine gesellschaftliche Rollenverteilung, die die Frau als Verführerin sah, ursächlich für diesen Umstand zu sein. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts mehrten sich in aufgeklärten Kreisen allerdings Stimmen, die eine solche Sichtweise verurteilten und auch den Kindesvater in die Verantwortung nehmen wollten.⁵⁶⁵ Der Fall der Schultheißentochter ist auch deswegen bemerkenswert, weil Herzog Carl Eugen sich trotz des eindeutigen Urteils der Tübinger Ju-

⁵⁶² Koss 1994, S. 22 ff. Zu den Kirchenkonventen vgl. auch Wegert 1994, S. 22 ff.

⁵⁶³ Koss 1994, S. 28 ff.

⁵⁶⁴ Koss 1994, S. 34.

⁵⁶⁵ Koss 1994, S. 35 ff.

ristenfakultät (Tod durch das Schwert) für eine Begnadigung der Inquisitin zu 10 Jahren Zuchthaus entscheidet – zum ersten Mal seit seinem Regierungsantritt bei einem Fall des Kindsmords,⁵⁶⁶ ohne daß die Gründe dafür offenbar werden. Die Autorin verweist auf eine geänderte Haltung gegenüber dem Verbrechen des Kindsmords durch die Schriften der Aufklärung, aber auch auf mögliche private Motive des Herzogs.

6.2.2 *Sexualmoral und Ehrenhändel bei Arbeiterinnen*

Der Ansatz *Lipps*⁵⁶⁷ ist es, anhand von Injurienverfahren des 19. Jahrhunderts Konzepte der Frauenforschung mit der Frage nach dem Zusammenhang von Normsystem und Alltagsverhalten zu verbinden. Dabei geht sie davon aus, daß traditionelle Ehrbarkeitsvorstellungen sich zugleich mit obrigkeitlichen Sittlichkeitsnormen decken und dennoch im Alltag zu Normkonflikten und Normverletzungen führen können. Der von ihr aufgezeigte Fall weist allerdings eine darüber hinausgehende Besonderheit auf: Die Betroffenen teilen die herrschenden Normen, werden aber durch Widersprüche der Gesetzgebung und Herrschaftsinteressen zur Regelverletzung verurteilt.⁵⁶⁸ In Kuchen im Filstal, einem württembergischen Fabrikdorf, hatte eine Arbeiterin und ledige Mutter eine andere wegen Beleidigung und übler Nachrede verklagt, einer von vielen in den Kuchener Schultheißenamtsprotokollen verzeichneten Injurienfällen, bei denen es fast immer um die Behauptung ging, jemand treibe Unzucht, sei ein „Lumpenmensch“ oder „Hurenhund“.

Die Lebensumstände der ledigen Fabrikarbeiter und -arbeiterinnen waren allerdings derart, daß sich ein Widerspruch mit den herrschenden Moralvorstellungen bei der Lebensgestaltung kaum vermeiden ließ.⁵⁶⁹ In der Spinnerei und Weberei arbeiteten 800 Menschen, zwischen 1857 und 1868 insgesamt wechselweise 3000 Personen, bei einer ursprünglichen Einwohnerzahl Kuchens von 1178 Einwohnern. Von den Arbeiterinnen und Arbeitern kamen nur 60 aus Kuchen selbst, die anderen aus württembergischen Orten, aber auch aus der Schweiz und sogar aus England. Dies führte zu einer rigiden sozialen Überwachung der Fremden mit nächtlichen Polizeikontrollen. Die Mehrzahl der Beschäftigten war ledig. Sie hatten auch

⁵⁶⁶ Koss 1994, S. 76 ff.

⁵⁶⁷ Lipp 1986.

⁵⁶⁸ Lipp 1986, S. 72.

⁵⁶⁹ Vgl. dazu die ausführliche Analyse der Esslinger Arbeiterschaft von Schraut 1989, S. 318 ff.

kein Bürgerrecht in Kuchen, das in einer Gemeinde 2. Klasse 800 fl Aufnahmegebühr gekostet hätte, drei Jahreslöhne eines Kuchener Arbeiters. Die Heiratsgesetzgebung⁵⁷⁰ verhinderte, daß die in Kuchen Beschäftigten sich verheiraten konnten, da auch in ihren Heimatgemeinden, in denen sie Bürger waren, ein Nachweis verlangt wurde, daß die Familie sich selbst ernähren konnte. Seit 1852 war dazu ein Vermögen von 150-200 fl nötig. Fabrikarbeit galt nicht als ausreichende Nahrungsgrundlage für eine Ehe, weil man täglich entlassen werden konnte.⁵⁷¹ So ist es wenig verwunderlich, daß die unehelichen Geburten im Jahre 1866 in Kuchen gegenüber den ehelichen 62% ausmachten.

Fabrikarbeit bekam so insgesamt das Odium des Unsittlichen, Leichtlebigen, Müßiggängerischen im Vergleich zur „ehrlichen“ Handwerks- oder Bauertätigkeit. Frauen waren von diesem Urteil besonders betroffen, und sie wurden am häufigsten mit Ehrenklagen beim Schultheißenamt vorstellig.⁵⁷² *Lipp* sieht darin den Versuch, die Ehre über das Außenbild, die Achtung der Umgebung, wiederherzustellen und so auch die Selbstachtung zu ermöglichen.⁵⁷³ Die Vorstellungen von Ehrbarkeit unterscheiden sich dabei nicht zwischen den Arbeiterinnen und den ansässigen Bewohnerinnen des Dorfes. Dabei ist die informelle Kontrolle der Frauen untereinander hoch, auch und gerade bei Frauen, die uneheliche Kinder haben und sich deshalb selbst als unehrenhaft ansehen.⁵⁷⁴ Die Rate der unehelichen Geburten stieg von 1833 bis in die 1850er Jahre kontinuierlich an. Dabei spielen eine Vielzahl von sozialen, ökonomischen und rechtlichen Faktoren ineinander, wesentlich erscheint jedoch, daß es einerseits eine wachsende Mobilität von Frauen als Dienstmädchen oder eben auch als Arbeiterinnen gab, während die Chancen zu heiraten für diese Gruppe eher sanken, was sich auch am Rückgang der Verehelichungsziffern zeigt.⁵⁷⁵ Es muß allerdings berücksichtigt werden, daß die real ausgesprochenen Heiratsverbote im Vergleich zu den geschlossenen Ehen nur einen geringen Prozentsatz ausmachten, in Württemberg insgesamt um 1850 ca. 6% aller Ehen. Ihre Wirkung war aber dennoch weitreichender, denn gänzlich Vermögenlose

⁵⁷⁰ Vgl. dazu auch Kienitz 1989, S. 90.

⁵⁷¹ Lipp 1986, S. 73.

⁵⁷² Lipp 1986, S. 74; dies war für Ehrenklagen aber unabhängig vom Stand der Klägerinnen typisch, vgl. Koss 1994, S. 13 für ein ganz bäuerlich geprägtes Dorf am Ende des 18. Jahrhunderts.

⁵⁷³ Lipp 1986, S. 75.

⁵⁷⁴ Lipp 1986, S. 76.

⁵⁷⁵ Lipp 1986, S. 79 ff.

suchten vermutlich noch nicht einmal um eine Heiratserlaubnis nach.⁵⁷⁶ Konkubinat und Unzucht waren jedoch Vergehen, auf die nicht nur Arrest und Geldbußen standen, sie konnten auch zu einer Ausweisung führen, die Arbeitsplatzverlust und im Extremfall Obdachlosigkeit mit sich bringen konnten.

6.2.3 Prostitution und Geschlechterbeziehungen

Eine andere Position als *Lipp* nimmt *Kienitz* in ihrer 1995 erschienenen Studie zu „Sexualität, Macht und Moral“ ein. Sie schildert Vorgänge aus dem Jahr 1824 in der ehemaligen Reichsstadt Hall. Dort wurden zwei Männer wegen des Verdachts des Diebstahls verhaftet. Bei der Vernehmung stellte sich heraus, daß sie dem Hauseigentümer einen Brief hatten übergeben wollen, der finanzielle Forderungen einer Frau enthielt, die von diesem geschwängert worden war. Es entwickelte sich in der Folge ein Großverfahren wegen „Hurenwirtschaft, Prellerei und gewerbsmäßiger Hurerey“, in das 150 Personen hineingezogen wurden und das etwa 100 Verhandlungstage vor dem Ellwanger Criminalsenat in Anspruch nahm. Anhand der Verhörprotokolle und der Akten entwirft *Kienitz* ein Bild der zeitgenössischen Geschlechterverhältnisse im Schnittpunkt von historischer Anthropologie, Sozial- und Mentalitätsgeschichte. Die Frauen, die der Prostitution bezichtigt wurden, waren dabei bemerkenswerterweise durchaus ehrbar und in die Gesellschaft integriert, wenn auch zur Unterschicht gehörig, zum Teil verheiratet oder verlobt. In dem Geflecht von erzwungener Sexualität und Verführung, legitimen Ansprüchen auf Alimentenzahlungen und Erpressung sieht *Kienitz* die bewußte „Vermarktung“ des eigenen Körpers als Ressource in Zeiten der Not⁵⁷⁷. Insgesamt wurde ihrer Auffassung nach mit der Sexualität sowohl von den Männern aus der Oberschicht, die außereheliche Kontakte hatten, als auch von den Frauen aus der Unterschicht, die über ihre Körper in selbstverständlicher Weise verfügten, freizügig und im Gegensatz zu den formellen Normen der Gesellschaft zur Reglementierung des Geschlechtslebens umgegangen. Bürgerliche Wertvorstellungen wurden nicht einfach übernommen, sondern auf ihren jeweils praktischen Wert hin befragt und im Fall der Unvereinbarkeit mit ihren Lebensentwürfen abgelehnt und durch eigene Wertvorstellungen ersetzt.⁵⁷⁸

⁵⁷⁶ Lipp 1986, S. 82.

⁵⁷⁷ Kienitz 1995, S. 83

⁵⁷⁸ Kienitz 1995, S. 313.

Das „kriminelle“ Verhalten wird als kollektiver sozialer Protest gegen die fremden Wertvorstellungen gedeutet, die den Erfolg der Disziplinierungskampagnen des 19. Jahrhunderts als zweifelhaft erscheinen läßt. Allerdings sieht auch *Kienitz*, daß das Handeln der erpressenden Frauen nicht wirklich auf gesellschaftliche Veränderung hin ausgerichtet war, sondern der immanenten Logik asymmetrischer Macht- und Geschlechterverhältnisse verhaftet blieb. Gerade auch der von ihr geschilderte gewaltsame Kontext, in dem die beschriebene Sexualität stattfand,⁵⁷⁹ erweckt Zweifel an der „Selbstbestimmtheit“ der Akteurinnen und läßt ihr Verhalten eher als anomisch im Sinne Robert K. *Mertons* erscheinen, als daß eine Deutung als Widerstandshaltung plausibel ist. Möglicherweise läßt sich der Widerspruch zu der Darstellung von *Lipp* aber auch durch die zeitliche Differenz der Begebenheiten erklären: Sieht man im Verhalten der Frauen von Ellwangen einen Protest gegen die als neu empfundenen Sittlichkeitsnormen des Königreichs Württemberg,⁵⁸⁰ könnte man die Sichtweisen der Küchenarbeiterinnen als Erfolg der „Disziplinierungskampagne“ werten.

6.2.4 *Das Leben von Frauen auf der Straße*

Das Leben vagierender Frauen um 1800 und ein aus ihrer Not resultierendes Tötungsdelikt im Jahre 1827 schildert die Arbeit von *Kienitz* aus dem Jahr 1989. Sie hat den Anspruch, mittels „dichter Beschreibung“ dem Alltag der kleinen Leute, der Vagantinnen und Vaganten, und ihrem Selbstverständnis auf die Spur zu kommen, ohne die in den strafrechtlichen Quellen zum Ausdruck kommende Sicht der Obrigkeit auf das Geschehen zu übernehmen.⁵⁸¹ Der Raubmord an Anna Maria Blocher durch Getrude Pfeiffelin war vor allem wegen der an letzterer vollzogenen Todesstrafe durch Enthaupten im Jahr 1818 in Calw für die Zeitgenossen ein spektakuläres Ereignis.⁵⁸² Den Hintergrund der Geschehnisse bildet aber die historische Alltags- und Lebenswirklichkeit vagierender und bettelnder Frauen an der Wende zum 19. Jahrhundert in Württemberg. Bei der Bewertung des Gerichtsurteils und der aus Anlaß der Hinrichtung veröffentlichten Prozeß- und Lebensbeschreibung ist interessant, daß die Lebensweise als Vagantin, ihr liederlicher Lebenswandel und die Zahl der verübten Diebstähle mit

⁵⁷⁹ Kienitz 1995, S. 248 ff.

⁵⁸⁰ Kienitz 1995, S. 45 ff.

⁵⁸¹ Kienitz 1989, S. 14 ff., auch zur Problematik der Quellen.

⁵⁸² Kienitz 1989, S. 10,

mindestens ebenso großer moralischer Entrüstung beschrieben wird wie der Mord. Die öffentliche Stigmatisierung durch die „geschärfte“ Hinrichtung, bei der der Kopf nach der Enthauptung auf einen Speiß gesteckt und ausgestellt wurde, dient somit nach Auffassung der Autorin nicht nur zur Sühne eines Tötungsdelikts, sondern auch zur Brandmarkung einer als sozial randständig und gefährlich angesehenen Lebensweise. Dazu paßt, daß auch das Opfer der Tat als Bettlerin ebenfalls als kriminell und keineswegs mitteilenswert dargestellt wurde.⁵⁸³

Dabei waren Betteln und Vagieren noch Anfang des 18. Jahrhunderts zwar nicht legal, galten jedoch als unvermeidlich und hatten innerhalb des paternalistischen Gesellschaftsmodells einen festen sozialen Ort innerhalb der ländlichen Gesellschaft. Dies änderte sich jedoch spätestens in der Rheinbundzeit, als Württemberg zu einem modernen und funktionalen kapitalistisch durchorganisierten Staat umstrukturiert werden sollte.⁵⁸⁴ Andererseits hatte sich der strukturell bedingte Verarmungsprozeß der Unterschichten noch beschleunigt.⁵⁸⁵ Die Umerziehung der Obdachlosen zu guten Bürgern stand dabei ebenso im Zentrum der Bemühungen (erkennbar an der im Jahre 1808 erfolgten Einrichtung von Zwangsarbeitshäusern) wie eine verstärkte soziale Kontrolle zum Wohle der öffentlichen Sicherheit.⁵⁸⁶ So wurden die Paßvorschriften verschärft: Nach 1801 bedurfte es auch für Inlandsreisen eines Passes samt exakter Weg- und Personenbeschreibung, die an allen Stationen von der Obrigkeit abgezeichnet werden mußte.⁵⁸⁷

Am Beispiel der Hingerichteten zeigt *Kienitz* auf,⁵⁸⁸ wie schnell sich das Leben in selbhafter Armut in ein Leben auf der Straße verwandeln konnte: Die Mutter der 25jährigen Täterin hatte beabsichtigt, mit dieser zusammen nach Russisch-Polen auszuwandern und hatte zu diesem Zweck ihr kleines Haus in Teinach verkauft. Auch eine Auswanderungserlaubnis war erteilt worden. Nach der Hungerkrise von 1816/17 war die Auswanderungswelle

⁵⁸³ Kienitz 1989, S. 29. Das stimmt mit den hier vorliegenden Erkenntnissen zur Sanktionspraxis der Gerichtshöfe auch noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts überein.

⁵⁸⁴ Dazu paßt die Effektivierung der Polizei durch Einführung einer Gendarmerie, vgl. Wirsing.

⁵⁸⁵ Kienitz 1989, S. 31.

⁵⁸⁶ Kienitz 1989, S. 32 f.

⁵⁸⁷ Kienitz 1989, S. 34; dies erklärt das bei Wohnsitzlosen häufige Delikt der „Fälschung“.

⁵⁸⁸ Kienitz 1989, S. 35 ff.

ungeheuer angestiegen.⁵⁸⁹ Auch die Familie Kleinbub/Pfeifflin war betroffen, da die seit dem Tod des Vaters 1814 immer schwierige wirtschaftliche Versorgung der Familie mit 5 Kindern und 2 Enkelkindern während der Mangelzeit nahezu unmöglich wurde. In Ulm allerdings endete der Traum von der Auswanderung, weil ihnen kein Paß ausgestellt wurde. Schon im März 1817 hatte Rußland angekündigt, den Einwandererstrom begrenzen zu wollen und keine Pässe mehr auszustellen. Außerdem hatte die Familie kein hinreichendes Vermögen. Da sie auf das Teinacher Bürgerrecht aber bereits verzichtet hatten, waren sie in diesem Moment heimatlos und damit – Vaganten. Auch dieses Schicksal teilten sie mit tausenden von anderen glücklosen Auswanderern.

Die Zahl der Nichtseßhaften in Süddeutschland wuchs zeitweilig auf 25% der Bevölkerung an.⁵⁹⁰ Familien wie die der späteren Raubmörderin wechselten dabei über Generationen hinweg immer wieder von der Seßhaftigkeit zum Herumziehen⁵⁹¹ und wieder zur Seßhaftigkeit, ohne sich dauerhaft etablieren zu können. Dabei zeigt die Lebensgeschichte des späteren Opfers, einer 60jährigen Vagantin, daß keineswegs nur die Not die Leute auf der Straße hielt: Sie hatte zunächst mit ihrem Mann, später als Witwe seine Profession fortsetzend, als Lumpenhändler und Saisonarbeiter in Baden so gut verdient, daß sie auch Geld gegen Zinsen ausleihen konnte und sich zur Ruhe setzen wollte, ohne um ihren Lebensunterhalt im Alter fürchten zu müssen.⁵⁹² Die Mörderin und ihr Opfer lernten sich bei Gelegenheit eines Ernteinsatzes in Baden kennen und trafen sich später zufällig und flüchtig immer wieder. Um der Not ihrer Familie zu entgehen und weil sie sich alleine besser durchschlagen konnte, verließ Gertrude diese und schloß sich der älteren Frau an, um mit ihr zusammen nach Baden zur Kirschernte zu ziehen. Die Ältere hatte ihr versprochen, ihr dort dann Geld zu leihen, damit sie Kirschen kaufen und handeln könnte.⁵⁹³ Unterwegs kam es zum Streit und die jüngere tötete die ältere Frau und nahm ihr ihren Sack und ihre Geldbeutel ab.⁵⁹⁴ Mit dem Geld kehrte sie zu ihrer Familie

⁵⁸⁹ Allein im Krisenjahr 1817 stellten 17.216 Württemberger Auswanderungsanträge. Vgl. dazu auch v.Hippel 1976, S. 291 und oben 3.8.

⁵⁹⁰ Kienitz 1989, S. 43 unter Hinweis auf die schwierige Ermittlung genauer Zahlen.

⁵⁹¹ Oft auch berufsbedingt durch Tätigkeiten als Dienstmagd oder als Hausierer, auch als Saisonarbeiter in Baden. Kienitz 1989, S. 53ff. Mobilität wurde dadurch zur letzten Möglichkeit der Existenzsicherung.

⁵⁹² Kienitz 1989, S. 56 ff.

⁵⁹³ Kienitz 1989, S. 69 ff.

⁵⁹⁴ Kienitz 1989, S. 139 ff.

zurück und begann gemeinsam mit ihrer Mutter einen Hausiererhandel mit Waren, die sie in Baden einkaufte und den angrenzenden württembergischen Oberämtern Freudenstadt und Nagold mit Gewinn verkaufte. Sie behielt nichts von dem gestohlenen Geld für sich.

Die Bedeutung des Glücksspiels und magischer Praktiken für die vagierenden Unterschichten im Württemberg des frühen 19. Jahrhunderts ist Thema einer Studie von *Bönisch*, die ebenfalls einen Kriminalfall nutzt, um Aufschlüsse über das Alltagsleben der kleinen Leute, die Volkskultur und die Rolle von Frauen in ihr zu gewinnen. Der Fall wurde vor den Oberamtsgerichten Besigheim und Marbach untersucht, das Erkenntnis vom Criminalsenat des Kreisgerichtshofes für den Neckarkreis im Oktober 1825 ausgesprochen. Es handelte sich um ausgesprochene Bagatellen. Obwohl die Untersuchung sehr aufwendig geführt worden war, konnten die Beschuldigten, zwei Männer und eine Frau, nur wegen Vagierens, Unzucht, Einsetzen in ausländische Lotterien und Verleiten anderer Leute hierzu, betrügerischem Schuldenmachen, wiederholtem Kartenschlagen und mutwilliger Denunziation verurteilt werden, wobei die Strafen unter Anrechnung des Untersuchungsarrests zwischen 8 Tagen und fünf Wochen Gefängnis betragen. Interessant wird der Fall, weil er eine Verbindung zwischen dem – in Württemberg verbotenen – Lottospiel und magischen Praktiken aufzeigt. Auch in dieser Studie wird das „Abgleiten“ der Akteure in die Nichtseßhaftigkeit in Folge der Hungersnot der Jahre 1815 bis 1817 geschildert, auch hier spielen gescheiterte Auswanderungssehnsüchte eine Rolle.⁵⁹⁵ Als weitere Erwerbsmöglichkeit für Vagierende wird das Einsammeln von Einsätzen für das im bayerischen Ausland, in Speyer, stattfindende Lotteriespiel dargestellt.⁵⁹⁶ Anhand der Debatten in der Zweiten Kammer des Parlaments und der Stellungnahme des Innenministeriums, die sich einig waren, die Verbote noch weiter auszudehnen und auch das Einsetzen in ausländische Klassenlotterien unter Strafe zu stellen, nachdem alle anderen Spielarten bereits gegen Ende des 18. Jahrhunderts sanktioniert worden waren, ist die „Disziplinierungskampagne“ dieser Zeit gut nachzuvollziehen: Freiheit und Gleichheit standen nicht im Mittelpunkt des Interesses auch liberaler Abgeordneter (mit einigen Ausnahmen). Vielmehr sah man sich zum Schutze des unmündigen Volkes verpflichtet, das sein Geld nicht im Glücksspiel verlieren sollte. Offen wird aber auch gesagt, daß selbst ein Gewinn im Lotteriespiel verheerende Auswirkungen haben könnte, weil es

⁵⁹⁵ Bönisch 1994, S. 18 ff.

⁵⁹⁶ Bönisch 1994, S. 38 ff.

die Tugenden von Fleiß und Sparsamkeit, die für das württembergische Volk existenznotwendig seien, gefährde.⁵⁹⁷

Auch diese Studie läßt an die Anomietheorie *Mertons* denken, wenn hervorgehoben wird, daß die Ziele des Paares, nämlich mit dem erwirtschafteten Geld eine Mühle zu kaufen, konform mit den bürgerlichen Idealvorstellungen der Zeit waren, die im Gegensatz zur ständischen Gesellschaft soziale Mobilität geradezu voraussetzte, daß ihre Mittel jedoch im Widerspruch zu diesen Idealen standen.⁵⁹⁸ Bedeutsam ist auch die Tatsache der Austauschbarkeit von Tätern und Opfern: Der Angeklagten war vor einem Jahr ein Bett gestohlen worden, das sie ebenfalls mit magischen Praktiken wiederzuerlangen suchte. Da es sich jedoch nicht bei dem von ihr beim Oberamtsgericht angezeigten Beschuldigten befand, war das Ergebnis eine Injurienklage gegen sie selbst.⁵⁹⁹ Auch war sie als Betrügerin vorbestraft, weil sie vergeblich versucht hatte, einen anderen Diebstahl mittels Kartenschlagen „aufzuklären“.⁶⁰⁰

Abschließend zeigt *Bönisch* auf, wie sich der Handlungsspielraum für die Unterschichten in der Umbruchsituation mit Übergang des Ständestaats zum modernen Gemeinwesen verengt habe und wie auf diese Weise Lebensstile kriminalisiert wurden, die zuvor noch allgemein akzeptiert gewesen seien. In der Volkskultur hätten sich die alten Vorstellungen allen Disziplinierungsversuchen zum Trotz noch über eine längere Zeit erhalten, so die Sitte, Fremde zu beherbergen und Almosen zu geben, während andererseits die Ideale der neuen Zeit, vor allem das Streben nach wirtschaftlicher Unabhängigkeit, immer mehr Raum gewannen.⁶⁰¹

6.2.5 Widerstand und Aufruhr

Binder stellt in einer kleinen Untersuchung den Ulmer Brotkrawall dar und untersucht besonders die Rolle, die Frauen dabei mitspielten. In Württem-

⁵⁹⁷ Bönisch 1994, S. 43 ff. Auf S. 46 ff wird ausführlich das Noth- und Hilfsbüchlein für Bauersleute von Rudolph Zacharias Becker vorgestellt, das gegen Ende des 18. Jahrhunderts in Sachsen erschienen und auch in Württemberg verbreitet war und die „Idealtugenden“ seines Protagonisten Wilhelm Denker rühmt, der es aufgrund von Sparsamkeit und Fleiß im Laufe seines Lebens zu einem kleinen Gut bringt, während ein Lotteriespieler mit dem gewonnenen Vermögen so liederlich umgeht, daß er auf Dauer ärmer dasteht als Wilhelm.

⁵⁹⁸ Bönisch 1994, S. 48.

⁵⁹⁹ Bönisch 1994, S. 60 ff.

⁶⁰⁰ Bönisch 1994, S. 68 f.

⁶⁰¹ Bönisch 1994, S. 95 ff.

berg begannen die Unruhen infolge der Hungerkrise der Jahre 1846/47 am 1. Mai 1847 in Ulm und erreichten dort auch ihren Höhepunkt, als auf dem Markt Käufer gegen die immer höheren Preise protestierten und danach die Häuser des Müllers Wieland und des Wirts Frick demoliert und geplündert wurden. Ihnen wurde spekulativer Umgang mit den Lebensmitteln des täglichen Bedarfs vorgeworfen.⁶⁰² In der folgenden gerichtlichen Untersuchung wurden hunderte von Männern und Frauen verhört, schließlich 191 Personen verurteilt, darunter 57 Frauen.⁶⁰³ Das unkorrekte Verhalten Wielands, der versucht hatte, alles auf dem Markt vorhandene Korn aufzukaufen, so daß die Einzelkunden leer ausgegangen wären, was der Markt- und Schrankenordnung widersprach („Kornwucher“), war unstrittig. An der Jagd auf ihn hatten sich vor allem Handwerker beteiligt, die ein besonders ausgeprägtes Bewußtsein für die althergebrachten Regeln vom „gerechten Preis“ und dem „rechten Handel“ hatten. Frick hingegen hatte sich mehrmals abfällig über arme Leute geäußert, so daß ihn das verletzte Ehrgefühl der städtischen Unterschichten traf.⁶⁰⁴ Bei ihm wurden hauptsächlich Haushaltsgegenstände demoliert und, vor allem von Frauen, auch mitgenommen. Während diese wegen des entwendeten Mehls aufgrund der Not kein oder kaum Unrechtsbewußtsein hatten, brachten viele am nächsten Tag die gestohlenen Gegenstände dem Wirt und seiner Frau zurück.

In den Verhören brachten viele der Vernommenen zum Ausdruck, daß die trotz Suppenküche und der Einführung von Brotkarten mangelhafte Versorgung der notleidenden Bevölkerung, zu der auch weite Teile des Mittelstandes gehörten, durch die Stadt Ulm von ihnen für den Krawall mit verantwortlich gemacht wurde. Dabei spielte eine Rolle, daß dort nicht wie in anderen württembergischen Gemeinden Getreide an Arme ausgegeben worden war. In der Aktion gegen den Müller, der für die steigenden Preise mitverantwortlich gemacht und des Wuchers bezichtigt wurde, sah man

⁶⁰² Binder 1986, S. 88 f. Sie weist auch darauf hin, daß sich in dem Konflikt die Konfrontation des althergebrachten Marktverständnisses (Versorgung der städtischen Bevölkerung mit regulierten Preisen unter Bevorzugung der Kleinkonsumenten) mit neuen Vorstellungen eines von Angebot und Nachfrage geregelten Marktes zeigt: Für ersteres war es unzulässig, Waren in Zeiten der Knappheit zurückzuhalten oder auch dorthin zu verkaufen, wo noch bessere Preise zu erwirtschaften waren, während dies für das letztere zu den Grundvoraussetzungen eines freien Marktes gehörte.

⁶⁰³ Binder 1986, S. 90.

⁶⁰⁴ Binder 1986, S. 92 f.

auch eine symbolische Strafaktion.⁶⁰⁵ Die Tatsache, daß die meisten der „Tumultanten“ durch Nachbarn angezeigt worden waren, zeigt jedoch, daß ihr Handeln keineswegs allgemein anerkannt war. Andererseits war der größte Teil der Verurteilten als Meister, Gesellen oder Lehrlinge dem Handwerk zuzuordnen und entsprang damit keineswegs dem städtischen Proletariat, das es in Ulm aufgrund des Festungsbaus in Ansätzen bereits gab. Fast alle wurden allerdings als vermögenslos bezeichnet. Die meisten Beteiligten waren zwischen 26 und 35 Jahre alt, wobei der Anteil der jüngeren unter den Frauen noch geringer war als unter den Männern, während andererseits einige ältere Frauen dabei waren, die als Witwen einen besonders schweren Stand hatten.⁶⁰⁶ Bürgerrecht hatten die meisten der Verurteilten, insbesondere auch die „Rädelsführer“.

Auch in Stuttgart gab es am 3. Mai 1847 einen von *Kienitz* untersuchten Brotkrawall, und auch hier richteten sich die Aktionen gegen einen des Wuchers und der Spekulation verdächtigen Bäcker. Ihm wurde eine „Katzenmusik“ gemacht, weil man vermutete, daß er nur deshalb seit Tagen nicht backe, um die nächste Preissteigerung abzuwarten. Tätig wurden Handwerker, Weingärtner und Tagelöhnerinnen und Tagelöhner, die in der Stuttgarter Unterstadt, dem Unterschichtviertel, lebten, wo Bäcker Mayer sich gerade ein neues Haus in der Hauptstätterstraße gebaut hatte. In der Folge kam es zu einem Militäreinsatz, zu Barrikadenbau und zur Zerstörung der erst 1846 aufgestellten Gaslaternen. Auch der Versuch von König Wilhelm I., durch einen Ritt mit Kronprinz Friedrich durch die engen Gassen Ruhe und Ordnung wiederherzustellen, scheiterte. Schließlich schossen die Soldaten in die Menge, wobei ein Frankfurter Schustergeselle getötet und mehrere andere Beteiligte verletzt wurden. Dabei gingen die Krawalle in politischen Widerstand über, als Gruppen „Es lebe die Republik“ riefen, als der König vorüberritt.⁶⁰⁷

Andere Umstände führten zum Stuttgarter Milchboykott des Jahres 1849: Hier hatten sich Frauen zusammengeschlossen, um niedrigere Preise

⁶⁰⁵ Binder 1986, S. 99.

⁶⁰⁶ Binder 1986, S. 101 ff.

⁶⁰⁷ Kienitz 1986, S. 77. Im folgenden beschreibt Kienitz ausführlich den Lebenslauf einer der wenigen am Aufruhr beteiligten und auch deswegen verurteilten Frauen, der die bekannten Kennzeichen aufweist: Herkunft aus verarmter Handwerkerfamilie ohne die Chance einer ausreichenden Mitgift; mehrere nichteheliche Kinder und demzufolge Vorstrafen wegen Unzucht, auch immer wieder Auseinandersetzungen mit der Obrigkeit, die zu Verurteilungen wegen Beleidigung der Amtsehre führten (S. 62 ff).

für Milch durchzusetzen. Sie verwendeten dabei Mittel, die ihnen aus der 48er Revolution bekannt waren, um damit Ziele zu erreichen, die in der „Männerpolitik“, von der sie ausgeschlossen waren, nicht vorkamen⁶⁰⁸.

6.3 Zusammenfassung

Aus der Studie von *Koss* ergibt sich ein anschauliches Bild der hohen sozialen Kontrolle auf dem Dorf, die sowohl informellen als auch formellen Charakter hatte. Die Konfliktlösungsmechanismen greifen jedoch nicht, bevor es zu der an sich vorhersehbaren Tat kommt, was eher gegen die Annahme spricht, sie hätten im Falle von Beziehungs- und Verzweiflungstaten präventiv wirken können. In gewisser Weise wirken sie sich sogar kontraproduktiv aus, indem die Stellung der Täterin als Schultheißen Tochter dazu führt, daß sie die Verurteilung ihres nichtehelichen Verhältnisses durch den Vater besonders fürchtet und dies als Motiv für ihre Tat angibt. Die „Angst vor Schande“ hingegen, die in der infolge der Aufklärung gewandelten öffentlichen Meinung der Gebildeten den Täterinnen häufig zugeschrieben wurde, scheint in diesem Fall keine Rolle gespielt zu haben. In diesem Zusammenhang ist die Begnadigung durch den Herzog von Bedeutung, der ebenfalls vom humanen Zeitgeist beeinflusst erscheint und bezeichnenderweise bei dem eher atypischen Fall einer Täterin aus der dörflichen Oberschicht Gnade walten läßt.

Die Arbeiten von *Lipp* und *Kienitz* 1995 sind von Bedeutung, weil sie die Rolle bürgerlicher Ehrvorstellungen vor allem für die weibliche Geschlechtsehre eruieren. Dabei kommen sie zu unterschiedlichen Ergebnissen. Während *Kienitz* davon ausgeht, die Haller Frauen hätten ebenso wie ihre Kunden einen freizügigen Umgang mit Sexualität gepflegt, der eine bewußte Vermarktung des eigenen Körpers mit einschloß und sich obrigkeitlichen Ehrvorstellungen bewußt entzog, stellt *Lipp* bei den Kuchener Arbeiterinnen eine Übereinstimmung mit bürgerlichen Normen und Werten fest, die allein an der Unmöglichkeit scheitert, ihnen in ihren Lebensverhältnissen gerecht zu werden. Die unterschiedliche Bewertung liegt sicher zum Teil an den unterschiedlichen theoretischen Modellen, die die Autorinnen jeweils zugrundelegen: *Lipp* hat einen eher sozialhistorischen Ansatz, während *Kienitz* vor allem mentalitätsgeschichtliche Zugänge wählt, in denen die Frauen als Akteurinnen ernstgenommen und nicht nur als Opfer der Umstände gezeichnet werden sollen. Dabei kann sie, wie oben ge-

⁶⁰⁸ Binder 1986, S. 161.

zeigt wurde, nicht völlig überzeugen. Möglich ist aber auch eine Wandlung während der 40 Jahre, die beobachteten Zeitfenster der Studien trennen: Die „Disziplinierungskampagne“ des 19. Jahrhunderts, die auch von *Bönisch* beobachtet wird, könnte erste Erfolge zu verzeichnen gehabt haben. Aus den Studien von *Kienitz* 1989 und *Bönisch* wird deutlich, wie sehr die Vagantinnen und Vaganten trotz aller behördlichen Ausgrenzungsmaßnahmen zur Dorfkultur des frühen 19. Jahrhunderts gehörten, auch in bezug auf die informelle soziale Kontrolle, der sie fast in gleichem Maße unterlagen wie die Dorfbewohner. Die Mobilität sowohl im Hinblick auf die Auswanderungsbereitschaft als auch zwischen den Dörfern war trotz des strengen Gemeinderechts höher, als nach den Normen zu erwarten gewesen wäre. Es ist aber auch zu erkennen, wie fragil ein sozialer Status auf der untersten Ebene der Selbsthaften war: Eine gescheiterte Auswanderung oder eine Krise wie die der Jahre 1816/17 konnte zum Abrutschen in die Obdachlosigkeit führe. Die Arbeiten von *Binder* und *Kienitz* 1986 geben eine Nahansicht des so häufigen Delikts der „Widersetzlichkeit“. Interessant ist vor allem die eigentlich konservative Haltung der Aufrührer während des Ulmer Brotkrawalls: Es geht ihnen um die Bewahrung der alten Marktordnung mit ihren festen Preisen und um eine ausreichende Versorgung mit dem Lebensnotwendigen unabhängig von der Marktlage. Damit kommen sie in Konflikt mit dem sich durch Zollvereine ausweitenden freien Markt und seinen Mechanismen, während die Produzenten von dieser neuen Freiheit profitieren. In dieser eigentlich konservativen Haltung steckte aber auch revolutionäres Potential, denn von politischen Reformen und Veränderungen erhoffte man sich eine gerechtere Verteilung der Güter, wie insbesondere die Stuttgarter Unruhen zeigten.

Vor dem Hintergrund von Modernisierungs- und Zivilisationstheorien geben die genannten Einzelbilder Hinweise in unterschiedliche Richtungen. Das frühe 19. Jahrhundert erscheint als eine Zeit des Umbruchs, in der neue und alte Werte im Konflikt liegen. Die Frühe Neuzeit ist noch gegenwärtig, vor allem auf dem Lande, sowohl bei der Dorfbewölkerung als auch bei den Vaganten. Die Fabrikarbeiterinnen in Kuchen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Einstellungen kaum von der Dorfbewölkerung. Andererseits wird deutlich, daß die Agrarkrise geeignet war, das zerbrechliche Gefüge zu sprengen und zu Reformen in der einen oder anderen Richtung zu drängen. Die ausreichende Versorgung der Bevölkerung stand dabei wesentlich mehr im Zentrum der Agitation als politische Mitbestimmung oder Reformen des Staates als ganzem.

7 Zusammenfassung und Schlußfolgerungen

Ziel der Arbeit war es, neben der Rekonstruktion sozioökonomischer Entwicklungen und dem Nachzeichnen der Kriminalstatistik des Vormärz auf die Bedingungen der Definition von Kriminalität in einer bestimmten Epoche einzugehen. Außerdem sollte versucht werden, auf der Mikroebene die Handlungen der als kriminell bezeichneten Akteure zu untersuchen und zu überprüfen, ob und inwieweit sich die politischen und wirtschaftlichen Veränderungen des Vormärz auf die Konstruktion von Kriminalität auswirkten.

Württemberg im Vormärz ist als ein Agrarland zu kennzeichnen, das auf der Schwelle zur Industrialisierung stand, aber diese noch nicht überschritten hatte. Obwohl ein gewisses Wachstum der Städte zu verzeichnen war, war doch noch typischer die Abschöpfung der jungen, mobilen und vermögenslosen Landeinwohner durch Auswanderung, die teilweise 1/5 des Geburtenüberschusses betraf. Anzeichen für Industrialisierung und Urbanisierung waren am ehesten im Neckarkreis zu verzeichnen. Das Land war stark geprägt von der historisch bedingten starken Stellung der Dörfer und Oberämter, während der Adel kaum eine Rolle spielte. Die altwürttembergische kommunale und korporative Selbstverwaltung wirkte sich auch auf die Strafgesetzgebung aus und führte zur Beibehaltung einer verwirrenden Vielfalt von Polizeibestimmungen, die durch die Ortsobrigkeit und nicht durch ordentliche Gerichte gehandelt wurden. Das Gemeindebürgerrecht und das Recht zur Eheschließung waren an die Fähigkeit geknüpft, sich selbst ernähren zu können und über ein gewisses Vermögen zu verfügen, so daß ein geringer, aber deutlicher Anteil der Wohnbevölkerung von vorneherein aus dem System der sozialen Sicherung herausfiel, soweit dieses auf Gemeindeebene organisiert war. Die umherziehenden Vaganten blieben daher ein soziales Problem auch für das Königreich Württemberg und eine häufige Klientel der Gerichte.

Kernpunkte der politischen Debatte um die Strafjustizgesetze waren vor allem das politische Strafrecht und das Strafsystem. Dabei erlitt die Opposition letztlich eine Niederlage. Nicht umstritten waren dagegen die drakonischen Strafen des neuen Gesetzes für Eigentumsdelikte, die die nach allgemeiner Auffassung zu milde Praxis der Gerichte ablösen sollten. Das Eigentumsrecht als Garant bürgerlicher Freiheit wurde einheitlich als Erzungenschaft der Neuzeit angesehen, die es nicht nur gegen den Staat, sondern auch gegen die Eingriffe durch Diebstahl rigide zu schützen galt. Die-

se Gesetzgebung wirkte sich sowohl auf die Rechtsprechung der Gerichte aus als auch auf die Insassenpopulation der Gefängnisse.

Auch die Reform des Strafverfahrens durch die neue StPO blieb Stückwerk: In großen Teilen wurde der Inquisitionsprozeß beibehalten, es kam nicht zu einer übergreifenden Einführung der Prinzipien von Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und einer unabhängigen Staatsanwaltschaft. Die Gerichte blieben daher Einrichtungen der Obrigkeit, die kaum eine aktive Partizipation der Betroffenen erlaubten. Die gestiegene Rekurs-häufigkeit gegen Ende des Beobachtungszeitraums scheint dennoch auf ein gewachsenes Selbstbewußtsein im Umgang mit den Urteilenden hinzuweisen.

Ein Überblick über Erscheinungsformen und Häufigkeit von Kriminalität in Württemberg im Vormärz ergibt ein absolutes Überwiegen der Eigentums-kriminalität im Bereich der mittleren und schwereren Kriminalität. Gewaltkriminalität spielt demgegenüber kaum eine Rolle. Die unterschiedlichen Lebensbedingungen in den einzelnen württembergischen Kreisen wirken sich nicht auf diesen Umstand auf, auch lassen sich keine Zusammenhänge zwischen der einsetzenden Industrialisierung und Urbanisierung im Neckarraum und den Erscheinungsformen der Kriminalität feststellen. Vielmehr ergibt sich ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Ernährungskrise gegen Ende der 40er Jahre und dem Ansteigen der Kriminalität im selben Zeitraum. Das Fehlen von Statistiken im Bereich des Polizeistrafrechts und ihr nur rudimentäres Vorhandensein im Bereich der auf Bezirksebene abzuurteilenden Delinquenz erlaubte es nicht, diese Zusammenhänge statistisch genauer zu berechnen. Insgesamt erscheinen die Daten nur mit starken Vorbehalten als geeignet, Kriminalitätsentwicklungen aufzuzeigen. Es wurde deutlich, daß die stärkste Veränderung der Daten um das Jahr 1840 herum nicht auf eine geänderte Kriminalitätslage zurückzuführen war, sondern auf das neue StGB und damit verbundene neue Zuständigkeitsregelungen, die den Kreisgerichtshöfen nur noch die schwere Kriminalität zur Aburteilung überließen.

Von allen württembergischen Kreisen war der Jagstkreis am stärksten mit Kriminalität belastet. Dieser besonders ländlich geprägte Kreis gehörte zu Neuwürttemberg und war damit eher durch Bevölkerungsschwund als durch Wachstum gekennzeichnet. Die Tatsache, daß dieses eher rückständige Gebiet von Kriminalität eher betroffen gewesen zu sein scheint, wobei sich die Eigentumsdelikte nicht als absolut dominant erwiesen, läßt sich gut in die im zweiten Kapitel genannten Forschungsergebnisse einordnen, die

den Hypothesen der Modernisierungstheorie eine Absage erteilen. Andererseits finden sich auch keine Belege für eine zivilisierende Auswirkung der neugeschaffenen Regelwerke.

Vor dem Hintergrund einer mentalitätsgeschichtlichen Ergänzung von Modernisierungs- und Zivilisationstheorien geben die ausgewerteten qualitativen Studien Hinweise in unterschiedliche Richtungen. Das frühe 19. Jahrhundert erscheint als eine Zeit des Umbruchs, in der neue und alte Werte im Konflikt liegen. Die Strukturen der Frühen Neuzeit sind noch gegenwärtig, vor allem auf dem Lande, sowohl bei der Dorfbevölkerung als auch bei den Vaganten. Aber auch die Fabrikarbeiterinnen in Kuchen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Einstellungen in bezug auf Ehrbarkeit und Sexualität kaum von der Dorfbevölkerung. Die informelle soziale Kontrolle ist als hoch anzusehen, und sie ist weder auf die Dörfer beschränkt noch auf die „regulären“ Bürgerinnen und Bürger. Auch Vagantinnen und Fabrikarbeiterinnen werden genau beobachtet und fügen sich in die Gemeinschaft, wenn auch als Außenseiterinnen, ein.

Andererseits wird deutlich, daß die Agrarkrise geeignet war, das zerbrechliche Gefüge zu sprengen und zu Reformen in der einen oder anderen Richtung zu drängen. Die ausreichende Versorgung mit Lebensmitteln stand deshalb wesentlich stärker im Zentrum des Interesses der Bevölkerung an der Revolution als politische Mitbestimmung oder Reformen des Staates als ganzem. Die von einigen Kriminologen vertretene Auffassung, vor der Industrialisierung sei es vermehrt zu gewaltsamen Konflikten gekommen, für die noch kein staatliches Lösungspotential zur Verfügung stand, muß für Württemberg zurückgewiesen werden. Die geistliche und weltliche Dorfbrogrigkeit übte eine starke Kontrolle aus und hatte vielfältige Konfliktlösungsstrategien zur Hand, die bis ins 19. Jahrhundert ihre Wirksamkeit entfalteten. Bezeichnenderweise richteten sich fast alle der erfaßten Gewaltdelikte gegen Diener der Obrigkeit; sie sind also als Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte zu werten. Der Holzdiebstahl spielte auch in Württemberg eine große Rolle, obwohl die Konflikte sich hier nicht so deutlich nachzeichnen lassen, wie dies für Preußen geschehen ist. Der „klassische“ Antagonismus Jäger/Wilderer bzw. Förster/Holzdieb läßt sich jedoch auch hier finden. Besonders auffallend sind die Disziplinierungsbemühungen des Staates, die sich daran erkennen lassen, daß mit Vagantinnen und Vaganten besonders streng umgegangen wurde. Ihre Strafen erscheinen im Vergleich mit denen der seßhaften Bürger drakonisch und sind häufig von anschließender Überwachung („Consination“) begleitet. Auch

die wenigen Fälle von „geschärften“ Strafen betreffen diese Bevölkerungsgruppe. Schließlich sind die Verehelichungsverbote in diesem Zusammenhang festzuhalten, die dem Geist der (relativ) freiheitlichen Verfassung Württembergs klar widersprachen. An ihnen wurde dennoch festgehalten, um die gefürchtete unkontrollierte Vermehrung der Besitzlosen in Schach zu halten, ohne daß empirische Evidenz für die Möglichkeit einer solchen Entwicklung vorhanden war.

Die auffallenden Veränderungen der Kriminalrechtsprechung nach der Reform der Strafjustizgesetze lassen zum einen erkennen, wie sehr die erfaßte Kriminalität von den zugrundeliegenden Normen abhängig ist. Diese Tatsache ist dazu geeignet, die Möglichkeit von Langzeit- oder Vergleichsuntersuchungen in Frage zu stellen, wenn nicht gewährleistet ist, daß eine Vergleichbarkeit der Daten in bezug auf die Delikte, aber auch in bezug auf das Justizsystem gegeben ist. Die Aburteilung von Bagatelldelikten auf Polizeiebene ist hierbei nicht zu unterschätzen.

Ob der Anstieg der Kriminalität zur Mitte des Jahrhunderts auf eine gestiegene Verfolgungsintensität zurückzuführen ist, muß vor dem Hintergrund der württembergischen Spezifika eher verneint werden. Die Widerstände gegen die Einführung von Landjägerkorps statt der gemeindlichen Polizeien macht eine hohe Informalität und möglicherweise auch Korruptierbarkeit der Gemeindevollzugsorgane wahrscheinlich. In diesem Bereich kam es aber zu keinen so durchgreifenden Änderungen, daß dies einen Anstieg der Kriminalität begründen könnte. Wahrscheinlicher ist ein Zusammenhang mit der Agrardepression infolge der Ernteausfälle der Jahre 1845 bis 1847, so daß ein Zusammenhang zwischen Armut und Kriminalität als Ergebnis dieser Untersuchung festgehalten werden muß. Die Analyse der Einzelstudien zeigte jedoch, wie wichtig es ist, auf der Mikroebene komplexere Erklärungsmuster für das Verhalten einzelner heranzuziehen, die weniger in einer der Gesellschaft gegenüber feindlichen Einstellung oder anders gearteten Werten zu suchen sind als in sozial vermittelten individuellen Schwierigkeiten, den Anforderungen der Gesellschaft gerecht zu werden. Das Beispiel der Kuchener Arbeiterinnen zeigte aber auch, daß es zum Teil die Normen selbst, in diesem Fall die Verehelichungsverbote, waren, die bestimmte Unterschichtpopulationen in die Kriminalität trieben.

Alles in allem zeigt das Beispiel Württembergs im Vormärz, daß Makrotheorien wie die Zivilisations- oder Modernisierungstheorie nur bedingt geeignet sind, Veränderungen auf der Ebene der registrierten Kriminalität

zu erklären. Erst wenn sowohl konstruktivistische als auch mikrohistorische Ansätze mit berücksichtigt werden, ergibt sich ein klareres Bild. Ebenso bleibt es für die Kriminologie der Gegenwart ein weiteres Desiderat der Forschung, individuelle Dispositionen und Kontingenzen mit gesellschaftlichen Entwicklungen und Strömungen zu verknüpfen, um den Konstruktionsbedingungen von Kriminalität auf die Spur zu kommen.

Anhang

1) Tabelle 25 zu Kapitel 3.1

Tabelle 25: Bevölkerungsentwicklung 1830-1848 mit Mortalität und Auswanderung

<i>Jahr</i>	<i>Bevölkerung</i> ⁶⁰⁹	<i>Zuwachs</i>	<i>mehr geboren als gestorben</i>	<i>mehr aus- als eingewandert</i>
1830	769.909 männl. 805.142 weibl.	6077 männl. 5809 weibl.	7517 männl. 7.130 weibl.	1.440 männl. 1.421 weibl.
1831	776.902 810.681	11.278	8118 6435	1792 1483
1832	780334 813337	4818	6083 4695	3161 2799
1833	772949 813432	8225	Geboren: 63653	Ausgewandert: 3701
1834	773561 813887	5619	3133 1453	745 1194
1835	784556 823654	83886	9794 18907	519 850
1836	791550 830814	86970	7427 7325	609 1028
1837	793973 832692	-	4801 3969	470 1145
1838	803668 841470	-	7425 6725	430 744
1839	806311 843528	-	9182 8181	851 978
1840 ⁶¹⁰	821789 856609	-	9883 8060	904 1592
1841	1697216	-	16508	580
1842	1713518	-	16585	570
1843	1726589	-	14187	984
1844	1743827	-	18110	1113

⁶⁰⁹ Die Zahlen sind nicht exakt, worauf in den WJB selbst immer wieder hingewiesen wird. Soweit möglich, werden die fehlerbereinigten Zahlen angegeben.

⁶¹⁰ Die Bevölkerungsdichte betrug somit 1840 4569 Menschen pro Quadratmeile. 1837 waren es noch 4473 gewesen. Zum Vergleich: In Sachsen lebten 6083 Menschen pro Quadratmeile, in Baden 4574, in Bayern 2875 und in Preußen 2774; WJB 1841, S. 237.

<i>Jahr</i>	<i>Bevölkerung</i> ⁶⁰⁹	<i>Zuwachs</i>	<i>mehr geboren als gestorben</i>	<i>mehr aus- als eingewandert</i>
1845	865917 896783	-	Geb:38628 36175	1882
1846 ⁶¹¹	859158 893380	-	-	-
1847	862880 896463	-	7806 6842	4126 3808
1848	867947 899896	-	6306 4588	1261 1198

2) *Tabellarischer Nachweis der ausgewerteten Verurteilungen des Monats Mai der Kreisgerichtshöfe aller württembergischen Kreise*

2.1 *Mai 1830*⁶¹²

1. *Gerichtshof für den Neckarkreis*

<i>Beschuldigter</i>	<i>Delikt</i>	<i>Sanktion</i>
Hofrat Kraus, Polizeihausverwalter zu Markgröningen	Culpozer Cassenrest und Fälschung, Cassenrest, wiederholte Geschenkannahmen	Entlassung, Rückzahlung der Pension, 3 Monate Festungsarrest
Rosine Catherine Märklin	Großer Diebstahl, Ehebruch u.a.	8 Monate Arbeitshaus
Johannes Karle	Vierter Diebstahl	15 Monate Arbeitshaus
Michael Bauer	Dritter Diebstahl	15 Monate Arbeitshaus
Schullehrer Joseph Kolb	Fortgesetzter Mißbrauch von Schulknaben	Entsetzung von seiner Stelle, 3 Jahre Arbeitshaus

⁶¹¹ Erste echte Volkszählung seit 1832.

⁶¹² Rechtserkenntnisse der Gerichtshöfe des Königreichs Württemberg. Beilage des Regierungsblatts. Stuttgart: Hasselbrink 1830.

<i>Beschuldigter</i>	<i>Delikt</i>	<i>Sanktion</i>
Friedrich Fischer	Verbalinjurien und Tötlichkeiten gegen seinen Vater, Exzess in der Trunkenheit u.a.	4 Monate Arbeitshaus
Rosine Mayer	Vorsätzliche Tötung ihres nicht lebensfähigen Kindes, Veruntreuung, mittels Fälschung versuchte betrügerische Bewirkung eines Eheverlöbnisses	10 Jahre Zuchthaus ⁶¹³
Abraham Braitmaier	Großer Diebstahl	1 Jahr Arbeitshaus
Johannes Glaser	Mehrere, im rechtlichen Sinne fünfte Diebstähle	2 ¼ Jahre Arbeitshaus
Friederike Pfister	Wiederholte Consinationsüberschreitung und wiederholtes Vagieren	3 ½ Monate Arbeitshaus
Catharine Hafner	Zwei Diebstähle während der Verbüßung einer 20monatigen Arbeitshausstrafe wegen des fünften Diebstahls	18 Monate Arbeitshaus
Commun-Waldschütz Johann Georg Rapp	Diebstahl von aufgemachtem Reisach in dem ihm zur Hut anvertrauten Walde	Entsetzung von seiner Stelle, 8 Tage Gefängnis
Stiftungspfleger Johann Gottlieb Frank	Cassenrest	Entsetzung von seiner Stelle und 5 Monate Arbeitshaus
Friederike Pfister (wie oben)	Wiederholtes Vagieren	1 Monat Arbeitshaus
Johann Georg Zeeb	Fünfter Diebstahl u.a.	20 Monate Arbeitshaus

⁶¹³ Ein Gnadengesuch beim König hatte keinen Erfolg.

<i>Beschuldigter</i>	<i>Delikt</i>	<i>Sanktion</i>
Anne Marie Habel	Wiederholte Unterschlagung und wiederholtes Lügen vor Gericht	18 Monate Arbeitshaus
Waldschütz Joseph Limberger	Holzveruntreuung, Fälschung des Rug-Registers u.a.	Entsetzung von seinem Amt, 3 Monate Polizeihaus
Friedrich Frank	Dritter Diebstahl	10 Monate Arbeitshaus und 25 Streiche
Johann Minderle	Gewerbsmäßig verübter Felddiebstahl u.a.	6 Monate Arbeitshaus
Johann Georg Eckart	Sich großer herausgestellter Betrag eines von ihm verübten großen, qualifizierten Diebstahls unter erschwerender Berücksichtigung des beharrlichen Zurückhaltens eines Teils des Gestohlenen	2 Monate zusätzlich zu der bereits verhängten Strafe von 2 ½ Jahren Arbeitshaus
Catharine Hafner (wie oben)	Teilnahme an Eckarts Diebstahl	Weitere 14 Tage Arbeitshaus
Marie Riedel	Unterlassene Anzeige der Vergehen der Hafner	3 Tage Arbeitshaus
Heinrike Reiser	Fünfter Diebstahl u.a.	2 ½ Jahre Arbeitshaus
Magdalene Knoll	Felddiebstahl und kleiner Diebstahl im zweiten Rückfall, Betrug u.a.	1 Jahr Arbeitshaus und 25 Rutenhiebe
Margarethe Knoll	Mehrere wiederholte Betrüge- reien u.a.	1 Jahr Arbeitshaus

In fünf weiteren an sich zur öffentlichen Bekanntmachung geeigneten Fällen wurde der Rekurs an den Criminalsenat des Königlichen Obertribunals ergriffen.

2. *Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis*

<i>Beschuldigter</i>	<i>Delikt</i>	<i>Sanktion</i>
Johannes Behringer	Wiederholter, großer und ausgezeichneter Diebstahl	7 Monate Arbeitshaus
Ignaz Res	Wiederholte Landstreicherei und Consinationsüberschreitung, wiederholtes Medicastrieren, strafbare Selbsthilfe und Diebstahl	5 ½ Monate Arbeitshaus
Michael Schoch	Mehrere Diebstähle, darunter ein qualifizierter und zwei ausgezeichnete	6 ½ Jahre Arbeitshaus
Catharine Schoch	Beihilfe zu den Taten ihres Vaters	1 Jahr Arbeitshaus
Johann Martin Mannhardt	Dritter Diebstahl, Betteln und boshafte Verstellung vor einer Ortsobrigkeit	8 Monate Arbeitshaus und 25 Streiche
Ludwig Kirchherr	Betrügliches Schuldenmachen und Unterschlagung	4 Monate Arbeitshaus
Johann Georg Keinath	Gemeinschaftlich verübter dritter Diebstahl	10 Monate Arbeitshaus
Elisabeth Ehrsam	Nächster Versuch der Tötung ihres neugeborenen unehelichen Kindes	12 Jahre Zuchthaus ⁶¹⁴
Buchdrucker Johann Friedrich Vischer	Stempelfälschung und Betrug	Entsetzung von seiner Stelle als Oberamtsgerichtsbeisitzer, 5 Monate Arbeitshaus
Catharine Harr	Vierter Diebstahl	9 Monate Arbeitshaus

In einem weiteren ansonsten zur Veröffentlichung geeigneten Fall wurde Rekurs ergriffen.

⁶¹⁴ Ein Gnadengesuch beim König hatte keinen Erfolg.

3. *Gerichtshof für den Jagst-Kreis*

<i>Beschuldigter</i>	<i>Delikt</i>	<i>Sanktion</i>
Catharine Schornhuth	Wiederholtes, durch Consinationsüberschreiten erschwertes Vagieren u. a.	4 ½ Monate Arbeitshaus
Gemeinderat Michael Stilz	Miturheberschaft bei Fälschung einer öffentlichen Urkunde und damit begangene Crediterschleichung sowie Miturheberschaft bei Fälschung einer weiteren Urkunde und Beihilfe zu betrügerischem Schuldenmachen	Entsetzung von der Gemeinderatsstelle und 4 Monate Arbeitshaus
Schultheiß Georg Hub	Fälschung öffentlicher Urkunden, betrügerisches Schuldenmachen, Veruntreuung amtlich eingezogener Gelder, unzuverlässiger Berichterstattung und eine weitere Urkundenfälschung	Entsetzung von seinen öffentlichen Ämtern und 4 ½ Monate Arbeitshaus
Paul Vohmann	Ausgezeichneter dritter Diebstahl	8 ½ Monate Arbeitshaus
Martin Ehemann	Fortgesetzter und mittels Fälschung einer öffentlichen Urkunde sowie durch erdichtete Beilegung eines öffentlichen Amtes verübte Betrügereien	8 Monate Arbeitshaus
Johannes Haible	Wiederholte Waldexcesse	4 Monate Arbeitshaus
Jonas Billigheimer	Versuchte und vollbrachte Erpressung und Lügen vor Gericht	3 ½ Monate Arbeitshaus

<i>Beschuldigter</i>	<i>Delikt</i>	<i>Sanktion</i>
Friedrich Drechsler	Durch wiederholte Consinationsüberschreitung erschwer-tes zum sechstenmal wiederholtes Vagieren, zum fünftenmal wiederholtes Betteln und zum zweitenmal wiederholte Fälschung, und zwar diesmal einer öffentlichen Urkunde	9 Monate Arbeitshaus und danach strenge polizeiliche Aufsicht
Christian Beiswenger	Wiederholte Waldexcesse	6 ½ Monate Arbeitshaus
Johann Herzog	Grobe Mißhandlung eines Landjägers aus Rache wegen einer Amtshandlung, wörtliche Ehrenbeleidigung desselben und Lügen vor Gericht	5 ½ Monate Arbeitshaus
Conrad Baß	Mißhandlung eines Landjägers aus Rache wegen einer Amtshandlung und Lügen vor Gericht	5 Monate Arbeitshaus
Johann Steinmeier	Fortgesetzte, teilweise an öffentlichen Orten ausgestoßene schwere Injurien gegen den ihm vorgesetzten Gemeinderat, schwere Injurien gegen das ihm vorgesetzte Oberamtsgericht, mittels Fälschung versuchter großer Betrug an seinen Gantgläubigern, in seiner Gant verübte bzw. große Unterschlagungen, Verbalinjuri- en, Realinjuri- en, Widersetzlichkeit, Unbotmäßigkeit, Bruch des Handgelübdes und Selbsthilfe	9 Monate Arbeitshaus

<i>Beschuldigter</i>	<i>Delikt</i>	<i>Sanktion</i>
Christine Kuhbach	Mehrere ausgezeichnete Diebstähle	4 Monate Arbeitshaus
Züchtling David Gänzle	In Genossenschaft verübte Entweichung vom Strafplatze, mehrere ausgezeichnete und qualifizierte Diebstähle, Lügen, falsche Angaben vor der Obrigkeit und Betteln	Weiteres Zuchthaus von 2 Jahren und 20 Streiche
Züchtling Conrad Rau	In Genossenschaft verübte wiederholte Entweichung vom Strafplatze, mehrere qualifizierte und ausgezeichnete Diebstähle und Betteln	Weiteres Zuchthaus von 22 Monaten und 30 Streiche.
Georg Friedrich Seiferheld	Ausgezeichneter zweiter Diebstahl	4 Monate Arbeitshaus
Johann Valentin Speck	Vierter Diebstahl und zwei Betrügereien	1 Jahr Arbeitshaus
Georg Jakob Bulling	Qualifizierter Diebstahl	4 Monate Arbeitshaus
Melchior Pfizer	Dritter ausgezeichnete Diebstahl und freches Leugnen vor Gericht	9 Monate Arbeitshaus und 20 Streiche
Jakob Friedrich Nisi	Zwei unter erschwerenden Umständen verübte Diebstähle (5.), Injurien und Widersetzlichkeit gegen einen obrigkeitlichen Diener und wiederholter asotischer Lebenswandel	18 Monate Arbeitshaus und 25 Streiche
Elisabeth Baur	Consinationsüberschreitung, Vagieren, Betteln und freches Lügen vor der Obrigkeit, sämtlich wiederholt	9 ½ Monate und nachherige wiederholte Stellung unter strenge Polizeiaufsicht

<i>Beschuldigter</i>	<i>Delikt</i>	<i>Sanktion</i>
Schultheiß Stegmaier	Vorsätzliche Überschreitung der Amtsgewalt durch Entscheidung einer der Cognition des Gemeinderats unterlegenen Streitsache ohne Zuziehung dieser Versammlung, Mißbrauch der Amtsgewalt zur Vollstreckung seines Spruchs, Fälschung von Auszügen aus dem Amtsprotokolle zur Verdeckung seines gesetz- und ordnungswidrigen Verfahrens, auch nachlässige Beurkundung	Entlassung von seinen Ämtern und 3 Wochen einfaches Gefängnis
Vincenz Albrecht	Wiederholtes, durch Consinationsüberschreitung erschwertes Vagieren, Versuch wiederholten Bettelns und wiederholtes trotziges Benehmen vor Gericht	7 ½ Monate Arbeitshaus und wiederholte Stellung unter ortspolizeiliche Aufsicht
Johann Georg Schmidt	Mehrere in Genossenschaft und gewerbsmäßig verübte bzw. fortgesetzte ausgezeichnete Diebstähle, welche seinen dritten Rückfall bilden, Lügen	3 Jahre und 9 Monate Arbeitshaus und 20 Streiche, nachherige Stellung unter polizeiliche Aufsicht
Michael Friedrich	Durch wiederholte Consinationsüberschreitung erschwertes wiederholtes Vagieren	6 Monate Arbeitshaus und nachherige wiederholte Stellung unter polizeiliche Aufsicht
Johann Georg Pfisterer	Großer, ausgezeichneter, überrigens ersetzter Diebstahl	4 Monate Arbeitshaus
Johann Batram	Vierter Diebstahl	15 Monate Arbeitshaus

<i>Beschuldigter</i>	<i>Delikt</i>	<i>Sanktion</i>
Eberhard Huth	Tätliche Mißhandlung seiner Ehefrau, lebensgefährliche Angriffe gegen seinen Schwiegervater und seinen Schwager und den beiden letzten zugefügte Körperverletzungen, Unbotmäßigkeit bei der Arretierung	6 Monate Arbeitshaus

Weitere zwei ansonsten veröffentlichte Erkenntnisse gingen in Rekurs.

4. Gerichtshof für den Donaukreis

<i>Beschuldigter</i>	<i>Delikt</i>	<i>Sanktion</i>
Marie Kammerer	Zwei Scortationsvergehen	Zu der bereits wegen wiederholten Bettelns und Vagierens erkannten Strafe von 7 ½ Monaten Arbeitshaus ein weiterer halber Monat
Michael Schöllkopf	Wiederholtes Betteln und Vagieren unter dem Vorbehalt eines Strafzusatzes wegen Consinationsüberschreitung	3 ½ Monate Arbeitshaus
Therese Kops aus Bayern	Sechstesmal wiederholtes Vagieren und wiederholtes verbotswidriges Betreten des Königreichs	7 Monate Arbeitshaus und wiederholte Ausweisung aus dem Königreich nach erstandener Strafe
Sebastian Helmer	Großer, qualifizierter und mehrfach erschwerter Diebstahl, Felddiebstahl und Vagieren	1 Jahr Arbeitshaus
Isak Lude	Versuchte Körperverletzung unter erschwerenden Umständen	3 ½ Monate Arbeitshaus

<i>Beschuldigter</i>	<i>Delikt</i>	<i>Sanktion</i>
Hedwig Schlosser	Wiederholte, gewerbsmäßig verübte Betrugshandlungen, Consinationsüberschreitung und zum drittenmal wiederholtes Vagieren	6 Monate Arbeitshaus
Marie Anne Kucher aus Augsburg	Mehrere ausgezeichnete Diebstähle, Lügen und Leugnen vor Gericht	4 ½ Monate Arbeitshaus und danach Ausweisung aus dem Königreiche
Johann Georg Breeg	Wiederholte Waldexzesse	3 ½ Monate Arbeitshaus
Fidel Binder	Hausdiebstahl im dritten Rückfall, wiederholtes Betteln und Vagieren	10 Monate Arbeitshaus
Crescentia Kroner	Fortgesetzter großer Familiendiebstahl, ehebrecherisches Konkubinat, mehrfältig versuchte Leibesfruchtatreibung	10 Monate Arbeitshaus
Marie Ursula Wagner	Teilnahme am Diebstahl, qualifizierte Kuppelei, Miturheberschaft der Leibesfruchtatreibungsversuche und freches Lügen und Leugnen vor Gericht.	10 Monate Arbeitshaus
Jakob Heine	Versuchte Wilderei und durch Drohung mit einem geladenen Gewehr verübte Widersetzlichkeit gegen Forstdiener, unbefugter Gewehrbesitz und Leugnen vor Gericht	Unter Einrechnung eines in Folge des oberamtlichen Erkenntnisses bereits erstandenen 15tägigen geschärften Gefängnisses noch 4 ½ Monate Arbeitshaus, eine Geldbuße von 20 Pfund Hellern und zwei kleine Frevel
Michael Schöllkopf (vgl.o.)	Consinationsüberschreitung	Zusätzlich 1 Monat Arbeitshaus

<i>Beschuldigter</i>	<i>Delikt</i>	<i>Sanktion</i>
Anne Marie Schäffler	Abermaliges höchst ungebührliches Benehmen vor Gericht	1 Monat Arbeitshaus
Joseph Owegezer	Zwei den zweiten Rückfall begründende Diebstähle, Unterschlagung, Unbotmäßigkeit und wiederholtes Lügen und Leugnen vor Gericht	9 Monate Arbeitshaus

In vier weiteren Fällen wurde Rekurs ergriffen.

2.2 Mai 1839⁶¹⁵

1. *Gerichtshof für den Neckarkreis*

<i>Beschuldigter</i>	<i>Delikt</i>	<i>Sanktion</i>
Rosine Margaretha Sellner	Mehrere, z. T. fortgesetzte Hausdiebstähle	5 Monate Arbeitshaus
Friedrich Landmesser	Zur Nachtzeit verübter, wiederholter Waldexcess	10 Monate Arbeitshaus
Hospitalite David Zorn	Wiederholte unerlaubte Entfernung aus dem Armenhaus, wiederholte Consinationsüberschreitung, wiederholtes Vagieren und Betteln und wiederholtes Lügen vor einer Behörde	10 Monate Arbeitshaus und nachherige wiederholte Consination

⁶¹⁵ Von diesem Monat an wurden von den Criminal-Gerichtsstellen nur noch rechtskräftige Urteile aufgenommen, in welchen auf Todes-, Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Festungsstrafe erkannt worden war (Art. 36 StGB), vorbehaltlich der nachträglichen Aufnahme der bloß die Dienstentfernung eines Staats- oder Gemeindedieners aussprechenden Urteile, welche vor dem 15. Mai 1839 ergangen waren.

<i>Beschuldigter</i>	<i>Delikt</i>	<i>Sanktion</i>
Catharine Schmohl	Wiederholte Völlerei	1 ½ Monate Arbeitshaus
Johann Friedrich Fischer	Dritter Diebstahl (Felddiebstahl), 3 wiederholte Unterschlagungen und Betrug, Holzexzess	1 Jahr Arbeitshaus
Johann Georg Kurz	Mehrere, gewerbsmäßig und teilweise in Genossenschaft versuchte bzw. verübte Betrügereien, verschuldeter Vermögenszerfall	3 ½ Monate Arbeitshaus
Friedrich Schneider	Großer und unter erschwerenden Umständen begangener Hausdiebstahl, fortgesetzte und gewerbsmäßige an seinem Dienstherrn begangene Veruntreuungen	9 Monate Arbeitshaus
Adam Lang	Wiederholte Consinationsüberschreitung, wiederholtes Vagieren	11 Monate Arbeitshaus und nachherige wiederholte Consination
Arbeitshausgefangener Georg Martin Fein	Entweichung aus der Strafanstalt, wiederholtes Vagieren, wiederholtes, teilweise mittels Fälschung einer öffentlichen Urkunde verübtes betrügliches Betteln, Fälschung einer öffentlichen Urkunde und Angabe eines falschen Namens vor einer Polizeibehörde	Weitere 18 Monate Arbeitshaus und nachherige wiederholte Consination

<i>Beschuldigter</i>	<i>Delikt</i>	<i>Sanktion</i>
Georg Friedrich Halt	In Genossenschaft verübert wiederholter Waldfrevel, bewaffnete und mit Mißhandlung verbundene Widersetzlichkeit gegen einen Commun-Waldschützen, freches Lügen und Leugnen vor Gericht	5 Monate Arbeitshaus
Georg Michael Fessel	Fünfter Diebstahl und wiederholtes Betteln	½ Jahr Arbeitshaus
Catharine Margarethe Wurst	Wiederholtes gewerbsmäßiges Betteln, wiederholte Consinations-Überschreitung, wiederholtes Vagieren	1 Jahr Arbeitshaus und die wiederholte Stellung unter ortspolizeiliche Aufsicht nach erstandener Strafe
Ludwig Hartung aus Sachsen-Weimar	Betteln, falsche Angaben vor einem obrigkeitlichen Diener und tätliche, mit Mißhandlung verbundene Widersetzlichkeit gegen letzteren	4 Monate Arbeitshaus und Ausweisung aus dem Königreich nach erstandener Strafe
Silvester Unser, Baden	Vagieren, erschwert durch Einschleichen in fremde Behausungen, im Complot und gewerbsmäßig, teilweise auch durch Einbruch und Einsteigen verübte Diebstähle u.a.	10 Monate Arbeitshaus und Ausweisung aus dem Königreich unter Strafbedrohung für den Fall der Rückkehr nach erstandener Strafe
Christiane Margarethe Wilhelm	Großer, zweiter Diebstahl u.a.	8 Monate Arbeitshaus

<i>Beschuldigter</i>	<i>Delikt</i>	<i>Sanktion</i>
Johann Gottlieb Peter	Zwei teilweise erschwerte, zweite Diebstähle, fortgesetzter Betrug u.a.	5 Monate Arbeitshaus, die ersten 8 Tage jeden dritten Tag bei Wasser und Brot
Martin Huber	Dritter Diebstahl und in Genossenschaft verübter Holzexzess	10 Monate Arbeitshaus
Anne Marie Blattner	An ihrer Dienstherrschaft verübte Unterschlagung, dritter Diebstahl und mehrere, teil verübte, teils versuchte Betrügereien, sämtliche Vergehen gewerbsmäßig, wiederholte Consinationsüberschreitung und Erschleichung eines Dienstes	21 Monate Arbeitshaus und nachherige wiederholte Consination
Christoph Friedrich Zeeh	Wiederholte Consinationsüberschreitung und Angabe falscher persönlicher Verhältnisse vor einem obrigkeitlichen Diener	3 ½ Monate Arbeitshaus und nachherige Stellung unter strenge polizeiliche Aufsicht
Johann Georg Steiner	Asotie (wiederholt vorbestraft wegen Völlerei)	5 ½ Monate Arbeitshaus
Franz Michael Köhnle	Zwei dritte Diebstähle	9 ½ Monate Arbeitshaus
Friedrich Hauber	Waldexzess, fortgesetzte Unbotmäßigkeit, verbunden mit tätlichen Mißhandlungen eines obrigkeitlichen Dieners, fortgesetzt und vor dem Schultheißen zu Vaihingen ausgestoßene grobe Schmähungen gegen diesen und andere Personen u.a.	7 Monate Arbeitshaus

<i>Beschuldigter</i>	<i>Delikt</i>	<i>Sanktion</i>
Carl Gottlieb Häbich	Zwei den ersten Rückfall bildende und sonst erschwerte Diebstähle	4 Monate Arbeitshaus
Catharina Barbara Heilmann	Viele, größtenteils erschwerte, den vierten Rückfall bildende Diebstähle, vier gewerbsmäßige wiederholte Betrügereien, Unterschlagung, wiederholte Consinationsüberschreitung, wiederholtes Vagieren	4 Jahre Arbeitshaus und nachherige wiederholte Stellung unter polizeiliche Aufsicht.
Jakob Binder	Wiederholte, teils versuchte, teils vollbrachte Holzexzesse	4 Monate Arbeitshaus
Christian Wilhelm Klupp	Zwei erschwerte Diebstähle, worunter ein großer, Entweichung aus seiner Lehre, Landstreicherei, Betteln, Unterschlagung, Führung eines falschen Wanderbuchs und Fälschung desselben	10 Monate Arbeitshaus
Johann Georg Heilemann	Ein noch vor dem 15. Mai verübter durch Erbrechen und als Hausdiebstahl erschwelter, vierter Diebstahl, wiederholtes Vagieren und skandalöser Zuwandel	2 Jahre Arbeitshaus und nachherige Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 4 Jahren

Drei an sich zur Veröffentlichung geeignete Erkenntnisse gelangten wegen ergriffenen Rekurses vor das Kgl. Obertribunal.

2. *Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis*

<i>Beschuldigter</i>	<i>Delikt</i>	<i>Sanktion</i>
Barbara Wechselberger	Consinationsüberschreitung, Landstreicherei, Betteln und Unzucht, alle wiederholt, Angabe eines falschen Namens	5 Monate Arbeitshaus und nachherige wiederholte Consination in ihren Wohnort
Christine Friederike Schmid	Wiederholtes Betteln	4 Monate Arbeitshaus
Severin Stern	Großer, durch Einsteigen qualifizierter Diebstahl und durch Hausfriedensbruch erschwerte Mißhandlung	5 ½ Monate Arbeitshaus
Michael Erath	Mehrfache Betrügereien, durch sein Dienstverhältnis erschwerte Unterschlagung, wiederholte Landstreicherei, Unbotmäßigkeit gegen einen Landjäger	5 Monate Arbeitshaus
Carl Göbel	Öftere Betrunktheit und darin verübte grobe Unbotmäßigkeit und Schmähungen gegen Polizeidiener, zum Teil gefährlicher Unfug	4 ½ Monate Arbeitshaus
Conrad Engesser	Großer und erschwerter Gelddiebstahl	8 Monate Arbeitshaus
Joseph Zink	Qualifizierter und ein weiterer unter erschwerenden Umständen verübter Diebstahl, Funddiebstahl	14 Monate Arbeitshaus

<i>Beschuldigter</i>	<i>Delikt</i>	<i>Sanktion</i>
Michael Scheerer	Wiederholte Consinationüberschreitung, wiederholte Landstreicherei und wiederholtes Betteln	7 ½ Monate Arbeitshaus
Ludwig Weidle	Wiederholte Völlerei und Verkauf mehrerer ihm von dem Hospital angeschaffter Kleidungsstücke	5 Monate Arbeitshaus
Jung Felix Marte	Viele gewerbsmäßige Betrügereien, Widersetzlichkeit gegen den Dorfschützen, Ungehorsam, mehrjähriges müßiges Umherziehen	6 Monate Arbeitshaus
Johann Georg Hertkorn	Mehrfach erschwerter Betrug von sehr großem Betrage	14 Monate Arbeitshaus
Michael Katz	Mehrfach erschwerter Betrug von sehr großem Betrage, mittels Fälschung von Privaturkunden teils verübt, teils versuchte Crediterschleichungen, lange fortgesetztes Lügen und Leugnen vor Gericht und unziemliches Benehmen während der Untersuchung	15 Monate Arbeitshaus
Johannes Rümelin	Mehrfach erschwerter Betrug von sehr großem Betrage, Diebstahl, leichtsinniger Lebenswandel und drittes Unzuchtvergehen	14 Monate Arbeitshaus

<i>Beschuldigter</i>	<i>Delikt</i>	<i>Sanktion</i>
Johann Martin Klaus	Teilnahme an dem erwähnten großen Betrug	4 Monate Arbeitshaus
Johannes Schellenbaum	Schwere Körperverletzung und erschwertes Lügen und Leugnen vor Gericht	4 Monate Arbeitshaus
Friedrich Heck	Fortgesetzte Mißhandlung seiner Ehefrau, öffentliche Injurien, Ehebruch und liederlicher Lebenswandel	3 ½ Monate Arbeitshaus
Ignaz Dettling	Wiederholte, gewerbsmäßig verübte Betrügereien, wiederholtes leichtsinniges Schuldenmachen, wiederholte Landstreicherei, wiederholter liederlicher Lebenswandel u. a.	6 Monate Arbeitshaus
Jung Michael Frei	Grobe Mißhandlung seines Vaters und seiner Ehefrau, auch grobe Verbalinjurien gegen ersteren, Völlerei und durch Erbieten zum Eid erschwertes Leugnen vor Gericht	5 Monate Arbeitshaus
Jakob Pfefferle	Erschwerter vierter Diebstahl und versuchter gewaltvoller Ausbruch aus dem Dorfgefängnisse	15 Monate Arbeitshaus
Johann Georg Wild	Notzucht	4 Jahre Arbeitshaus
Georg Flaig	Wiederholtes Betteln und wiederholtes Lügen	5 Monate Arbeitshaus

<i>Beschuldigter</i>	<i>Delikt</i>	<i>Sanktion</i>
Joseph Biekert	Unter erschwerenden Umständen begangener großer Diebstahl	1 ½ Jahre Arbeitshaus
Margarethe Rupp	Dritter Diebstahl, Betrug und wiederholtes Lügen	8 ½ Monate Arbeitshaus
Jakob Raff	Unkeuscher Angriff auf eine Frauensperson und dadurch verübte Gewalttätigkeit und grobe tätliche Beleidigung	6 Monate Arbeitshaus
Friedrich Lämmle	Großer Diebstahl	4 ½ Monate Arbeitshaus
Christian Friedrich Buck	Durch seine Dienstverhältnisse erschwerte Unterschlagung, grobe Injurien vor Gericht	5 Monate Arbeitshaus
Johann Georg Bauer	Großer Diebstahl, versuchter Jagdexzess und in Genossenschaft verübter Holzdiebstahl u.a.	4 ½ Monate Arbeitshaus

Von zwei an sich zur Veröffentlichung geeigneten Erkenntnissen wurde der Rekurs an das Königliche Obertribunal ergriffen.

3. *Gerichtshof für den Jagstkreis*

<i>Beschuldigter</i>	<i>Delikt</i>	<i>Sanktion</i>
Michael Bocksrocker, Bayern	Zwei den zweiten Rückfall bildende Diebstähle, einer davon durch Einsteigen qualifiziert, Lügen vor Gericht	15 Monate Arbeitshaus und nachherige Ausweisung aus dem Königreiche

<i>Beschuldigter</i>	<i>Delikt</i>	<i>Sanktion</i>
Heinrike Buck	Ehebruch, fortgesetzter Betrug, freches Lügen und Leugnen vor Gericht	4 Monate Arbeitshaus
Magdalena Heinzmann	Fünfter Diebstahl, wiederholtes Betteln und wiederholte Consinationsüberschreitung	2 Jahre Arbeitshaus und nachherige wiederholte Consination
Carl Schell	Complottmäßig verübter Familiendiebstahl, versuchte erschwerte Calumnie und Lügen vor Gericht	14 Wochen Arbeitshaus
Heinrich Weißmann	Nächster Versuch der Sodomie	2 Jahre Arbeitshaus
Georg Wolz	Fortgesetzte an seinem Dienstherrn begangene Diebstähle und Veruntreuungen, Funddiebstahl, unerlaubter Gewehrbesitz, mutwilliges Bezücht und Lügen vor Gericht	Confiskation des Gewehrs und 7 ½ Monate Arbeitshaus
Joachim Schäfer	Durch Einsteigen qualifizierter Diebstahl	5 ½ Monate Arbeitshaus
Rosine Löffelhardt	Siebter Diebstahl, Consinationsüberschreitung, wiederholtes Betteln, wiederholte sehr freche Lügen vor Gericht	Zuchthaus von 6 Jahren und 8 Monate und nachherige wiederholte Consination in ihren Heimatort
Joseph Friedrich Heim	Drei qualifizierte und zwei erschwerte Diebstähle	10 Monate Arbeitshaus
Jakob Munz	Durch Einsteigen qualifizierter Diebstahl	4 Monate Arbeitshaus

<i>Beschuldigter</i>	<i>Delikt</i>	<i>Sanktion</i>
Heinrich Volkert	Zwei Felddiebstähle (3.)	10 Monate Arbeitshaus
Christian Schoch	Drei im rechtlichen Sinne vierte Diebstähle, wovon einer ein Hausdiebstahl und ein zweiter auf andere Weise erschwert ist	15 Monate Arbeitshaus
Kaspar Deisinger	Zwei im rechtlichen Sinne dritte Diebstähle, einer fortgesetzt	9 Monate Arbeitshaus
Joseph Uhrtle	Sechster Diebstahl und Unterschlagung, wiederholtes, durch Consinationsüberschreitung erschwertes Vagieren, wiederholtes Betteln und Ungehorsam	2 ½ Jahre Arbeitshaus und nachherige wiederholte Consination
Georg Leonhard Schmitt	Durch fortgesetzte Mißhandlung erschwerte Widersetzlichkeit gegen einen Polizeidiener, Unbotmäßigkeit gegen eine obrigkeitliche Person und Betteln	5 Monate Arbeitshaus
Johann Ludwig Weißbart	Durch abermalige Consinationsüberschreitung erschwertes wiederholtes Vagieren	5 Monate Arbeitshaus und nachherige wiederholte Consination in seine Heimat
Maria Junker	Mit Mißhandlung verbundene Widersetzung gegen einen obrigkeitlichen Diener, durch abermalige Consinationsüberschreitung erschwertes wiederholtes Vagieren und wiederholtes Betteln	14 Monate Arbeitshaus und Consination in ihre Heimat

<i>Beschuldigter</i>	<i>Delikt</i>	<i>Sanktion</i>
Margarethe Wörle	Mit Mißhandlung verbundene Widersetzung gegen einen obrigkeitlichen Diener, wiederholtes Vagieren und wiederholtes Betteln sowie Lügen vor Gericht	6 Monate Arbeitshaus und Consination in ihre Heimat
Catharina Vollmer	Wiederholter Betrug, wiederholte Consinationsüberschreitung und wiederholtes Vagieren, erschwerte Verleumdung	2 ½ Jahre Arbeitshaus und nachherige wiederholte Stellung und strenge ortspolizeiliche Aufsicht.
Susanne Marie Gebhardt	Wiederholte Unterschlagung	5 Monate Arbeitshaus
Alt Conrad König	Anstiftung seines Sohnes zum Betteln und zu mehreren, zum Teil erschwerten Diebstählen im dritten Rückfall, freches Lügen und Leugnen vor Gericht	20 Monate Arbeitshaus
Josua Herb	Vierter Diebstahl	11 Monate Arbeitshaus

Von 6 Erkenntnissen ist der Rekurs an das Kgl. Obertribunal ergriffen worden.

4. Donaukreis

<i>Beschuldigter</i>	<i>Delikt</i>	<i>Sanktion</i>
Jung Johann Langbein	In Trunkenheit verübte, mit bleibendem Schaden verbundene Körperverletzung	3 ½ Monate Arbeitshaus

<i>Beschuldigter</i>	<i>Delikt</i>	<i>Sanktion</i>
Anne Marie, Witwe des Johann Wolff, geb. Schmid	Mehrfach erschwerter Diebstahl und nachgefolgte Diebstahlsteinahme	5 Monate Arbeitshaus
Conrad Roos	Den dritten Rückfall bildender Diebstahl und Diebstahlsbegünstigung	10 Monate Arbeitshaus
Ursula Bader	Große Unterschlagung, großer und erschwerter zweiter Diebstahl, mehrfache Betrügereien und wiederholtes Vagieren	16 Monate Arbeitshaus
Waldburga Frei	Fortgesetzter großer Hausdiebstahl	5 Monate Arbeitshaus
Rosine Müller	Wiederholte Consinationsüberschreitung und wiederholtes Vagieren, verbunden mit wiederholter betrügerischer Erschleichung ihres Unterhalts	7 Monate Arbeitshaus und nachherige wiederholte Consination
Anton Hecht	Unter erschwerenden Umständen verübter, den ersten Rückfall bildender Diebstahl	14 Wochen Arbeitshaus
Johann Georg Schrag	Erschwerter, den zweiten Rückfall bildender Diebstahl	7 ½ Monate Arbeitshaus
Ludwig Häberle	Dritter Diebstahl	7 ½ Monate Arbeitshaus
Johann Georg Schuffler	Wiederholte Consinationsüberschreitung, wiederholtes Vagieren und Betteln	1 Jahr Arbeitshaus und nachherige wiederholte Consination

<i>Beschuldigter</i>	<i>Delikt</i>	<i>Sanktion</i>
Gabriel Unseld	Fünfter Diebstahl	16 Monate Arbeitshaus und nachherige wiederholte Consination
Ludwig Bührlen	Im Complot verübter und sonst erschwerter Diebstahl	4 Monate Arbeitshaus
Eleonore Hagenbacher	Schwere Calumnie	9 Monate Arbeitshaus
Heinrich Ruof	Dolose Restsetzung bei der von ihm in seiner Eigenschaft als Oberamtsaktuar zu Ravensburg verwalteten Sportelkasse und Fälschung der Rechnung zu temporärer Verdeckung des Restes und verschuldete Vermögensunzulänglichkeit	Festungsstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten
Gebhard Auer	Asotischer Lebenswandel, unehrerbietiges Betragen gegen seine Eltern, Real-Injurien gegen seinen Vater und gefährliche Drohungen gegen denselben, Unbotmäßigkeit und tätliche Widersetzlichkeit	4 ½ Monate Arbeitshaus
Dionys Manz	Fortgesetzte, große und mehrfach erschwerte Unterschlagungen	2 Jahre Arbeitshaus
Ludwig Brändle	Drei mehrfach ausgezeichnete Diebstähle	10 Monate Arbeitshaus
Joseph Boscher	Drei im Complot verübte, den dritten Rückfall bildende Diebstähle, wiederholtes Betteln und verbotswidriges Hausieren	15 Monate Arbeitshaus und nachherige Stellung unter polizeiliche Aufsicht für die Dauer von 3 Jahren.

Von einem weiteren Erkenntnis ist der Rekurs ergriffen worden.

2.3 Mai 1848⁶¹⁶

1. Gerichtshof für den Neckarkreis

<i>Beschuldigter</i>	<i>Delikt</i>	<i>Sanktion</i>
Rothgerber Ludwig Erhardt	Den zweiten Rückfall begründender Diebstahl	3 Jahre und 8 Monate Arbeitshaus und unter polizeiliche Aufsicht für die Dauer von 2 Jahren nach erstandener Strafe
Glasermeister Johann David Steidle	Versuch eines in erster Stufe ausgezeichneten Diebstahls	10 Monate Arbeitshaus
Joseph Stolz	Den zweiten Rückfall begründender Diebstahl	1 Jahr und 5 Monate Arbeitshaus
Dorothee Stettenheim	An sich polizeilich strafbarer Diebstahl, welcher jedoch ihren vierten Rückfall in das Verbrechen des Diebstahls und den siebten Rückfall in Verbrechen wider fremdes Eigentum überhaupt bildet.	3 Jahre und 8 Monate Arbeitshaus und nachherige Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf fünf Jahre.
Jakob Vogel	Zwei auf der ersten Stufe ausgezeichnete Diebstähle	1 Jahr Arbeitshaus

Von fünf Erkenntnissen wurde der Rekurs an den Criminalsenat des Königlichen Obertribunales ergriffen.

⁶¹⁶ Es wurden von den Criminal-Gerichtsstellen nur rechtskräftige Urteile aufgenommen, in welchen auf Todes-, Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Festungsstrafe erkannt worden war (Art. 36 StGB)

2. Schwarzwaldkreis

<i>Beschuldigter</i>	<i>Delikt</i>	<i>Sanktion</i>
Michael Sautter	In zweiter Stufe ausgezeichneten und den ersten Rückfall bildender Diebstahl	1 Jahr und 4 Monate Arbeitshaus
Johann Martin Maurer	Zwei den zweiten Rückfall bildende Diebstähle und Überschreitung der Begrenzung	3 Jahre und 3 Monate Arbeitshaus und nachherige Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von drei Jahren
Thomas Fischer	In erster und zweiter Stufe ausgezeichneten, im Komplott verübter Diebstahl	1 Jahr und 4 Monate Arbeitshaus
Wilhelm Heinrich Kost	In erster Stufe ausgezeichneten, den vierten Rückfall bildender Diebstahl	4 Jahre Arbeitshaus

Von drei Erkenntnissen wurde der Rekurs an das Kgl. Obertribunal ergriffen.

3. Gerichtshof für den Jagstkreis

<i>Beschuldigter</i>	<i>Delikt</i>	<i>Sanktion</i>
Nanette Baumann, unverheiratet	Teils versuchte, teils vollendete Erpressung	1 Jahr und 3 Monate Arbeitshaus
Caspar Buckler, unehelicher Sohn der Tagelöhnerin Margarethe Buckler	Durch Gewerbsmäßigkeit auf zweiter Stufe ausgezeichneten, den ersten Rückfall bildender Diebstahl	2 Jahre und 4 Monate Arbeitshaus, in der Anstalt für jugendliche Verbrecher zu vollziehen.
Catharine, Ehefrau des Tagelöhners Christian Feihl	Anstiftung zu gewerbsmäßigem Stehlen, erster Rückfall in das Vergehen des Diebstahls, zweiter in das Verbrechen wider fremdes Eigentum	4 Jahre Arbeitshaus

<i>Beschuldigter</i>	<i>Delikt</i>	<i>Sanktion</i>
Joseph Winter, Bäckermeister	Auf erster Stufe ausgezeichnete Diebstahl	8 Monate Arbeitshaus
Therese Winter, dessen Ehefrau	Auf erster Stufe ausgezeichnete Diebstahl	9 Monate Arbeitshaus
Söldner Matthäus Wörner	Auf erster Stufe ausgezeichnete Diebstahl	1 Jahr 7 Monate Arbeitshaus
Bauer Johann Wörner	Auf erster Stufe ausgezeichnete Diebstahl	1 Jahr 8 Monate Arbeitshaus
Metzger Johann Steiniger	Durch Gewerbsmäßigkeit auf zweiter Stufe ausgezeichnete Diebstähle	2 Jahre 6 Monate Arbeitshaus
Schuhmachermeister Matthäus Steiniger	Durch Gewerbsmäßigkeit auf zweiter Stufe ausgezeichnete Diebstähle	2 Jahre Arbeitshaus
Dienstknecht Gottfried Grau	Gewerbsmäßiger, den zweiten Rückfall in Vergehen wider fremdes Eigentum bildender Betrug	1 Jahr 6 Monate Arbeitshaus

Von drei Erkenntnissen wurde der Rekurs zum Kgl. Obertribunal ergriffen.

4. *Gerichtshof für den Donaukreis*

<i>Beschuldigter</i>	<i>Delikt</i>	<i>Sanktion</i>
Korbmacher Joseph Mayer	An sich polizeilich strafbarer, aber den dritten Rückfall im Sinne des StGB bildender Diebstahl	3 Jahre und 2 Monate Arbeitshaus und nach erstandener Strafe Wiedereintreten der gegen den Angeeschuldigten früher verhängten Ortsbegrenzung und Stellung unter polizeiliche Aufsicht.

<i>Beschuldigter</i>	<i>Delikt</i>	<i>Sanktion</i>
Joseph Schenzinger	Fortgesetzte Unterschlagung pflegschaftlicher Gelder und Fälschung von Privaturlkunden	Bleibende Entziehung des Rechts zur Verwaltung eines fremden Vermögens und 1 Jahr und 1 Monat Arbeitshaus
Tagelöhner Anton Lerchenmüller, Bayern	Versuch eines in erster und zweiter Stufe ausgezeichneten Diebstahls	1 Jahr und 2 Monate Arbeitshaus
Zimmermann Joseph Schweinbacher, Österreich	In erster Stufe ausgezeichneten, den ersten Rückfall bildender Diebstahl	10 Monate Arbeitshaus, geschärft am Anfang und am Ende der Strafzeit durch je achttägigen Dunkelarrest und gleichzeitige Schmälerung der Kost am je anderen Tage; nachherige Ausweisung aus dem Königreiche für immer.
Johann Georg Burger	Ohne vorbedachten Entschluß im Affekt ausgeführte Körperverletzung und dadurch verschuldete Tötung	6 Jahre Arbeitshaus
Barbara Mohr	Zwei den ersten Rückfall in das Diebstahlsverbrechen bzw. den zweiten Rückfall in Verbrechen gegen fremdes Eigentum bildende Diebstähle	1 Jahr Arbeitshaus
Andreas Kächele	Erschwerte Landstreicherei	6 Monate Arbeitshaus
Michael Feuchtenbeiner	In erster Stufe ausgezeichneten Diebstahl	6 Monate Arbeitshaus

<i>Beschuldigter</i>	<i>Delikt</i>	<i>Sanktion</i>
Carl Schayrer, Drechsler	In erster Stufe mehrfach ausgezeichnete Diebstahl	1 Jahr und 3 Monate Arbeitshaus
Anna Maria Pfisterer	Den ersten Rückfall bildender Diebstahl	6 Monate Arbeitshaus

Literaturverzeichnis⁶¹⁷

- Albrecht, Hans-Jörg*: Geschichte und Kriminologie: Was kann der historische Zugang für Untersuchungen kriminologischer Fragestellungen leisten? In: Böker, Uwe / Houswitschka, Christoph (Hrsg.): Literatur, Kriminalität und Rechtskultur im 17. und 18. Jahrhundert. Essen: Die Blaue Eule 1996, S. 36-53
- Archer, John E.*: By a Flash and a Scare. Incendiarism, Animal Maiming, and Poaching in East Anglia 1815-1870. Oxford: Clarendon 1990
- Baldes, Annette Jasmin*: Die Entstehung des Strafgesetzbuches für das Großherzogtum Baden von 1845. Mit Blick auf die badische Verfassungsgeschichte und die an der Strafgesetzgebung beteiligten Personen. Hamburg: Dr. Kovac 1999
- Bader, Karl S.*: Aufgaben, Methoden und Grenzen einer historischen Kriminologie. In: Killias, Martin / Rehbinder, Manfred (Hrsg.), Rechtsgeschichte und Rechtssoziologie. Zum Verhältnis von Recht, Kriminalität und Gesellschaft in historischer Perspektive. Berlin: Duncker & Humblot 1985, S. 29-42 (erstmalig erschienen in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht 71 (1956), S. 17-31)
- Bader, Karl S.*: Rechtliche Volkskunde in der Sicht des Juristen und Rechtshistorikers. In: Köstlin, Konrad/Sievers, Kai Detlev (Hrsg.): Das Recht der kleinen Leute. Beiträge zur Rechtlichen Volkskunde. Berlin: Erich Schmidt 1976, S. 1-11
- Bailey, V.*: Introductory Report. In: Council of Europe (Ed.): Historical Research on Crime and Criminal Justice. Reports presented to the Sixth Criminological Colloquium (1983). Straßburg: Council of Europe. Publications Section 1985. S. 11-16
- Becker, Hans-Jürgen et al.*(Hrsg.): Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für Adalbert Erler. Aalen: Scientia 1976

⁶¹⁷ Neben der zitierten Literatur enthält das Verzeichnis auch solche von allgemeiner Bedeutung für die Forschung zur Kriminalitätsgeschichte. Neuerdings ist eine gute Übersicht relevanter Literatur zu finden unter: <http://reswww.urz.tu-dresden.de/~js317854/frueheneuzeit/kriminalitaet.html>.

- Becker, Hans-Jürgen*: Recht, Billigkeit und Gnade in der europäischen Rechtsgeschichte. *Humanistische Bildung* 13 (1989), S. 45-64.
- Becker, Peter*: Illsex. A Databank for Studying Illegitimacy. *Historical Social Research* 15 (1990)/1, 59-65
- Becker, Peter*: "Verbrechen tut gut" - "Liebe und Morde". Über die Ängste vor der Kriminalität in der bürgerlichen Gesellschaft. *Sozialwissenschaftliche Informationen* 21 (1992), S. 89-94
- Behringer, Wolfgang*: Mörder, Diebe, Ehebrecher. Verbrechen und Strafen in Kurbayern vom 16. bis 18. Jahrhundert. In: Dülmen, Richard van (Hrsg.): *Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle. Studien zur historischen Kulturforschung*. Frankfurt am Main: Fischer 1990, 85-132
- Bending, Helmut/Klippel, Diethelm/Lottes, Günter (Hrsg.)*: *Kriminalität und abweichendes Verhalten. Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1999
- Berbüsse, Volker*: Das Bild der "Zigeuner" in der deutschsprachigen Literatur seit 1949. Eine erste Bestandaufnahme. *Jahrbuch für Antisemitismusforschung* 1 (1992), S. 117-151
- Berger, Peter L./Luckmann, Thomas*: *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie*. 5. Auflage Frankfurt am Main: Fischer 1977 (erste Auflage in deutscher Sprache 1969)
- Bianchi, Herman*: Ein historisches Paradigma für die Kriminologie. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 1982, S. 31-42
- Binder, Beate*: „Dort sah ich, daß nicht Mehl verschenkt, sondern rebelliert wird“. Struktur und Ablauf des Ulmer Brotkrawalls 1847. In: Lipp, Carola (Hrsg.): *Schimpfende Weiber und patriotische Jungfrauen. Frauen im Vormärz und in der Revolution 1848/49*. Moos & Baden-Baden: Elster 1986, S. 88-110
- Binder, Beate*: „Die Farbe der Milch hat sich ... ins Himmelblaue verstiegen.“ Der Milchboykott 1849 in Stuttgart. In: Lipp, Carola (Hrsg.): *Schimpfende Weiber und patriotische Jungfrauen. Frauen im Vormärz und in der Revolution 1848/49*. Moos & Baden-Baden: Elster 1986, S. 159-164

- Bischoff, Dr.:* Merkwürdige Criminalrechtsfälle für Richter, Gerichtsärzte, Vertheidiger und Psychologen. Bände 1-4. Hannover: Hahn 1833-1840
- Blasius, Dirk:* Bürgerliche Gesellschaft und Kriminalität. Zur Sozialgeschichte Preußens im Vormärz. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1976
- Blasius, Dirk:* Kriminalität und Alltag. Zur Konfliktgeschichte des Alltagslebens im 19. Jahrhundert. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1978
- Blasius, Dirk:* Geschichte der politischen Kriminalität in Deutschland 1800 - 1980. Eine Studie zu Justiz und Staatsverbrechen. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1983
- Blasius, Dirk:* Michel Foucaults "denkende" Betrachtung der Geschichte. Kriminalsoziologische Bibliographie 41/1983, S. 69-83
- Blasius, Dirk:* Kriminologie und Geschichtswissenschaft. Bilanz und Perspektiven interdisziplinärer Forschung. Geschichte und Gesellschaft 14 (1988) S. 136-149
- Blasius, Dirk:* "Diebshandwerk" und "Widerspruchsgeist". Motive des Verbrechens im 19. Jahrhundert. In: Dülmen, Richard van (Hrsg.): Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle. Studien zur historischen Kulturforschung. Frankfurt am Main: Fischer 1990, S. 215-237
- Blasius, Dirk:* Strafrechtsreform und Kriminalpolitik in Preußen 1794-1848. In: Trotha, Trutz von (Hrsg.): Politischer Wandel, Gesellschaft und Kriminalitätsdiskurse. Beiträge zur interdisziplinären wissenschaftlichen Kriminologie. Festschrift für Fritz Sack zum 65. Geburtstag. Baden-Baden: Nomos 1996, S. 223-235
- Blauert, Andreas/Schwerhoff, Gerd* (Hrsg.): Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Frankfurt am Main: Fischer 1993
- Blauert, Andreas:* Diebes- und Räuberbanden in Schwaben und in der Schweiz, an Bodensee und Rhein im 18. Jahrhundert. In: Siebenmorgen, Harald (Hrsg.): Schurke oder Held? Historische Räuber und Räuberbanden. Katalog zur Ausstellung des Badischen Landesmuseums Karlsruhe

vom 27. September 1995 bis 7. Januar 1996 im Karlsruher Schloß. Sigmaringen: Thorbecke 1995, S. 57-64

Blickle, Renate: Rebellion oder natürliche Defension. Der Aufstand der Bauern in Bayern 1633/34 im Horizont von gemeinem Recht und Naturrecht. In: Dülmen, Richard van (Hrsg.): Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle. Studien zur historischen Kulturforschung. Frankfurt am Main: Fischer 1990, 56-84

Boelcke, Willi A.: Sozialgeschichte Baden-Württembergs 1800-1989. Politik, Gesellschaft, Wirtschaft. Stuttgart: Kohlhammer 1989

Boers, Klaus: Kriminalitätsfurcht. Über den Entstehungszusammenhang und die Folgen eines sozialen Problems. Pfaffenweiler: Centaurus 1991

Boers, Klaus/Gutsche, Günter et al. (Hrsg.): Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland. Opladen: Westdeutsche Verlagsanstalt 1997

Böhme, Heinz-Jürgen: Politische Rechte des einzelnen in der Naturrechtslehre des 18. Jahrhunderts und in der Staatstheorie des Frühkonstitutionalismus. Berlin: Duncker und Humblot 1993

Bolley, Heinrich Ernst Ferdinand: Das Wichtigste von den Rechten und Verbindlichkeiten Wirtembergischer Bürger, in ihren öffentlichen und Privatverhältnissen. Ein Auszug aus den wirtembergischen Gesetzen, zum Gebrauch jedes Bürgers, und besonders der Ortsvorsteher bestimmt. Tübingen, Cotta 1801

Böllinger, Lorenz/Lautmann, Rüdiger (Hrsg.): Vom Guten, das noch stets das Böse schafft. Kriminalwissenschaftliche Essays zu Ehren von Herbert Jäger. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1993

Bönisch, Monika: Opium der Armen. Lottospiel und Volksmagie im frühen 19. Jahrhundert. Eine Fallstudie aus Württemberg. Stuttgart und Tübingen: Silberburg 1994

Borst, Otto: Württemberg. Geschichte und Gestalt eines Landes. 2. Auflage Konstanz: Stadler 1980

Borst, Otto (Hrsg.): Wege in die Welt. Die Industrie im deutschen Südwesten seit Ausgang des 18. Jahrhunderts. Stuttgart: Deutsche Verlagsanstalt 1989

- Bosch, Michael* (Hrsg.): Persönlichkeit und Struktur in der Geschichte. Historische Bestandsaufnahme und didaktische Perspektiven. Düsseldorf: Schwann 1977
- Brandt, Hartwig*: Parlamentarismus in Württemberg 1819-1870. Anatomie eines deutschen Landtags. Düsseldorf: Droste 1987
- Breit, Stefan*: "Leichtfertigkeit" und ländliche Gesellschaft. Voreheliche Sexualität in der frühen Neuzeit. München: Oldenbourg 1991
- Bühler, Ottmar*: Die eigene Strafgewalt der Verwaltungsbehörden nach deutschem Recht. In: Festschrift für Heinrich Rosenfeld zu seinem 80. Geburtstag. Berlin: de Gruyter 1949, S. 203-214
- Burghartz, Susanna*: Leib, Ehre und Gut. Delinquenz in Zürich Ende des 14. Jahrhunderts. Zürich: Chronos 1990
- Burkitt, Ian*: Overcoming Metaphysics. Elias and Foucault on Power and Freedom. Philosophy of the Social Sciences. Vol. 23 No. 1, March 1993, S. 50-72
- Bussmann, Kai-Detlef/Kreissl, Reinhard* (Hrsg.): Kritische Kriminologie in der Diskussion. Opladen: Westdeutsche Verlagsanstalt 1996
- Castan, Nicole*: Assessment of the Contribution of Historical Research to the Understanding of Crime and Criminal Justice. In: Council of Europe (Ed.): Historical Research on Crime and Criminal Justice. Reports presented to the Sixth Criminological Colloquium (1983). Straßburg: Council of Europe. Publications Section 1985. S. 19-48
- Christie, Nils*: Conflicts as Property. The British Journal of Criminology 17 (1977), S. 1-15
- Corbin, Alain* (Hrsg.): Die sexuelle Gewalt in der Geschichte. Berlin: Wagenbach 1992
- Council of Europe* (Ed.): Historical Research on Crime and Criminal Justice. Reports presented to the Sixth Criminological Colloquium (1983). Straßburg: Council of Europe. Publications Section 1985
- Cremer-Schäfer, Helga/Steinert, Heinz*: Straflust und Repression – Zur Kritik der populistischen Kriminologie. Münster: Westfälisches Dampfboot 1998

- Daniel, Ute*: Quo vadis, Sozialgeschichte? Kleines Plädoyer für eine hermeneutische Wende. In: Schulze, Winfried (Hrsg.): Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1994, S. 54-64
- Danker, Uwe*: Räuberbanden im alten Reich um 1700. Ein Beitrag zur Geschichte von Herrschaft und Kriminalität in der frühen Neuzeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1988
- Dehlinger, Alfred*: Württembergs Staatswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung bis heute. Band I. Stuttgart: Kohlhammer 1951
- Demandt, Alexander* (Hrsg.): Macht und Recht. Große Prozesse in der Geschichte. München: C.H.Beck 1990
- Diederiks, Herman*: Norbert Elias and the Development of Criminality. An Introduction. IAHCCJ Bulletin, 20, Spring 1995, S. 15-16
- Dijk, Jan J.M. van*: Strafsanktionen und Zivilisationsprozeß. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 72 (1989), S. 437-450
- Dinges, Martin*: Frühneuzeitliche Justiz: Justizphantasien als Justiznutzung am Beispiel von Klagen bei der Pariser Polizei im 18. Jahrhundert. In: Mohnhaupt, Heinz / Simon, Dieter: Vorträge zur Justizforschung. Geschichte und Theorie. Band 1. Frankfurt am Main: Klostermann 1992. S. 269-292
- Dinges, Martin / Sack, Fritz* (Hrsg.): Unsichere Großstädte? Vom Mittelalter bis zur Postmoderne. Konstanz: UVK Universitätsverlag 2000
- Dräger, Wolfgang*: Die Strafmündigkeitsgrenzen in der deutschen Kriminalgesetzgebung des 19. Jahrhunderts (bis zum RStGB). Kiel (Diss.) 1992
- Dülmen, Richard van* (Hrsg.): Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle. Studien zur historischen Kulturforschung. Frankfurt am Main: Fischer 1990
- Dülmen, Richard van*: Frauen vor Gericht. Kindsmord in der frühen Neuzeit. Frankfurt am Main: Fischer 1991
- Dülmen, Richard van*: Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit. München, C.H.Beck: 1985

- Durkheim, Emile*: Der Selbstmord. 2. Auflage Frankfurt am Main: Suhrkamp 1987 (franz. Erstausgabe erschienen 1897)
- Eichele, Klaus-Peter*: Traum und Fiasko des Gottlieb Rau (1816-1854). Leben und Zeit des Revolutionärs und Glasfabrikanten aus Gaildorf. Begleitheft zur gleichnamigen Ausstellung im Februar und März 1991 in Gaildorf. Tübingen: Eigenverlag 1991
- Eisner, Manuel*: The Effects of Economic Structures and Phases of Development on Crime. Paper for the 11th Criminological Colloquium of the Council of Europe, Strasbourg, 28-30 November 1994 (veröffentlicht in: Council of Europe (Hrsg.): Crime and Economy (Criminological Research, Vol. 32), Strasbourg: Council of Europe 1995)
- Eisner, Manuel*: Das Ende der zivilisierten Stadt? Die Auswirkungen von Modernisierung und urbaner Krise auf Gewaltdelinquenz. Frankfurt/New York: Campus 1997
- Elias, Norbert*: Zivilisation und Gewalt. Über das Staatsmonopol der körperlichen Gewalt und seine Durchbrechungen. In: Matthes, J.(Hrsg.): Lebenswelt und Soziale Probleme. Verhandlungen des 20. deutschen Soziologentages zu Bremen 1980, Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 98-122
- Elias, Norbert*: Über den Prozeß der Zivilisation: Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen. 2 Bände. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1997
- Emsley, Clive et al.*: Proposal for a European Review of Criminal History. IAHCJ Bulletin, 20, Spring 1995, S. 5-13
- Evans, Richard J.*: Rethinking German History. Nineteenth-Century Germany and the Origins of the Third Reich. London: Allen and Unwin 1987.
- Evans, Richard J.*(Ed.): The German Underworld. Deviants and Outcasts in German History. London and New York: Routledge 1988
- Fasoli, Hedda*: Zum Strafverfahrensrecht und Gefängniswesen im 19. Jahrhundert. Der Jurist Ludwig von Jagemann (1805-1853). Seine Rolle in Deutschland unter Berücksichtigung der Entwicklungen in England, Frankreich und USA. Kehl am Rhein, Straßburg, Arlington: Engel 1985

- Feuerbach, Paul Johann Anselm*: Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen. 3. Auflage Frankfurt a. M.: Heyer 1849
- Feuerbach, Paul Johann Anselm* : Über Philosophie und Empirie in ihrem Verhältnis zur positiven Rechtswissenschaft (Neudruck der Ausgabe von 1804 mit einer Vorwort von Wolfgang Naucke) Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1969
- Formella, Eckhard*: Rechtsbruch und Rechtsdurchsetzung im Herzogtum Holstein um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Ein Beitrag zum Verhältnis von Kriminalität, Gesellschaft und Staat. Neumünster: Wachholtz 1985
- Foucault, Michel*: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1977
- Frommel, Monika*: C.J.A. Mittermaiers Konzeption einer praktischen Strafrechtswissenschaft. In: Wilhelm Küper (Hrsg.): Carl Joseph Anton Mittermaier, Symposion 1987 in Heidelberg. Vorträge und Materialien. Heidelberg: R.v. Decker & C.F. Müller 1988, S. 73-90
- Funk, Albrecht/Pütter, Norbert*: Polizei und Miliz als Bürgerorgane. In: Lütke, Alf (Hrsg.): "Sicherheit" und "Wohlfahrt". Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1992, S. 37-64
- Funk, David A.*: Historische Rechtstatsachenforschung in Theorie und Praxis. In: Killias, Martin / Rehinder, Manfred (Hrsg.), Rechtsgeschichte und Rechtssoziologie. Zum Verhältnis von Recht, Kriminalität und Gesellschaft in historischer Perspektive. Berlin: Duncker & Humblot 1985, S. 43-58
- Gatrell, V.A.C. et al. (Eds.)*: Crime and the Law. The Social History of Crime in Western Europe since 1500. London: Europa Publications 1980
- Gessner, Volkmar*: Justiz und Sozialstruktur. Eine Annäherung an ein altes Thema. In: Mohnhaupt, Heinz / Simon, Dieter: Vorträge zur Justizforschung. Geschichte und Theorie. Band 1. Frankfurt am Main: Klostermann 1992. S. 387-400
- Ginzburg, Carlo*: Der Käse und die Würmer. Die Welt eines Müllers um 1600. Berlin: Klaus Wagenbach 1990

- Girtler, Roland*: Wilderer. Rebellen in den Bergen. 2. Auflage Wien, Köln, Weimar: Böhlau 1998
- Göldner, Andrea*: "... der Leumund der ganzen Familie ist übrigens schlecht." Die Neudenauser Zürnbande. In: Siebenmorgen, Harald (Hrsg.): Schurke oder Held? Historische Räuber und Räuberbanden. Katalog zur Ausstellung des Badischen Landesmuseums Karlsruhe vom 27. September 1995 bis 7. Januar 1996 im Karlsruher Schloß. Sigmaringen: Thorbecke 1995, S. 97-102
- Gottfredson, Michael T./Hirschi, Travis*: A General Theory of Crime. Stanford: Stanford University Press 1990
- Graff, Helmut*: Die deutsche Kriminalstatistik. Geschichte und Gegenwart. Stuttgart: Enke 1975
- Graner, F.*: Zur Geschichte der Kriminalrechtspflege in Württemberg. Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte 37 (1931), S. 16-57
- Gysin, Jürgen*: „Fabriken und Manufakturen“ in Württemberg während des ersten Drittels des 19. Jahrhunderts. St. Katharinen: Scripta Mercura 1989
- Haber, Günter*: Probleme der Strafprozeßgeschichte im Vormärz. Ein Beitrag zum Rechtsdenken des aufsteigenden Bürgertums. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 91, 1979, S. 590-636
- Häberlein, Mark* (Hrsg.): Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.-18. Jahrhundert). Konstanz: UVK 1999
- Haferkamp, Hans*: From the Intra-State to the Inter-State Civilizing Process? Theory, Culture and Society Vol 4. (1987), S. 545-557
- Hammer, Elke*: Kindsmord. Seine Geschichte in Innerösterreich 1787 bis 1849. Frankfurt am Main u.a.: Peter Lang 1997
- Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hrsg. von *Adalbert Erler*, Berlin: Schmidt 1971-1998

- Hartl, Friedrich*: Das Wiener Kriminalgericht. Strafrechtspflege vom Zeitalter der Aufklärung bis zur österreichischen Revolution. Wien, Köln, Graz: Böhlau 1973
- Hay, Douglas et al. (Eds.)*: Albions Fatal Tree. Crime and Society in Eighteenth-Century England. London: Penguin 1975
- Hechter, Michael*: Rational choice theory and historical sociology. *International Social Science Journal* 44 (1992), 367-373
- Heinemann, Franz*: Der Richter und die Rechtsgelehrten. Justiz in früheren Zeiten. Düsseldorf und Köln: Diederichs 1969 (Fotomechanischer Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1900)
- Heinroth, Johann Christian August*: Grundzüge der Criminal-Psychologie oder Die Theorie des Bösen in ihrer Anwendung auf die Criminal-Rechtspflege. Berlin: Dümmler 1833
- Heinz, Wolfgang*: Die deutsche Kriminalstatistik. Überblick über ihre Entwicklung und ihren gegenwärtigen Stand. (BKA, Bibliographienreihe Kriminalstatistik, Band 5), Wiesbaden: BKA 1990
- Hentig, Hans von*: Kriminalstatistische Daten aus früheren Jahrhunderten. *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 72 (1957), S. 276-296
- Hepp, F. C. Th.*: Commentar über das neue württembergische Strafgesetzbuch nach seinen authentischen Quellen, den Vorlagen der Staats-Regierung, und den ständischen Verhandlungen des Jahres 1838. 3 Bände. Tübingen: Osiander 1839.
- Hess, Henner*: Kriminologen als Moralunternehmer. In: Böllinger, Lorenz/Lautmann, Rüdiger (Hrsg.): Vom Guten, das noch stets das Böse schafft. Kriminalwissenschaftliche Essays zu Ehren von Herbert Jäger. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1993
- Hess, Henner/Scheerer Sebastian*: Was ist Kriminalität? Skizze einer konstruktivistischen Kriminalitätstheorie. *KrimJ* 1997, S. 83-155
- Hettling, Manfred*: Reform ohne Revolution. Bürgertum, Bürokratie und kommunale Selbstverwaltung in Württemberg von 1800 bis 1850. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht 1990

- Hiller, Hubertus*: Untertanen und obrigkeitliche Jagd. Zu einem konfliktträchtigen Verhältnis in Schleswig-Holstein zwischen 1600 und 1848. Neumünster: Wachholtz 1992
- Hippel, Wolfgang von*: Bevölkerungsentwicklung und Wirtschaftsstruktur im Königreich Württemberg 1815/65. Überlegungen zum Pauperismusproblem in Südwestdeutschland. In: Engelhardt, Ulrich et al. (Hrsg.): Soziale Bewegung und politische Verfassung. Beiträge zur Geschichte der modernen Welt. Stuttgart: Klett 1976, S. 270-372
- Hippel, Wolfgang von*: Auswanderung aus Südwestdeutschland: Studien zur württembergischen Auswanderung und Auswanderungspolitik im 18. und 19. Jahrhundert. Stuttgart: Klett-Cotta 1984
- Hofacker, Carl*: Systematische Übersicht des Teutschen gemeinen und des Württembergischen Strafprocesses. Tübingen: Osiander 1820
- Hohbach, Gustav*: Erörterung der Frage, ob nach württembergischen Recht nur an einer unverleumdeten Jungfrau oder Frau Notzucht verübt werden könne? Monatsschrift für die Justizpflege in Württemberg, Erster Band. Herausgegeben von A. Sarwey. Ludwigsburg: Nast'sche Buchhandlung 1837, S. 1-18
- Hohbach, Gustav*: Übersicht der landständischen Verhandlungen über den Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Königreich Württemberg. Archiv für Criminalrecht. Neue Folge. Jahrgang 1838. S. 551-572
- Holthöfer, Ernst*: Ein deutscher Weg zu moderner und rechtsstaatlicher Gerichtsverfassung. Das Beispiel Württemberg. Stuttgart: Kohlhammer 1997
- Jacta, Maximilian*: Berühmte Strafprozesse. Deutschland. München: Goldmann 1963
- Jacta, Maximilian*: Berühmte Strafprozesse. Deutschland II. München: Goldmann 1967
- Jacta, Maximilian*: Berühmte Strafprozesse. Deutschland III. München: Goldmann 1972

- Jerouschek, Günter*: Die Hexenverfolgungen als Problem der Rechtsgeschichte. Anmerkungen zu neueren Veröffentlichungen aus dem Bereich der Hexenforschung. Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 15 (1993), S. 202-224
- Jerouschek, Günter*: Lebensschutz und Lebensbeginn. Kulturgeschichte des Abtreibungsverbots. Stuttgart: Enke 1988
- Jerouschek, Günter / Rüping, Hinrich*: Literaturbericht Strafrechtsgeschichte. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 106 (1994), S. 163-183
- Johnson, Eric A.*: Quantification and Criminal Justice History in the Nineties: Some Introductory Remarks. Historical Social Research Vol. 15, 1990, No. 4, S. 4-16
- Johnson, Eric A.*: The Industrial Revolution and Crime in Germany: Quantitative and Qualitative Observations. Historical Social Research Vol. 15, 1990, No. 1. S. 41-50
- Johnson, Eric A.*: Urban and Rural Crime in Germany, 1871-1914. In: Johnson, Eric A./Monkkonen, Eric H. (Eds.): The Civilization of Crime. Violence in Town in Country since the Middle Ages. Urbana, Chicago: University of Illinois Press 1996, S. 217-257
- Johnson, Eric A./Monkkonen, Eric H.* (Eds.): The Civilization of Crime. Violence in Town in Country since the Middle Ages. Urbana, Chicago: University of Illinois Press 1996
- Justiz in alter Zeit*. Band VI c der Schriftenreihe des Mittelalterlichen Kriminalmuseums Rothenburg ob der Tauber. Rothenburg ob der Tauber: Eigenverlag 1989
- Jütte, Robert*: Abbild und soziale Wirklichkeit des Gaunertums zu Beginn der Neuzeit. Sozial-, mentalitäts- und sprachgeschichtliche Studien zum Liber Vagantorum (1510). Köln, Wien: Böhlau 1988
- Kaiser, Günther / Kerner, Hans-Jürgen / Sack, Fritz / Schellhoss, Hartmut* (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3. Auflage C.F.Müller (utb) 1993

- Kaluszynski, Martine*: Das Bild des Verbrechers in Frankreich am Ende des 19. Jahrhunderts. Kriminologisches Wissen und seine politische Anwendung. *Kriminologisches Journal* 26 (1994), 13-35
- Kantorowicz, Hermann*: Rechtswissenschaft und Soziologie. Ausgewählte Schriften zur Wissenschaftslehre. Karlsruhe: C.F. Müller 1962
- Kaschuba, Wolfgang/Lipp, Carola*: 1848-Provinz und Revolution. Kultureller Wandel und soziale Bewegung im Königreich Württemberg. Tübingen: Ludwig-Uhland-Institut 1979
- Kaschuba, Wolfgang/Lipp, Carola*: Dörfliches Überleben. Zur Geschichte der materiellen Reproduktion ländlicher Gesellschaft im 19. und frühen 20. Jahrhundert. Tübingen: Ludwig-Uhland-Institut 1982
- Kern, Eduard*: Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts. München und Berlin: C.H. Beck 1954
- Kerner, Hans-Jürgen* (Hrsg.): Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart. Beiträge und Dokumente zur Entwicklung von Gerichtshilfe, Strafaussetzung, Bewährungshilfe, Strafvollzug und Straftlassenenhilfe. Bonn: Forum 1990
- Kerner, Hans-Jürgen*: Kriminalität als Konstrukt. *Universitas* 1994, 924-937
- Kienitz, Sabine*: „Da war die Weibsperson nun eine der Ärgsten mit Schreien und Lärmen.“ Der Stuttgarter Brotkrawall 1847. In: Lipp, Carola (Hrsg.): Schimpfende Weiber und patriotische Jungfrauen. Frauen im Vormärz und in der Revolution 1848/49. Moos & Baden-Baden: Elster 1986, S. 76-87
- Kienitz, Sabine*: Unterwegs-Frauen zwischen Not und Normen. Lebensweise und Mentalität vagierender Frauen um 1800 in Württemberg. Tübingen: Tübinger Vereinigung für Volkskunde e.V. 1989
- Kienitz, Sabine*: Sexualität, Macht und Moral. Prostitution und Geschlechterbeziehungen Anfang des 19. Jahrhunderts in Württemberg. Ein Beitrag zur Mentalitätsgeschichte. Berlin: Akademie Verlag 1995

- Killias, Martin*: Zur Rolle der Geschichte in Rechtssoziologie und Kriminologie: Historizismus ante portas? In: Killias, Martin / Rehbinder, Manfred (Hrsg.), *Rechtsgeschichte und Rechtssoziologie. Zum Verhältnis von Recht, Kriminalität und Gesellschaft in historischer Perspektive.* Berlin: Duncker & Humblot 1985, S. 147-168
- Killias, Martin*: Fragen an die Rechtsgeschichte aus der Sicht der Rechtssoziologie und der Kriminologie. *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 16 (1994), S. 101-121
- Killias, Martin / Rehbinder, Manfred* (Hrsg.), *Rechtsgeschichte und Rechtssoziologie. Zum Verhältnis von Recht, Kriminalität und Gesellschaft in historischer Perspektive.* Berlin: Duncker & Humblot 1985
- Knapp, Hermann*: Beiträge zur Strafgesetzgebung durch Erörterungen über den Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Königreich Württemberg vom Jahr 1833. Stuttgart: Metzler 1836 (Nachdruck Frankfurt am Main: Keip 1989)
- Knapp, Hermann*: Der Jagd-Artikel (Art. 378 des Entwurfs eines Strafgesetzbuches für das Königreich Württemberg) und das zu erwartende Wildschadensgesetz. Ellwangen: Brandegger 1838
- Knapp, Hermann*: Die Strafprozeß-Ordnung für das Königreich Württemberg. Stuttgart: Belser 1843
- Koller, Gustav*: Handbuch für württembergische Ortsvorsteher, Gemeinderäte und Bürgerschaften über ihre Obliegenheiten und Dienstverrichtungen im Justiz-, Polizei-, Verwaltungs-, Forst- und Cameralsache. Stuttgart: Hallberger 1834
- Koller, Gustav*: Das württembergische Polizeirecht. 2. Auflage Stuttgart: Schweizerbart 1841
- Kollmer-v.Oheimb-Loup, Gert*: Tendenzen industriellen Wachstums in Württemberg in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Kritische Anmerkungen zum Forschungsstand. In: Maurer, Hans-Martin (Hrsg.): *Württemberg um 1840. Beiträge zum 150jährigen Bestehen des Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereins.* Stuttgart: Kohlhammer 1994, S. 57-70

- Koss, Thea*: Kindesmord im Dorf. Ein Kriminalfall des 18. Jahrhunderts und seine gesellschaftlichen Hintergründe. Stuttgart, Tübingen: Silberburg 1994
- Köstlin, C. Reinhard*: Geschichte des deutschen Strafrechts im Umriß. Tübingen: Laupp 1859
- Köstlin, Konrad/Sievers, Kai Detlev* (Hrsg.): Das Recht der kleinen Leute. Beiträge zur Rechtlichen Volkskunde. Berlin: Erich Schmidt 1976
- Krause, Thomas*: Geschichte des Strafvollzuges. Von den Kerkern des Altertums bis zur Gegenwart. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1999
- Kreissl, Reinhard*: Was ist kritisch an der Kritischen Kriminologie. Eine neue Standortbestimmung. In: Bussmann, Kai-Detlef/Kreissl, Reinhard (Hrsg.): Kritische Kriminologie in der Diskussion. Opladen: Westdeutsche Verlagsanstalt 1996, S. 19-43.
- Kriminologie und Geschichte*. Kriminologisches Journal 2. Beiheft 1987
- Kroeschell, Karl*: Deutsche Rechtsgeschichte 1 (bis 1250). 6. Auflage Opladen: Westdeutscher Verlag 1983
- Krumrei, Karen*: Protokolle alltäglicher Kriminalität. Rottenburger Schultheißenamtsprotokolle 1840-1860 unter kulturwissenschaftlichem Blickwinkel. Unveröffentlichte Magisterarbeit am Ludwig-Uhland-Institut für Empirische Kulturwissenschaft Tübingen, 1992
- Kürzinger, Josef*: Karl von Eckartshausen (1752-1803) und die Anfänge der Kriminalpsychologie in Deutschland. In: Kürzinger, Josef / Müller, Elmar (Hrsg.): Festschrift für Wolf Middendorff zum 70. Geburtstag. Bielefeld: Giesecking 1986. S. 177-192
- Küther, Carsten*: Räuber, Volk und Obrigkeit. Zur Wirkungsweise und Funktion staatlicher Strafverfolgung im 18. Jahrhundert. In: Reif, Heinz (Hrsg.): Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1984, S. 17-42

- Lamnek, Siegfried*: Neue Theorien abweichenden Verhaltens. München: Wilhelm Fink (utb) 1994
- Lamnek, Siegfried*: Theorien abweichenden Verhaltens. 5. Auflage München: Wilhelm Fink (utb) 1993
- Lamott, Franziska*: Alltagsmythen und Politik. In: Albrecht, Peter-Alexis et al. (Hrsg.): Festschrift für Horst Schüler-Springorum zum 65. Geburtstag. Köln, Berlin, Bonn, München: Heymanns 1993
- Lamott, Franziska*: Liebe, Tod und Strafrecht. Strategien der Angstabwehr in der Kriminologie der Jahrhundertwende. Sozialwissenschaftliche Informationen 21 (1992), S 83-88
- Landau, Peter*: Rechtsgeschichte und Soziologie. In: Killias, Martin / Rehbinder, Manfred (Hrsg.), Rechtsgeschichte und Rechtssoziologie. Zum Verhältnis von Recht, Kriminalität und Gesellschaft in historischer Perspektive. Berlin: Duncker & Humblot 1985, S. 11-28
- Landau, Peter/Schröder, Friedrich Christian* (Hrsg.): Strafrecht, Strafprozeß und Rezeption. Grundlagen, Entwicklung und Wirkung der Constitutio Criminalis Carolina. Frankfurt am Main: Klostermann 1984
- Langbein, John H.*: Die Carolina. In: Friedrich-Christian Schroeder (Hrsg.): Die Carolina. Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1986, S. 231-288
- Lange, Katrin*: Gesellschaft und Kriminalität. Räuberbanden im 18. und frühen 19. Jahrhundert. Frankfurt am Main u.a.: Peter Lang 1994
- Laufs, Adolf*: „Das wirklich geltende, durch den allgemeinen Willen gesetzte Recht“. Zur Rechtslehre Carl Georg von Wächters (1797-1880). In: Köbler, Gerhard; Nehlsen, Hermann (Hrsg.): Wirkungen europäischer Rechtskultur. Festschrift für Karl Kroeschell zum 70. Geburtstag. München: C.H. Beck 1997, S. 617-634.
- Lebret, A.*: Die Strafrechtspflege der Gerichte des Königreichs Württemberg. Bde. 1 und 2. Stuttgart: Hallberger 1854 und 1857
- Leiser, Wolfgang*: Strafgerichtsbarkeit in Süddeutschland. Formen und Entwicklungen. Köln und Wien: Böhlau 1971

- Leiser, Wolfgang*: Strafrechtspflege in Schwaben vom Mittelalter bis zur Neuzeit. Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 45 (1986), S. 9-23
- Limbach, Anna Caroline*: Das Strafrecht der Paulskirchenverfassung 1848/49. Frankfurt am Main: Peter Lang 1995
- Lipp, Carola*: Ledige Mütter, "Huren" und "Lumpenhunde". Sexualmoral und Ehrenhändel im Arbeitermilieu des 19. Jahrhunderts. In: Jeggle, Utz et al. (Hrsg.): Tübinger Beiträge zur Volkskultur. Tübingen: Tübinger Vereinigung für Volkskunde e.V. 1986, S. 70-86
- Lipp, Carola*: Symbolic Dimensions of Serial Sources. Hermeneutical Problems of Reconstructing Political Biographies Based on Computerized Record Linkage. Historical Social Research 15 (1990)/1, 30-40
- Lipp, Carola* (Hrsg.): Schimpfende Weiber und patriotische Jungfrauen. Frauen im Vormärz und in der Revolution 1848/49. Moos & Baden-Baden: Elster 1986
- Lorenz, Sönke*: Die Rechtsauskunftstätigkeit der Tübinger Juristenfakultät in Hexenprozessen (ca. 1552-1602). In: Lorenz, Sönke/Bauer, Dieter R.: Hexenverfolgung. Beiträge zur Forschung - unter besonderer Berücksichtigung des südwestdeutschen Raumes. Würzburg: Königshausen & Neumann 1995, S. 241-320
- Lüderssen, Klaus*: Karl Joseph Anton Mittermaier und der Empirismus in der Strafrechtswissenschaft. Betrachtungen aus Anlaß seines 100. Todestages. JuS 1976, S. 444-448
- Lüderssen, Klaus* (Hrsg.): P.J.A. Feuerbach und C.J.A. Mittermaier. Theorie der Erfahrung in der Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts. Zwei methodische Schriften. Frankfurt: Suhrkamp 1968
- Lüdtko, Alf* (Hrsg.): "Sicherheit" und "Wohlfahrt". Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1992
- Lüdtko, Alf*. Einleitung: "Sicherheit" und "Wohlfahrt". Aspekte der Polizeigeschichte. In: Lüdtko, Alf (Hrsg.): "Sicherheit" und "Wohlfahrt". Poli-

- zei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1992, S. 7-33
- Lüdke, Alf*: Stofflichkeit, Macht-Lust und Reiz des Oberflächlichen. Zu den Perspektiven von Alltagsgeschichte. In: Schulze, Winfried (Hrsg.): Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1994, S. 65-80
- Luhmann, Niklas*: Ansprüche an historische Soziologie. Soziologische Revue 17/3, 1994, S. 259-264
- Luhmann, Niklas*: Soziologische Aufklärung 3. Soziales System, Gesellschaft, Organisation. 2. Auflage Opladen: Westdeutscher Verlag 1991
- Luhmann, Niklas*: Die Herrschaft der Natur in ihren späten Tagen. Im frühen deutschen Staatsdenken steht das Recht an der Schwelle zur Geschichtlichkeit. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 21. November 1994, S. L 13
- Machnicki, Monika*: Die oberschwäbischen Räuberbanden des 19. Jahrhunderts. In: Siebenmorgen, Harald (Hrsg.): Schurke oder Held? Historische Räuber und Räuberbanden. Katalog zur Ausstellung des Badischen Landesmuseums Karlsruhe vom 27. September 1995 - 7. Januar 1996 im Karlsruher Schloß. Sigmaringen: Thorbecke 1995, S. 111-122
- Maisch, Andreas*: "Wider die natürliche Pflicht und eingepflanzte Liebe". Illegitimität und Kindsmord in Württemberg im 17. und 18. Jahrhundert. Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 56, 1997, S. 65-103
- Mann, Bernhard*: Württembergs Politische Kultur zwischen deutscher Nation und Königreich im Spiegel der Jubiläen der 1840er Jahre. In: Maurer, Hans-Martin (Hrsg.): Württemberg um 1840. Beiträge zum 150jährigen Bestehen des Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereins. Stuttgart: Kohlhammer 1994, S. 25-40
- Matz, Klaus-Jürgen*: Pauperismus und Bevölkerung. Die gesetzlichen Ehebeschränkungen in den süddeutschen Staaten während des 19. Jahrhunderts. Stuttgart: Klett-Cotta 1980
- Maurer, Hans-Martin* (Hrsg.): Württemberg um 1840. Beiträge zum 150jährigen Bestehen des Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereins. Stuttgart: Kohlhammer 1994

- Mayer, F. Fr.:* Das Strafverfahren der Administrativ-, insbesondere der Polizeibehörden in Württemberg. Nach den geschriebenen Normen und nach der Praxis. Ulm: Stettin 1842
- Mayer, Hellmuth:* Zur historischen Kriminologie. In: Warda, Günter et al. (Hrsg.): Festschrift für Richard Lange zum 70. Geburtstag. Berlin, New York: de Gruyter 1976, S. 597-611
- Mayer-Maly, Theo:* Anmerkungen zu Versuchen, über die Aufgaben der Rechtsgeschichte nachzudenken. Rechtshistorisches Journal 4 (1985), S 268-271
- Mayr, Gustav von:* Statistik und Gesellschaftslehre. Moralstatistik mit Einschluß der Kriminalstatistik. Handbuch des Öffentlichen Rechts Band 3.1. Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) 1917.
- Medick, Hans:* Weben und Überleben in Laichingen 1650-1900. Lokalgeschichte als Allgemeine Geschichte. Göttingen: Vandenhoeck & Rupprecht 1996
- Meister, Johannes:* Aus der Entwicklung des Jugendstrafvollzugs. In: Kerner, Hans-Jürgen (Hrsg.): Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart. Beiträge und Dokumente zur Entwicklung von Gerichtshilfe, Strafaussetzung, Bewährungshilfe, Strafvollzug und Straftlassenenhilfe. Bonn: Forum 1990
- Melcher, Kurt:* Die Geschichte der Polizei. Berlin: Gersbach & Sohn 1926
- Melchers, Alexander:* Kriminalstatistik im 19. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der Kriminalsoziologie und ihrer Methodik. Frankfurt am Main 1992 (Diss. iur.)
- Michalik, Kerstin:* Kindsmord. Sozial- und Rechtsgeschichte der im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert Kindstötung am Beispiel Preußens. Pfaffenweiler: Centaurus 1997.
- Middendorff, Wolf:* Beiträge zur Historischen Kriminologie. Bielefeld: Gieseking 1972
- Mittermaier, Carl Josef Anton:* Beiträge zur Criminalstatistik, mit vergleichenden Bemerkungen über die Verhältnisse der Verbrechen und der

Criminaljustiz in Frankreich, England, in den Niederlanden, der Schweiz, Baiern, Baden und Lippe-Detmold. Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechts-Pflege, hrsg. Von Criminal-Direktor Hitzig, Berlin, 13. Heft, 1830, S. 197-232

Mittermaier, Carl Josef Anton: Beiträge zur Lehre von den Ehrenkränkungen und Prüfung der bisherigen Gesetzgebung über Injurien. Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. Jahrgang 1833, S. 502-539

Mittermaier, Carl Josef Anton: Der Entwurf des Strafgesetzbuches für das Königreich Baiern von 1831 in Vergleichung mit dem Württembergischen Entwürfe von 1832. Neues Archiv des Criminalrechts 1833, S. 273-295

Mittermaier, Carl Josef Anton: Über die gesetzliche Feststellung des Begriffs der Ehrenkränkung. Neues Archiv des Criminalrechts 1833, S. 66-92

Mittermaier, Carl Josef Anton: Über die Bestrafung der Fleischesverbrechen mit einer prüfenden Darstellung des königlich sächsischen Gesetzes vom 8. Feb. 1834. Archiv des Criminalrechts. Neue Folge Jahrgang 1835, S. 248-274

Mittermaier, Carl Josef Anton: Über die neuesten Fortschritte der Strafgesetzgebung. Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. Jahrgang 1838, S. 1-35

Mittermaier, Carl Josef Anton: Die Polizeigesetzgebung nach den neuesten Erzeugnissen. Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. Jahrgang 1848, S. 181-208

Mittermaier, Carl Josef Anton: Über die neuesten Fortschritte der Strafgesetzgebung. Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. Jahrgang 1835, S. 417-448

Mohl, Robert von: Das Württembergische Polizeistrafgesetz von 1840. Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. Jahrgang 1840, Beilage S. 1-88

Moorman van Kappen, Olav: Die sogenannte neuere Forschungsrichtung zur Kriminalitätsgeschichte in den Niederlanden und Belgien. Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 6 (1984), S. 153-162

- Mooser, Josef*: "Furcht bewahrt das Holz" Holzdiebstahl und sozialer Konflikt in der ländlichen Gesellschaft 1800-1850 an westfälischen Beispielen. In: Reif, Heinz (Hrsg.): Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1984, S. 43-99
- Moser, Tilmann*: Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur. Zum Verhältnis von soziologischen, psychologischen und psychoanalytischen Kriminalitätstheorien. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1987
- Müller-Dietz, Heinz*: Von der Historischen Kriminologie zur Sozialgeschichte der Kriminalität und Kriminalitätskontrolle. In: Kühne, Hans-Heiner (Hrsg.): Festschrift für Koichi Miyazawa. Baden-Baden: Nomos 1995
- Müller-Tuckfeld, Jens Christian*: Wahrheitspolitik. Anmerkungen zum Verhältnis von Kontingenz und Kritik in der kritischen Kriminologie. In: Frehsee, Detlev / Löscher, Gabi / Smaus, Gerlinda (Hrsg.): Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe. Baden-Baden: Nomos 1997, S. 458-493
- Naucke, Wolfgang*: Vom Vordringen des Polizeigedankens im Recht, d. i.: vom Ende der Metaphysik im Recht. In: Dilcher, Gerhard / Diestelkamp, Bernhard: Recht, Gericht, Genossenschaft und Polizey. Studien zu Grundbegriffen der germanistischen Rechtstheorie. Berlin: Erich Schmidt 1986, S. 177-187
- Naucke, Wolfgang*: Vorwort zu Paul Johann Anselm Feuerbach: Über Philosophie und Empirie in ihrem Verhältnis zur positiven Rechtswissenschaft (Neudruck) Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1969, S. V-XXV
- Neh, Siegfried W.*: Die posthumen Auflagen von Feuerbachs Lehrbuch. Zu der Konzeption C.J.A. Mittermaiers und seinem Wissenschaftsverständnis. Berlin: Duncker & Humblot 1991
- Oberwittler, Dietrich*: Crime and Authority in Eighteenth Century England. Historical Social Research Vol. 15, 1990, No. 2, S. 3-34
- Oberwittler, Dietrich*: From Coding to Decoding? An Analysis of Historical Social Research in Germany in the 1980s and Early 1990s. Historical Methods, Fall 1997, Volume 30, Number 4, S. 182-196

- Oberwittler, Dietrich*: Jugendkriminalstatistiken und ihre Interpretation. Zur Entwicklung der Jugendkriminalität in Deutschland und England in der zweiten Hälfte des 19. und im frühen 20. Jahrhundert. *Historical Social Research* Vol. 22, 1997, No. 3/4, S. 198-227
- Pisciotta, Alexander W.*: Theoretical Perspectives for Historical Analyses. A Selective Review of the Juvenile Justice Literature. *Criminology* 19 (1981), S. 115-129
- Priem, Karin*: Die Geschichte der evangelischen Korrektionsinstitution Rettungshaus in Württemberg. Köln: Böhlau 1994
- Quetelet, Adolphe*: Soziale Physik oder Abhandlung über die Entwicklung der Fähigkeiten des Menschen. Zweiter Band. Jena: Gustav Fischer 1921 (Übersetzung der Ausgabe letzter Hand von 1869)
- Radbruch, Gustav*: Drei Strafrechtslehrbücher des 19. Jahrhunderts. In: Festschrift für Heinrich Rosenfeld zu seinem 80. Geburtstag. Berlin: de Gruyter 1949, S. 7-28
- Radbruch, Gustav*: Feuerbach-Gedenkrede. *Recht und Staat* 172, 1952, S. 7-19
- Radbruch, Gustav / Gwinner, Heinrich*: Geschichte des Verbrechens. Versuch einer historischen Kriminologie. Stuttgart: Koehler 1951; Neuauf- lage Frankfurt am Main: Eichborn 1990
- Raible, Eugen*: Geschichte der Polizei. Ihre Entwicklung in den alten Län- dern Baden und Württemberg und in dem neuen Bundesland Baden- Württemberg unter besonderer Berücksichtigung der kasernierten Polizei (Bereitschaftspolizei). Stuttgart: Boorberg 1963
- Rehbinder, Manfred*: Erkenntnistheoretisches zum Verhältnis von Rechts- soziologie und Rechtsgeschichte. In: Killias, Martin / Rehbinder, Man- fred (Hrsg.), *Rechtsgeschichte und Rechtssoziologie. Zum Verhältnis von Recht, Kriminalität und Gesellschaft in historischer Perspektive*. Berlin: Duncker & Humblot 1985, S. 133-146
- Reif, Heinz* (Hrsg.): Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1984

- Reif, Heinz*: Einleitung. In: Reif, Heinz (Hrsg.): Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1984, S. 7-16
- Reimann, Mathias*: Die Carolina im Schwurgerichtsprozeß gegen die badischen Revolutionäre Struve und Blind. In: Landau, Peter; Schröder, Friedrich Christian (Hrsg.): Strafrecht, Strafprozeß und Rezeption. Grundlagen, Entwicklung und Wirkung der Constitutio Criminalis Carolina. Frankfurt am Main: Klostermann 1984, S. 205-213
- Reinke, Herbert*: Die "Liaison" des Strafrechts mit der Statistik. Zu den Anfängen kriminalstatistischer Zählungen im 18. und 19. Jahrhundert. Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 12 (1990), S. 169-179
- Robert, Philippe / Emsley, Clives* (Eds.): Geschichte und Soziologie des Verbrechens. Pfaffenweiler: Centaurus 1991
- Romer, Hermann*: Historische Kriminologie - zum Forschungsstand in der deutschsprachigen Literatur der letzten zwanzig Jahre. ZNR 14 (1992), S. 227-242
- Rorty, Richard*: Der Spiegel der Natur. Eine Kritik der Philosophie. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1981.
- Roßhirt*: Über die Natur der sogenannten polizeilich strafbaren Handlungen und Unterlassungen. Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. Jahrgang 1832, S. 290-317
- Roth, Andreas*: Kollektive Gewalt und Strafrecht. Die Geschichte der Masedelikte in Deutschland. Berlin: Erich Schmidt 1989
- Roth, Andreas*: Kriminalitätsbekämpfung in deutschen Großstädten 1850-1914. Ein Beitrag zur Geschichte des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens. Berlin: Erich Schmidt 1997
- Rudé, George*: Criminal and Victim. Crime and Society in Early Nineteenth-Century England. Oxford: Clarendon 1985
- Rusche, Georg/Kirchheimer, Otto*: Sozialstruktur und Strafvollzug. Frankfurt am Main: Europäische Verlagsanstalt 1981 (amerikanische Erstausgabe unter dem Titel „Punishment and social structure“ New York 1939)

- Sabean, David Warren*: Das zweischneidige Schwert. Herrschaft und Widerspruch im Württemberg der frühen Neuzeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1990
- Sack, Fritz*: Probleme der Kriminalsoziologie. In: König, René (Hrsg.): Handbuch der empirischen Sozialforschung, Bd. 12. 2. Auflage Stuttgart: Enke 1978
- Sack, Fritz*: Kriminalität, Gesellschaft und Geschichte: Berührungspunkte der deutschen Kriminologie. KJ 19 (1987), S. 241-268
- Sack, Fritz*: Conflicts and Convergences of Theoretical and Methodological Perspectives in Criminology. European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice. Vol. 2 (1994), S 2-17
- Sack, Fritz*: Vom Wandel der Kriminologie – und Anderes. Kriminologisches Journal 1998, S. 47-64
- Sauer, Paul*: Im Namen des Königs. Strafgesetzgebung und Strafvollzug im Königreich Württemberg von 1806-1871, Stuttgart: Theiss 1984
- Savelsberg, Joachim J.*: Die Zukunft der Kriminologie. Neue Perspektiven der kriminologischen Forschung in der Bundesrepublik Deutschland in den 90er Jahren. MSchrKrim 70 (1987), S. 89-111
- Schlosser, Hans/Willoweit, Dietmar* (Hrsg.): Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher Forschung, Köln, Weimar u.a.: Böhlau 1999
- Schmierer, Wolfgang*: Wohltätigkeit und Sozialpolitik in Württemberg im frühen 19. Jahrhundert. Gründung und Anfänge des Württembergischen Wohltätigkeitsvereins. In: Maurer, Hans-Martin (Hrsg.): Württemberg um 1840. Beiträge zum 150jährigen Bestehen des Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereins. Stuttgart: Kohlhammer 1994, S. 71-83
- Schmidt, Eberhard*: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. 3. Auflage Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1965
- Schmidt, Eberhard*: Die Carolina. In: Friedrich-Christian Schroeder (Hrsg.): Die Carolina. Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1986, S. 51-81

- Schmidt, G.*: Constitutio Criminalis Carolina. In: Friedrich-Christian Schroeder (Hrsg.): Die Carolina. Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1986, S. 185-204
- Schmölz-Häberlein, Michaela*: Ehrverletzung als Strategie. Zum sozialen Kontext von Injurien in der badischen Kleinstadt Emmendingen 1650-1800. In: Häberlein, Mark (Hrsg.): Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.-18. Jahrhundert). Konstanz: UVK 1999, S. 137-163
- Schnabel-Schüle, Helga*: Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg. Köln, Weimar, Wien: Böhlau 1997
- Schönert, Jörg* (Hrsg.). Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920. Tübingen: Niemeyer 1991
- Schraut, Sylvia*: Sozialer Wandel im Industrialisierungsprozeß. Esslingen 1800-1870. Esslingen: Stadtarchiv 1989
- Schroeder, Friedrich-Christian* (Hrsg.): Die Carolina. Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1986
- Schröder, Rainer* (Hrsg.): Entwurf des Strafgesetzbuches für das Königreich Württemberg Stuttgart 1838. Nachdruck Frankfurt am Main: Keip 1989
- Schröder, Rainer* (Hrsg.): Entwürfe des Strafgesetzbuches für das Königreich Württemberg Stuttgart 1823 und 1832. Frankfurt am Main: Keip 1989
- Schröder, Rainer*: Kodifikationsgeschichte Strafrecht: Königreich Württemberg. In: Schröder, Rainer (Hrsg.): Entwürfe des Strafgesetzbuches für das Königreich Württemberg Stuttgart 1823 und 1832. Frankfurt am Main: Keip 1989, S. 5-53
- Schulte, Regina*: Feuer im Dorf. In: Reif, Heinz (Hrsg.): Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1984, S. 100-152

- Schulte, Regina*: Das Dorf im Verhör. Brandstifter, Kindsmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des bürgerlichen Gerichts. Oberbayern 1848 - 1910. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt 1989
- Schulze, Winfried* (Hrsg.): Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1994
- Schwab, Otto*: Erörterungen und Vorschläge über einzelne Materien des Strafgesetzbuches für das Königreich Württemberg vom Jahr 1839 mit Rücksicht auf künftige Revisionen desselben. Stuttgart: Belser 1844
- Schwerhoff, Gerd*: Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt. Bonn, Berlin: Bouvier 1990
- Schwerhoff, Gerd*: Devianz in der alteuropäischen Gesellschaft. Umriss einer historischen Kriminalitätsforschung. Zeitschrift für historische Forschung 1992, S. 385-414
- Schwerhoff, Gerd*: Aktenkundig und gerichtsnotorisch: Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung. Tübingen: edition diskord 1999
- Seeger, Hermann*: Die strafrechtlichen Consilia Tubigensia bis 1600, Tübingen: Fues 1877
- Segall, Josef*: Geschichte und Strafrecht der Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Breslau: Schletter'sche Buchhandlung 1914
- Senn, Marcel*: Rechtshistorisches Selbstverständnis im Wandel. Ein Beitrag zur Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsgeschichte der Rechtsgeschichte. Diss. iur. Zürich: Schulthess 1982
- Senn, Marcel*: Stand und Zweck der neueren Grundlagendiskussion in der Rechtswissenschaft. Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 15 (1993), S. 66-77
- Sessar, Klaus*: Zu einer Kriminologie ohne Täter. Oder auch: Die kriminogene Tat. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1997, S. 1-24
- Sharpe, James A.*: Crime in England: Long-Term Trends and the Problem of Modernization. In: Johnson, Eric A./Monkkonen, Eric H. (Eds.): The

- Civilization of Crime. Violence in Town in Country since the Middle Ages. Urbana, Chicago: University of Illinois Press 1996, S. 17-34
- Shelley, Louise I.*: Crime and Modernization. The Impact of Industrialization and Urbanization on Crime. Carbonville and Edwardsville: Southern Illinois University Press 1981
- Sick, Brigitte*: Sexuelles Selbstbestimmungsrecht und Vergewaltigungsbegriff. Ein Beitrag zur gegenwärtigen Diskussion einer Neufassung des § 177 StGB unter Berücksichtigung der Strafbarkeit de lege lata und empirischer Gesichtspunkte. Berlin: Duncker & Humblot 1993
- Siebenmorgen, Harald* (Hrsg.): Schurke oder Held? Historische Räuber und Räuberbanden. Katalog zur Ausstellung des Badischen Landesmuseums Karlsruhe vom 27. September 1995 bis 7. Januar 1996 im Karlsruher Schloß. Sigmaringen: Thorbecke 1995
- Siemann, Wolfram*: "Deutschlands Ruhe, Sicherheit und Ordnung." Die Anfänge der politischen Polizei 1806-1866. Tübingen: Niemeyer 1985
- Simon, Dieter*: Aufgaben der Rechtsgeschichte. Rechtshistorisches Journal 4 (1985), S. 264-268
- Smith, Beverly A.*: Neuere Amerikanische Forschungen zur Geschichte von Kriminalität und Strafrechtspflege. In: Killias, Martin / Rehbinder, Manfred (Hrsg.), Rechtsgeschichte und Rechtssoziologie. Zum Verhältnis von Recht, Kriminalität und Gesellschaft in historischer Perspektive. Berlin: Dencker & Humblot 1985, S. 59-98
- Speck, Ulrich*: Staatsordnung und Kommunalverfassung : die Formierung moderner Gemeindekonzeptionen in Württemberg zwischen Ancien régime und Frühkonstitutionalismus. Frankfurt am Main: Lang 1997
- Spicker-Beck, Monika*: Räuber, Mordbrenner, umherschweifendes Gesind. Zur Kriminalität im 16. Jahrhundert. Freiburg: Rombach 1995
- Spierenburg, Pieter*: The spectacle of suffering : executions and the evolution of repression: from a preindustrial metropolis to the European experience. Cambridge: Cambridge University Press 1984
- Spierenburg, Pieter*: Evaluation of the Conditions and Main Problems Relating to the Contribution of Historical Research to the Understanding of

- Crime and Criminal Justice. In: Council of Europe (Ed.):, Historical Research on Crime and Criminal Justice. Reports presented to the Sixth Criminological Colloquium (1983). Straßburg: Council of Europe. Publications Section 1985, S. 51-96
- Spierenburg, Pieter*: Elias and the History of Crime and Criminal Justice: A Brief Evaluation. IAHCCJ Bulletin, 20, Spring 1995, S. 17-30
- Spierenburg, Pieter*: Long-Term Trends in Homicide: Theoretical Reflections and Dutch Evidence, Fifteenth to Twentieth Century. In: Johnson, Eric A./Monkkonen, Eric H. (Eds.): The Civilization of Crime. Violence in Town in Country since the Middle Ages. Urbana, Chicago: University of Illinois Press 1996, S. 63-105
- Steinert, Heinz*: Ist es aber auch wahr, Herr F.? "Überwachen und Strafen" unter der Fiktion gelesen, es handele sich dabei um eine sozialgeschichtliche Darstellung. Kriminalsoziologische Bibliographie 19/1978, S. 30-45
- Steinmetz, Willibald*: Review Article. Law, Crime and Society in England 1750-1950. German Historical Institute London Bulletin, Volume XVI, No. 1 (February 1994). S. 3-30
- Stuedel, v.* : Beiträge zur Statistik der höheren Civil-Straf-Anstalten in dem Königreich Württemberg. Monatsschrift für die Justizpflege in Württemberg. Sechster Band. Herausgegeben von A. Sarwey. Ludwigsburg: Nast'sche Buchhandlung 1841, S. 311-336 und 462-502
- Stuedel, v.*: Beiträge zur Statistik der höheren Civil-Strafanstalten in dem Königreich Württemberg. In: Württembergische Jahrbücher 1855-56, S. 108-157
- Stolleis, Michael*: Aufgaben der neueren Rechtsgeschichte oder: Hic sunt leones. Rechtshistorisches Journal 4 (1985), S. 251-264
- Stolleis, Michael*: Strafrecht und Sozialrecht. In: Lüderssen, Klaus; Sack, Fritz (Hrsg.): Seminar: Abweichendes Verhalten IV. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1980, S. 123-148
- Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg*. Amtliche Handausgabe. Stuttgart: Steinkopf 1839

Straf-Prozeß-Ordnung für das Königreich Württemberg. Amtliche Handausgabe. Stuttgart: Steinkopf 1843

Thome, Helmut: Gesellschaftliche Modernisierung und Kriminalität. Zum Stand der sozialhistorischen Kriminalitätsforschung. Zeitschrift für Soziologie 21 (1992), S. 212-228

Thome, Helmut: Modernization and Crime: What is the Explanation? IAHCCJ Bulletin, 20, Spring 1995, S. 31-48

Tittmann, Carl August: Geschichte der deutschen Strafgesetze. Leipzig: Carl Cnobloch 1832 (Faksimile der Originalausgabe Keip: Goldbach 1997)

Treiber, Hubert: Kriminalrechtsgeschichte als quellennahe "Erzählkunst" oder: Über die Risiken "dichter Beschreibung". In: Trotha, Trutz von (Hrsg.): Politischer Wandel, Gesellschaft und Kriminalitätsdiskurse. Beiträge zur interdisziplinären wissenschaftlichen Kriminologie. Festschrift für Fritz Sack zum 65. Geburtstag. Baden-Baden: Nomos 1996, S. 261-280

Vester, Heinz-Günther: Soziologie der Postmoderne. München: Quintessenz 1993

Viehöfer, Erich: "Der Schrecken seiner Zeit und die Bewunderung aller Jauner und Zigeuner": Jakob Reinhardt, genannt Hannikel. In: Siebenmorgen, Harald (Hrsg.): Schurke oder Held? Historische Räuber und Räuberbanden. Katalog zur Ausstellung des Badischen Landesmuseums Karlsruhe vom 27. September 1995 bis 7. Januar 1996 im Karlsruher Schloß. Sigmaringen: Thorbecke 1995, S. 67-74

Vierhaus, Hans-Peter: Zur Bedeutung der Historischen Kriminologie in der neueren Kriminalsoziologie. MSchrKrim 73 (1990), S. 173-162

Vogt, Ludgera/Zingerle, Arnold (Hrsg.): Ehre. Archaische Momente in der Moderne. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1994

Wächter, Carl Georg: Revision der Lehre von dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit (crimen vis). Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. Jahrgang 1832, S. 341-389

- Wächter, Carl Georg*: Die Strafarten und Strafanstalten des Königreichs Württemberg nach der älteren und neueren Gesetzgebung und Praxis. Tübingen: Osiander 1832
- Wächter, Carl Georg*: Über Deutsche particuläre Strafgesetzgebung überhaupt und den neuesten Baierischen Entwurf insbesondere. Neues Archiv des Criminalrechts 1833, S. 306-331
- Wächter, Carl Georg*: Beitrag zur Lehre von den Quellen der Carolina, Archiv des Criminalrechts, N.F. 1834, S. 82 ff.
- Wächter, Carl Georg*: Abhandlungen aus dem Strafrechte. Erster Band. Die Verbrechen der Entführung und der Notzucht nebst einer Erörterung der s.g. Fleischesverbrechen im engeren Sinn. Nach dem gemeinen Deutschen und Sächsischen Recht und mit Rücksicht auf die neuern Deutschen legislativen Arbeiten. Leipzig: Weidmann 1835
- Wächter, Carl Georg*: Die Ausübung der Gesetzesgewalt unter Teilnahme von Ständeversammlungen und insbesondere die Verhandlungen der Württembergischen Kammer der Abgeordneten über das königlich Württembergische Strafgesetzbuch. Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. Jahrgang 1839, S. 345-370
- Wächter, Carl Georg*: Das Gemeine Deutsche Recht, insbesondere das Gemeine Deutsche Strafrecht. Leipzig 1844
- Waldmann, Peter*: Zur Genese von Strafrechtsnormen. Kriminologisches Journal 11 (1979), S. 102-123
- Wegert, Karl*: Popular Culture, Crime, and Social Control in 18th Century Württemberg. Stuttgart: Franz Steiner 1994
- Wehler, Hans-Ulrich*: Geschichte als Historische Sozialwissenschaft. Frankfurt/Main: Suhrkamp 1973
- Wettmann-Jungblut, Peter*: "Stelen inn rechter hungersnodtt". Diebstahl, Eigentumsschutz und strafrechtliche Kontrolle im vorindustriellen Baden 1600-1850. In: Dülmen, Richard van (Hrsg.): Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle. Studien zur historischen Kulturforschung. Frankfurt am Main: Fischer 1990, 133-177

- Winterlin, Friedrich*: Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg. Band 1: Bis zum Regierungsantritt König Wilhelms I. Stuttgart: Kohlhammer 1904
- Winterlin, Friedrich*: Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg. Band 2: Die Organisationen König Wilhelms I. bis zum Verwaltungsedikt vom 1. März 1822. Stuttgart: Kohlhammer 1906
- Wirsing, Bernd*: "Gleichsam mit Soldatenstrenge": Neue Polizei in süddeutschen Städten. Zu Polizeiverhalten und Bürger-Widersetzlichkeit im Vormärz. In: Lüdtke, Alf (Hrsg.): "Sicherheit" und "Wohlfahrt". Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1992, S. 65-94
- Wolf, Jochen*: Das Leben und das strafrechtliche Werk Wolfgang Mittermaiers. Frankfurt a. Main u.a.: Peter Lang 1997
- Young, Jock / Matthews, Roger* (Eds.): Rethinking Criminology: The Realist Debate. London et al.: Sage 1992
- Zachariae, Heinrich Albert*: Handbuch des deutschen Strafprozesses in zwei Bänden. Göttingen: Dieterich 1861 und 1868
- Zehr, Howard*: Crime and the Development of Modern Society. Patterns of Criminality in Nineteenth Century Germany and France. London: Croom Helm 1976

Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen

Tabelle 1: Kindersterblichkeit von 1816 bis 1865	35
Tabelle 2: Einwohner in den Kreisen 1846	36
Tabelle 3: Konfessionen 1846 in %	37
Tabelle 4: Bevölkerungsdichte 1848	37
Tabelle 5: Getreide- und Weinpreise von 1830 bis 1848 (Angaben in Gulden und Kreuzern)	42
Tabelle 6: Holzpreise von 1830 bis 1842	43
Tabelle 7: Handwerk und Fabriken von 1820 bis 1861	44
Tabelle 8: Örtliche Verteilung der Gewerbe nach Flächengröße im Jahre 1840	46
Tabelle 9: Örtliche Verteilung der Gewerbe nach Familienzahl	47
Tabelle 10: Geburtenentwicklung und Unehelichkeit von 1830 bis 1848	60
Tabelle 11: Auswanderungen 1822-1832	62
Tabelle 12: Gefangenenstand zwischen 1827 und 1839	119
Tabelle 13: Gefangenenstand zwischen 1827, 1839 und 1855	121
Tabelle 14: Gefangene pro Einwohner	122
Tabelle 15: Königliches Obertribunal und Kreisgerichtshöfe	128
Tabelle 16: Bezirksgerichte 1829-1845/46	130
Tabelle 17: Verteilung des Waldes in Württemberg	144
Tabelle 18: Holzdelikte 1841/42 bis 1847/48	145
Tabelle 19: Mai 1830: Verurteilte insgesamt und Geschlechtsverteilung	148
Tabelle 20: Mai 1830: Deliktsverteilung	149
Tabelle 21: Mai 1839: Verurteilte insgesamt und Geschlechtsverteilung	151
Tabelle 22: Mai 1839: Deliktsverteilung	152
Tabelle 23: Mai 1848: Verurteilte insgesamt und Geschlechtsverteilung	154
Tabelle 24: Mai 1848: Deliktsverteilung	155
Tabelle 25: Bevölkerungsentwicklung 1830-1848 mit Mortalität und Auswanderung	187
Graphik 1: Bevölkerungsentwicklung von 1830-1848	38
Graphik 2: Entwicklung des Dinkelpreises	41
Graphik 3: Geschäftstätigkeit der Obergerichte	129
Graphik 4: Bezirksgerichte in den Kreisen	131
Graphik 5: Geschäftstätigkeit der Bezirksgerichte	132
Graphik 6: Deliktentwicklung bei Kreis- und Bezirksgerichten	132

Graphik 7: Entwicklung ausgewählter Delikte	134
Graphik 8: Vermögensdelikte	135
Graphik 9: Ehrendelikte	137
Graphik 10: Gewaltdelikte	138
Graphik 11: Sittlichkeitsdelikte	140
Graphik 12: Politische Vergehen	141
Graphik 13: Armutskriminalität	143
Graphik 14: Forstvergehen	146
Graphik 15: Verurteilungen pro 100.000 Einwohner	157
Graphik 16: Verurteilungen wegen Diebstahls	158
Graphik 17: Median der verhängten Arbeitshausstrafen	159

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

edition iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht und Günther Kaiser

Band 80

Matthias Rebmann:

Ausländerkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland

Eine Analyse der polizeilich registrierten Kriminalität von 1986 bis 1995

Freiburg 1998, 386 Seiten. ISBN 3-86113-024-6

DM 39,80

Band 81

Serge Brammertz:

**Grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit am Beispiel
der Euregio Maas-Rhein**

Freiburg 1999, 305 Seiten. ISBN 3-86113-025-4

DM 39,80

Band 82

Hans-Jörg Albrecht (Hrsg.):

Forschungen zu Kriminalität und Kriminalitätskontrolle am

Max Planck Institut für ausländisches und internationales

Strafrecht in Freiburg i. Br.

Freiburg 1999, 486 Seiten. ISBN 3-86113-026-2

DM 49,80

Band 83

Hans-Jörg Albrecht, Helmut Kury (Eds.):

Research on Crime and Criminal Justice at the

Max Planck Institute. Summaries

Freiburg 1998, 100 Seiten. ISBN 3-86113-027-0

DM 29,80

Band 84

Ulrich Baumann, Helmut Kury (Hrsg.):

Politisch motivierte Verfolgung: Opfer von SED-Unrecht

Freiburg 1998, 530 Seiten. ISBN 3-86113-028-9

DM 60,00

Band 87

Lutz Gollan:

Private Sicherheitsdienste in der Risikogesellschaft

Freiburg 1999, 280 Seiten. ISBN 3-86113-031-9

DM 39,80

Band 88

Jack Derks, Anton van Kalmthout, Hans-Jörg Albrecht (Eds.):

Current and Future Drug Policy Studies in Europe

Problems, Prospects and Research Methods

Freiburg 1999, 320 Seiten. ISBN 3-86113-032-7

DM 39,80

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

edition iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht und Günther Kaiser

Band 89

Rüdiger Ortman:

Abweichendes Verhalten und Anomie

Entwicklung und Veränderung abweichenden Verhaltens im
Kontext der Anomietheorien von Durkheim und Merton

Freiburg 2000, 768 Seiten. ISBN 3-86113-033-5

DM 60,00

Band 90

Ulrich Baumann

Das Verbrechenopfer in

Kriminalitätsdarstellungen der Presse

Eine empirische Untersuchung der Printmedien

Freiburg 2000, 242 Seiten. ISBN 3-86113-034-3

DM 39,80

Band 91

Günther Kräupl, Heike Ludwig:

Wahrnehmung von Kriminalität und Sanktionen im Kontext gesellschaftlicher Transformation

Theoretische Reflexion und Ergebnisse von Kriminalitäts-
befragungen in Thüringen

Freiburg 2000, 350 Seiten. ISBN 3-86113-036-X

DM 39,80

Band 93

Letizia Paoli

Illegal Drug Trade in Russia

A Research Project Commissioned by the United Nations
Office for Drug Control and Crime Prevention

Freiburg 2001, 166 Seiten. ISBN 3-86113-038-6

DM 29,80

Band 94

Heidrun Kiessl

Die Regelwerke der Vereinten Nationen zum Jugendstrafrecht in Theorie und Praxis

Eine empirische Untersuchung über ihre Anwendung hinsichtlich
der freiheitsentziehenden Maßnahmen bei delinquenten Kindern
und Jugendlichen in Südafrika

Freiburg 2001, 630 Seiten. ISBN 3-86113-039-4

DM 60,00

Band 95

Joachim Obergfell-Fuchs

Ansätze und Strategien Kommunaler Kriminalprävention

Begleitforschung im Pilotprojekt Kommunale Kriminalprävention
in Baden-Württemberg anhand der Stadt Freiburg im Breisgau

Freiburg 2001, 750 Seiten. ISBN 3-86113-040-8

DM 60,00